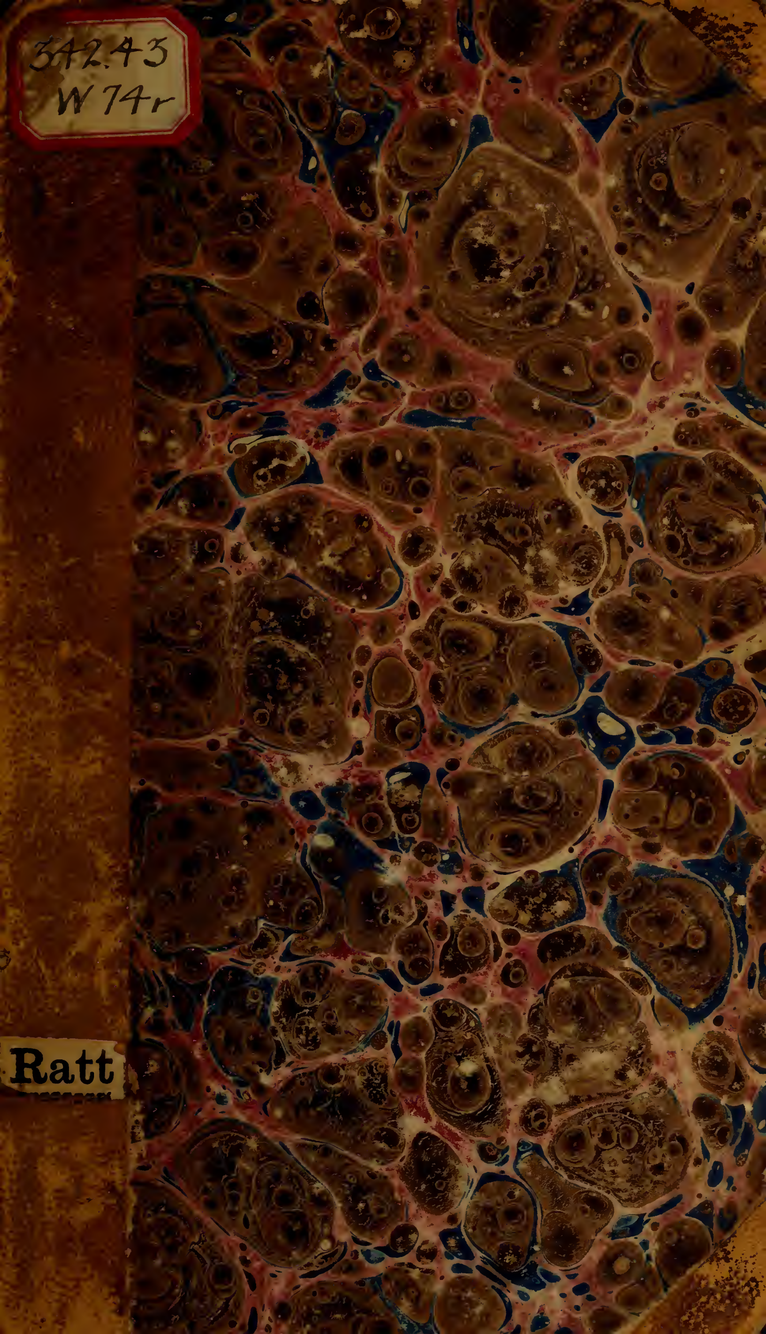
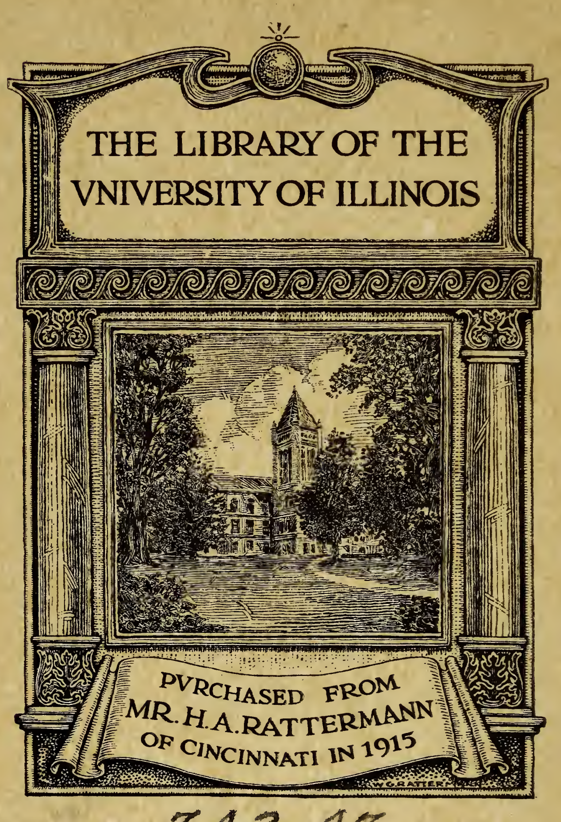


342.43
W74r
Ratt


THE LIBRARY OF THE
VNIVERSITY OF ILLINOIS
PVRCHASED FROM
MR. H. A. RATTERMANN
OF CINCINNATI IN 1915

Von
Hrn. C. Backhaus

Die Rechte

des

deutschen Volkes.

Eine

Vertheidigungsrede vor den Assisen zu Landau,

von

J. G. A. Wirth.

Nebst einem Anhang.

Enthaltend:

Unabhängigkeitserklärung, Bundesvertrag und Constitution
der Vereinigten Staaten,
mit den Verbesserungen und Zusätzen zu derselben.



Verlegt von J. Lauckhardt,
24 Reade St., New=York.

1841.



Die Rechte

des

deutschen Volkes.

„Des Menschen Werk ist — neue Schöpfung; seine Kunst,
„Sein Ziel — die Bildung edlerer Natur.
„Durch ihn, durch ihn nur blüht Hesperien!“

Also mahnt uns der Völker großer Lehrer, Herder's verklärter Genius, — und den hohen Sinn des Winkens erfassend durchdringt der entfesselte Geist des Menschen die Nebel vergangener Jahrhunderte, steigt auf zu dem Aether des Lichts und erkennt mit freudiger Erschütterung seine unbegrenzt-göttliche Natur, d. i. das Vermögen, im schrankenlosen Streben und Schaffen alle Ideale geistiger Größe, sittlicher Vollendung und realer Glückseligkeit mit Kühnheit von Stufe zu Stufe zu verfolgen und siegreich in ewige unvergängliche Wirklichkeit zu versetzen. Allein er selbst muß Alles — auch das Höchste, das Göttliche — durch eigene Kraft ergründen, schaffen und bauen: — ohne eigene Anstrengung wird ihm Nichts: er selbst ist, er selbst kann nur der Schöpfer seines Himmels sein.

Sobald die Ueberzeugung von einer sochen Natur und Aufgabe des menschlichen Geistes allgemeiner wird, ist in der Kulturgeschichte der Menschheit eine neue Epoche eingetreten, ungleich wichtiger und folgenreicher als alle bisherigen. Die Nebel, welche im Gebiete des Ideellen über den Zweck des menschlichen Lebens lagen, zerstreuen sich, dunkle Gefühle werden zu klaren Ideen, der kindliche Glaube reift zur hellen männlichen Ueberzeugung und, was das wichtigste

ist, der Conflikt der geistigen und der materiellen Interessen ist gelöst: denn der Mensch wird mit seinen wohlbegründeten Ansprüchen auf reales Glück nicht mehr auf ein geheimnißvolles unbestimmtes Jenseits verwiesen, solche reale Wohlfahrt und deren Genuß ist auch nicht mehr ein Hinderniß, oder ein Akt des Verzichts auf geistiges Wohl, sondern vielmehr des leztern Grundbedingung und Lebensprinzip, und es wird von nun an überhaupt klar erkannter und vernünftig begründeter Zweck des Lebens, die materielle Glückseligkeit des Menschen bald als Wirkung, bald als Grundlage ewig weiterschreitender geistiger Bildung bis zu den höchsten Potenzen zu realisiren. Mit der Erkenntniß der unbegrenzt-göttlichen Natur des menschlichen Geistes reift ein edleres Selbstgefühl der Erdbewohner, das zur Bildung, Tugend und Weisheit von selbst hinzieht und vor Rohheit, Unwissenheit, Laster und Thorheit schon instinktartig zurückschaudern läßt. Diesem edlern Selbstgefühl und dem Glauben an eine nur relative, jedoch nicht absolute Begrenzung des menschlichen Geistes folgt dann sehr bald die Einsicht der Mittel zur zwar stufenweisen, doch schrankenlosen Veredlung des materiellen und geistigen Zustandes der Gesellschaft; — und den Blicken der erstaunten Menschheit öffnet sich denn zum ersten Male ein unermeßliches, grenzenloses Feld fruchtbaren Schaffens und Wirkens.

Um aber zu dieser neuen Epoche der Kultur zu gelangen, muß vorher ein mühseliger, heißer Kampf gekämpft werden. Solche Kämpfe sind in allen Blättern der Geschichte zu lesen, auf welchen geistige Fortschritte des Menschengeschlechts verzeichnet sind. Die Mythe personificirt einen b ö s e n D ä m o n, als Widersacher alles Guten, und sie hat gewissermaßen Recht — nur wohnt jener böse Dämon in den Menschenkindern selbst. Er ist die Selbstsucht und die geistige Beschränktheit. Soweit der Griffel der Geschichte reicht, zeigt er die Selbstsucht des Individuums mit dem öffentlichen Wohle und die umnebelte Vernunft mit dem hellen Geistesblicke im Widerstreite. Und da bisher die öffentliche Macht meistens in den Händen der Selbstsucht war und ein umdüsterter Verstand das traurige Erbtheil der größern Massen der Völker blieb, so bietet die

bisherige Kulturgeschichte das betrübende Schauspiel dar, daß ein wesentlicher Fortschritt des Menschengeschlechts ohne harten Kampf und ohne schmerzliche Leiden edler Märtyrer der Wahrheit niemals zu Stande gebracht werden konnte.

Welche Generationen die Erndte der Saat genießen, die jene duldenden Menschenfreunde durch ihre Hingebung düngten, diese sind zwar immer über die Verfolgungswuth ihrer Vorfahren tief betrübt, allein sobald ein neuer Säemann unter ihnen selbst erscheint, ahmen sie das Beispiel der Vorfahren eben so pünktlich als leidenschaftlich nach: — freilich aus dem natürlichen Grunde, weil entweder das Streben des Reformatoren mit ihrem Eigennutze in Widerstreit liegt, oder weil ihnen die Geisteskraft mangelt, mit scharfem Auge schon in dem Saamkorn zu erblicken, was beschränkten Sinnen erst durch die Blüthe oder Erndte erkennbar wird. —

Nachdem in unserm Vaterlande die kirchliche Reform ebenfalls durch die Hingebung großherziger Märtyrer begründet und durch schwere Opfer der Nation sicher gestellt war, gewann das Gebiet der Wissenschaft eine ungleich tiefere Bearbeitung: die höheren Interessen der Menschheit stellten sich in helleres Licht: das Streben nach Geistesfreiheit trat entschiedener hervor: richtige Gefühle und Ideen der Humanität reiften in der Wissenschaft und gingen sichtbar ins Leben über: die spekulative Philosophie nahm einen überraschenden, kühnen Aufschwung: Gelehrsamkeit und Bildung verbreiteten sich mehr über die Massen des Volkes und mit einem Worte — eine neue entscheidendere Epoche der Kulturgeschichte der Menschheit wurde im Laufe zweier Jahrhunderte glücklich vorbereitet. Durch Klopstock, Gellert, Gleim, Hagedorn, Utz, Kleist, Lessing, Opitz, Jacobi, Bürger, Claudius, Rabener, Thümmel, Mathison, Salis, Voß, Lichtenberg, Lohbauer, Wieland, Göthe, Schiller, Herder und Andere, vor allen aber durch den ersten Dichter aller Völker und Jahrtausende, Jean Paul Friedrich Richter hatte die deutsche Literatur allmählich alle ihre Schwestern überflügelt; durch Leibnitz, Kant, Fichte, Schelling und Hegel hatte die Spekulation ungeheuere Räume durchflogen und beinahe streifte man an die Grenze der entscheidendern Kulturstufe; allein das

Streben aller dieser Wohlthäter des Menschengeschlechtes hatte sich selbst eine unübersteigliche Schranke gesetzt, weil sie „Idee und Wirklichkeit“ als feindliche Elemente einander gegenüberstellten, demnach den Rückblick auf den äußern Zustand der Gesellschaft vernachläßigten, in diesem die Grundlage, die Bedingung und das Lebensprinzip des geistigen Weiterschreitens nicht erkannten, deßhalb die politische Lage und den Rechtszustand der Nation mit Stillschweigen behandelten, von Freiheit sprachen, ohne an die Unterdrückung zu denken, die auf ihrem Volke lag, oder sich hierüber als einen rechtlich begründeten Zustand leichthin trösteten, ohne das Studium der gesetzlich begründeten Volksrechte oder wenigstens die Diskussion derselben ihrer Aufmerksamkeit würdig zu achten. Göthe's anfangs kräftiger Genius war durch den Einfluß der Aristokratie und eines flachen, niederziehenden Hoflebens in angekünstelter Glätte, eiskalter Zierlichkeit und gemüthloser Schöngeisterei untergegangen, und hatte, was noch mehr zu bedauern ist, den ätherischen, für die großen Zwecke der Menschheit glühenden Lichtgeist Schiller's beinahe mit sich hinabgezogen. Reiner und freier hielten sich Herder und Jean Paul Richter; allein sie beschränkten ihr Wirken auf Winke oder lehrten die hohe leuchtende Wahrheit in Bildern, die den Massen unzugänglich sind. Man ergriff ihrerseits zwar auch die Idee des ewigen Bildungsprozesses des Menschengeschlechts, allein man suchte oder fand die Gesetze nicht, welche zu einer neuen entscheidendern Kulturepoche führen und der Menschheit fortan ein vor Rückfällen gesichertes, stürmeloses, ruhiges Weiterschreiten verbürgen. Die Philosophen vollends, anstatt ihren schönen und reinen Prinzipien Consequenz zu geben und die von ihnen zu Tage gebrachten unermeßlichen Schätze der Spekulation nunmehr zur Anwendung im Leben und zum praktischen Gebrauche zu fördern, verstiegen sich, weil ihr Feld erschöpft war und sie die Schranke des zunächst liegenden unbegrenzten Raumes der Forschung nicht durchbrechen wollten, in nichtssagende Terminologien und leere Abstraktionen. — So mußte denn freilich eine in der That herrliche Blüthe der Literatur für die Generation ihrer Bebauer nur eine taube Frucht hervorbringen.

Doch für die folgenden Geschlechter konnte solches großartige Wirken gleichwohl nicht ohne reellere Vortheile bleiben.

Die bedeutende Höhe der Kultur machte in der kommenden Generation das Verlangen nach den nächsten Idealen der Menschenbrust — Freiheit und Gerechtigkeit — flammender, und das Streben nach wirksamern geistigen Fortschritten energischer. Man wandte nun die Augen glücklicherweise auf den äußern Zustand der Gesellschaft, prüfte den Einfluß desselben auf das Fortschreiten der geistigen Bildung, forschte nach den wahren Ursachen des Verfalls älterer und neuerer Civilisation und fand, daß bei dem hohen Stande der Aufklärung die Gesellschaft zum Uebertritt in eine neue entscheidende Epoche der Kulturgeschichte zwar vollkommen reif sei, daß aber dem Uebertritte selbst durch die gegenwärtige politische Verfassung des Vaterlandes ein unübersteigliches Hinderniß in den Weg gelegt, daß durch solchen Zustand das Reich der Geister abgegraben werde, und daß entweder der politische Zustand Deutschlands vom Grunde aus verbessert werden müsse, oder der Nation nur zwischen Unterjochung unter das Ausland oder der Vernichtung aller Resultate der neuern Civilisation die Wahl belassen bleibe.

Keine Täuschung, kein oberflächlicher dunkler Glaube, kein Gebilde überreizter Phantasie war diese Wahrnehmung, sondern tief begründete, auf unverkennbaren Thatsachen beruhende Ueberzeugung, hervorgegangen aus der Klarheit des hellsten Tageslichts.

Und diese Ueberzeugung, meine Herren, ist es, welche die deutsche entschiedene Opposition sowohl wider die einzelnen Landesregierungen als auch die gesammte Conföderation derselben hervorrief, jene Opposition, die zwar vielfach geschmäht, gleichwohl nur für die höchsten Ideale der Menschheit glüht und einen klar erkannten edlen Zweck — den Zweck der politischen Wiedergeburt des Gesammtvaterlandes, der durchgreifenden Verbesserung aller socialen Verhältnisse, und der Herbeiführung einer neuen fruchtbarern Epoche der Kulturgeschichte, mit Aufopferung aller Güter des Lebens, beharrlich verfolgte und auch in der Zukunft verfolgen wird; jene Opposition

endlich, die unter andern auch mich vor die Schranken des gegenwärtigen Gerichts gebracht hat.

Gebrauchen Sie daher Vorsicht, meine Herren Geschwornen, daß nicht auch Sie die Zahl der Wahrheits-Märtyrer vermehren; gebrauchen Sie Vorsicht, daß Sie nicht, in der Meinung, dem Rechte und der öffentlichen Ordnung zu dienen, dem Unrechte und einer gefährlichen Gewalt ihren Schutz leihen; gebrauchen Sie Vorsicht endlich, daß Sie nicht einer Sache Wunden schlagen, die unter allen Angelegenheiten, so über Ihr Volk und Ihr Vaterland jemals ventilirten, die wichtigste und die heiligste ist. —

Doch nicht überreden, sondern überzeugen will ich Sie, nicht um Erregung von Mitleid und gutmüthiger Nachsicht, sondern um Vollziehung strenger Gerechtigkeit ist es mir zu thun: jene lehne ich entschieden ab, letztere fordere ich mit Ernst und Nachdruck.

Damit Sie aber eine wohlbegründete Ueberzeugung von Schuld oder Unschuld fassen und damit Sie die von mir geforderte Gerechtigkeit im hellsten Bewußtsein der Gründe zu üben vermögen, muß ich Ihre Geduld längere Zeit in Anspruch nehmen und mir die Erlaubniß erbitten, Ihnen mein ganzes politisches Streben erschöpfend, scharf und klar vor Augen zu stellen. Dieses Streben gilt der Hinwegräumung der Schranken, die dem Weiterschreiten des menschlichen Geschlechts als unübersteigliches Hinderniß im Wege stehen; es gilt der Abwendung einer möglichen Gefahr gänzlichen Kulturverfalls. Soll daher über das eigentlichste innerste Wesen der Gegenstände der Anklage Klarheit ausgebreitet, soll zugleich das Entsetzliche vermieden werden, daß gegen die hoffnungsvollen Anstrengungen zur Wiederbelebung unseres gelähmten Vaterlandes und zur Sicherstellung der Civilisation aus der Mitte des Volkes selbst der Bannstrahl geschleudert werde, so ist es unerläßlich, daß ich auch in die Geheimnisse des Bildungsganges der Menschheit einen aufklärenden Blick werfe. Erst wenn dieß geschehen und so der Thatbestand des Prozesses nach allen Seiten hin festgestellt sein wird, kann und werde ich zu der Rechtsfrage übergehen und die schlagenden Gründe entwickeln, warum solches Wirken und Streben, wie ich es ganz unverschleiert bekennen werde, nicht nur nach dem Natur- und höhern

Menschenrecht, sondern auch nach den positiven Gesetzen sowohl dieser Provinz (Rheinbaiern), als auch des gesammten Vaterlandes vollkommen erlaubt, ja dringende Pflicht sei.

In der That, meine Herren, wenn es richtig wäre, daß durch den gegenwärtigen politischen Zustand des Gesammtvaterlandes das Reich der Geister abgegraben und jeder weitere Fortschritt in der Civilisation schlechthin unmöglich sei, wenn der Nation wirklich nur zwischen Unterjochung unter das Ausland oder gänzlichem Kulturverfalle die Wahl gelassen bleibe; wenn es wahr wäre, daß diese faktischen Zustände des Landes noch überdies den wohlbegründeten Verfassungsrechten der Nation nicht nur nicht angemessen sind, sondern dieselben vielmehr auf das schreiendste verletzen, wenn gerade der politische Zustand, dessen beabsichtigte Wiederherstellung man dem Angeklagten zum Verbrechen anrechnen will, den tiefbegründeten heiligsten Verfassungsrechten der Gesammtnation gemäß wäre, — dann, meine Herren, stehen wir wahrlich an einer ernsten Stelle und unsrer Aller Pflichten dürften nun wohl dringend befehlen, die gründlichste Diskussion der Sache von der einen Seite zu veranlassen und von der andern zu gestatten. Zudem hat in den Stürmen unserer Zeit die Leidenschaft so manches Auge umfangen und manches sonst so reine Gemüth getrübt; Haß oder Verblendung Anderer hat das Streben der Angeklagten in öffentlichen Blättern öfters mit den gehässigsten Farben geschildert und dasselbe als ein gräuelhaftes, unmoralisches, verderbliches Wirken dargestellt; und selbst die Anklage-Akte schiebt ihm eine anarchische Tendenz, wenn auch nicht als Zweck, doch als Wirkung unter. Halte man es daher nicht für unnütze zeitraubende Abschweifung, wenn ich mich bemühe, über das Streben des Angeklagten, der in meiner Person vor Ihnen steht, und dessen eigentliche Absichten ein völlig aufklärendes Licht zu verbreiten und Haß, Leidenschaft und Verblendung durch die würdevolle Ruhe einer wissenschaftlichen Entwicklung der Streitpunkte zu entwaffnen. Bald wird sich zeigen, daß alles, auch das anscheinend Unerhebliche, das ich vorbringen werde, zur innersten Natur der Anklage und Vertheidigung gehöre, und daß ich mich bei der Unermeßlichkeit des Gegenstandes der möglichsten Kürze und Bündigkeit bediene.

Die Sache der Menschheit ist es, die in Frage gestellt ist, im Namen der Menschheit vergönne man mir daher, deren heilige Sache mit jener Vollständigkeit, Freimüthigkeit und Gründlichkeit zu führen, die dem hohen Gegenstande allein entsprechend ist. —

Als vernünftiges Wesen, dem die Kraft zur Ausbildung göttlicher Natur verliehen ist, strebt der Mensch in allen Verhältnissen und Lagen nach Verbesserung seines Zustandes. In den untern Kulturstufen der Gesellschaft ist es das materielle, in den höhern das geistige Wohl, und vor allem die zauberumflossene Göttinn der Ideenwelt, „die Freiheit“, auf deren Beförderung und Besitz das Streben des Menschen vorzugsweise gerichtet ist. Je höher die Bildung steigt, desto tiefer wurzelt in den edlern Menschen der fast instinktartige Glaube, daß jeder Staat und ganze Staatensysteme eines völlig freien und ewig blühenden Zustandes fähig seien, eines Zustandes, in welchem die „Gerechtigkeit“ als Saamkorn in den Schoß der Gesellschaft gelegt und dem fruchtbaren Boden als „Freiheit“ wieder entstiegen ist. Diese Freiheit ist nicht der ungebundene Gebrauch der rohen Kräfte jedes Einzelnen, sondern der schlechthin vernünftige Zustand, wo jeder die ewigen Gesetze des Rechts, der Menschenliebe, der Sittlichkeit und der Weisheit heilig achtet, und wo Jeder nach der Ueberzeugung handelt, daß er die Wohlthaten der Freiheit nur dadurch zu genießen vermag, daß er das gleiche Recht an jedem Andern unverbrüchlich achtet. Solche Freiheit ist also mit einem Worte der Zustand, wo eine unwandelbare Gerechtigkeit der Führer der Völker und Staatensysteme ist — Republik der Völker im höhern Sinne, Republik der Welttheile und Staatensysteme. Zu lockend, zu zauberisch winkt ein solches Bild aus lichten Höhen, um nicht hoffnungstrunkene Völker zur wirklichen Schaffung dieser Zustände anzufeuern. Wohl wurden daher im Laufe der Zeiten auch vielfache Versuche gemacht, das ersehnte Ideal wenigstens in den heimischen Boden zu pflanzen; allein, dein Loos, arme, gedrückte, leidende Menschheit, war immer — schmerzliche Täuschung, Fehlschlagung deiner edelsten und gerechtesten Wünsche!

Es war schon in ziemlich alter Zeit, daß man den Pfad zum

Reiche jener Ideale glücklich gefunden zu haben schien. Herrlich blühten einige Freistaaten Griechenlands. Schon war dort, wie Herder sagt, „die schönste Blüthe des menschlichen Geistes, des „Heldenmuths, der Vaterlandsliebe, des Freigefühls, der Kunst„liebhaberei, des Gesanges, des Tones der Dichtkunst, des Lautes „der Erzählung, des Donners der Beredtsamkeit, des Aufbruchs „aller bürgerlichen Weisheit" zur Reife gekommen. Allein Griechenland sank dennoch und mit ihm stürzte alle Civilisation. Hierauf neuer fast nicht minder glücklicher Versuch der Republik in Rom. Längere Dauer, größere Resultate in materieller Beziehung, erster Beweis, welches Uebergewicht die Freiheit einem Staate über beherrschte Völker zu verschaffen vermöge. Doch abermals Untergang des Freistaates und neuer Sturz der Civilisation. Trübe und mühselig schlich sich nun die verwilderte Menschheit durch die Jammer und Finsternisse des Mittelalters. Gegen das Ende neuer Versuch für die Republik in Deutschland — Schweiz — ; das Resultat aber kränkliches, unfruchtbares Vegetiren des Freistaates, der bald seine Dauer mehr der Duldung, Gnade oder Eifersucht seiner Nachbarn, als der eignen Kraft verdankte. Die Reformation besiegte endlich die Nacht des Mittelalters — doch keine Frucht der Freiheit für ihr Mutterland, das diese neue Hoffnung des Menschengeschlechts nur mit unsäglichen Schmerzen geboren und mit namenlosen Opfern groß gezogen hatte. In England zeugte das neue Licht mit einem fruchtbarern Boden zwar auch die politische Freiheit, die Republik, allein abermals nur als ephemerisches trügerisches Scheinwesen, das bald der unbeschränkten Despotie wieder den Platz räumte. Endlich schien die große Stunde der Wiedergeburt des Menschengeschlechts geschlagen zu haben, als im Westen Europa's ein großes, feuriges und edelmüthiges Volk von 25 Millionen Seelen die Freiheit im vollsten uneingeschränktesten Maaße errungen, die eine und untheilbare Republik glücklich gegründet und gegen die übermüthigen Angriffe fremder Menschenbeherrscher glorreich vertheidiget hatte. Große Zeit von 1789 bis 1793! Welche Hoffnungen erwecktest du in dem Busen der gepeinigten, erschöpften, verzweifelten Menschheit! welches ätherische Feuer der Begeisterung ergossest du über alle edleren Herzen

Europa's! welche wiederkehrende glückliche Jugend versprachst du den Völkern unsers altersschwachen, überlebten und ausgezehrten Welttheils! Und wo blieben deine Verheißungen? — Sie haben sich furchtbar verwandelt. Die Blume der Freiheit wollte man mit einem Elemente düngen, das ihrer innersten Natur zuwider ist — mit Blut: sie welkte und starb, mit ihr Menschlichkeit und Verstand. Und eine Katastrophe, die schon als Phantasiespiel des Dichters uns mit Schaudern erfüllt, mußte der Mensch in Zeit und Raum wirklich erleben, — nämlich das gräßliche Schauspiel, daß der Sonnenwagen der hoffnungsvollen neuen Schöpfung der Leitung eines Phaeton überlassen ward, der das Land mit allgemeinem, schrecklichen Brande verheerte.

Dieß waren in der alten Welt bisher die Resultate aller Versuche zur Gründung der Republik, d. h. des Reiches der Vernunft, der Gerechtigkeit, der Humanität, der Freiheit und der Glückseligkeit Aller. Die Versuche der neuen Welt bewährten sich zwar bis jetzt vollkommen, allein man hält die Freistaaten Nordamerika's noch für zu jung, um für die Güte und Haltbarkeit des republikanischen Prinzips etwas beweisen zu können. Und da demnach die Republik die ganze lange Erfahrung der alten und neuen Geschichte wider sich und noch keine hinlänglich bejahrte neuere Erfahrung für sich zu haben schien, so verschwand der Glaube an die Möglichkeit, Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Freistaaten in ganz Europa. — Insonderheit waren es die sogenannten Gebildeten des Volkes, welche seit dem Ausarten der französischen Demokratie an dem Segen unbeschränkter Freiheit und Volkshoheit völlig verzweifelten. Ueberall, all'überall eiferten nun diejenigen, welche Anfangs die wärmsten Vertheidiger der Freiheit waren, mit Leidenschaft für aristokratische Institutionen, gemischt mit trügerischen Garantien für Volksrechte — also für einen Zustand der Halbheit, und, vernünftig betrachtet, immer des Widersinnes. So verfuhren die berühmtesten und höchstgepriesenen Freunde und Sänger der Freiheit; in England Burke, in Deutschland Klopstock, Göthe, Wieland und, im Widerspruche mit seiner bessern Natur und seinen eigenen Sentenzen, sogar Schiller. Nur der erleuchtete, menschen-

freundliche und himmelanstrebende Herder, und der Zenith des Geisterreichs, Jean Paul Friedrich Richter, hielten sich auch hier freier und edler. Ersterer lehrte kühn, daß „Freiheit“ und „Gleichheit“ den jetzigen Geschlechtern noch unentbehrlicher sei, als der vorigen Generation, daß sie jedoch solche weise gebrauchen und nicht unverständig mißbrauchen sollten; und Richter belebte das ermattete Herz der Menschen mit seinem unerschütterlichen Glauben an die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Republik und mit seiner gemüthlichen Schilderung des der Menschheit bevorstehenden goldnen Zeitalters. Beide verklärte Seher ließen sich auch nicht durch die Vogelscheuche der Anarchie und der Revolution einschüchtern. Mit hoher Begeisterung sang vielmehr Herder: „Goldne Kette der Bildung, die du die Erde umschlingst, und durch alle Individuen bis zum Throne der Vorsehung reichst, seitdem ich dich ersah und in deinen schönsten Gliedern verfolgte, ist mir die Geschichte nicht mehr, was sie mir schien, ein Gräuel der Verwüstung auf einer heiligen Erde. Nur unter Stürmen konnte die edle Pflanze der Humanität erwachsen, nur durch Entgegenstreben gegen falsche Anmaßungen mußte die süße Mühe der Menschen Siegerin werden; ja oft schien sie unter ihrer reinen Arbeit gar zu erliegen. Aber sie erlag nicht. Das Saamenkorn aus der Asche des Guten ging in der Zukunft desto schöner hervor, und mit Blut befeuchtet stieg es meistens zur unverwelklichen Krone. Das Maschinenwerk der Revolutionen irrt mich also nicht mehr: es ist unserm Geschlecht so nöthig, wie dem Strom seine Wogen, damit er nicht ein stehender Sumpf werde. Immer verjüngt in seinen Gestalten blüht der Genius der Humanität auf und ziehet palingenetisch in Völkern, Generationen und Geschlechtern weiter.“ Troß dieser tiefen überzeugenden Gründe folgten indessen die ängstlichen Gemüther, die schwächern oder irre geleiteten Geister oder solche, die sich keine Mühe geben wollen, der Sache auf den Grund zu schauen, dennoch der entgegengesetzten Lehre und verwickelten sich dadurch tief in die Netze des Vorurtheils. Zugleich benützte die aristokratische Selbstsucht das Ausarten der französischen Volksherrschaft, um der Wirkung falsche Ursachen unterzuschieben, die Völker zu verwirren und zu

verblenden, und dadurch der heillosen Verläumdung Glauben zu verschaffen, daß jeder Freistaat von Anarchie, Plünderung, Mord, Raub und Brand unzertrennlich sei. Jean Paul Friedrich Richter setzte sich zwar einer solchen perfiden Taktik kraftvoll entgegen, indem er humoristisch lehrte: „Es ist ein alter Ministerkunstgriff oder Fehlgriff, das Geschrei, das Blut, die Wehen bei einer politischen Geburt für die sichersten Zeichen auszugeben, was nun vollends von dem Wechselkinde zu erwarten sei, wenn es aufgeschossen herumgehe — als ob bei dem Kaiserschnitt nicht eben so viele harte Bewegungen vorfielen, welche doch in die friedlichen der Wiege übergehen.“ — Allein ungeachtet dieser großen Wahrheiten war der in Rede stehende grobe Betrug aristokratischer Selbstsucht bei leichtgläubigen Thoren doch nicht ohne nachtheilige Wirkung für die Sache der Vernunft, und so hat sich denn in den Köpfen vieler, ja vielleicht der meisten sogenannten gebildeten Menschen die Meinung festgesetzt, daß ein Freistaat der Sache der Civilisation nicht förderlich, oder daß solcher wenigstens nicht haltbar sei. Dazu kam aber bald das noch größere und schädlichere Vorurtheil, daß der Kulturgang der Völker überhaupt ein in sich abgeschlossener Kreislauf wäre von Rohheit zur Bildung, von Kultur wieder zur Barbarei und von dieser wieder zurück zu jener u. s. w.; daß also vermöge eines unabänderlichen Naturgesetzes jedes Volk, jeder Staat, jedes Staatensystem nur bis zu einer gewissen Höhe von Kultur und Civilisation gelangen könne; dann aber wieder in rohere Zustände zurückfallen oder ganz untergehen müsse. „Was „ist“, sagt Johann von Müller, „ermüdender, niederschlagender, als „das Schauspiel der Menschenwelt! Zwischen zwei undurchdring„lichen Finsternissen ein halb verlornes, arbeitsvolles oder ödes, schnell „vorüber fliegendes Leben, weniglohnend, selten befriedigend, oft von „trügerischer, kalter, harter Tyrannei hohngeneckt, und wenn es recht „wohlthätig war, ohne andere Aussicht, als auf irgend eine nahe „revolutionäre Zerstörung des edelsten Wirkens — das ist der müh„seligen Sterblichen Loos! Jedes Land, Volk, Staatensystem hat „seine Zeit von Glanz und Glück, jeder Flor, jede Macht und Ord„nung der Dinge ihre unabwendbare letzte Stunde, alsdann, alsdann „schlägt diese, wenn ein vom hohen Vaterlandsgefühl durch Eigennutz

„zur Selbstvergessenheit versunkenes, sich selbst überlebendes Volk die „Fackel eigenen Lichts in der trägen, entnervten Hand nicht mehr „empor zu halten vermag!“ —

Welche Lehre soll nun aber der unbefangene nur nach dem Guten, nach der Wahrheit und nach der Wohlfahrt der Völker strebende Menschenfreund heut zu Tage aus diesem Chaos der Meinungen und Warnungs-Exempeln der Geschichte für sich entnehmen? Soll er und mit ihm die Völker an der Verwirklichung der Ideale der Menschenbrust verzweifeln, sollen sie den Glauben an die Möglichkeit und praktische Anwendbarkeit einer blühenden, glücklichen, unvergänglichen Volksfreiheit — Republik — endlich aufgeben? Sollen sie allen Versuchen zur Ausführung solcher Zustände mit schwerem Herzen für immer Abschied sagen? Wäre es wirklich so, daß der Kulturgang der Völker nur ein in sich abgeschlossener Kreislauf sei von Rohheit zur Bildung, von Kultur wieder zur Barbarei und von dieser wieder zurück zu jener?

Nimmermehr! Nimmermehr!

Welch' trostloser, nicht zu fassender Gedanke, daß ein absolut-begränzter Culminationspunkt der Bildung — ewiges Naturgesetz für die Kulturgeschichte aller Länder sei?

Welch' furchtbarer, erschütternder Gedanke, daß alle die bewunderungswürdigen Schöpfungen der Kunst und der Wissenschaften nur dazu da seien, um wieder, so der Zufall sie nicht rettet, in Nacht und Graus zu vermodern, daß die gequälte, gehetzte Menschheit mit Schweiß und Blut nur darum zu einem Gipfel emporglimme, um wieder hinabgestürzt zu werden? Welch' verzweiflungsvoller, zerschmetternder Gedanke endlich, daß das ganze menschliche Leben — — — zwecklos sei?

Nein, solcher Glaube ist zu entsetzlich, um Wahrheit haben zu können. Er ist Irrthum, er muß Irrthum sein! Wäre freilich die Meinung richtig, daß ein organisch in sich vollendeter, ewig blühender, unzerstörbarer Freistaat und ein Freistaaten-Bund der Welttheile unmöglich sei, dann hätte der vernichtende Gedanke eines ewigen Kreislaufes des Kulturganges freilich Realität, weil die Verwirklichung der höhern Zwecke des menschlichen Lebens durch eine

solche Organisation der Völker und Welttheile schlechthin bedingt ist. Doch sie hat eben so wenig Wahrheit, diese Meinung, sie ist ebenfalls grobe Täuschung.

Dafür bürgt uns zuvörderst ein tiefes heiliges Gefühl unseres innersten Gemüthes. Solche Gefühle sind in der Kulturgeschichte der Menschheit die Vorläufer der Ideen, und bis diese in voller Klarheit und überzeugender Kraft gefunden sind, der Schutzgeist der Menschen gegen die Verirrungen ihres Verstandes. Was auch noch Großes und Wohlthätiges für das menschliche Geschlecht entdeckt, erfunden oder geschaffen wurde, fand seinen ersten Ursprung immer in einem Gefühle von besonderer Tiefe und Intensivität, das von irgend einem Mangel oder unvollkommnen und widerlichen Verhältnisse empfindlich angeregt und zur Sehnsucht nach dem bessern, edlern und nützlichern Zustande heftig hingerissen wird. Sträuben sich insbesondere solche Gefühle gegen gewisse Verstandes-Abstraktionen und Lehrsätze, die man dem Menschen als vorgebliche Resultate der Erfahrung aufdringen will, mit besonderer Hartnäckigkeit, schaudern sie vor den logischen Folgen solcher Lehrsätze zurück, so kann man mit Bestimmtheit darauf rechnen, daß letztere falsch sind und daß man bei steigender Kultur später auch den Grund einsehen werde, warum sie falsch sind. Nun wirkt aber auf die tiefsten heiligsten Gefühle der bessern Menschen nichts krampfhafter und vernichtender, als die Lehre, daß ein vernünftig organisirter Freistaat nicht möglich oder nicht von Dauer sein könne. Sei man daher versichert, daß eine solche Lehre die gröbste Täuschung sei; sei man gewiß, daß man bei ernstlicher Forschung auch auf dem Wege der Ideen zu derselben Ueberzeugung gelangen werde. Noch liegt auf dieser Lebensfrage jeder höhern Kultur viel Nacht und Nebel, allein ernstliche männliche Forschung verscheucht die Nebel und findet das erleuchtete Sonnenauge der Wahrheit.

„Der blinde Orion", sagt Jean Paul Richter, „wird nach dem „Ausspruche des Orakels sehend, geht er nur unaufhörlich der „Sonne entgegen. Suchet nur ewig die Sonne und ihr findet das „Auge, ihr Forscher."

Und deine Sonne, geblendetes Menschengeschlecht, sind die tiefen

Gefühle und die verklärten Ideale deiner selig bewegten Brust! Die Stimme deines Innern, gedrückter Mensch, die dich vorwärts treibt zur Gründung des Reiches der ungetrübten Freiheit, die Sehnsucht nach Zuständen, deren Gedanke schon deine Seele mit überirdischem Entzücken erfüllt, die Verklärung, welche das Streben nach diesen Zuständen über dein Gemüth ergießt, sind die Sonne des Orion. Folge diesen bedeutungsvollen Trieben; sie täuschen nie, sie sind der edlere Theil deines Selbst, — nur dein gröberer Theil will dich von deinen wohlgegründeten gerechten Idealen zurückhalten. Mag die Geschichte dir immerhin tausend und abermals tausend Fehlschlage vor Augen stellen; sie beweisen nur Irrthümer deiner Vorgänger in der Wahl der Mittel, sie sollen dich nur bestimmen, in deinen Versuchen umsichtiger und weiser zu verfahren — allein sie sollen, sie dürfen dich nie kleinmüthig machen, sie dürfen dich nie von neuem Streben nach der Schöpfung deines Himmels abhalten! Wer wäre wahnsinnig genug, die Ewigkeit nach dem Maaßstabe einer kurzen Spanne von einigen tausend Jahren zu messen, und ist denn die ganze Zukunft des Menschengeschlechts nicht die Ewigkeit? Darum vorwärts, Orion des Menschengeschlechts.

„Ein Anschlag, den höhere Vernunft gebar, das Leiden der Menschheit drängt, darf auch zehntausendmal vereitelt, nie aufgegeben werden.“ *)

Suche noch einmal ernstlich die Sonne, geblendetes Menschengeschlecht, und du findest das Auge!

Und siehe, es findet das Licht!! —

Das ganze Geheimniß der bisherigen Irrgänge in den Versuchen der Völkerbefreiung und einer dauerhaften Staatsorganisation besteht darin, daß auch der Kulturgang der Menschheit, wie jeder materielle und geistige Prozeß, gewissen ewigen, unwandelbaren Gesetzen unterworfen ist, welche, pünktlich befolgt, die Völker friedlich und sicher zu allen ihren gegenwärtigen und künftigen Idealen führen, dagegen willkürlich verletzt, den Bildungsgang hemmen oder unterbrechen und die Menschheit auch nach bedeutenden Fortschritten

*) Schiller, in Don Carlos.

wieder in Rohheit oder wenigstens in unvollkommnere Zustände zurückwerfen. Bisher ahndete man nun kaum das Dasein solcher Gesetze, geschweige denn, daß man deren Inhalt und Natur klar erkannt hätte. Hierin liegt der Schlüssel zu allen Geheimnissen der Kulturgeschichte, hierin die Lösung des Zwiespalts unserer Gefühle mit den Resultaten der bisherigen Erfahrung, hierin endlich der Grund aller Nebel der Geschichte. Denn natürlich mußten die ewigen Gesetze des Bildungsganges der Menschheit, eben weil man sie nicht kannte, fortwährend mißhandelt und namentlich auch von freien Völkern empfindlich verletzt werden. Und in dieser Verletzung, nicht in dem Prinzipe der Republik, nicht in der Unmöglichkeit einer vollkommen freien und vernünftigen Verfassung der Nationen, liegt die Ursache, daß Versuche von Freistaaten mißglückten, oder daß selbst die freiesten, glücklichsten Staaten wieder rückwärts gingen oder wohl gar verschwanden, indem sie entweder in sich selbst zusammenstürzten oder die Beute fremder Eroberer wurden.

Worin bestehen nun aber diese ewigen, unwandelbaren Gesetze der Sicherstellung des Kulturganges der Menschheit? Sie liegen nahe und sind folgende:

Erstes Gesetz. Die Gesellschaft der Menschen in Staaten darf nicht blos äußerlich geregelt sein, sondern sie muß auch innerlich organisirt werden, und zwar organisirt im reinen, unverfälschten Sinne des Worts, wie diesen Sinn der Gang der Natur an die Hand gibt. Die Verwandlung einer absoluten Monarchie in eine beschränkte oder constitutionelle, ja selbst die Verwandlung beider in die reine demokratische Regierungsform, die Republik, ist noch keine innere oder eigentliche Organisation des Staates, sondern ist nur äußere Form, eine andere, vielleicht bessere äußere Reglung der gesellschaftlichen Verhältnisse.

Zweites Gesetz. Was man also bisher Organisation der Staaten nannte, und zwar der Republiken sowohl, als der beschränkten und absoluten Monarchien, ist blos äußere Sichtung der Verhältnisse der Gesellschaft, bestehend in Beschränkung der Selbsthülfe, in Beschützung des Besitzes und Eigenthums, in Gewährung eines formellen Rechts und in Sicherung der Person bis zu einem

gewissen Grade, mit einem Worte, in Verhinderung anarchischer Auflösung des Staates. Solche Ordnung ist daher nur negativ — Unheil vermeidend.

Die innere Reglung der socialen Bande oder die Organisation des Staates im eigentlichen Sinne des Wortes ist dagegen positiver Natur — Glück schaffend. Diese innere und eigentliche Staatsorganisation, welche sich zur äußern Reglung der gesellschaftlichen Verhältnisse wie die Seele zum Körper, wie die Materie zur Form verhält, besteht in der organischen Verknüpfung der Kräfte aller Gesellschaftsglieder zur Beförderung der materiellen Wohlfahrt und der geistigen Bildung aller und zur Erstrebung der höhern Zwecke der Menschheit. Sie äußert sich unter andern hauptsächlich darin:

a) daß jedem Mitgliede der Gesellschaft, ohne irgend eine Ausnahme, zu materiellem Wohlstande, menschlicher Würde, bürgerlicher Ehre und geistiger Bildung nicht nur gleiche Rechte verbürgt sind, sondern auch in Ermangelung eigenen Vermögens die äußern Hülfsmittel zur Aneignung und zum Genusse dieser Zustände von der Gesellschaft selbst verschafft werden;

b) daß daher ein jedes Mitglied ohne irgend eine Ausnahme, in Ermangelung eigener Mittel, auf Kosten der Gesellschaft bis zum erlangten Bewußtsein der göttlichen Natur seines Geistes erzogen und gebildet werde, also bis zu der Stufe, wo der Trieb zur Wissenschaft, die Neigung zum Selbstdenken und der Geschmack an schöner Literatur und Kunst erwacht, und mithin die Fähigkeit, durch sich selbst zur höhern geistigen Bildung fortzuschreiten, erlangt ist;

c) daß das Gefühl und Bewußtsein der göttlichen Natur des menschlichen Geistes und der hohen Würde des Menschen durch gewisse lebendige, innere Institutionen des Staates geweckt, gepflegt, genährt und veredelt werde, und daß zugleich die menschliche Würde in keiner äußern Einrichtung, keinem Gesetze, keiner Anstalt auch nur entfernt verletzt, dieselbe vielmehr dadurch noch höher gestellt werde;

d) daß die also gebildeten und ermunterten Staatsangehörigen, ohne alle Ausnahme, in Ermangelung eigenen Vermögens von der Gesellschaft in den Stand gesetzt werden, die Mittel zur Befriedigung ihrer körperlichen und geistigen Bedürfnisse, ohne ungewöhnliche

Mühseligkeit, schon durch mäßige Arbeit und vernünftige Oekonomie in dem Maaße zu erwerben, daß sie auch noch Zeit und Hülfsquellen zu geistiger Fortbildung besitzen, und beruhigende Aussicht auf stufenweise Verbesserung der Vermögensumstände genießen;

e) daß die Staatsangehörigen, ohne alle Ausnahme, vor jedem unverschuldeten, durch Unglücksfälle eintretenden Verluste dieser Zustände durch Veranstaltung der Gesellschaft auf eine, die menschliche Würde nicht verletzende Weise, — also nicht durch Almosen — geschützt werden;

f) daß fortan nicht blos formelles, sondern wirkliches Recht, wie es die Vernunft und der jezeitige Stand der Geistesbildung ausweist, in allen und jeden Verhältnissen, mit Sicherheit gewährt werde, endlich

g) daß der ganzen Masse denkender Köpfe auf Kosten der Gesellschaft Mittel und Gelegenheit gegeben werde, die zu weitern Erfolgen der Wissenschaft und Kunst oder zu weitern Fortschritten des ganzen Geschlechts, zur Erreichung höherer Kulturstufen und zu großartigen Erfindungen oder Entdeckungen erforderlichen Studien und Versuche (Experimente, Expeditionen) vielfach, großartig und fruchtbringend vorzunehmen, fortzusetzen und zu erneuern.

Drittes Gesetz. Die äußere Ordnung des gesellschaftlichen Baues — Staatsform, Regierungsform — ist der innern Staatsorganisation untergeordnet. Sie darf daher der letzteren in keiner Weise widersprechen, noch weniger dieselbe stören, oder solche in ihren weitern Entwickelungen hemmen. Dieselbe muß daher beweglich und jederzeit von der Beschaffenheit sein, daß sie die unumschränkteste Volksfreiheit nicht nur zuläßt, sondern auch schlechthin begünstigt, zugleich die öffentliche Ordnung und die Unverletzlichkeit der Person und des Eigenthums eines Jeden sichert und dabei noch die Bürgschaft ertheilt, daß der Menschheit fortan ein naturgemäßes, durch keinerlei Hinderniß gehemmtes Fortschreiten von Kulturstufe zu Kulturstufe gesichert bleibe.

Viertes Gesetz. Die Verhältnisse der verschiedenen Völker eines Welttheils und zuletzt aller zu einander müssen gleich den Verhältnissen der einzelnen Menschen im Staate äußerlich geregelt und

innerlich organisirt werden. Das äußere Ordnen der Völkerverhältnisse besteht in der Aufhebung des Faustrechts oder Kriegszustandes und der Einführung eines positiven Völkerrechts, gehandhabt durch ein Völkergericht; die innere Organisation dagegen in der Herstellung eines völlig unbeschränkten, materiellen und geistigen Verkehrs: materiell durch freien Handel, gegenseitiges Gastrecht und gemeinschaftliche Associationen zur Vermehrung des Wohlstandes; geistig durch gemeinschaftliche Bearbeitung der höhern Wissenschaften und Geisteskultur zum Zwecke der Erforschung und Erschreitung weiterer Kulturstufen der Menschheit.

Fünftes Gesetz. Die organisch in sich vollendeten, auf besonderer Sprache, Charakter, Sitten, Neigungen oder andern innern Triebfedern beruhenden selbstständigen Nationalitäten der verschiedenen Völker sind nothwendige Elemente in dem Prozesse des geistigen Kulturganges der Menschheit. Deren gewaltsame Verletzung und Beeinträchtigung entwürdigt daher nicht nur das angetastete Volk, sondern stört auch die gemeinsamen Zwecke aller Nationen, und fällt unabwendlich, es sei nun früh oder spät, auf den Beleidiger selbst schwer verwundend zurück.

Sechstes und letztes Gesetz. Diese dem menschlichen Geschlechte verhießenen höhern Zustände, wie sie durch Vollziehung der vorangegangenen Gesetze sich entwickeln, sind göttlicher Natur. Sie können daher, mit alleiniger Ausnahme einer gerechten, von der höhern Vernunft, dem sittlichen Gefühle und der Menschenliebe gebilligten oder geforderten Nothwehr, nur auf dem Wege des Friedens geschaffen und erhalten werden. — Nur Gerechtigkeit und Freiheit führt zu jenen Zielen. Durch Mittel, welche dem Gefühle und der Menschlichkeit widerstreben, dann durch unnatürliche Zwangsmaaßregeln, als da sind, Gütergemeinschaft des Volkes, Ackergesetze, partielle Vermögensconfiscationen, progressive Steuern oder andere Erpressungen, können jene höhern Zustände der menschlichen Gesellschaft nie erreicht werden. Einzig zuläßiges Mittel ist vielmehr nur organisches, auf Freiheit beruhendes Verbinden der Kräfte durch Erweckung der innern Triebfedern eigenen Vortheils,

eigener Ueberzeugung, eigener Neigung. Kein Zweck, am wenigsten der göttliche, heiligt die Mittel; solcher Zweck wird vielmehr durch einen Weg, der den Gefühlen der Humanität widerstreitet, den Völkern gerade entrückt. Auch der sogenannte Despotismus der Freiheit, d. h. vorübergehende tyrannische oder grausame Maaßregeln zum Schutze der Freiheit gegen die ihr feindlich gesinnten Staatsangehörigen, ist ein schlechthin unzulässiges heilloses Mittel, das den hohen, göttlichen Zweck entweiht, und allemal unabwendbar verfehlt. Insbesondere darf ein Volk, das seine Freiheit erlangt hat, niemals durch seine Justiz Blut vergießen lassen. Kann die reine, unumschränkte Freiheit des Volkes auf gerechtem Wege noch nicht aufrecht erhalten werden, so mag sie immer wieder fallen. Durch Grausamkeit und Despotismus ist sie niemals zu gründen. —

Dieß sind die ewigen, unwandelbaren Gesetze zur Sicherstellung und Beförderung des Kulturganges der Menschheit, die bisher entweder ganz unbekannt oder wenigstens nicht klar erfaßt waren, jedenfalls aber überall mißachtet und vielfach verletzt worden sind. Durch sie tritt erst Klarheit in die Geschichte, durch sie erlangt das Streben der Menschheit nach reineren Zuständen erst den rechten Sinn, die volle Bedeutung und die sichere Leitung. Nun ist insbesondere die Streitfrage über den Vorzug der republikanischen Verfassung vor der constitutionell-monarchischen, oder umgekehrt, erst auf den richtigen Gesichtspunkt zurückgebracht. Beide Verfassungsarten sind nämlich als bloße äußere Formen dem hohen Zwecke innerer oder eigentlicher Staatsorganisation unbedingt untergeordnet. Und da die Wahl zwischen zwei Mitteln gleichgültiger wird, wenn der Zweck durch das eine eben so gut, wie durch das andere erreicht werden kann, so behält die bemerkte Streitfrage nur noch in soferne entschiedene Wichtigkeit, als die innere oder eigentliche Staatsorganisation nur durch die eine der beiden Regierungsformen möglich gemacht, durch die andere dagegen schlechthin ausgeschlossen wird. Ist nun dieß der Fall, und läßt sich aus einfachen, schlagenden Gründen mit höchster Sicherheit erkennen, welche dieser beiden Regierungsformen den unendlichen Zweck innerer Staatsorganisation absolut unmöglich machen müßte, so ist der Streit über den Vorzug

der einen Staatsform vor der andern von selbst erlediget: denn kein vernünftiger Mensch kann behaupten, daß das Wesen der Form, und sohin der unermeßliche Zweck innerer Staatsbildung, oder, was dasselbe sagt, die ganze ewige Zukunft des Menschengeschlechts einer zufällig bestehenden äußern Staatsform aufgeopfert werden müsse. Wie sich bald zeigen wird, so sind alle diese Voraussetzungen wirklich gegeben, und dadurch der Streit über den Vorzug der constitutionellen Monarchie vor der Republik, oder umgekehrt, von selbst geschlichtet.

Ich höre indessen vor allem den Einwurf, der in der Welt noch jeder großen Idee entgegengesetzt ward, — den Einwurf nämlich, daß eine solche innere Staatsbildung, wie sie die aufgestellten Kulturgesetze theils fordern, theils begründen, in der Idee zwar schön sein könne, in der Wirklichkeit dagegen völlig unpraktisch und rein unausführbar sei.

Wie, ihr Zweifler, eine innere Organisation der Völker, wodurch jedem Mitgliede der Gesellschaft die äußern Hülfsmittel zur Erfüllung der Zwecke seines Daseins gegeben werden, sei eine Unmöglichkeit? Es wäre nothwendig, daß die ungeheure Mehrheit der Menschen ewig der Bildung entbehre? Und da das Bewußtsein der göttlichen Natur des menschlichen Geistes erst in dem Augenblicke eintritt, wo Erziehung und Bildung den Trieb der Wissenschaft, die Neigung zum Selbstdenken und den Geschmack an schöner Literatur und Kunst geschaffen hat, so wäre es Nothwendigkeit, daß die ungeheuren Massen der Völker durch Jahrtausende und abermals Jahrtausende Thiere bleiben, daß sie niemals etwas weiteres zu erwarten haben, als mit blutendem Schweiße ihr armseliges körperliches Leben fortzuschleppen, daß sie — entsetzlicher Gedanke — Jahrtausende auf Jahrtausende als Thiere sterben sollen, ohne zur göttlichen Natur emporgestiegen zu sein? Nimmermehr! Solche Schrecknisse und moralische Gräuel können keine Nothwendigkeit sein!

Oder wäre es nothwendig, daß die Völker ewig nur in Formstaaten vegetiren sollen, daß im Verhältniß zur Zahl des ganzen Volkes der Wohlstand immer nur das Privilegium einiger Wenigen bleibe, daß jeder stets nur darauf denken müsse, sich zu versorgen, und, unbekümmert um das Allgemeine, nur sich über Andere hinauf zu drängen, daß stets nur formelles, nie aber wirk-

liches Recht gewährt werden könne, daß die untern Volksklassen, theils durch die Noth, theils durch den Mangel an Bildung, in denen die Gesellschaft sie verderben läßt, erst in Unmoralität fixirt und zu Rohheit und Verbrechen getrieben, dann aber von der nämlichen Gesellschaft dafür verantwortlich gemacht, und gestraft werden? Es wäre Nothwendigkeit, daß das ganze Formengebäude ohne innere Halt- und Vereinigungspunkte ewig nur durch Schaffotte und Zuchthäuser, Stockschläge und Kolbenstöße, Inquisition und Polizei, Wachthäuser und besoldete Waffenhaufen zusammen gehalten werden müsse? Es wäre endlich Nothwendigkeit, daß auch bei solchen Anstalten die Aufrechthaltung des armseligen Ganzen in Ewigkeit noch von ungeordneten, zügellosen und wild in einander stürmenden äußeren Ereignissen und Zufällen abhängen müsse, daß die Leitung dieser das Völkerschicksal unwiderruflich bestimmenden Verhältnisse in Ewigkeit einer Diplomatie überlassen bleibe, welche, isolirt vom Volke, nur nach den Interessen einer Familie oder privilegirten Kaste handelt, die, verlassen von der öffentlichen Meinung und der moralischen Kraft der Völker, die Weltereignisse weder zu berechnen, noch zu führen versteht, die endlich ohne innern Stützpunkt, nur in der Luft schwebend und vom Spiele der Zufälle und Winde hin und hergeworfen, in den Entwickelungsperioden der Völker durch Stumpfsinn, Eigennutz oder Unwissenheit Stürme erregt, und diesen Stürmen dann mit ein Paar Kanonen und Bajonetten begegnen will?

Nein, ihr armseligen, dreimal armseligen Zustände, ihr seid keine Nothwendigkeit! Eure Beseitigung ist vielmehr der höchste kategorische Imperativ der Vernunft und eben darum auch möglich: denn nichts ist unmöglich, was die Vernunft gebieterisch fordert. —

Und in der That, die vorhin ausgesprochenen Kulturgesetze führen leicht und sicher zur Abhülfe. Mag es auch noch so lange dauern, so muß und wird die Welt doch endlich zu der Idee gelangen von dem Unterschiede zwischen äußerer Reglung und innerer Organisation der Staaten: sie muß und wird sich überzeugen, daß in dem ganzen bisherigen Laufe der Geschichte noch kein einziger Staat innerlich geordnet, also noch kein einziger organisirt war, ja daß die Staatsmänner von solcher Organisation bisher noch gar keine Ahnung,

geschweige denn eine klare Idee gehabt haben. Dann gelangt man aber von selbst auch zur Einsicht der übrigen vorhin aufgestellten Gesetze zur Sicherstellung und Beförderung des Kulturganges der Menschheit, und man wird sich sowohl von ihrem Dasein, als auch von ihrer Nothwendigkeit und ihrer innern Begründung vollständig überzeugen. Und liefe auch die Welt mit ihren bösen Formstaaten bald vorwärts, bald rückwärts noch durch Jahrhunderte oder Jahrtausende, so muß sie von Zeit zu Zeit gleichwohl wieder der Gränze des höhern Reiches sich nähern, aus welchem die in Rede stehenden Gesetze des Kulturganges als ewige, unwandelbare Grundsäulen der Ordnung Gottes ihr zuwinken. Ohne die Einsicht und die Befolgung dieser ewigen Gesetze — die eben so nothwendig sind, als jene des Planetenlaufs — gibt es keine neue Zukunft für die Welt, keine weitere Bildungsstufe. Die Menschheit muß, die Menschheit — wird diese Gränze überschreiten! —

Und gewiß, sie wird es. Denn es gibt wahrlich nichts einfacheres, als die Durchführung der Zustände, welche jene Kulturgesetze theils voraussetzen, theils erzeugen. So gigantisch, so feenhaft und so übermenschlich das postulirte Gebäude auch zu sein scheint, so wird das ganze Wunder gleichwohl auf die natürlichste Weise sicher und leicht ausgeführt, und zwar durch nichts weiter, als: 1) freien Handel; 2) Canal- und Eisenbahnsystem; 3) vorzugsweise Verwendung der Staatskräfte auf innere Organisation, und 4) Associationen zur wechselseitigen Versicherung des Credits, zur gegenseitigen Reparation der durch Unglücksfälle erlittenen Schäden und Verluste, und endlich zur wechselseitigen Erziehung und Bildung.

Man höre! Nur kurz ist dieser letzte einleitende Theil meines Vortrages; ich komme dann den staatsrechtlichen und juristischen Gegenständen der Frage, also auch der speciellen Erörterung der Anklage, recht bald näher.

Freier Handel, unterstützt und gleichsam beflügelt durch ein allgemeines in sich vollendetes und abgeschlossenes Canal- und Eisenbahnsystem, liefert ungeheuren Gewinn und dadurch unermeßlichen Nationalreichthum. Dieß beweißt jetzt schon England. Allein je höher

der Nationalreichthum steigt, desto mehr sinkt der Werth des Geldes, und desto größere Summen oder Kapitalien werden erfordert, um an dem Verkehre selbstständig Antheil nehmen zu können. Da aber solche Kapitalien, im Verhältniß zur Zahl des gesammten Volkes, nur einige wenige Individuen oder Familien eigenthümlich besitzen können, so geht der ungeheure Gewinn des freien Verkehrs nur in wenige Hände über, und ein unermeßlicher Nationalreichthum vertheilt sich im Verhältnisse zu der ganzen Größe der Bevölkerung nur unter eine sehr kleine Zahl von Staatsbürgern. Dadurch werden nun die eigentlichen Volksmassen auch bei blühendem Handel und Verkehr noch ärmer und elender als zuvor: denn sie können nun kein freies, selbstständiges Gewerbe mehr ausüben, finden vielmehr nur bei der Geldmacht Arbeit und Verdienst, und fallen somit in völlige Abhängigkeit von einer neuen privilegirten Kaste — der „Geldaristokratie."

Diese Abhängigkeit ist noch viel drückender und gefährlicher, als die Unterjochung unter die Staatsaristokratie, weil man ihr niemals durch bloße äußerliche Umwälzungen und Reformen, also auch niemals schon durch Verfassungen und freisinnige Institutionen abhelfen kann. Da hilft für sich allein keine Preßfreiheit, keine Volksrepräsentation, keine Parlamentsreform, keine Ausdehnung der Wahlrechte, selbst nicht die unumschränkte Wahlfreiheit, ja nicht einmal die reinste Volkssouveränetät und die ausgedehnteste demokratische Republik. Ohne organische Verknüpfung der gesammten Kräfte der Gesellschaft und mit einem Worte, ohne innere Organisation der Staaten wird auch unter allen jenen äußern Formen und Einrichtungen das ungeheure Uebel der Abhängigkeit der Massen von der Geldaristokratie immer wieder zum Vorschein kommen. Nun wird aber auch der Segen zum Fluch, nämlich der Nationalreichthum, anstatt das Mittel zur Beförderung der Geisteskultur, der Sittlichkeit und der äußern Wohlfahrt Aller, vielmehr ein fürchterlicher Abgrund, in welchem die Bildung, die Moralität und das Lebensglück der Massen unrettbar verloren geht. Auch dieß beweist jetzt schon Großbrittanien. Ja sogar Nordamerika wird in der Zukunft das gleiche Schicksal unfehlbar erleiden, wenn es nicht mit der Zeit

an die innere Ausbildung seiner Gesellschaftsverhältnisse denken wird: denn jene gräuelhafte Ausartung des socialen Zustandes, wo aller Segen zum Fluche wird, ist die nothwendige unausbleibliche Folge des Mangels innerer Staatsorganisation. —

Dem Uebel ist vom Grunde aus abgeholfen, wenn die zur selbstständigen Theilnahme an dem Verkehre erforderlichen Kapitalien auf natürlichem Wege gleichsam in ein Handwerksgeräthe umgewandelt werden können, das man nicht nothwendigerweise eigenthümlich besitzen muß, sondern das ein jeder Staatsbürger gegen einen Zins für den Gebrauch auch auf bloßen persönlichen Credit nach Belieben miethen und auf solche Weise von der kleinsten bis zur größten Summe jeden Augenblick ohne Opfer und Mühseligkeit sich verschaffen, auch beliebige Zeit lang benützen kann. Wenn nun der Miethzins für den Gebrauch dieser Instrumente zur Theilnahme an dem Verkehre nur von einem solchen Belange ist, daß, nach Abzug desselben von dem damit erlangten Gewinn, der Verdienst den Arbeitslohn übersteigt, den man im Dienste eines Fabrik- oder Geschäftsherrn empfängt, so wird Jedermann vorziehen, nach hinreichend erlangter Kunstfertigkeit mit Hülfe der einem jeden Staatsbürger auf persönlichen Credit unbegränzt zur Verfügung gestellten Anlehens-Kapitalien ein eigenes, selbstständiges Geschäft sich einzurichten. Die Vorsteher, Werkmeister und alle geschickten und gebildeten Arbeiter der Fabriken, die Buchhalter, Geschäftsführer und Commis der Handlungshäuser, die Verwalter und Gehülfen großer Oekonomien und mit einem Worte, das gesammte hinlänglich gebildete und kunstfertige Gehülfspersonal aller und jeder Geschäfte und Gewerbe wird die Dienste bei einem Fremden zwar auch jetzt noch suchen und annehmen; allein sie werden solche nur als die nothwendige Lehr- und Uebungszeit zu ihrer eigenen praktischen Ausbildung für eigenen Geschäftsbetrieb ansehen, und, sobald sie die erforderliche Geschicklichkeit erlangt haben und die Neigung zur Unabhängigkeit fühlen, mit Hülfe der auf persönlichen Credit bis zu hinreichenden Summen ihnen zur Verfügung gestellten Anlehens-Kapitalien ihr eigenes, selbstständiges Gewerbe einrichten. Nun lösen sich die ins Ungeheure ausgedehnten gigantischen Fabriken und Geschäftsunternehmungen,

die nur wenige Familien übermäßig bereichern und die Massen des Volkes zu der unseligsten Abhängigkeit verdammen, in viele kleinere aber nützlichere Geschäfte auf, welche der großen Masse der Bevölkerung erst wahre Unabhängigkeit und bürgerliche Würde sichern. Die Vortheile, welche großer fabrikmäßiger Betrieb der Handwerke und Geschäfte in ökonomischer Hinsicht gewährt, können gleichwohl erreicht werden, und zwar dadurch, daß die einzelnen selbstständigen Handwerksleute und Geschäftsmänner verwandter Gewerbe einander in die Hände arbeiten, indem sie solchergestalt auch eine Fabrik bilden, nur mit dem Unterschiede, daß jedes arbeitende Glied derselben in den ihm nach freiwilliger Uebereinkunft zugetheilten Produktionen selbstständiger Meister bleibt, und daß der ganze Gewinn der gemeinschaftlichen Arbeiten verhältnißmäßig unter alle arbeitenden Glieder zur Vertheilung kommt. —

Wie ist es aber möglich, die zur selbstständigen Theilnahme an dem Verkehre erforderlichen Kapitalien in ein Handwerksgeräthe umzuwandeln, das jeder Staatsangehörige gegen einen ihm anständigen Zins für den Gebrauch auf bloßen persönlichen Credit jeden Augenblick von der geringsten bis zur höchsten Summe ohne Mühe und Opfer erlangen und auf beliebige Zeit benützen kann?

Auf die einfachste Weise.

Die Nationalbank eines wohl geregelten, civilisirten Volkes der größern europäischen Länder,*) für welche das ganze Volk und das gesammte Staatsvermögen haftet, erlangt einen unbegränzten Credit und kann über so viele hundert, tausend und selbst Millionen Milliarden verfügen, als sie nur immer in Umlauf zu bringen vermag. Leiht nun eine solche Bank an jeden im guten Rufe stehenden und zu einem praktischen Geschäfte hinlänglich geschickten Staatsangehörigen die zur Einrichtung und zum Betriebe seiner Unternehmung erforderlichen Kapitalien auf bloßen Credit, kann sie zugleich vermöge einer gewissen Einrichtung an allen diesen Darlehen nie etwas verlieren, setzt sie sich ferner mit allen Handlungs-, Fabrik- und Geldplätzen der gesammten civilisirten Welt in einen Wechsel-Verkehr, so

*) Ueber die Natur und Einrichtung einer solchen Nationalbank vergleiche man meine Schrift: „Die politische Reform Deutschlands.“

gehen ihre Geschäfte und mit ihnen ihr Gewinn ins Ungeheure. Selbst ihre unverzinslichen Papiere von jedem Betrage, welche ihre vielfach aufgestellten Agenten und Untercomptoirs, sowie auch alle Handlungshäuser der ganzen civilisirten Welt jeden Augenblick in Metall honoriren, stehen dem Baaren gleich und häufig noch über den Nennwerth. Dadurch wird es möglich, daß die Nationalbank den Staatsbürgern die zur Einrichtung und zum Betriebe selbstständiger Geschäfte erforderlichen Kapitalien zum Theil auch in verzinslichen Papieren zustellen kann, während sie dafür Zinsen bezieht.

Durch alles dieß und durch das entscheidende Uebergewicht, welches die besagte Nationalbank natürlich über alle Privatbanquiers erlangt, steigt ihr Gewinn nothwendig ins Gigantische. Man kann sich recht wohl eine Vorstellung davon machen, wenn man nur an die Reichthümer denkt, welche schon die Banquierhäuser Rothschild durch Hülfsmittel und Geschäfte aufhäufen, die doch gegen jene einer solchen Nationalbank in gar keinen Betracht kommen können. Soferne nun dieser ungeheure Gewinn der Nationalbank nicht die Beute einer privilegirten Kaste wird, die mit ihren Kapitalien die Bank aufgerichtet hat, sondern wenn letzteres mit Staatsmitteln geschehen ist und der Gewinn der Bank unter die Staatsangehörigen, die bei ihr Credit geniessen, nach Verhältniß dieser Creditsummen oder der Zinsen, die sie dafür bezahlen, vertheilt wird; so können solche Creditgenossen nunmehr die Verbindlichkeit übernehmen, für die Verluste der Bank an den auf persönlichen Credit verliehenen Kapitalien nach Verhältniß ihrer Creditsummen zu haften. Was sie hiernach zu den Verlusten der Bank beizutragen haben, kommt kaum der Prämie gleich, die aus dem Gewinne der Bank unter sie vertheilt wird. Und so genießen sie denn die zur Einrichtung und zum Betriebe ihrer Geschäfte auf bloßen persönlichen Credit bezogenen Kapitalien für die gewöhnlichen Zinsen des Verkehrs. Natürlich fordert nun das eigene Interesse eines jeden Staatsbürgers, nach hinreichend erlangter praktischer Geschicklichkeit, sich lieber mit Hülfe solcher Kapitalien ein eigenes, selbstständiges Geschäft einzurichten, als für einen Andern zeitlebens um Lohn zu arbeiten; — und so ist denn der große Zweck, die Massen des Volkes aus drückender Abhängigkeit von der

Geldaristokratie zu freien, selbstständigen Geschäftsleuten zu erheben, eben so sicher als einfach erreicht. Dabei gewinnt noch zum Wohle Aller auch Handel und Verkehr, da diesem die Einrichtung zahlreicher kleinerer Geschäfte förderlicher ist, als das Zusammenziehen derselben in wenige unförmlich=große und gigantische Geschäftsunternehmungen. Die vorhin postulirte Garantie des ganzen Volkes und des gesammten Staatsvermögens für die Nationalbank ist aber ohne Gefahr, weil für die Verluste der Bank die Creditgenossen verhältnißmäßig haften und eine Verzögerung oder gar Nichterfüllung einer Verbindlichkeit der Bank sohin unmöglich ist. Wie hoch dadurch zugleich der Credit und der Gewinn der Bank zum Vortheile ihrer Creditgenossen, also der Massen des Volkes selbst, steigen müsse, leuchtet von selbst ein.

Solche unermeßliche Erfolge vermag der Mensch auf natürliche, einfache und sichere Weise hervorzubringen, wenn er nach dem Vorbild der organisch=schaffenden Natur seine Kräfte zu materiellen Gesellschaftszwecken verbindet, und die socialen Bande innerlich regelt, d. h. organisirt.

Nun denke man sich vollends, daß eine Gesellschaft von Bürgern die Kinder aller Armen und Unvermögenden für ein praktisches, wohlernährendes Geschäft erziehen und diese Zöglinge zugleich nicht nur möglichst sittlich, sondern auch geistig zum Geschmacke an schöner Literatur, Kunst und Wissenschaft und zur Erweckung des Triebes und der Neigung zum Selbstdenken heraufbilden lasse. Schon in den Jünglingsjahren finden diese Zöglinge in den selbstständigen Geschäften freier Bürger, welche durch den allmächtigen Hebel der Nationalbank allenthalben aufgerichtet und durch freien Handel in lebensfrischer Blüthe erhalten werden, nicht nur Arbeit und Verdienst, sondern auch Gelegenheit zur weitern praktischen Ausbildung. Nach erworbener hinlänglicher Geschäftsübung und sittlicher Bildung empfangen sie aber durch die Nationalbank die Mittel zur Errichtung eines selbstständigen Etablissements und dadurch ohne gewöhnliche Anstrengung schon bei mäßiger Arbeitsamkeit und Oekonomie einen solchen Wohlstand, daß sie die auf ihre Erziehung verwendeten Summen mit den Zinsen und einer verhältnißmäßigen Prämie

allmählich zurückzahlen können. Da nun durch diese Prämien die Verluste, welche durch frühzeitigen Tod oder durch Mißrathen anderer Zöglinge entstehen, ohne unbillige Beschwerung der Großgezogenen und Wohlgerathenen recht wohl gedeckt werden können, so bestreiten die von dem Vereine erzogenen und gebildeten armen Staatsangehörigen die Kosten dieser ihrer Erziehung und Ausbildung selbst. So wird denn also auch der ungeheure in seinen segenvollen Wirkungen gar nicht zu berechnende Zweck einer hinlänglich-wissenschaftlichen Bildung aller Staatsangehörigen auf die einfachste Weise erreicht, ohne daß es der Gesellschaft oder dem Staate ein Opfer kostete. Und so erfüllen sich denn überhaupt die Postulate, welche in den vorhin aufgestellten Kulturgesetzen enthalten sind, und welche der kalte Zweifel so gerne in das Reich der Träumereien verweisen möchte, auf spielende und doch tief begründete, organisch-entwickelte Weise eben so sicher als einfach.

Vergönnen Sie mir jetzt noch, das volle Bild der äußern Form und des innern Organismus des Staates, wie beide nun im Ganzen sich gestalten müssen, mit einigen leichten Umrissen flüchtig zu skizziren und Sie werden sich gerne überzeugen, daß durch die beabsichtigte Unterdrückung unserer Opposition und durch die vorliegende Anklage derselben ein unermeßlicher Zweck der Menschheit zum Nachtheile der gesammten Gesellschaft störend und verletzend angegriffen wird. Man nennt uns hin und wieder Ruhestörer, Anarchisten, Blutmenschen, die alle Bande der gesellschaftlichen Ordnung auflösen und alles in Brand und Blut verkehren wollen. Höre man daher, was wir wollen, höre man, wie leicht es auszuführen, höre man endlich, wie dieses unser Streben durch positive Gesetze und heilige Verfassungsrechte der gesammten deutschen Nation unterstützt und gerechtfertigt wird. — Dann entscheide man, ob wir Freunde oder Feinde des Wohles der Nation und der Menschheit seien, ob wir oder Andere gegen Gesetz und Recht sich auflehnen?

Unter die Mittel zur Herbeiführung der Zustände, welche die früher ausgesprochenen Kulturgesetze postuliren, gehört hauptsächlich: Verwendung der Staatsrevenüen mehr auf innere Organisation, als auf äußere Reglung der gesellschaftlichen Verhältnisse.

Solcher Staatsgrundsatz zeigt sich um so tiefer begründet und um so fruchtbarer, als die innere Organisation der Länder zugleich die äußere Sicherheit und Befestigung des politischen Gebäudes nicht nur erleichtert und weniger kostspielig macht, sondern vielmehr im eigentlichen Sinne erst vollendet. Ein großes Volk, das in allen seinen Gliedern wissenschaftlich gebildet wird, ein Volk, dem für alle seine Angehörigen schon bei mäßiger Arbeit und Wirthschaftlichkeit ein befriedigender Wohlstand und stete Aussicht auf fortschreitende materielle und geistige Verbesserung verbürgt ist, ein solches dabei noch ganz freies Volk bedarf keiner stehenden Heere, um seine Nationalinteressen zu vertheidigen, denn es steht wie Ein Mann gegen alle Feinde des Vaterlandes: es bedarf ferner nur geringer oder keiner äußern Anstalten zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, denn die beste Schutzwehr der letztern liegt in dem Bewußtsein der Gesammtheit, oder wenigstens der ungeheuren Mehrheit der Bürger, daß man nur durch die Achtung der Rechte Aller eigenes Glück genießen könne; ein solches Volk bedarf endlich nur weniger besoldeten Beamten, denn es verwaltet die meisten öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar durch seine wissenschaftlich-erleuchteten Bürger, die in dem öffentlichen Dienste nur eine Pflicht sehen und sich demselben abwechselungsweise unentgeldlich unterziehen. Bevor indessen diese und andere Bedingungen eines solchen glücklichen Zustandes vollständig erfüllt sind, findet jede Nation bei sorgfältiger Forschung in sich selbst wenigstens vorbereitende Mittel, um das Ganze allmählig auszuführen.

Für das deutsche Volk bestehen diese vorbereitenden Mittel in der Wiederherstellung seiner National-Einheit und in der Berufung der öffentlichen Meinung zur Leitung aller Staatsangelegenheiten. Wenn der Nervenschlag, welcher das deutsche Reich durch dessen Auflösung in acht und dreißig Staaten getroffen hat, an einem glücklichen Tage einst geheilt ist, wenn die Leitung der gemeinsamen öffentlichen Angelegenheiten des gesammten Volkes, sowohl im Innern als im Aeußern, nur in Eine Hand gelegt, nur Einer Regierung anvertraut wird, wenn dieser Regierung Ein Oberhaupt Kraft und Nachdruck verleiht, wenn alle Gesetze

zum Schutze der Freiheit, der Person, des Eigenthums und der öffentlichen Ordnung, und überhaupt alle Gesetze zur Beschützung und Beförderung der materiellen wie der geistigen Interessen nur von Einer gesetzgebenden Kammer ausfließen, wenn ein Vorbereiter der Gesetze und ein Führer oder wenigstens Verarbeiter der öffentlichen Meinung bei allen weitern Reformen in Einem Staatsrathe, als Repräsentanten des jezeitigen geistigen Kulturgrades der gesammten Nation gefunden ist, wenn die bürgerlichen Verhältnisse des ganzen Volkes nur durch Ein Civil-, Criminal-, Polizei- und Handelsgesetzbuch geregelt sind, wenn über deren Aufrechthaltung und richtigen Anwendung nur Ein Cassationshof wacht, wenn die Unabhängigkeit der gesammten Nation und deren Rechte nach Außen von Einem Bürgerheere vertheidigt werden, wenn in dem gesammten Reiche nur Einerlei Maaß, Münze und Gewicht besteht, wenn endlich jeder Abkömmling Herrmann's fortan wieder in seinem ganzen großen Vaterlande wohnen und, wo es ihm gefällt, die Stätte seiner Muse oder seiner Thätigkeit aufschlagen kann, wenn der freie Handel seine reichen Gaben gleichmäßig über alle Kinder einer Mutter ausgießen kann, wenn die entfesselte Presse die Angelegenheiten des ganzen großen Vaterlandes ungestört erörtern darf — dann, ja dann durchdringt nur Ein Gefühl den Busen von vierzig Millionen glücklicher Menschen, das begeisterte Gefühl für Vaterland, Recht, Ordnung, Freiheit, Ehre und Nationalunabhängigkeit. Wage es dann kein fremdes Volk, wage es nicht einmal ein ganzer Welttheil, den wieder erstandenen, jugendlich-kräftigen Riesen nur im Mindesten zu kränken — er zermalmt sie auch ohne besoldete Heere; denn nun wetteifern Millionen um die Ehre, für das geliebte Vaterland Leben und Vermögen zu opfern. Wage es dann auch keine Parthei, innerliche Stürme oder irgend eine Unordnung zu erregen — die öffentliche Meinung vernichtet sie mit einem Schlage, und das große, charakterstarke, gerechte und besonnene Volk geht dem erhabenen Ziele der Menschheit mit Sicherheit allmählig entgegen. Hat nun die Nationalregierung vollends nicht mehr die Interessen einer einzigen Familie oder einiger privilegirten Stände, welche mit dem Wohle Aller im Widerstreite liegen, sondern nur die identificirten Interessen

der gesammten Nation zu vertheidigen, welche von Jedermann tief gefühlt und klar erkannt werden, so kann sie, gestützt auf die allgemeine und energische Unterstützung der Massen, das ganze Bewaffnungs- und Sicherheits-System vom Grunde aus umändern. Von den stehenden Heeren bleibt dann nichts übrig, als eine kleine Zahl Lehrkörper für die Bürgergarden, die sich auf eigne Kosten verpflegen und bewaffnen. Hierin liegt eine ungeheure Ersparung. Das deutsche Volk, welches seine Nationaleinheit in der vorhin bemerkten Weise wieder gefunden hat, bedarf ferner zu seiner Kraft und Unabhängigkeit nach Außen keiner Napoleonischen Centralisation. Einheit der Gesetzgebung, der Rechtspflege, der Politik, der Heerführung und der innern Administration, soweit diese die gemeinsamen Angelegenheiten aller deutschen Provinzen betrifft, endlich Freiheit der Presse und der Volksversammlungen erweckt und befestigt die moralische Kraft des Volkes hinlänglich und gibt der Nationalregierung Schnellkraft genug, um das Volk und dessen Rechte nach Außen mit Nachdruck zu vertreten und vor jedem Angriff zu schützen. Man kann daher den Gemeinden, Bezirken und Kreisen die unmittelbare Verwaltung ihrer besondern Angelegenheiten ohne jede Bevormundung mit voller Selbstständigkeit und Unabhängigkeit überlassen, und wird dabei in der Presse, den Volksversammlungen und andern Hebeln des öffentlichen Lebens eine wirksamere Aufsicht und Controle finden, als in jener besoldeter Regierungsbeamten. Dadurch wird denn eine sehr große Anzahl von Staatsbeamten überflüssig, indem deren Funktionen an Bürger übergehen, die den Dienst abwechselungsweise unentgeldlich oder wenigstens für weit geringere Besoldung versehen. Die Ersparungen, welche durch diese Beamten-Verminderung und die vorhin bemerkte Umwandlung der stehenden Heere erzielt werden, müssen in Verbindung mit jenen, die nun auch an den Civillisten möglich sind, und nebstdem durch die Reduktion des enormen Minister- und Gesandtenheeres der 38 Staaten eintreten, natürlich äußerst bedeutend sein. Man kann solche ohne alle Uebertreibung auf mindestens Einhundert Millionen Gulden jährlich annehmen, und dieß auch mathematisch nachweisen, zumal da durch die Wiederherstellung der deutschen Nationaleinheit auch der Staats-

credit steigt und an der Staatsschuld eine beträchtliche Reduktion des Zinsfußes leicht ausführbar wird. Nehme man aber jene Ersparungen in ganz Deutschland auch nur zu Fünfzig Millionen jährlich an, so sind sie doch hinreichend, um die Nationalbank und die Association zur Erziehung aller Unvermögenden sofort in Gang zu bringen und noch außerdem der Industrie alle die Unterstützung zu gewähren, die ihr ohne Beeinträchtigung anderer wichtigen Interessen von der Gesellschaft auf natürlichem Wege geleistet zu werden vermag.

Werden also auf die Nationalbank, als den mächtigsten Hebel des allgemeinen Wohles von den vorbemerkten Ersparnissen jährlich nur zehn, und auf die Erziehungs-Association jährlich nur fünf Millionen Gulden verwendet, so kann die Bank ihre Geschäfte sofort mit einem Fond von zweihundert, und die Erziehungs-Association ihren Beruf mit einem Fond von einhundert Millionen Gulden eröffnen: denn insoferne von zehn Millionen jährlicher Staatsrevenüe acht Millionen zum Zins- und zwei Millionen zum Tilgungsfond, und von fünf Millionen jährlicher Staatsrevenüe vier Millionen zum Zins- und eine Million zum Tilgungsfond verwendet wird, erlangt man zu 4 Prozent im erstern Falle ein Anlehenskapital von zweihundert, und im letztern von einhundert Millionen Gulden. Beide Summen sind aber mehr als hinreichend, um die Nationalbank und die Erziehungs-Association in Gang zu bringen. Der Credit der Bank steigt durch die unumschränkte Staatsgarantie sogleich so hoch, daß sie auf der Stelle sehr viele, bald die meisten, und nach kurzer Zeit alle Kapitalienbedürfnisse der sämmtlichen Staatsangehörigen befriedigen kann. Da man endlich der Erziehungs-Association von den vorhin nachgewiesenen Ersparnissen, außer der jährlichen Rente von fünf Millionen zur Erlangung eines Kapitalfonds, auch noch einen jährlichen Zuschuß von fünf Millionen zu den laufenden Ausgaben recht füglich bewilligen kann, so mehren sich deren Fonds in Verbindung mit freiwilligen Beiträgen von Menschenfreunden sehr bald in dem Maaße, daß sie auf der Stelle schon eine bedeutende Anzahl armer Kinder, nach deren Heranwachsen und der Zurückzahlung der Erziehungskosten aber von Jahr zu Jahr eine noch größere Zahl, und nach einigen Generationen die Gesammtheit der unvermögenden Staatsangehöri-

gen wissenschaftlich und praktisch bilden lassen kann. Ja, der große, ungeheure Zweck ist sogar auch sogleich auszuführen, wenn man Anlehen negociren und solche mit den später zurückfließenden Erziehungskosten wieder heim zahlen will.

Die Errichtung einer Nationalbank als Credit-Institut des gesammten Volkes, die nun als eine Unterabtheilung bald auch eine besondere Creditanstalt für Gutsbesitzer mit noch günstigern Bedingungen bilden wird, hat zunächst die Folge, daß der Zinsfuß bedeutend sinkt, und daß die Kapitalisten ihr Geld nirgends mehr anders als bei der Nationalbank unterbringen können. Da indessen diese in Kurzem nur zu sehr geringen Zinsen Geld wird brauchen können, so werden die Besitzer der Geldmacht allmählig genöthiget, ihre Kapitalien dem bürgerlichen Verkehre unmittelbar zuzuwenden, und solche in Unternehmungen anzulegen, welche neben genügender Sicherheit zugleich höhere Zinsen versprechen. Dieses Verhältniß führt dann von selbst zur Bildung von Privatgesellschaften, welche in den verschiedenen Gegenden des Reichs alle Arten von Canälen und Eisenbahnen auf ihre Kosten erbauen lassen, und dafür nach einem von der gesetzgebenden Kammer festgesetzten Tarif einen Zoll in so lange erheben, bis sie ihre aufgewendeten Kapitalien nebst Zinsen und einer verhältnißmäßigen Prämie zurückerhalten haben. Dann wird der Zoll vermindert, und auch in diesem Maaße nur noch so lange erhoben, bis damit ein Kapital gebildet ist, von dessen Zinsen die Unterhaltungskosten des Canals oder der Eisenbahn bestritten werden können. Jetzt werden diese Communicationswege der unentgeldlichen Benutzung des Publikums übergeben. So leicht führt das Canal- und Eisenbahnsystem sich selbst aus. Dasselbe beflügelt nun aber nicht allein den Handel, sondern hebt auch den Ackerbau auf die entschiedenste Weise, indem dessen Produkte nunmehr zahreichere und bedeutendere Märkte und Absatzwege finden, dadurch beträchtlich im Preise steigen und den Werth des Grundeigenthums selbst vermehren. Das Schicksal der großen und kleinen Gutsbesitzer wird noch überdieß durch die National-Creditanstalt wesentlich verbessert, weil dieselben dort die bedürftigen Hypotheken-Kapitalien zu ungleich geringern Zinsen und noch obendrein ohne alle

Opfer und Zeitverschwendung erlangen können. Wird nun vollends von den vorhin nachgewiesenen jährlichen Ersparnissen zu einhundert Millionen, wovon nach Abzug der auf die Nationalbank und die Erziehungs-Association zu verwendenden zwanzig Millionen immer noch achtzig Millionen jährlich disponibel bleiben, ein Theil auf Verminderung der Steuer- und Grundverbandslasten der Landeigenthümer verwendet, so ist dieser Klasse von Staatsbürgern für immer geholfen, und der Ackerbau wird fortan eine unermeßlich reiche Quelle des Nationalreichthums. Schwunghafter Handel und Ackerbau bringen hiernächst von selbst eine blühende Industrie hervor.

Napoleon hatte die Meinung, daß man auf Ackerbau und Industrie zuerst seine Sorgfalt richten, und beide auf Kosten des Handels zu befördern suchen müsse. Diese widernatürliche und völlig unrichtige Ansicht der Dinge hatte die traurige Folge, daß man der Industrie eine künstliche Stütze zu geben versuchte, indem man die Concurrenz der Ausländer durch Mauthen und Zölle vermindern oder ganz abwehren wollte. So entstand das unselige Vorurtheil des Industrie-Schutzes durch Mauthen. Dasselbe wurde für die gesammte Menschheit eine Quelle namenlosen Unheils und ein Zerstörungsmittel von um so furchtbarerer Wirkung, je tiefer es in den finstern Köpfen oder dem Eigennutze einer großen Anzahl von Menschen Wurzeln geschlagen hat. Die Beschützung der Industrie durch Mauthen und Zölle ist in der That ungeheure Thorheit: denn sie verschafft höchstens jenen Industriezweigen, worin man mit dem Auslande nicht concurriren kann, ein künstliches Vegetiren, ruft dagegen Retorsions-Anstalten des Auslandes hervor, hindert dadurch das Aufblühen der dem Lande natürlichen Unternehmungen und unterbindet durch Lähmung des Handels dem Völkerleben alle Nerven, Pulsadern und Respirations-Organe.

Solche heillose Maaßregel beruht auf dem absurden Prinzip, das Publikum mit Gewalt zu hindern, seine Lebensbedürfnisse da zu kaufen, wo sie am besten und wohlfeilsten zu haben sind, und dasselbe zu zwingen, solche da zu nehmen, wo sie am theuersten oder am schlechtesten abgegeben werden. Mag man von der Nützlichkeit, ja von der Nothwendigkeit eines Schutzes inländischer Industrie gegen das

überlegene Ausland so viel fabeln als man will: das Prinzip, worauf die ganze unnatürliche Maaßregel beruht, ist und bleibt absurd, und ein absurdes Prinzip kann nie wohlthätige Wirkungen haben. Bei näherer gründlicher Forschung findet man auch in der That, daß aller Nutzen einer Beschützung der Industrie durch Zölle nur scheinbar ist, und in keinem Falle den ungeheuern Nachtheil aufwiegt, den die Zölle auf der andern Seite dem Nationalwohlstande wieder zufügen. Jener Nutzen ist gleichnißweise eine Brutto-Revenüe des National-Kapitales in einem Zweige von ½ Prozent, die man nur mit einem Verluste desselben National-Kapitales in andern Zweigen von 10 Prozent, also nur mit einem Netto-Verluste des National-Kapitales von 9½ Prozent, zu erlangen im Stande war. Nein, durch künstliche und widernatürliche Mittel kann die Industrie zu keiner dauerhaften und wohlthätigen Blüthe gebracht werden, sondern vielmehr nur durch einfache und natürliche Mittel. Diese bestehen darin: befriedigender Stand des Ackerbaues, leichte und sichere Communication, Vervollkommnung des Maschinenwesens, Ausbildung der Industrie-Arbeiter zu wenigstens concurrenzmäßiger Geschicklichkeit und Kunstfertigkeit, Erforschung der Kunstvortheile der Ausländer und unterweisende Mittheilung derselben an die Staatsangehörigen und zwar beides auf Staatskosten, endlich die Fürsorge, daß jeder geschickte Gewerbs- und Industriemann die zur Einrichtung und zum Betriebe seines Geschäfts erforderlichen Kapitalien auf persönlichen Credit und gegen convenable Zinsen bis zur höchsten Summe jeden Augenblick empfangen kann. Durch die vorhin erörterten organischen Entwicklungen wird nun aber in unserm Vaterlande für einen blühenden Stand des Ackerbaus, für ein allseitiges, in sich vollendetes Canal- und Eisenbahnsystem, für tüchtige praktische Ausbildung der angehenden Geschäftsleute und für Versorgung derselben mit den erforderlichen Gewerbsfonds Vorkehrung getroffen. Nebstdem setzen die Ueberbleibsel von den früher nachgewiesenen Ersparungen die Nationalregierung in den Stand, das Maschinenwesen zu befördern, und durch abgeordnetete Sachverständige die Industrie-Fortschritte des Auslandes studiren und alsdann den inländischen Gewerbsleuten lehrend und unterweisend aneignen zu lassen. Fabri-

ken, welche nur durch den plötzlichen Uebergang des Sperrsystems zur Freiheit leiden, können noch überdieß aus dem vorhin nachgewiesenen Ersparungsfond die erforderliche Unterstützung zu ihrer Aufrechthaltung füglich empfangen. Und so sind denn auf solche Weise auch alle Bedingungen einer dauerhaften großartigen Industrie ohne Beeinträchtigung des Handels erfüllt. Man kann daher völlig freien Verkehr allen Völkern des Erdenrundes nunmehr ohne alle Gefahr anbieten, und da ein großes Volk von 40 Millionen mit politischer Einheit, sowohl in den merkantilischen als auch in den diplomatischen Verhältnissen einen entschiedenen Einfluß gewinnt, so wäre es unserm wiedergebornen Vaterlande ein leichtes, mit den meisten Völkern der verschiedenen Welttheile sofort völlig freien Verkehr herzustellen. Alsdann sind aber die drei unerschöpflichen Quellen des Nationalreichthums, Ackerbau, Industrie und Handel, von dem Schutte, womit der Unverstand und die Verblendung der Menschen sie verstopft hatte, gereinigt und können nach dem Schöpfungstriebe der Natur ungehindert zu großen reichen Strömen anwachsen, die über alle Gauen und alle Kinder des blühenden Deutschlands Glück und Zufriedenheit gleichmäßig verbreiten.

Nur noch ein dunkler Flecken bleibt in diesem Gemälde zurück, der den Blick des Kenners unangenehm berührt und einen völlig günstigen Eindruck des Ganzen verhindert. Wie nämlich durch die gegenwärtigen politischen Verhältnisse der Länder überhaupt aller Segen der Vorsehung gemeinhin zum Fluche wird, so würde dieß bei dem Fortbestehen einer monarchischen Verfassung in Deutschland auch in Ansehung des an sich göttlichen Instituts der Fall sein, die Kinder aller Armen im Wege der Association wissenschaftlich bilden und erziehen zu lassen. — In Folge des monarchischen Prinzips sind nämlich die gewöhnlichen bürgerlichen Gewerbe des schlichten Städters und Landmanns verachtet, ja fast mit Infamie belegt. Wenn sogenannte vornehme Personen eine schlechte Gesellschaft bezeichnen wollen, so nennen sie dieselbe „Schuster und Schneider“. Man könnte solche Rohheiten zwar der Unwissenheit ungezogener Junker zu gut halten, allein sogar Grundgesetze des Staates erklären die bürgerlichen Gewerbe für quasi-infamirend. Dieß thut z. B.

die baierische Verfassungs-Urkunde, indem sie den gnädigen Herren die Ausübung eines bürgerlichen Gewerbes bei Verlust des Adels untersagt. Dazu kommt noch, daß der ehrwürdige Stand der Gewerbsleute auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten entweder keinen oder nur einen werthlosen Einfluß hat und durch eine Reihe von Absurditäten der heutigen Staatseinrichtungen zu einer drückenden Abhängigkeit von den höhern Ständen verdammt ist. Da demnach Achtung und Einfluß, nach dessen Besitz wissenschaftliche Bildung natürlich Verlangen erzeugen muß, in dem wichtigen und an sich so ehrenvollen Stande der Gewerbe und Ackerbau treibenden Bürger entweder gar nicht oder nur im geringen Grade zu finden ist, so fühlen die wissenschaftlich gebildeten Personen gegen Handarbeiten und die einfachen Gewerbe gemeiniglich Abneigung und wollen durchgängig entweder ein öffentliches Amt bekleiden, oder eine von den gewöhnlichen Gewerben ausgezeichnete Profession ausüben, z. B. jene der Schriftsteller, Aerzte, Advokaten, Notäre, Kaufleute, Banquiers, Apotheker, Künstler u. s. w. Auf solche Weise entstand in dem größten Theil Deutschlands eine neue privilegirte Kaste, welche sich zur Unterdrückung des Volkes mit der Adels- und Geldaristokratie bald wissentlich, bald unwillkürlich vereinigt. Sobald nun aber alle Staatsangehörigen vom Reichsten bis zum Aermsten wissenschaftlich gebildet werden und sie alle wähnen sollten, nur in der Ausübung solcher ausgezeichneter Professionen Zufriedenheit, Glück und Ehre finden zu können, so würde sich die ganze Gesellschaft bei der übertriebenen Concurrenz zu den für besser geachteten Gewerben in ein Heer von Müßiggängern und Tagedieben auflösen. Es müßte sich auch also der größte, reichste und herrlichste Segen, nämlich die Ausdehnung der wissenschaftlichen Bildung auf die großen Massen des Volkes in gräuelhaften Fluch verkehren. Solche entsetzliche Folgen bringt die hartnäckige Beibehaltung einer Staatsform mit sich, welche zwar in tiefern Kulturstufen der Menschheit manchen Nutzen gewähren kann, mit der höhern Bildung und der innern Vollendung des gesellschaftlichen Baues aber völlig unverträglich ist.

Es hat sich also, wie oben bemerkt wurde, von selbst ergeben, welche

Regierungsform allein dem unendlichen Zwecke innerer Staatsbildung entsprechen kann. — Die republikanische Staatsform ist es. In dem Wechsel der äußern Staatsform und demgemäß in der consequenten Durchführung des Prinzipes der Volkssouveränetät liegt daher das sichere Mittel, auch das letzte moralische Krebsübel der heutigen Gesellschaft vom Grunde aus zu heilen, und dafür zu sorgen, daß die edelste Frucht, welche innere Staatsorganisation hervorzubringen vermag, d. h. die Ausdehnung der wissenschaftlichen Bildung auf die großen Massen der Völker, niemals mehr in Fluch sich verkehren könne, sonder ewig als reicher unermeßlicher Segen sich bewähren müsse. Sobald nämlich sämmtliche Richter und Staatsbeamten, einschlüssig des Oberhauptes der Nationalregierung, ferner alle Offiziere des Heeres, alle Gemeinde-, Bezirks- und Kreis-Beamten, endlich die Mitglieder der gesetzgebenden Kammer und des Staatsraths und überhaupt sämmtliche Officianten von allen und unter allen Bürgern des Staats erwählt werden, dem Volke unmittelbar verantwortlich und durch dasselbe absetzbar sind, sobald man es ferner nicht einmal hiebei bewenden läßt, sondern durch Reglung und innere Ausbildung der Volksversammlungen den gewerbetreibenden und den das Land bebauenden Bürgern einen natürlichen, wohlthätigen und entscheidenden Einfluß auf die gesetzgebende Kammer, die Nationalregierung und alle Zweige der öffentlichen Verwaltung verschafft, oder mit andern Worten, für die organische Entwickelung eines öffentlichen Volkslebens im wahren, eigentlichen Sinne Fürsorge getroffen hat — dann ist, sage ich, wissenschaftliche Erziehung aller Staatsangehörigen kein Uebel mehr. Denn bei einer solchen Ordnung der Dinge sind es nun die gewerbetreibenden und die das Land bebauenden Bürger, welche durch ihre große Mehrheit und sohin durch ihr entschiedenes Uebergewicht über den Stand der Gelehrten, der Beamten und der vornehmern Professionen, alle Staatsämter vom höchsten bis zum geringsten vergeben, über alle neuen Gesetze, Reformen und andere wichtige Staatsangelegenheiten selbst entscheiden, auf die Leitung aller öffentlichen Geschäfte einen unmittelbaren Einfluß üben, sogar den Gang der äußern Politik bestimmen und mit einem Worte, das Wohl und das Wehe des

Vaterlandes unmittelbar in der Hand tragen. Ist nun diese ungeheure Mehrheit der Bürger durch wissenschaftliche Bildung aus der Vormundschaft der sogenannten höhern Stände, sowie der vornehmern Professionen entlassen und der eigenen Beurtheilung aller Staatsangelegenheiten, also auch der eigenen selbstbestimmenden Theilnahme an deren Leitung fähig, so ist es mit allem überwiegenden Einflusse der vornehmern Professionen oder sogenannten höhern Stände für immer vorüber und die große Mehrheit der gewerbetreibenden und das Land bebauenden Bürger ist von nun an der ehrenvollste, achtunggebietendste, wichtige und einflußreichste, ja sogar der allein mächtige Stand im Staate. Zu einem solchen Stande zu gehören, wird sich aber nunmehr kein Gelehrter mehr schämen. Auch der Gelehrte wird vielmehr recht gerne ein gewöhnliches bürgerliches Gewerbe wählen, ja dasselbe einem Amte oder den Professionen, die man gegenwärtig noch für besser und ausgezeichnet hält, vorziehen, weil es ihm entweder größere Selbstständigkeit oder mehr Gelegenheit zur geistigen Fortbildung gewährt. — Man wird sich nun gerne überzeugen, daß bei einer solchen Ordnung der Dinge die Ausdehnung der höhern geistigen Bildung auf die großen Massen des Volkes kein Fluch mehr sei, sondern der reinste, herrlichste Segen. Die Wissenschaft ist jetzt vom Mittel zum Zweck erhoben, sie ist nun ein Gemeingut Aller, das der Landmann so gut besitzt wie der Städter, der Handwerker so gut wie der Gelehrte, und wobei jene auf ihre harmlose, nützliche Beschäftigung, als Mittel zur weitern geistigen Fortbildung, eben so stolz und zufrieden herabsehen, als ihre Mitbürger auf ihre dem praktischen Theile der Wissenschaft näher liegenden Gewerbe.

Jetzt ist das liebliche Bild der glücklichen Zukunft der Menschheit rein und harmonisch in sich abgeschlossen: — im Strahlenglanze der Verklärung steht es vor dem durchdringenden Blicke des entfesselten Geistes und gießt in das begeisterte Gemüth des Weltbürgers himmlisches Entzücken. Ein völlig freier Handel, der durch großartiges Canal- und Eisenbahnsystem unterstützt und gleichsam beflügelt ist, eine Agrikultur, welche durch solche Communicationswege und eine wohlthätige Creditanstalt neu belebt und durch keine übermäßigen

Grundlasten wieder erdrückt wird, eine Industrie, die auf natürlichem Wege durch innere Hülfsmittel der Gesellschaft in ewiger Jugend blüht und treibt, endlich die fördernde Wechselwirkung dieser drei Erwerbsquellen auf einander hebt den Nationalreichthum bis zum Unermeßlichen. Dieser unendliche Segen wird aber jetzt nicht mehr zum Fluche, sondern er gereicht zum Wohle Aller, indem er durch die natürliche Vorkehrung der Nationalbank unter die großen Massen des Volks geleitet wird und dort ausschließend nach Maaßgabe der Berufsfähigkeit, des Fleißes und der guten Wirthschaft vertheilt bleibt. Jeder Staatsangehörige wird zum sittlich-guten Menschen, zum wissenschaftlich gebildeten Manne und zum einflußreichen, geachteten und politisch mächtigen Staatsbürger herangezogen. In alle Verhältnisse der Gesellschaft, und was das meiste sagt, in den Zweck des Lebens ist Klarheit getreten. Der Lehrer der Jugend braucht die Ideale der Jünglingsbrust nicht mehr zu bekämpfen; er kann sie vielmehr sorgfältig pflegen — denn das ganze künftige Leben verbürgt deren Verwirklichung. Ein solches Bewußtsein und das Gefühl der Wichtigkeit, zu welcher der Mensch fortan nach dem Eintritt in das Mannesalter berufen ist, müssen in der Seele des Jünglings jenen edlen ätherischen Stolz erwecken, welcher der Keim aller Tugend und Seelengröße, ja der Göttlichkeit selbst ist. Die auf Kosten der Gesellschaft oder durch eigene Mittel erzogenen Jünglinge wissen, daß innere Ausbildung und äußeres Wohlverhalten, also Fleiß, Geschicklichkeit, vernünftige Oekonomie und moralisches Betragen unfehlbar zu Wohlstand, Ehre und Einfluß führen, weil diese Zustände fortan weder von dem Stande und den Vermögensverhältnissen der Aeltern abhängen, noch den Armen durch eine Geld- oder Geburtsmacht versperrt werden. Sie sehen ferner, daß alle diejenigen unter ihnen, welche sich jene Eigenschaften gewissenhaft erworben haben, nach erreichtem Mannesalter und zurückgelegter praktischer Uebungszeit die Mittel zur Einrichtung eines wohlernährenden, selbstständigen Geschäfts von der Nationalbank jederzeit empfangen, und mit dessen Hülfe Glück und Zufriedenheit genießen. Schon diese Verhältnisse müssen zur Bildung edlerer Natur anfeuern. Allein die Gesellschaft vermag jetzt noch mehr. Verirrungen Ein-

zelner sind fortan nicht mehr absoluter moralischer Tod, sie sind nicht mehr eine unübersteigliche Scheidemauer, welche die unglücklichen Verirrten für immer der Ehre und der Achtung beraubt, von der bessern Gesellschaft entfernt und von dem Lebensglück abschneidet. Nein, die Gesellschaft ist menschlich geworden, sie verzeiht nur dem beharrlichen Laster Nichts, dagegen der aufrichtigen Reue und der thatkräftigen Besserung Alles. Sie hebt dem Verirrten, bis zu seiner Rückkehr auf den rechten Weg, alle Wohlfahrt gewissenhaft auf, sie zeigt und lehrt dies dem Verirrten täglich, um ihn zur Besserung zu ermuntern. Gerathen also nach einer in solcher Weise erfolgten Einrichtung der Gesellschaft auch Einzelne auf Abwege, die ihren guten Ruf für den Augenblick zerstören, und verschließen sie sich dadurch auch die Unterstützung der Nationalbank zu einem selbstständigen Etablissement, so wissen sie doch, daß es nur der Rückkehr auf den rechten Weg, nur aufrichtiger Reue und thatkräftiger Besserung bedarf, um aus dem unglücklichen Zustand, in den sie sich selbst gebracht haben, in ein glückliches, zufriedenes Lebensverhältniß versetzt zu werden. Umgekehrt wissen sie, daß, in so lange, als sie auf ihren Abwegen beharren, sie auf keine Unterstützung der Gesellschaft zum eigenen, selbstständigen Etablissement rechnen dürfen, vielmehr in ihrer unglücklichen Lage der Verachtung, Noth und Abhängigkeit verbleiben müssen. Solche Verhältnisse müssen nun natürlich zu Fleiß, innerer Ausbildung, sittlichem Betragen und verständiger Oekonomie der mächtigste Sporn sein und so entscheidend wirken, daß die entgegengesetzten Eigenschaften nur zu seltnern Ausnahmen von der Regel herabsinken. Das heißt Völker bilden, das heißt Staaten organisiren.

Jetzt erlangt auch Volksrepräsentation und öffentliche Meinung erst den rechten Sinn und die volle Bedeutung. Die Wähler sind nicht mehr eine privilegirte Kaste, sondern die ganze große imposante Gesammtheit aller Bürger im Mannesalter. Aber diese Gesammtheit ist auch kein ungeschlachter Haufe roher, ungebildeter Massen, die von Staatskunst, Staatsverwaltung und National-Interessen keinen Begriff haben, sondern vielmehr eine wohlgeregelte Gesellschaft wissenschaftlich erleuchteter Personen, die von allen jenen Dingen

wenigstens hinlänglich unterrichtet sind, und bei der Wahl also wissen, um was es sich handelt und was die Pflicht dem freien Bürger vorschreibt. Die Wahlen können auch jetzt weder durch Mangel an tüchtigen Repräsentanten, noch durch Unbekanntschaft mit den fähigen Männern verunglücken: denn das wohlthätige Institut geregelter und innerlich organisirter Volksversammlungen verbreitet Klarheit und Kenntniß über die Fähigkeiten, die Grundsätze und den Charakter aller Bürger und leitet die öffentliche Meinung bei allen Wahlen auf ganz untrügliche Weise; da endlich, wie bemerkt, die große Mehrheit der Bürger durch wissenschaftliche Bildung aus der Vormundschaft der Gelehrten und der andern vornehmen Professionen befreit worden und der eigenen Beurtheilung aller Staatsangelegenheiten nunmehr fähig ist, so kann die Masse der Wähler, der Repräsentanten und aller derer, die vermöge der Gleichheit der Bürgerrechte auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten Einfluß haben, nicht mehr zum gedanken- und willenlosen Werkzeuge Einzelner herabgewürdigt werden. Die Ausübung aller politischen Rechte erfolgt daher nicht mehr nach der Diktatur von Partheihäuptern oder anderer geistig überwiegenden Individuen, sondern vielmehr ausschließend nach Maaßgabe der eigenen, innerlich freien Selbstbestimmung eines jeden Bürgers. Dieß ist aber erst wahre Freiheit, wahres öffentliches Volksleben, wahres Bürgerthum und wahre Volkssouveränetät. Dieß erzeugt endlich erst wahre Ordnung, jene erhabene, ewige und unzerstörbare Ordnung, die auf der eigenen, freien Ueberzeugung der großen Massen des Volks beruht.

Solche Organisation des Volkslebens in einem Staate führt aber durch das hohe Glück, das in ihr liegen und durch die große Macht des Beispiels, welche dieses erzeugen muß, nothwendig dieselben Zustände allmählich auch bei allen andern Staaten herbei, und wenn endlich alle Nationen in dieser Weise organisirt sind, so tritt das Resultat des vierten Kulturgesetzes, Aufhebung des Kriegszustandes, von selbst ein. Denn ein Krieg kann nur von dem Interesse einer Familie oder privilegirten Kaste, niemals aber von dem Interesse der Völker diktirt werden. Große Ungerechtigkeit einer Nation gegen die andere könnte zwar auch ein Volk zu einem Kriege zwingen. Allein

eine solche Ungerechtigkeit ist von Seite der Nationen, deren äußere und innere Politik ausschließend durch den unmittelbaren Einfluß der wissenschaftlich gebildeten Gesammtheit aller Bürger geleitet wird, kaum möglich. Vernunft und Gerechtigkeit wird vielmehr immer die Oberhand behalten. Auch der falsche Nationalruhm, das letzte Ueberbleibsel der Vorurtheile, muß dem ächten Ruhme weichen. Dieser besteht aber darin, andere Völker nicht durch Länderbesitz und physisches Uebergewicht, sondern durch geistige und moralische Vorzüge zu übertreffen. Könnte aber Eroberungswuth und falscher Nationalruhm auch alsdann noch Einfluß auf gewisse Völker behalten, so müßten diese unreinen Triebe doch durch das Bewußtsein entkräftet werden, daß bei vernünftiger Organisation ganzer Welttheile jede Ungerechtigkeit einer Nation gegen die andere die öffentliche Meinung aller Völker beleidigt und daher mit Gewalt der Waffen niemals durchzuführen ist. Und so erscheint denn der ewige, unzerstörbare Friede als eine eben so natürliche, wie schlechthin nothwendige Folge vernünftiger Organisationen der Völker.

Wenn nun z. B. nur die vorzüglichsten, civilisirten Völker Europa's in dieser Weise organisirt wären, könnte alsdann die Freiheit noch einmal sinken, könnten die Republiken noch einmal stürzen und die Civilisation noch einmal in rohe Zustände zurückfallen?

Nimmermehr!

Bei Völkern solcher Art ist ein Rückfall in die Unterdrückung wegen der wissenschaftlichen Bildung der Gesammtheit der Bürger, also der Massen des Volkes, schlechthin unmöglich. Sehr richtig sagt Jean Paul Richter: „Nicht die Ungleichheit der Güter — denn den Reichen hält die Stimmen- und Fäuste-Mehrheit der Armen die Wage — sondern die Ungleichheit der Kultur macht und vertheilt die politischen Druckwerke und Druckpumpen.“ — Und so ist es in der That. Ohne wissenschaftliche Bildung der Massen fällt auch das freieste Volk früher oder später wieder in die Abhängigkeit von Kasten und dadurch in Unterdrückung zurück. Da hilft für sich allein keine freisinnige Institution, keine Preßfreiheit, keine Volksrepräsentation, keine Volkssouveränetät, keine Republik. Das einzige radikale und zugleich einfache und natürliche Mittel ist: wissenschaftliche Erziehung

und Bildung der großen Massen des Volkes durch die vorhin entwickelte Erziehungs-Association. Dieses Mittel hilft in Verbindung mit den übrigen Bürgschaften der Freiheit aber auch gründlich, und setzt jeder Volksunterdrückung für alle Ewigkeit ein Ziel. — Auch politische Stürme sind fortan nicht mehr möglich. Dergleichen Stürme kommen nämlich jederzeit entweder von der Unterdrückung der öffentlichen Meinung oder von tiefen innern Staatsgebrechen, die man zwar fühlt, allein deren wahren Ursachen man nicht kennt oder ihnen gründlich und wirksam nicht abzuhelfen vermag. Das Volk fühlt seine Noth, schreibt solche auf Rechnung seiner Unterdrücker, hofft alles von der Freiheit und vertreibt am Ende auch seine Dränger. Allein, sobald es von den Kulturgesetzen, die ich früher entwickelt habe, keine umfassende, helle Idee hat, so weiß es die Freiheit nicht zu benützen, greift nun auch seinerseits nach dem Mittel der Unterdrückung und der Gewalt, wüthet dadurch in den eigenen Eingeweiden und fällt früh oder spät in die Abhängigkeit von einem Einzigen oder von privilegirten Kasten zurück. Wo uns daher die Geschichte das Beispiel einer wieder untergegangenen Volkssouveränetät oder Republik vor Augen stellt, da liegt die Ursache dieser Erscheinung niemals in der Verwerflichkeit oder Unhaltbarkeit des republikanischen Prinzips, sondern stets nur darin, daß die Völker die ewigen Kulturgesetze der Weltordnung nicht kannten, insbesondere von der innern oder eigentlichen Staatsorganisation keinen Begriff hatten und sich also nicht zu dem Zustande empor schwingen konnten, der jeden Rückfall in Abhängigkeit unmöglich macht. Eine große Nation aber, welche alle Kulturgesetze erkannt und zur Anwendung gebracht hat, eine Nation, welche im Genusse unumschränkter Freiheit alle ihre Glieder ohne irgend eine Ausnahme wissenschaftlich erzieht und ihnen alle die äußern Hülfsmittel an die Hand gibt, um schon bei mäßigem Fleiße befriedigenden Wohlstand zu erlangen, ein Volk, welches noch außerdem die mit dem Nationalreichthume fortwährend steigenden Staatsrevenüen stets auf fortschreitende Veredelung des innern Organismus der Gesellschaft verwendet, eine solche Nation, sage ich, ist vermöge des obersten, höchsten Gesetzes der moralischen Weltordnung politischer Stürme niemals mehr fähig und kann daher

in Unterdrückung oder überhaupt in rohere und geringere Zustände niemals zurückfallen. Wer das Gegentheil behauptet, spricht Unsinn. Vergebens würde er zu seiner Rechtfertigung das Zeugniß der Geschichte zur Hülfe rufen. Die Ueberlieferungen der Geschichte schrecken nach Erforschung der Kulturgesetze nicht mehr; denn jetzt kennt man von den Untergängen älterer Civilisationen und Freiheitszustände endlich die wahren Ursachen, jetzt ist es endlich so klar wie das Tageslicht, daß an jenen Ereignissen alles andere, nur nicht das Prinzip der unumschränkten Volksfreiheit oder Republik, die Schuld getragen hat.

In der That, warum fielen die lebensfrischen Freistaaten Griechenland's trotz ihrer herrlichen Literatur und mächtigen Civilisationsfortschritte? Warum verlor das kräftige Rom die ziemlich unumschränkte Volksfreiheit trotz seiner glücklichen Benützung der literarischen Erfolge Griechenland's, der eigenen bedeutenden Leistungen in der Wissenschaft und des Heldenmuthes und der Aufopferungsfähigkeit seiner patriotischen Bürger? Warum verloren die germanischen Volksstämme ihre reine herrliche Freiheit trotz ihres glühenden Hasses gegen alle Zeichen der Knechtschaft? Warum gingen die Freistaaten der Schweiz trotz der Biederkeit ihrer Bewohner und der Einfalt deren Sitten in verkümmertes, krüppelhaftes Vegetiren und aristokratische Bedrückung über? Warum verlor sich die brittische Republik trotz des Feuereifers und der Thatkraft ihrer Anhänger in blinde Despotie? Warum löste sich die eine und untheilbare Republik unserer westlichen Nachbarn trotz des überirdischen Enthusiasmus und der beispiellosen Hingebung der gesammten Bevölkerung gleichwohl in einen unumschränkten Militärdespotismus auf? Etwa wegen der Unhaltbarkeit des Prinzips der reinen Volkssouveränetät oder Republik? Keineswegs; sondern darum, weil in allen diesen Völkern die Idee von den ewigen unwandelbaren Gesetzen des Kulturganges noch nicht geboren war, weil alle diese Nationen nur durch dunkle Gefühle und nicht durch klare Ideen geleitet wurden, weil von dem Unterschiede zwischen äußerer Reglung und innerer Organisation der Staaten Niemand einen Begriff hatte, weil man die Möglichkeit und die Mittel zu wissenschaftlicher Bildung und materieller Versorgung aller

Staatsangehörigen nicht erkannte, weil durch die geistige und materielle Verwahrlosung der Massen des Volkes herrschsüchtige, eigennützige und ehrgeizige Umtriebe vollen Spielraum behielten — Hauptursachen des Untergangs der brittischen Republik, mitwirkende Ursachen des Verfalls der Freistaaten von Griechenland, Rom, des alten Germaniens, der Schweiz und von Frankreich — weil ferner aus Unbekanntschaft mit den ewigen Kulturgesetzen sogar der patriotische, durch keine selbstsüchtigen Zwecke getrübte Feuereifer großer Bürger nutzlos sein, d. h. in dem Mittel sich vergreifen und die neue Schöpfung, anstatt auf die innern Triebfedern der Interessen und Neigungen, auf das äußere unwirksame und verderbliche Bindungsmittel willkührlichen Zwanges, und anstatt auf Freiheit für und auf Gerechtigkeit gegen Alle vielmehr auf Unterdrückung und terroristische Einschüchterung der politischen Dissenters gründen mußte — Hauptursache des Verfalls der französischen Republik, — weil hiernächst, theils durch den Mangel völliger Ausbildung der Nationalitäten, theils durch den allzugroßen Abstand der Kulturstufen der verschiedenen Völker eines und desselben Staatensystems, die äußere Macht der gebildeten Nationen mit jener der rohern im entschiedenen Mißverhältniß stand und daher die Nationalunabhängigkeit gegen das Anwogen der rohen Völker nicht behaupten konnte — Hauptursache des Verfalls Griechenlands — weil endlich diese Verhältnisse Eroberungswuth und Umwälzungen in den Nationalitäten — Völkerwanderung — und für die Urheber der Eroberungskriege zugleich die Gefahr eigener Vernichtung hervorrufen mußten — Hauptursache des Verfalls der römischen Republik und der germanischen Freiheit, mitwirkende Ursache des Untergangs des französischen Freistaates.

Wie ganz anders würde aber die Sache sich verhalten, wenn auch nur die vorzüglichsten Staaten Europa's, z. B. Frankreich, Deutschland, Großbrittanien, Italien und Polen nach Maaßgabe der ewigen Kulturgesetze der moralischen Weltordnung organisirt würden; denn nun wird erstens die vereinigte äußere Macht dieser Völker so ungeheuer, daß sie jener der rohern Nationen unendlich überlegen ist, und daß somit ein Kulturverfall in Folge eines Uebergewichts inkultivirter Massen nicht mehr möglich wäre. Die innere Organisation der

civilisirten Länder muß zweitens diese selbst vor politischen Stürmen im Innern und vor Rückfällen in die Unterdrückung für ewige Zeiten sicher stellen, weil durch die wissenschaftliche Ausbildung aller Staatsangehörigen die überwiegende Mehrheit, ja die Gesammtheit der Bürger die Fähigkeit zur eigenen, selbstständigen Beurtheilung aller Staatsangelegenheiten und der eigenen, selbst bestimmenden Theilnahme an deren Leitung erlangt hat, und hiedurch, vermöge absoluter Gleichheit der Interessen der ungeheuern Volksmehrheit, den eigennützigen, herrschsüchtigen und ehrgeizigen Bestrebungen einzelner Individuen oder vormals bevorzugter Klassen jede Aussicht auf Erfolg für immer benommen ist. Solche Zustände der vorzüglichsten Staaten Europa's müssen ferner drittens jeden Versuch einer gewaltsamen unnatürlichen Verschmelzung abweichender Nationalitäten und künstlicher Zusammenleimung heterogener Ländertheile wenigstens in den Augen der öffentlichen Meinung des gesammten civilisirten Staatensystems als roh und ungerecht, und zugleich als kindisch, thöricht und gefährlich darstellen, und mithin die Eroberungswuth entweder durch veranlaßte eigne, freie Resignation aller Völker, oder mindestens durch erregte Scheu vor dem Unwillen der gesammten Völkermeinung unabänderlich ein Ziel setzen. Solche Zustände müssen endlich viertens jenes natürliche, glückliche und unauflösbare Völkerbündniß gründen, das aus der Höhe des europäischen Kulturstandes von selbst entsprossen und auf den organischen Bindungsmitteln eigener Interessen und hoher geistiger Bedürfnisse beruhend, der Freiheit überall zur unzerstörbaren Stütze wird, wo sie durch ganz außerordentliche Zufälle gegen den Lauf der Natur vorübergehend noch einmal gefährdet werden könnte, jenes erhabene, ehrwürdige Bündniß, das, gebaut auf den unerschütterlichen Grundstein heiliger Völkergerechtigkeit, selbst im Laufe der Ewigkeit unwandelbar ist, und der Menschheit auf der gränzenlosen Bahn des geistigen Strebens ein ruhiges, stürmeloses Weiterschreiten für immer verbürgt. Jetzt ist aber eine Ausartung der Freistaaten und ein Rückfall in despotische oder absolute Regierungsformen schlechthin unmöglich. — Und so läßt sich denn wirklich in Raum und Zeit ausführen, was der herrlichste Dichter unsers

Vaterlandes, Jean Paul, in seinem reinen Gemüthe fühlte und mit prophetischer Sehergabe der Menschheit also verkündete: „Es kömmt einmal ein goldenes Zeitalter, wo die Menschen es leichter haben, gut zu leben, weil sie es leichter haben, überhaupt zu leben — wo Individuen, aber nicht Völker, sündigen, wo die Menschen nicht mehr Freude, sondern mehr Tugenden haben, wo das Volk am Denken und der Denker am Arbeiten Antheil nimmt, wo man den kriegerischen und juristischen Mord verdammt, und nur zuweilen mit dem Pfluge Kanonenkugeln aufackert. Wenn diese Zeit da ist, so stockt beim Uebergewicht des Guten die Maschine nicht mehr durch Frictionen. Wenn sie da ist, so liegt es nicht nothwendig in der menschlichen Natur, daß sie wieder ausarte und wieder Gewitter aufziehe, denn bisher lag das Edle blos im fliehenden Kampfe mit dem übermächtigen Schlimmen, so wie es auch auf der heißen St. Helenen-Insel kein Gewitter gibt.“ — —

Wer wäre so gemüthlos und geistesarm, um von dem Bilde einer solchen Zukunft des Menschengeschlechts nicht auf das Tiefste ergriffen und auf das Freudigste erschüttert zu werden?

Wie stürmisch muß aber vollends die Brust des Menschenfreundes schlagen und welch' glühendes Verlangen muß alle seine Pulse durchjagen, wenn er aus dem vorangegangenen Vortrage entnimmt, daß solch' herrliche Zukunft der Menschheit kein bloßes Gebilde der Phantasie, sondern lebensfähiges Erzeugniß reflektirender Vernunft sei, ja, daß der Weg zu solchen Zuständen bereits gefunden ist und mit Klarheit vor den Augen der Geister liegt.

Ja, meine Herren, es ist kein Traum, es ist vielmehr vernünftig begründete und mathematisch nachzuweisende Gewißheit, daß das Menschengeschlecht eines völlig freien und glücklichen Zustandes fähig und in dem größten Theile Europa's schon dazu reif ist. Es bedarf von Seiten der Menschen nichts weiter, als Denken und Wollen, und das Morgenroth der neuen Schöpfung erhebt sich sofort in ganz Europa über die Auen glücklicher Völker.

Und ein solches Werk unermeßlichen Segens mit stören zu helfen, würde der Sinn eines Urtheils sein, meine Herren, welches ein „Schuldig“ wider mich und meine patriotischen Freunde aus-

sprechen wollte. Bevor Sie daher eine solche inhaltschwere Verantwortlichkeit übernehmen, welche die Geschichte in ihre unvergänglichen Blätter aufzeichnen und worüber eine gerechtere Zukunft zu Gericht sitzen wird, vernehmen Sie erst die Gründe, warum unser Volk vorzugsweise zur Herbeiführung der glücklichen Zukunft der Menschheit berufen ist, und warum dem ganzen Welttheile unsägliches Elend bevorsteht, wenn das kühne edle Aufstreben unserer Nation abermals gewaltsam gehemmt wird. Vernehmen Sie alle Folgen solcher bejammernswürdigen Gewalt; hören Sie endlich, welche gesetzliche Rechte des Volkes dadurch zugleich verletzt werden — dann mögen Sie urtheilen.

Die Ausführung neuer, besserer und edlerer Zustände des Menschengeschlechts ist nur dann schlechthin unmöglich, wenn derselben innere Hindernisse, d. h. die tief begründeten Gesetze des geistigen Bildungsganges entgegen stehen. Solche innere Hindernisse gibt es aber bezüglich auf die von mir entwickelten neuen Organisationen der Staaten in keiner Weise. Man prüfe solche von dem Standpunkte der Geschichte, der Spekulation oder der mathematischen Berechnung, überall wird man nur richtiges organisches Verknüpfen der wirkenden Kräfte, richtige Schätzung des Grades und des Umfanges deren Wirksamkeit, richtigen Calcul und Sicherheit der angenommenen Erfolge finden. Innere Hindernisse gibt es also nicht; — wohl aber äußere. Allein nur erstere sind unüberwindlich. Letztere dagegen zu besiegen, liegt jederzeit in der Kraft der Menschen, und namentlich in Bezug auf die hier besprochenen großen Zwecke neuer Schöpfung in der Macht der Völker Europa's. Der Widerstand kömmt, wie immer, von dem alten Feinde alles Guten und Edeln, der Selbstsucht und den Irrthümern der Menschenkinder. Doch auch hier liegt die Hülfe und der Sieg des Lichtes, der Gerechtigkeit und der Wahrheit, wie immer, in der Belehrung der Massen. Nur die Selbstsucht und der Stumpfsinn widersetzen sich neuen heilsamen Reformen für immer. Dem Stumpfsinne ist der Jupiter bei der Geburt untergegangen, ihm ist die Weihe tieferer Gefühle und höherer Geistesblicke versagt, er klebt fest an den gröbern Stoffen der Erde und kann in seiner trübseligen Abhängigkeit von blinden Vorurtheilen

an die neue Schöpfung der Menschheit weder glauben, noch solche begreifen; die Selbstsucht widersetzt sich dagegen auch noch nach erlangter Einsicht, und sucht die Massen durch Täuschungen und geistige Taschenspielerkünste aller Art zu verwirren und zu blenden. Ganz anders verhält es sich mit Redlichkeit und gesundem Menschenverstand. Diese widerstreben bei mittelmäßigen Geisteskräften großen neuen Reformen zwar auch, allein nur in so lange, als solche erst auf dunkeln Gefühlen beruhen und noch nicht zur vollen Klarheit und Schärfe der Ideen erhoben sind. Ist dagegen letzteres einmal der Fall, so verlieren die Täuschungskünste der Egoisten alle Kraft. Da nun in den Kulturgesetzen, welche ich in dem ersten Theile meines Vortrages aufgestellt habe, das bis zur Stunde nur noch dunkle Gefühl von der bevorstehenden neuen Civilisationsepoche der Menschheit zur hellsten Idee erhoben ist, und die Mittel zur Ausführung einfach und sicher zu Tage liegen, da ferner Redlichkeit und gesunder Verstand nach der heutigen Bildungsstufe der civilisirten Nationen Europa's das Gemeingut der größern Massen dieser Völker geworden ist, so vermögen Sophismen und andere geistige Irrwische von den gebildeten Ländern unseres Welttheils keines mehr zu blenden, dem jene Kulturgesetze im ganzen Umfange deren Bedeutung mit voller Klarheit gelehrt werden. Vermöge der unwiderstehlichen Macht der Wahrheit werden vielmehr die großen Massen einer solchen Nation sehr bald die Einsicht erlangen, daß die tiefen Gefühle der Menschenbrust, welche zu dem Streben nach hohen Idealen anfeuern, nicht täuschen, daß der Conflikt derselben mit den Ergebnissen der bisherigen Erfahrung durch den neuen, in den Kulturgesetzen vorgezeichneten Weg gelöst werde, und daß auf diesem Wege die gerechten Ansprüche aller Menschen und Völker auf geistige und materielle Wohlfahrt ihre Befriedigung sicher und leicht finden müssen. Mit einer solchen Ueberzeugung erlangt aber die öffentliche Meinung eines Volkes sehr bald die Macht, die von den Kulturgesetzen geforderten Zustände im Innern des Landes auszuführen, und den Nachbarvölkern endlich das Beispiel einer wahren, glücklichen Freiheit in Raum und Zeit wirklich vor Augen zu stellen; — und zwar jener Freiheit, die, auf Menschlichkeit, Bildung und Gerechtigkeit gegründet, die Wohlfahrt Aller erschafft, und

zugleich vor jedem Rückfall in Despotismus schlechthin geschützt bleibt. Sobald aber dieß erreicht ist, und sobald zugleich tief aus der ganzen Organisation und Ideenentwickelung eines solchen Volkes für alle übrigen Nationen Europa's die lebendige, unverkennbare Gewißheit hervorgeht, daß von dem glücklichen, zur Wiederbelebung des Welttheils berufenen Lande alle Kulturgesetze, also auch jenes der Pflichten gegen fremde Nationalitäten, gewissenhaft beobachtet, und Eroberungen sohin nicht nur nicht begehrt, sondern als unwürdig und entehrend vielmehr verachtet werden, — dann ist die Macht des Beispiels so unermeßlich und unwiderstehlich, daß der Zustand vollkommener Freiheit und innerer organischer Ordnung der Staaten, wie die Kulturgesetze ihn fordern, allmählig von einem Volke zum andern durch ganz Europa übergeht. Erschwerungen der Belehrung und des geistigen Völkerverkehrs sind alsdann eben so ohnmächtig als gewaltsames Unterdrücken, oder wohl gar ein Krieg, da unter jenen Voraussetzungen das zur Wiedergeburt Europa's berufene Volk in der öffentlichen Meinung aller Nationen einen allmächtigen Bundesgenossen findet. Wo daher innerer Beruf vorhanden ist, da kann schon ein einziges Volk von etwa fünfzehn Millionen Menschen das ganze ungeheure Werk der neuen Schöpfung der Menschheit leicht und sicher zur Ausführung bringen, ohne hierzu etwas anderes als der freien Presse zu bedürfen.

Großbrittanien und Frankreich haben nun zwar die äußern Mittel zu dieser Aufgabe, allein es fehlt an innerem Berufe. Der Beweis hiervon liegt mit Zuverläßigkeit darin, daß es in beiden Ländern, trotz der unbeschränkten Presse, gleichwohl weder mit einem mäßigen Wohlstande Aller, noch mit einer wahren, glücklichen Freiheit vorwärts gehen will. Denn worin besteht die Ursache dieser Erscheinung? Etwa darin, daß die Wirksamkeit der Presse noch zu kurz ist, um schon jetzt befriedigende Früchte hervorbringen zu können, und daß insbesondere das Julius-Frankreich noch nicht Zeit genug hatte, um die großen Massen des Volkes aufzuklären, und für den Gedanken einer neuen, glücklichen Zukunft des Menschengeschlechts zu gewinnen? Nein, die Ursache liegt tiefer. Wenn in einem Lande von fünfzehn Millionen Einwohner, wie

Großbrittanien, bei völliger Freiheit der Presse und der Volksversammlungen die Massen der Nation gleichwohl unterdrückt und unglücklich sind, wenn ferner ein Land von dreißig Millionen Einwohnern, wie Frankreich, der unverdrossensten Anstrengungen und Aufopferungen zahlreicher Vaterlandsfreunde ungeachtet, in den nächsten drei Jahren einer zweiten siegreichen Revolution auf der Bahn der Freiheit auch bei unbeschränkter Presse nicht vorwärts kommen kann, — dann liegt der Grund in einem unzureichenden Bildungsgrade, und namentlich darin, daß in jenen Ländern die Idee von den ewigen, unwandelbaren Gesetzen des Kulturganges noch nicht geboren ist, daß dort sogar die weiter sehenden, reinen Menschenfreunde in ihren Bestrebungen für das Wohl der Völker noch durch mehr oder weniger dunkle Gefühle geleitet werden, den Unterschied zwischen äußerer Reglung und innerer Organisation der Staaten noch nicht erkennen und die Mittel zur wissenschaftlichen Bildung und materiellen Versorgung aller Staatsangehörigen noch nicht einsehen.

Und dem ist wirklich so.

Großbrittanien ist das Land des kalten, gemüthslosen Zweifels. Obschon alle seine Institutionen von der Art sind, daß die öffentliche Meinung eigentlich schon aus Erfahrungssätzen auf die Idee innerer Staatsorganisation geleitet und gleichsam darauf hingestoßen werden müßte, so glaubt dort dennoch Niemand an die Möglichkeit eines vernünftigen Zustandes der Gesellschaft, nämlich jenes Zustandes, wo durch organische Verknüpfung der Kräfte der Einzelnen für wissenschaftliche Bildung und mäßigen Wohlstand aller Staatsangehörigen Sorge getragen ist. Man verspottet vielmehr die so wohl begründeten Ideale der reinern Menschenbrust, und sucht jedes großartige Bestreben nach wahrer, unbeschränkter Volksfreiheit und nach der Verbreitung eines mäßigen Wohlstandes, über alle Glieder der Gesellschaft, lächerlich zu machen. In dieser armseligen Taktik wetteifern dort die ersten und größten Geister der Nation, und zwar sowohl aus den Aristokratenklassen, als den eigentlichen Volksständen. Auf einer solchen schiefen Richtung der Bildung ruht aber der Fluch; denn nur da, wo für die Möglichkeit einer glücklichen, herrlichen

5*

Zukunft des Menschengeschlechts in den edlern Gemüthern des Volkes ein starker, heiliger Glaube spricht, ist jenes tiefe, rastlose und ausdauernde Forschen möglich, das sich von keinem Fehlschlagen entmuthigen läßt, sondern nach tausend und abermal tausend Irrgängen immer wieder mit gleichem Vertrauen, mit gleichem Muthe und gleicher innerer Glut nach seinem hohen Ziele strebt, und endlich den Weg dazu auch wirklich auffindet. Wo dagegen jener Glaube fehlt, da forscht man nicht und findet also auch nicht. Das Volk sucht vielmehr die Abhülfe seiner Noth in äußerlichen Reformen, und durchläuft, weil diese zu nichts führen können, eine Periode des Elends um die andere, bis es endlich nach langem Leiden auf dem Wege der Erfahrung lernt, was das gläubige Gemüth durch bloßes Denken viel früher und mit ungleich geringern Opfern zu ergründen vermocht haben würde. Dieser Satz wird einmal in der Geschichte von den Wirkungen der brittischen Reformbill eine neue Bestätigung finden.

Wesentlich anders verhält es sich mit dem gefühlvollen, hochherzigen und menschenfreundlichen Frankreich. Hier wohnt der reine, kindliche Glaube an die Möglichkeit und Heilsamkeit der wahren, unbeschränkten Volksfreiheit — Republik — und der Verbreitung des materiellen Wohlstandes über alle und jede Staatsangehörige. Hier ist deßhalb das eifrige Forschen nach den Mitteln zu jenen Zuständen auch schon in Thätigkeit getreten; allein man scheint den rechten Weg — den Weg zurück zu dir, erhabene Natur, noch nicht gefunden zu haben. Eine Nüance der politischen Meinung, welche man die Parthie der gemäßigten Republikaner zu nennen pflegt, und die aus einer bedeutenden Anzahl reiner Menschenfreunde besteht, will das Mittel schon in einer vernünftigen äußern Reglung der gesellschaftlichen Verhältnisse finden, nämlich in der Wählbarkeit und Verantwortlichkeit des Staatsoberhaupts, der genügenden Ausdehnung des Wahlrechts, der völligen wahren Preßfreiheit, des Schutzes des Associationsrechts u. s. w. — Der wesentliche Unterschied zwischen äußerlicher Reglung der Gesellschaftsverhältnisse und der innern oder eigentlichen Staatsorganisation ist dagegen dieser Nüance der politischen Meinung noch nicht klar geworden. Ungleich weiter ist eine

andere Fraktion der republikanischen Ueberzeugung vorgeschritten, und zwar jene, welche man sowohl in Frankreich als in Deutschland gewöhnlich die Anarchisten, Blutmenschen und Jakobiner von 1793 zu nennen beliebt. Diese Parthie, welche vorzugsweise die verschiedenen Volksgesellschaften ausmacht, fühlt den Unterschied zwischen äußerer Reglung und innerer Organisation der socialen Verhältnisse sehr lebhaft. Sie ahndet auf das deutlichste, daß ohne die innere oder eigentliche Organisation der Staaten, auch bei republikanischen Formen, für die großen Massen der Völker gleichwohl kein Heil, und für die Freiheit keine Dauer zu hoffen sei, und sie strebt daher auch auf das eifrigste nach der Einsicht des nothwendigen Charakters innerer, d. h. eigentlicher Staatsorganisation. Allein auch ihr sind die ewigen Kulturgesetze der moralischen Weltordnung noch nicht völlig klar geworden. Aus diesem Grunde fallen diese Patrioten in den Fehler, die von der Vernunft geforderten höhern Zustände der menschlichen Gesellschaft, anstatt auf organische Weise durch Erweckung der innern Triebfedern eigenen Vortheils, eigener Ueberzeugung und freier Neigung, vielmehr auf äußerlichem Wege durch Zwang herbeiführen zu wollen, nämlich erstens durch eine sogenannte progressive, in der That aber fast confiscirende Steuer, zweitens durch einen gesetzlich befohlenen, also erzwungenen Gesellschaftsvertrag zwischen den Kapitalisten, als Fabrik- oder Industrie-Unternehmern, einerseits, und den Arbeitern andrerseits, endlich drittens durch Beibehaltung des Centralisationssystems. Ein solcher, den Kulturgesetzen der moralischen Weltordnung geradezu entgegengesetzter Weg führt aber unabwendbar zum furchtbarsten Despotismus und dadurch schlechthin zur Anarchie. Da kann der reine, gute Wille, den die Anhänger dieses Systems unläugbar im höchsten Grade besitzen, durchaus nicht helfen. Ihre projektirte Verfahrungsart ist und bleibt im Widerspruche mit den ewigen Kulturgesetzen, die in der innern Organisation der Staaten ein für allemal keinen Zwang dulden; ihre Versuche müßten daher, anstatt organisirend, nothwendig destruirend oder zerstörend wirken. Dieß fühlen auch die Redlichen des Juste-Milieu, widersetzen sich daher dieser Art von Republik und haben in einer Beziehung ganz Recht. Und da die

andere republikanische Nüance alles Heil nur in äußern Reformen finden will, hierdurch allein aber nach dem Zeugnisse der Geschichte die höhern Zwecke der Menschheit nicht erreicht werden können, so ist die größere Zahl der Bürger auch gegen jene Nüance gleichgültig. Hieraus erklärt sich denn sehr natürlich, warum die republikanische Meinung in Frankreich, troß aller Anstrengungen und Opfer des reinsten Patriotismus, dennoch nur sehr langsam Raum gewinnt. Vermöge des außerordentlichen Triebes der Franzosen zur reinen Freiheit wird indessen die Republik dennoch sehr bald den Sieg davon tragen, und da alsdann gerade die Parthie der Volksgesellschaften, mithin die Anhänger des Zwangssystems, wahrscheinlich zur Staatsgewalt gelangen, so ist der gedrückten Menschheit noch einmal die traurige Aussicht eröffnet, daß auch das reine, hochherzige und edelmüthige Streben der besten Vaterlandsfreunde neuerer Zeit — was die entschiedenen französischen Patrioten unläugbar sind — in Trümmer zerfallen und das Vorurtheil bestärken werde, ein völlig freier und glücklicher Zustand der Völker, oder die Republik im höhern Sinne, sei überhaupt nicht möglich.

Dieses in seinen Folgen nicht zu berechnende Unglück ist leider nur zu wahrscheinlich, wenn die französischen Patrioten es nicht über sich gewinnen können, durch neues, gewissenhaftes Forschen reinere und sicherere Prinzipien aufzusuchen. Was aber unsern westlichen Nachbarn den Beruf, die Organisation Europa's im Interesse der Völker zu veranlassen und zu leiten, vollends benimmt, das ist ihre gleichsam zur andern Natur gewordene Neigung zum Erobern. Es gab vor Kurzem eine Zeit, wo man die Fortdauer dieser Neigung bezweifeln wollte; — allein diese Zeit ist jeßt vorüber. Selbst die Organe der gesammten republikanischen Meinung erklären offen, daß Frankreich nach dem Besiße der Rheingränze trachte, ja ohne solchen seine National-Unabhängigkeit nicht für gesichert halte. In dieser ganz bestimmten Forderung, die leider nicht länger verkannt werden darf und selbst über die Absichten der patriotischen Bevölkerung Frankreichs keinen Zweifel mehr übrig lassen kann, liegt für Europa eine Quelle des jammervollsten Unheils und eine Gefahr für die Sache der Civilisation, die in ihren möglichen gräuelhaften Folgen gar nicht zu

berechnen ist. Jede Mißachtung der Nationalität anderer Völker, jedes künstliche Zusammenleimen heterogener Landestheile, jeder Versuch gewaltsamer unnatürlicher Verschmelzung abweichender Nationalitäten ist eine grausame, frevelhafte Verletzung der Kulturgesetze der moralischen Weltordnung und fällt früh oder spät auf das Haupt des Urhebers tödtend oder wenigstens schwer verwundend zurück. Daß doch die Geschichte immer und ewig vergeblich warnen soll! Rom bereitete sich seinen Untergang durch die Zerstörung Carthagos und durch seine übrigen heillosen Eroberungen. Die deutschen Volksstämme legten die Axt an den gesunden und starken Baum ihrer herrlichen Freiheit, als sie zu Eroberungen auszogen und dadurch gezwungen wurden, den fressenden Krebs des Feudalwesens an ihren frischen Staatskörper zu binden. Die französische Republik ging endlich selbst noch nach der Ueberwindung der Schreckenszeit in Trümmer, als sie nach Eroberungen trachtete und dadurch in die Nothwendigkeit versetzt wurde, zahlreichen stehenden Heeren und deren Anführern überwiegenden Einfluß auf die Staatsgewalt zu verschaffen oder zu gestatten. Und so kann, weil allen gemachten Erfahrungen und allen Lehren der Geschichte zuwider, Frankreich auch in der bevorstehenden neuen Entwickelungs-Periode der Völker abermals nach Eroberungen trachtet, nicht nur seine eigene Freiheit wieder in Trümmer gehen, sondern auch das erhabene Werk der innern Organisation Europa's noch ein Mal vereitelt werden.

Die letzte Hoffnung für die neue Schöpfung der Menschheit läge daher unter diesen Umständen nur darin, daß es außer Großbrittanien und Frankreich noch eine Nation gäbe, welche inneren Beruf und äußere Macht genug besäße, die beginnende Organisation des Welttheils mit fester Hand, weise und uneigennützig zu leiten und den Gefahren, die von Westen drohen, mit Nachdruck zu begegnen.

Es gibt nun in Europa allerdings eine solche Nation. Jene ist es, welche das Geheimniß einer vollkommenen Freiheit schon vor 2000 Jahren gefunden hatte — dasjenige Volk nämlich, das, gleichsam dem Himmel entstiegen, plötzlich auf der Bühne der Welt erschien, voll von Kraft, Tapferkeit, Scharfsinn, Seelenadel, Treue, Redlichkeit und Herzensgüte, das starke, majestätische Volk, das alle Zeichen der

Knechtschaft schon in den Jahren seiner Jugend glühend haßte, schon damals nur sich als Souverän anerkannte und dieses Prinzip der reinen Freiheit nicht nur in allen Stürmen der folgenden Jahrhunderte behauptete, sondern auch dem Rechte nach selbst heute noch als Reichs- und Staatsgrundgesetz besitzt. Man wird staunen, wenn ich die große Familie der Deutschen als diejenige bezeichne, welche von der Geschichte und Entwickelungsweise der meisten andern Nationen so sehr abweicht, und dennoch, meine Herren, ist es wirklich unser Volk, welches alle Institutionen, Rechte und Freiheiten, um die in England und Frankreich so große Ströme Blut vergossen wurden, schon bei seinem ersten Auftreten in der Geschichte besessen und dem Rechte nach auch in dem Laufe von 20 Jahrhunderten niemals verloren hat. Daß diese große gigantische Nation in der That den innern und äußern Beruf habe, die Organisation Europa's im Interesse der Völker, wo nicht zu veranlassen, doch zu sichern: — dieß geht aus der Tiefe ihres Charakters und aus der ganz eigenthümlichen Natur aller ihrer innern und äußern Verhältnisse unverkennbar hervor.

Was zuvörderst die innere Befähigung anbetrifft, so ist die Freiheit und Souveränetät unseres Volkes in jenen Tagen, die man die neue und die neueste Geschichte zu nennen pflegt, für Augenblicke zwar faktisch suspendirt worden. Allein gleichwie solcher Akt einfacher Gewalt für das Recht ohne Präjudiz sein mußte, so hat er glücklicherweise auch der innern Ausbildung des Volkes nicht allen den Eintrag gethan, welcher mit unfreien Zuständen gewöhnlich verbunden ist. Geistige Bildung wurde vielmehr bei den Deutschen allgemeiner als bei allen übrigen Völkern, und die höhere Wissenschaft ward von dem Gelehrtenstande tiefer ergründet als in allen andern civilisirten Ländern. In Verbindung mit einem Rechts- und Gerechtigkeitssinne, welcher den germanischen Stämmen in ungewöhnlich tiefer Weise vorzüglich eigen ist, mußte dieser Gang der Kultur nothwendig den Nationalhochmuth ausrotten und mit ihm jede Neigung zum Erobern entfernen. Die größten Geister der Deutschen haben an diesem verdienstvollen Werke gewissenhaft gearbeitet. Insbesondere waren es vorzugsweise abermals Herder und Jean Paul Friedrich Richter, welche den gesunden Sinn des Volkes benützten,

um ihm gegen die Schwäche des Nationalhochmuths und der rohen Eroberungssucht lebhaften Widerwillen einzuflößen. Richter sagte z. B.: „Der rechte Muth ist nicht der an schlechte und gute Völker, an Rekruten und sogar an Thiere verschwendete Kriegsmuth und Wundentrotz, sondern der Muth im Frieden, im Hause, vor dem Throne und vor dem langen Unglück. Ich habe eine Idee, sagte Sokrates, daran setze ich mein Lebenswohl und mein Leben selber, denn fremdes darf ich nicht. — Ich habe eine Idee, sagt der Eroberer, und daran setze ich Völker, Dörfer und Städte, und erfülle meine und feindliche Landeskinder mit Blutdurst und Fleischhunger. Wie wiederholte die Geschichte nicht stets, daß alle von Blutkatarakten zusammengeschlemmten oder geleimten Länder niemals zusammengeblieben, sondern daß häufig selber die, welche leimen halfen, nachher getheilt und zerrissen haben." Auch der große Herder lehrte in ähnlicher Weise. „Die Natur", sagt er, „hat Völker durch Sprache, Sitten, Gebräuche, oft durch Berge, Meere und Wüsten getrennt, sie that gleichsam Alles, damit sie lange von einander gesondert blieben — nämlich so lange sie noch in rohern Zuständen sich befinden. Eben jenes Nimrods weltvereinigendem Entwurfe zuwider, wurden, wie die alte Sage meldet, die Sprachen verwirrt, es trennten sich die Völker. Die Verschiedenheit der Sprachen, Sitten, Neigungen und Lebensweisen sollte ein Riegel sein gegen anmaßende Verkettung der Völker, ein Damm gegen fremde Ueberschwemmungen. Völker sollten neben einander, nicht durch- und übereinander drückend wohnen." — Der Erfolg dieser und anderer Lehren war bei den Deutschen vollständig. An Eroberung denkt daher bei ihnen von Seite des Volkes, wohlverstanden, von Seite des Volkes — Niemand; jede Eroberung wird vielmehr von dieser Seite als eine Rohheit und Ungerechtigkeit selbst dann verschmäht, wenn man die äußere Macht und die Gelegenheit dazu hat. Daher die Entrüstung der Nation über die Theilung Polens, sowie die Unterdrückung Ungarns und Italiens, obgleich die Deutschen es sind, welche durch ihre Fürsten über jene Völker herrschen, und dadurch, wären sie weniger gebildet, sich geschmeichelt fühlen könnten. In diesem Charakterzuge und in der Wiedererwachung des alten, glühenden

Freiheitssinnes, vorzüglich aber in einer ausgezeichneten, vor allen andern Völkern hervorragenden Kulturhöhe, endlich in jener Besonnenheit, Mäßigung, Beharrlichkeit und Ausdauer, welche auf gleiche Weise sowohl unreifen Freiheitsversuchen, als auch leichtsinnigen Freiheitswechseln standhaft wiederstrebet, liegst zunächst der innere Beruf der Deutschen zur Leitung der Organisation Europa's. Was aber denselben vollständig macht, das ist die freiwillige Resignation auf jedes anmaßende Vordrängen. Unser Volk fühlt zwar seinen Beruf, allein es sieht hierin nicht ein Mittel zu Ruhm, Ehre oder Macht, sondern eine einfache Pflicht, die es nach Beseitigung der äußeren Hindernisse nöthigenfalls allein zu erfüllen bereit sein wird, deren Vollziehung es aber auch eben so gerne mit andern Völkern zu theilen, oder diesen auch allein zu überlassen geneigt ist.

Was endlich die äußere Befähigung der Deutschen zur Herbeiführung der innern Organisation Europa's anbetrifft, so liegt solche darin, daß deren großes Land das Herz von Europa bildet, daß dieselben ferner zu zwei europäischen Großmächten die Kräfte liefern, das Schicksal Italiens, Ungarns und Polens beherrschen und durch die freiwillige Emancipation dieser Völker zu der Organisation Europa's den ersten und sichersten Grundstein legen können.

Die deutschen Fürsten, in deren Händen die Nationalmacht liegt, hätten deßhalb eine erhabene Sendung zu erfüllen — den göttlichen Beruf, die Menschheit friedlich auf die neue, höhere Kulturstufe zu geleiten, für welche das civilisirte Europa im Laufe zweier Jahrhunderte sich vorbereitet hat, und wozu dasselbe nunmehr reif ist. Leicht und sicher könnte solch' großartiger Erfolg durch die Regierungen vollbracht werden. Wären die Fürsten des hochherzigen Entschlusses fähig, durch freiwilliges Verzichten auf äußere, werthlose Macht unserm Volke die Nationaleinheit und die republikanische Freiheit wieder zu geben, worauf wir nicht blos durch die ewigen Gesetze der Natur und der Ordnung Gottes, sondern auch durch die geschriebenen Gesetze der Menschen das heiligste Recht haben, so tritt in Deutschland sofort der Zustand ein, welchen ich in einem frühern Theile meines Vortrags als die unmittelbare Folge wiederhergestellter Nationaleinheit geschildert habe. Die Ersparungen an den Höfen, den

Heeren und dem Beamtenstand werden sogleich so bedeutend, daß das Institut der Erziehungsassociation für alle unvermögenden Staatsangehörigen und das Institut zur Versicherung des persönlichen Credits aller Staatsbürger augenblicklich gegründet, also das Räthsel einer wissenschaftlichen Bildung und materiellen Versorgung der großen Massen des Volkes sofort gelöst werden kann. Nach Aussen erlangt aber Deutschland durch seine wiedergefundene Nationaleinheit ein solches entscheidende Gewicht, daß es nicht nur auf die merkantilischen Verhältnisse überwiegenden Einfluß ausüben und alle Völker zur Gewährung wechselseitiger Handelsfreiheit vermögen, sondern auch jede Neigung zur Eroberung eines deutschen Landes — und sei es auch nur eine Scholle unseres Bodens — in jedem fremden Volke für immer ersticken könnte. Jetzt würde insbesondere Frankreich sein beinahe krankhaftes Gelüsten nach der Rheingränze sehr bald überwinden, und uns gerne die Hand bieten, um das große Werk der neuen Schöpfung der Menschheit auf uneigennützige Weise gemeinschaftlich durchzuführen. Und sind erst diese beiden großen Nationen, die vereinigten, starken Deutschen und die feurigen und ritterlichen Franzosen, in jenen schönen Bund getreten, wozu sie durch ihre gemeinsamen Interessen und durch ihre wechselseitigen, gerechten Ansprüche auf Ehre und Würde unabhängiger Nationalität von Natur angewiesen sind, dann mag die Bevölkerung des ganzen Erdenrundes wider die Forderungen der Civilisation sich auflehnen und in ungeheuern Massen heranströmen : — alle diese Massen stören den Kulturgang gleichwohl nicht, sondern sinken vor der vereinigten physischen und moralischen Kraft jener beiden nun ewig freien Völker ohnmächtig in den Staub.

Darum glückliches, beneidenswerthes Loos der deutschen Fürsten, die zu solch' herrlichem Werke Mittel und Macht haben! Welches Gewicht kann der Flitterstaat des Hofes und der Sinnenreiz der Herrschermacht gegen den ätherischen Genuß behaupten, der Urheber der neuen Schöpfung der Menschheit zu sein — jener himmlischen Schöpfung, wo die ungeheure Mehrheit der Menschen zur Erkenntniß der göttlichen Natur ihres Geistes gelangt ist, wo Gerechtigkeit und Humanität die Schritte Aller leitet, wo der Segen des äußern Wohl-

standes und der Schmuck der Geistesbildung die Lebenstage Aller versüßt und veredelt, wo die Menschheit immer höhere und höhere Ideale glücklich verfolgt, zu den Regionen der Unendlichkeit ruhig und stürmelos emporsteigt, und in ihnen unaufhaltsam weiter schreitet?

Wollen die deutschen Fürsten solchen idealischen, nur den Göttern bestimmten Ruhm nicht erwerben?

Auch dann nicht, wenn sie durch solche Schöpfung in dem Busen der gesammten Menschheit eine ewige, unversiegbare Quelle der Dankbarkeit für sich selbst und ihre Familien eröffnen können, einer Dankbarkeit, die, auf eignen freien Willen gegründet, allen folgenden Abkömmlingen der Fürstenhäuser größere Schätze an Glücksgütern, Ehre und moralischem Einfluß darbieten würde, als alle Throne der Welt zu gewähren vermögen?

Wie? Sie wollen auch nach dieser Erwägung jenen göttlichen Beruf nicht erfüllen, sie wollen solche herrliche Zukunft ihren Abkömmlingen nicht bereiten?

Man sollte es zwar kaum für möglich halten, allein es ist doch so, aus freiem Antriebe konnten bisher die Fürsten zu jenem Entschlusse sich nicht erheben.

Soll nun aber deßhalb dem Menschengeschlechte seine schöne Zukunft verschlossen bleiben?

Soll die neue, entscheidende Kulturstufe, wozu die civilisirten Völker Europa's im Laufe zweier Jahrhunderte vorbereitet wurden, und wozu sie nun vollkommen reif sind, unberührt gelassen werden?

Sollen die Pflichten Deutschlands gegen Europa und die gesammte Menschheit nicht in Erfüllung kommen?

Solcher Gedanke ist nicht zu fassen, nicht zu ertragen!

Nein! die herrliche Zukunft des Menschengeschlechts darf nicht feige aufgegeben werden. Der Beruf, den in Frankreich Regierung und Volk, in Deutschland aber nur die Staatsgewalten ausschlagen, muß auf rechtmäßigem Wege durch das deutsche Volk erfüllt werden. Männer aus diesem Volke müssen nach erlaubten Mitteln suchen, — ich sage *erlaubten* Mitteln, damit die hohe Sendung, zu welcher Deutschland, vermöge des Standes seiner Kultur und des eigenthümlichen Charakters seiner äußern Verhältnisse berufen ist, durch die

Nation selbst vollzogen werde. Der Ausdruck „erlaubt“ empfängt zwar einen verschiedenen Sinn, je nachdem man von dem Gesichtspunkte der natürlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen oder von dem Standpunkte des positiven Gesetzesrechts ausgeht. Allein ich nehme jenen Ausdruck hier zuvörderst im letztern, also dem engern Sinne und verstehe darunter die Zustimmung oder Beobachtung der geschriebenen Gesetze der Menschen, denn soferne schon in den positiven Gesetzen eines Staates die Mittel liegen, jeden Widerstand gegen die höhern Zwecke der Menschheit zu überwinden, komme er auch von welcher Seite er wolle, so ist es unerläßliche Pflicht des Menschenfreundes, vorerst diese Mittel vollständig zu erschöpfen. Um nun aber über die erlaubten Wege, die zu solchem Zwecke die positiven geschriebenen Gesetze Deutschlands und dessen einzelnen Provinzen an die Hand geben, reines Licht und völlige Klarheit auszugiessen, muß ich nunmehr in das öffentliche Recht unseres Volkes eingehen, und sowohl scharf als erschöpfend feststellen, worin eigentlich das legitime, d. h. das positive geschriebene Staatsrecht des Gesammtvaterlandes und dessen einzelnen Provinzen bestehe. Dieß ist um so nothwendiger, als in solcher Beziehung in Deutschland die größte Dunkelheit und Verwirrung herrscht. Man spricht nämlich von einem partikulären Staatsrecht einzelner Provinzen oder Stämme des deutschen Reichs und von einem allgemeinen Staatsrecht des deutschen Bundes. Beide stehen aber nicht allein untereinander, sondern auch mit den besondern Institutionen im Widerspruche, welche man einzelnen Provinzen, wie z. B. den Rheinlanden, feierlich garantirt hat. Trotz dieser vertragsmäßigen, völlig bindenden Garantie wendet man gleichwohl ein widersprechendes öffentliches Recht auf solche Provinzen an und muß dadurch die eigenthümlichen Institutionen wenigstens indirekt verletzen und zerstören. Aus solcher Verwirrung rettet nur die Feststellung desjenigen Staatsrechts, welches mit den garantirten besondern Institutionen im Einklange steht, und denselben erst das wahre Leben und die rechte Bedeutung verleiht, jenes Staatsrechts, wie es im Laufe der Geschichte Deutschlands durch Verträge und competente Legislatur, also durch Zustimmung der Fürsten und des Volkes in legitimer, positiver Weise sich

ausgebildet hat, jenes Staatsrechts also, welches nur durch Recht und Gesetz entstand und allein das legitime oder das rechtmäßige sein kann. Dieses öffentliche Recht muß nun natürlich auch auf die Anwendung der partikulären Strafgesetzgebungen der einzelnen Stämme entschiedenen Einfluß äußern und zwar namentlich in dem Maaße, daß jene Strafgesetze, welche mit staatsrechtlichen Materien unzertrennlich zusammen hängen, nur durch Geist und Inhalt des öffentlichen Rechts die richtige Auslegung und Anwendung finden können. Darum hängt also insbesondere Sinn, Bedeutung und Wirksamkeit der Strafgesetze, worauf die Anklage wider mich und meine patriotischen Freunde beruht, von dem allgemeinen legitimen Staatsrechte der Deutschen ab, und es ist unumgänglich nöthig, dasselbe in seinen Quellen aufzusuchen, alsdann aufzuzeigen und als das allein rechtmäßige zu beweisen. Um nun dieß mit Sicherheit bewirken zu können, muß ich zwar auf die ganze Geschichte unseres Volkes einen umfassenden Blick werfen; allein ich kann mich gleichwohl sehr kurz fassen und werde deßhalb Ihre Geduld nicht ermüden.—

„Unsere Väter, klagt Herder, o Deutschland meine Sorge,
„Waren nicht, wie wir jetzt sind. Lies der Vorwelt
„Biedre Sitten und präge Deiner Jugend
„Sie ins Gemüth ein."

Man höre.

Die große Familie unserer Ahnherren, die starken, trefflichen Deutschen, traten als ein vollkommen freies Volk auf die Bühne der Welt. Sie brauchten sich nicht erst aus dem Zustande der Knechtschaft allmählig zur Freiheit emporzuringen; nein, sie waren vom ersten Ursprunge der Nation an ein souveränes, vollkommen freies Volk. Als solches erscheinen sie schon da, wo die Geschichte zuerst ihrer erwähnt, 104 oder nach Andern 114 Jahre vor Christi Geburt. Ihr öffentliches Recht war in allen Perioden der Geschichte auf den Grundsatz reiner Volksfreiheit gebaut.

Vom Gesichtspunkte der Kultur betrachtet, kann das ganze Bild der deutschen Staatsverfassung mit den Prinzipien, worauf solche beruhte, und mit der Art und Weise, wie die zur Vollziehung dieser

Prinzipien dienenden Institutionen im Laufe der Zeiten nach Maaßgabe der ewig sich verändernden äußern Verhältnisse der Menschen natürlich ebenfalls sich änderten und ausbildeten, in drei Hauptepochen sehr kurz und einfach dargestellt werden. Man kann diese drei Hauptepochen der Entwickelungsgeschichte der deutschen Verfassung die innern Zeiträume der Geschichte unseres Staatsrechts nennen.

Erster innerer Zeitraum der Geschichte des deutschen öffentlichen Rechts.

Das Volk besitzt und übt nicht bloß das Recht der Gesetzgebung, sondern administrirt und regiert auch im Wesentlichen unmittelbar, indem es alle erheblichen und wichtigern Nationalangelegenheiten durch das Mittel öffentlicher Volksversammlungen selbst erörtert, entscheidet oder ordnet, und nur die geringfügigern der Leitung der Grauen und Ersten des Volkes, Grafen und Fürsten, anvertraut.

Die Gewalt dieser Grafen und Fürsten ist nicht das Eigenthum einer Familie, das vererbt werden kann, sondern nur eine widerrufliche persönliche Würde und Amtsfunktion, die durch freie Wahl bald nur für ein bestimmtes einzelnes Geschäft, z. B. die Anführung des Volkes in einem bevorstehenden Feldzug, bald für gewisse Jahre, oder vorbehaltlich des Rechts des Widerrufs, auch auf Lebenszeit übertragen wird.

Alle Wahlen erfolgen in öffentlichen Versammlungen des gesammten Volkes. Wo Gesetze erlassen wurden, geschah dieß ebenfalls in solchen Volksversammlungen; auch die Fragen über Krieg und Frieden werden dort entschieden, insbesondere kann kein Nationalkrieg ohne die dort kund gegebene Zustimmung der Mehrheit des Volkes geführt werden.

Jeder wehrfähige Deutsche hat Sitz und Stimme in den Volksversammlungen, also unmittelbaren Antheil an der Ausübung der Volkssouveränetät. Der Fürst hat bei allen Angelegenheiten, also auch in Gesetzgebungsgegenständen und bei den Fragen über Krieg und Frieden, nur eine Virilstimme, wie jedes andere wehrfähige Mitglied der Nation.

Kein Deutscher bezahlt eine Abgabe oder Steuer: der Fürst und

die übrigen Beamten des Reichs empfangen statt der Besoldung die Nutznießung gewisser Nationalgüter.

Die Deutschen können in allen und jeden Fällen nur durch ihres Gleichen gerichtet werden, nämlich durch Geschworne, welche das Volk erwählt. Das Gericht wird öffentlich, unter freiem Himmel und vor versammeltem Volke gehalten. Die Geschwornen, oder, wie man sie damals nannte, die Schöffen, schöpften das Recht aus dem Volke durch Befragen desselben, und waren sohin nur Organe der öffentlichen Meinung, d. h. der Mund, wodurch diese ihr Urtheil aussprach.

Das gesammte Volk versammelt sich endlich jederzeit beliebig, um an allem, was auf öffentliche Angelegenheiten Bezug hat, wenn es ihm gefällt, unmittelbar Antheil zu nehmen, alles dieses nach Maaßgabe des gleichen freien Stimmrechts aller wehrfähigen Mitglieder der Nation, wo es gut scheint, unmittelbar zu berathen, zu ordnen, zu regeln, zu verbessern, oder abzuändern — kurz, in allen öffentlichen Angelegenheiten, wo es dem Volke nur immer beliebt, selbst unmittelbar zu verwalten und die Beschlüsse oder Anordnungen seiner Vertreter oder Funktionäre der eigenen unmittelbaren Entscheidung und Willensmeinung unterzuordnen. —

Dieß war der erste innere Zeitraum in der Ausbildung des deutschen öffentlichen Rechts.

Man sieht, daß unsere Väter ihre Verfassung schon vor allem Anfange an nicht auf ein Zerrbild von Freiheit, nicht auf ein armseliges Mittelding zwischen Despotismus und freiem Bürgerthum, sondern einfach und natürlich auf reine Volkshoheit gegründet haben: man sieht ferner, daß unter andern auch die Oeffentlichkeit der Rechtspflege und das Institut der Geschwornen, die man hier zu Lande häufig als eine Erfindung der Franzosen oder Britten betrachtet, vielmehr uralte deutsche Einrichtungen sind, die aus Deutschlands Gauen nach England und Frankreich verpflanzt wurden.

Zweiter innerer Zeitraum der Geschichte des deutschen Staatsrechts.

Die Zunahme der Bevölkerung mußte im Laufe der Zeiten die unmittelbare Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten, durch das

Volk selbst, nothwendig sehr erschweren. Dieß hatte die natürliche Folge, daß allmählig das Repräsentivsystem und drei besondere Staatsgewalten sich ausbildeten, nämlich die gesetzgebende, die richtende und die vollziehende. Die gesetzgebende Gewalt wurde noch immer auf großen Volksversammlungen ausgeübt, wo das Volk zum Theil selbst erschien und zum Theil durch die Vornehmsten unter sich, d. h. die Geachtetsten, welche es dahin abordnete, vertreten wurde. Dergleichen Personen hielten sich später stillschweigend zur Vertretung der Nation berufen, und so entstand die Repräsentation des Volks durch die Notabeln, später Fürsten, Herzoge, Grafen, als Stände des Reichs. Die richtende Gewalt wurde von den Grauen — Grafen — die das Volk wählte, ausgeübt, doch stets mit Zuziehung der Geschwornen, denen die Rechtsschöpfung oder Entscheidung zustand.

Was endlich die vollziehende Gewalt anbetrifft, so wurde diese von den gesammten verschiedenen Stämmen des deutschen Volkes nun in die Hand eines einzigen Fürsten oder Königs gelegt — künigs, d. h. einer der kann, nämlich am besten verwalten — der von dem gesammten Volke der Deutschen gewählt wurde und dessen amtliches Oberhaupt darstellte. Die Könige der Deutschen, oder, wie sie sich später nannten, die Kaiser, übten im vollen Maaße die vollstreckende Gewalt aus, d. h. sie ordneten die Nationalversammlungen, controlirten die Richter, promulgirten die Gesetze und führten den Oberbefehl des ganzen Heerbannes. Das ganze Reich der Deutschen wurde hiernächst nach Maaßgabe der verschiedenen einzelnen Volksstämme in Provinzen getheilt, worin Unterbeamte im Namen des Kaisers die Verwaltung leiteten. Da diese Verwaltungsbeamten bald den Titel eines Herzogs, bald jenen eines Grafen (Markgrafen, Landgrafen) führten, so legte man auch den Provinzen, die sie verwalteten, den Namen „Herzogthümer“ oder „Grafschaften“ bei. Einzelne Städte und Familien erhielten vom Kaiser das Privilegium, nicht unter der Verwaltung der Herzoge oder Grafen zu stehen, sondern unmittelbar unter jener des Kaisers zu bleiben. Dadurch entstanden die freien Städte und der reichsunmittelbare Adel. Die Herzoge und Grafen waren in der Eigenschaft als bloße Unterbeamte des Kaisers den Befehlen des letztern unbedingt untergeordnet, auch

nur auf Lebensdauer angestellt und noch überdieß verantwortlich und absetzbar. Auch der Kaiser stand nicht über — sondern unter dem Gesetz. Er war unbedingt verantwortlich und mußte zu Recht stehen vor dem Pfalzgrafen am Rhein, doch sollte er zuvor abgesetzt werden, wenn das Urtheil an seinen Leib oder seine Ehre gehen würde. — So war denn unbeschadet der Freiheit des Volkes auch die Nationaleinheit der Deutschen auf das harmonischste gebildet, in sich abgeschlossen und fest begründet. Das Prinzip der Wählbarkeit und unbedingten Verantwortlichkeit des Kaisers, als obersten Staatsbeamten, sicherte die Aufrechthaltung der republikanischen Natur der Staatsverfassung.

Verschiedene Geschichtschreiber glauben zwar, daß diese Verfassung schon in sehr frühen Zeiten dadurch abgeändert worden sei, daß die Krone des Königs in gewissen Familien erblich geworden wäre. Allein solche Meinung beruht auf einem großen Irrthume. Es ist zwar richtig, daß verschiedene Abkömmlinge der Merovingischen und Karolingischen Könige in absteigender Linie einander auf dem Throne folgten; allein dieß war immer nur zufällig und stets nur eine bloße „Thatsache“, die an dem „Rechte“ nichts ändern konnte. Da nämlich ein deutscher König nach dem Staatsgrundgesetze keine gesetzgebende und noch weniger eine constituirende Gewalt besaß, so hätte ein erbliches Recht auf die Thronfolge nur durch ein vom Volke gegebenes Verfassungsgesetz erworben werden können. Ein solches Gesetz wurde aber niemals erlassen und folglich die Thronfolge der deutschen Könige, oder wie sich später nannten, Kaiser, gesetzlich und rechtlich niemals erblich. Der Umstand, daß einzelne Familien, des Wahlrechts des Volkes ungeachtet, eine Zeitlang zuweilen im Besitze der Krone blieben, erklärt sich dadurch, daß der Wahlakt vom Volke theils durch ausdrückliche, theils durch stillschweigende Willenserklärung vorgenommen wurde. Man hielt es nämlich für billig, den Sohn des Kaisers oder Königs auf den Thron folgen zu lassen, soferne er die erforderlichen persönlichen Eigenschaften besaß. War dieß der Fall, so wurde die Erklärung des Vaters, seinem Sohne die Krone hinterlassen zu wollen, oder des Letztern Erklärung, von solcher Besitz zu ergreifen, vom Volke stillschweigend genehmigt; im ent-

gegengesetzten Falle that aber das Volk seinen Willen durch die Erwählung eines andern Königs ausdrücklich kund. Es fehlte deßhalb auch schon in der ältesten deutschen Geschichte niemals an Beispielen, daß das Volk die Königsfamilie auf einmal wechselte und eine neue zum Throne berief. So wurde z. B., späterer mehrfältiger Absetzungen von Kaisern gar nicht zu gedenken, schon im Jahre 752 nach Christi Geburt von einer großen Volksversammlung König Childerich des Thrones entsetzt und ein neuer König gewählt. Nach dem Tode Ludwigs des Kindes wurde das Wahlrecht des Volkes von Neuem ausgeübt; ebenso nach dem Tode des dortmals gewählten Conrads, Herzogs von Franken, und besonders feierlich nach dem Tode Heinrichs II. Bei letzterer Gelegenheit erfolgte die Wahl in einer unermeßlichen Urversammlung des Volkes auf der Ebene zwischen Mainz und Worms. — Um endlich auch noch einen andern ebenfalls grundlosen Einwand zu beseitigen, nämlich jenen, daß die Königswahl immer erst nach dem Aussterben einer den Thron innen habenden Familie vorgenommen werden könne, und daß also die Krone doch wenigstens in der Familie des nach dem Aussterben anderer Häuser gewählten Königs erblich sei, wurde später und zwar bei der Wahl Herzogs Rudolph von Schwaben die deutsche Staatsverfassung durch ein Gesetz dahin authentisch erläutert und befestigt, daß die deutsche Krone jederzeit nur durch die Wahl des Volkes, niemals aber durch Erbrecht erlangt werden könne. Dieses äußerst bestimmte und merkwürdige Gesetz lautet also: „Hoc etiam ibi consensu communi comprobatum, Romani Pontificis auctoritate corroboratum est, ut Regia potestas nulli per hereditatem, sicut antea fuit consuctudo, cederet, sed filius Regis, etiamsi valde dignus esset, per electionem spontaneam, quam per successionis lineam Rex proveniret: si vero non esset dignus Regis filius, vel si nollet eum populus, quem Regem facere vellet, haberet in potestat populus." Zu deutsch: „Durch allgemeine Zustimmung wurde festgesetzt, daß die königliche Gewalt von nun an nicht mehr, wie es früher zu geschehen pflegte, durch Erbschaft erlangt werden kann, sondern daß der Sohn des Königs selbst dann, wenn er in jeder Beziehung der Krone würdig wäre, gleichwohl nur

durch freiwillige Wahl des Volkes und niemals durch ein Recht der Erbfolge — Succession — zum Throne gelangen kann. Wenn aber der Sohn des Königs der Krone nicht würdig wäre oder wenn ihn bei aller Würdigkeit das Volk gleichwohl nicht mag, so liegt es in der vollen Gewalt des gesammten Volkes — populus — zum Könige zu machen, wer ihm nur immer beliebt."

Ich gehe nun sofort auf den

dritten und letzten innern Zeitraum der Geschichte des deutschen Staatsrechts

über, den ich ebenfalls sehr gedrängt zusammennehme, so daß daher der Ueberblick über unser eigentliches öffentliches Recht in wenig Momenten beschlossen sein wird. In diesem Zeitraume zeigt sich die Gestalt der Dinge dem Faktum nach wesentlich verändert. Die Herzoge und Grafen, von welchen die heutigen Fürsten abstammen, hatten nämlich die Erblichkeit ihrer Aemter allmählich durchgesetzt, zwar nicht auf dem Wege des Rechts und Gesetzes, sondern durch gewaltthätige Widersetzung gegen den Kaiser. Indessen die Usurpation gelang, weil das Volk die Folgen dieser Neuerung nicht einsah und letztere also nicht genug würdigte und weil die Macht des Kaisers gegen diese widerspenstigen und aufrührerischen Herzoge und Grafen im Laufe der Zeiten zu schwach geworden war. Vier von diesen weltlichen Fürsten und drei geistliche Prälaten hatten sich ferner allmählig das ausschließende Recht der Kaiserwahl angemaßt und nannten sich hiernach „Churfürsten". Das Mittel, wodurch ihnen dieß gelang, bestand darin, daß sie vorgaben, den Wahlakt in ihrer Eigenschaft als oberste Reichsbeamte, Erzbeamte — nämlich Mainz als Erzkanzler durch Deutschland, Trier Erzkanzler durch Gallien und Arelat, Cöln als Erzkanzler durch Italien, Brandenburg als Erzkämmerer, Böhmen als Erzschenk, Sachsen als Erzmarschall, und Rheinpfalz, später Baiern, als Erztruchseß — also in der Eigenschaft als Stellvertreter des Volks auszuüben. Später gab das sogenannte Reichsgesetz der goldnen Bulle diesen sieben Fürsten auf die Kaiserwahl zwar kein wirkliches Recht, jedoch ein Scheinrecht, das die äußere Macht der Prätendenten zu befestigen

und endlich außer alle Einwürfe zu setzen wußte. Zu diesen beiden Calamitäten der usurpirten Erblichkeit der Fürstenämter und des faktischen Ueberganges des Aktes der Kaiserwahl auf sieben Churfürsten kam noch eine dritte, nämlich die Einschwärzung eines fremden Gesetzbuchs oder Rechts — des römischen. Die Ursache der letztern Erscheinung liegt abermals in der Selbstsucht und zwar in dem unmoralischen ärgerlichen Streben der Egoisten nach aristokratischem Einfluß und Stande. Da nämlich das einfache deutsche Recht, welches schon von jedem schlichten Bürger ausgeübt werden konnte, die Ausbildung einer privilegirten Rechtsgelehrtenkaste nicht zuließ, das spitzfindige römische Recht aber hiezu vollkommen geschickt war, so riethen die Gelehrten, welche letzteres in Italien studirt hatten, die Einführung desselben den Fürsten als ein Mittel zur Vergrößerung deren Macht an. An sich war dieß freilich eine leere Vorspiegelung, weil die verfassungsmäßigen Volksrechte durch eigenmächtiges, willkürliches Einschmuggeln eines fremden Gesetzbuches nicht aufgehoben werden konnten. Auch sagt selbst das römische Recht ausdrücklich, daß die Fürsten den Gesetzen des Landes unterworfen und verantwortlich seien. Die betreffende Stelle befindet sich im Codex und lautet also: Digna vox est majestate Regnantis, legibus alligatum se Principem profiteri: Adeo de auctoritate juris nostra pendet auctoritas. Et revera majus Imperio est, submittere legibus Principatum. Et oraculo praesentis edicti, quod nobis licere non patimur aliis indicamus. Indessen fand der treulose Rath der Rechtsgelehrten dennoch ein williges Ohr und das römische Recht wurde in Deutschland eingeführt. Ein vollkommen gültiges und klares Reichsgesetz ist zwar auch für diese Neuerung nicht vorhanden, indem namentlich über den Collisionsfall des deutschen und römischen Rechts keine bestimmte Entscheidung der gesetzgebenden Gewalt erfolgte; gleichwohl kam aber das fremde Recht durch die gemeinschaftlichen Bemühungen der Fürsten und Rechtsgelehrten stillschweigend dennoch in Uebung.

Durch das Zusammenwirken dieser drei Calamitäten ward die Freiheit des Volkes tief erschüttert. Die vormaligen, auf Lebenszeit berufenen, Gehülfen des wählbaren und verantwortlichen Oberbeam-

ten des Reichs — Kaisers —, welche doch, selbst noch in der usurpirten Eigenschaft erblicher Fürsten, nur Vasallen oder verantwortliche und absetzbare Beamte des Kaisers und Reichs geblieben waren, nannten nun die in ihrem Amtsbezirke wohnenden Bürger allmählig ihre „Unterthanen“ und fingen auch bald an, sie als solche zu beherrschen. Das Repräsentations- oder Reichstandsrecht, welches diese Fürsten nur in der Eigenschaft als Bevollmächtigte oder Deputirte der in ihrem Amtsbezirke wohnenden Bürger erlangt hatten und ausüben konnten, sprachen sie jetzt und zwar abermals durch Usurpation als ein eigenthümliches Recht ihrer Familien an und gebrauchten solches nicht im Interesse ihrer Vollmachtgeber, sondern vielmehr ausschließlich zu ihrem Privatvortheile, namentlich zur Beschränkung der kaiserlichen und zur Vermehrung der eigenen Macht. In derselben Weise brauchten oder mißbrauchten die Churfürsten ihr sogenanntes Wahlrecht, indem sie von denjenigen, welchen sie die Kaiserkrone anboten, jederzeit neue constitutionswidrige Concessionen und Privilegien als Preis der Erwählung sich versprechen oder bezahlen ließen. Schon ein alter Geschichtschreiber, der Cardinal Nikolaus von Cusa, sagt hierüber: „Und so geschieht es, daß die „Churfürsten, da sie nur auf ihren Nutzen denken, ihre Gewalt so „mißbrauchen, daß dasjenige, was ihnen zum Besten des Reichs „anvertraut ist, zu dessen Verderben angewendet wird.“

Durch die systematischen Anmaßungen der Fürsten und Churfürsten, welche weder Maaß noch Ziel hielten, stieg auf der einen Seite die faktische Macht derselben in dem nämlichen Grade, in welchem auf der andern Seite die Macht des Kaisers und das Recht des Volkes fortwährend sank. Mit der Vermehrung der Gewalt der Fürsten hielt zugleich die Vergrößerung ihres Aufwandes gleichen Schritt, und da hiezu die früherhin von der Nation ausgesetzten Nutznießungsgüter nicht mehr ausreichten, so wurden vollends auch Abgaben des Volkes aufgebracht. Auch mit diesen ging es wie mit allem andern. Zuerst bat man das Volk um eine freiwillige Gabe; später aber machte man mittelst der beliebten Gewalt ein Recht daraus. Darum hießen die ersten Steuern des deutschen Volkes petitiones oder Beethen, abgeleitet vom Worte „Bitten“, dann

später collecta — Sammlungen —, hierauf precaria — zwar wiederkehrende, jedoch nur gutwillige Beiträge — und zuletzt exactiones oder zu deutsch: Beitreibungen. In Folge der Einschwärzung des römischen Rechts war endlich auch die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege verdrängt worden, zwar wiederum nicht gesetzlich, sondern nur mißbräuchlich durch Gewöhnung, gleichwohl doch faktisch; — und so war denn der Rechtszustand des Volkes vollends erschüttert und der Willkür Thür und Thor geöffnet.

Allein trotz aller dieser Mißbräuche, wofür die Urheber und deren Nachkommen nirgends ein gültiges Gesetz und überhaupt nicht einmal einen Schatten von Recht aufzuweisen vermögen, wußte das deutsche Volk seine ursprüngliche Verfassung dennoch wenigstens in allen Grundzügen zu schützen und das gesammte herrliche Gebäude mindestens auf dem Boden des Rechts vollständig sicher zu stellen und seinen spätesten Kindern alle deren Ansprüche hierauf rechtskräftig aufzubewahren.

Gleichwie dem Kaiser Stände des gesammten Reichs beigegeben waren, ohne deren Zustimmung er keinen Krieg führen, keinen Frieden schließen, kein Reichsheer aufstellen, keine Festungen bauen, keine Steuer erheben und kein Gesetz machen oder ändern konnte, so waren den Fürsten Landstände beigegeben, die deren Gewalt auf die nämliche Weise beschränkten. Die Rechte dieser Landstände, welche ihnen in besondern Urkunden der Fürsten zugesichert worden sind, bestanden darin, daß 1) der Fürst, welcher sich Landesherr nannte, ohne Zustimmung der Landstände von der Provinz keine Steuer erheben konnte, 2) daß er keine Bündnisse schließen und keinen Krieg führen durfte, ohne der Stände Rath, wenigstens sonst keine Hülfe zur Bestreitung des Kostenaufwandes zu fordern hatte, 3) daß den Ständen in Gemeinschaft mit dem Landesherrn die Erhebung der bewilligten Steuern und jedenfalls die Controlirung der Einnahmen zusteht, um sich zu versichern, daß letztere der getroffenen Uebereinkunft gemäß verwendet werden, 4) daß ohne Einwilligung der Landstände die Provinz nicht getheilt und nichts davon veräußert werden durfte, 5) daß bei Streitigkeiten zwischen mehreren Fürsten oder sogenannten Landesherren den Provinzialständen die Vermittlung oder nach ihrer

Wahl die Unterstützung dessen, der Recht hat, oder die Entscheidung als Austragsrichter zusteht, 6) daß die Landstände sich versammeln können, ohne von dem Landesherrn berufen zu sein, und endlich 7) daß sie, wenn der Fürst ihre Freiheiten verlezt, sich ihm ungestraft gewaltsam widersezen können.

Das Recht des deutschen Volkes, jeder Verlezung seiner Freiheit ungestraft mit Gewalt sich widersezen zu dürfen, war überhaupt in seiner Staatsverfassung tief begründet. In der Partikular-Constitution der Böhmen (Provinzial-Verfassungsurkunde) heißt es, daß der Herzog die Rechte und Freiheiten des Landes beschwört und daß im Falle der Eidbrüchigkeit Ritterschaft und Städte zum Widerstande berechtigt sind. Dasselbe Recht wurde von dem Churfürsten von Sachsen und den Herzogen von Lüneburg und von Baiern den Einwohnern ihrer Provinzen schriftlich zugestanden. In einer deßfallsigen Urkunde des Herzogs Otto von Baiern heißt es insbesondere, daß den Städten und der Ritterschaft erlaubt sei, in eine beschworne Verbindung zu treten, wenn sie in den ihnen zustehenden Rechten gekränkt würden. Der römische König Wenzeslaus hat ferner das Recht, gegen Verlezung ihrer Freiheit sich zu wehren und zu diesem Behufe unter einander beholfen zu sein, den Städten Ulm, Constanz, Eßlingen, Reutlingen, Rothweil, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Jßny, Wangen und Buchhorn schriftlich zugesichert und bestätigt. Endlich wurde das Recht der Selbsthülfe des deutschen Volkes gegen unrechtmäßige innere Gewalt auch durch den westphälischen Frieden Art. 17, §. 6 neuerdings anerkannt und bekräftigt. Verschiedene Rechtsgelehrte wollten zwar später eine solche Auslegung des westphälischen Friedens entweder ganz bestreiten oder wenigstens auf Religionsbedrückungen einschränken. Allein der Friede garantirt nicht blos die Religionsrechte, sondern auch die deutsche Staatsverfassung und dehnt das statuirte Recht der Selbsthülfe ausdrücklich auf alle Verlezungen der in dem Frieden verbürgten Rechte aus. Andere Rechtsgelehrte haben daher mit allem Grunde behauptet und auch genügend bewiesen, daß die sogenannten Unterthanen in Deutschland zur Vertheidigung ihrer Gerechtsamen allerdings Rath pflegen,

auch an erlaubten Orten Hülfe suchen mögen, mithin die ihnen verliehenen Kräfte gebrauchen dürfen, um die Befugnisse ohngekränkt zu bewahren, welche ihnen der westphälische Friede mittheilet. Unter andern schlagenden Beweisgründen führen sie ganz richtig auch jenen an, daß in den eingeschränkten Monarchien bisher kein Mittel ausfindig gemacht ward, die über die Schranken der höchsten Gewalt entstandenen Zwistigkeiten anders zu entscheiden, als daß ein Theil aus der Ueberzeugung von der Ungerechtigkeit seiner Sache oder aus Furcht vor den Folgen einer gewaltsamen Durchsetzung der Ungerechtigkeit — metu majoris mali — nachgibt; daß dieses aber kein Regent thun würde, wenn er keinen Widerstand zu fürchten hätte. Der ganze Streit fand übrigens durch folgende Erklärung des Kaisers seine Erledigung: „Endlich bestehet es wohl miteinander, daß „kaiserliche Majestät sich überzeugt gefunden, wie der westphälische „Friedensschluß Art. 17, §. 6 noch heutiges Tages die Selbsthülfe „erlaubet, zugleich aber dafür gehalten, daß der Mißbrauch — wohl „verstanden Mißbrauch, dem Reiche verderblich sei.“

Eine weitere Stütze der Volksfreiheit und zugleich der National-Einheit lag darin, daß die Reichsfürsten oder Landesherren, ungeachtet der angemaßten Erblichkeit ihrer Aemter, gleichwohl fortwährend für alle öffentliche und Privathandlungen verantwortlich blieben und nach dem klarsten und bestimmtesten Inhalte der deutschen Reichsverfassung nicht nur in Privathändeln, mit ihren sogenannten Unterthanen, bei den Reichsgerichten Recht nehmen mußten, sondern auch wegen Bedrückung dieser Bürger, oder wegen unrechtmäßiger Widersetzung gegen die Autorität des Kaisers oder wegen anderer verfassungswidriger Handlungen vor Gericht gezogen und mit der Absetzung und Aechtung bestraft werden konnten. Der bekannte Rechtsgelehrte v. Feuerbach, welcher nicht entfernt im Verdachte demagogischer Grundsätze stand, sagt in dieser Beziehung in seinem Lehrbuche des deutschen Criminalrechts folgendes: „Hochverrath ist die Handlung eines Staatsunterthans, welche an sich und in der rechtswidrigen Absicht des Handelnden darauf gerichtet ist, das Dasein des Staats oder solche Einrichtungen, welche durch das Wesen des Staats überhaupt bestimmt sind, zu vernichten. Bei der ehemaligen deutschen

Reichsverfassung mußte der Reichshochverrath von dem Landeshochverrath unterschieden werden. Jener wurde an Kaiser und Reich und zwar sowohl von Reichsunmittelbaren, als von Mittelbaren begangen.“ So weit Herr v. Feuerbach. Da nun die Categorie der Reichsunmittelbaren die Fürsten, den höhern Adel und die Reichsstädte umfaßte, so konnte der Reichshochverrath auch von den Fürsten oder Landesherren begangen werden. Dieses Rechtsverhältniß blieb auch von den ältesten Zeiten bis auf die letzten Tage des faktischen deutschen Reiches — denn rechtlich besteht es heute noch — unangetastet und selbst von Seite der Reichsfürsten unbestritten. — Die deutsche Geschichte hat auch mehrere Beispiele von Hochverrathsprozessen gegen Reichsfürsten und von wirklicher Bestrafung der letztern aufzuweisen. Schon in den ältesten Zeiten wurden Grafen zu der schimpflichen Strafe verurtheilt, einen räudigen Hund durch den Gau zu tragen. Später mußte, anderer ähnlicher Fälle von Bestrafungen der Reichsfürsten oder Landesherren nicht zu gedenken, z. B. König Ottokar von Böhmen, seine Lande vom deutschen Könige in Lehen nehmen und zugleich wegen früherer Widersetzlichkeit fußfällig um Verzeihung bitten. Zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts wurde Churfürst Maximilian Emanuel von Baiern seines Amtes entsetzt und in die Acht erklärt, weil er ein verfassungswidriges Bündniß mit Frankreich eingegangen hatte. Ja sogar Friedrich II., König von Preußen, wurde als deutscher Reichsfürst wegen Verletzung seiner Pflichten mit einem Hochverrathsprozesse verfolgt und schützte gegen das Verfahren des Reichsoberhauptes keineswegs ein eigenes Souveränetätsrecht oder eine Exemtion von den Reichsgesetzen vor, sondern nur eine ungebührliche Einleitung des Prozesses und eine Verletzung der dießfalls vorgeschriebenen gesetzlichen Formen. Alles dieß brachte auch die rechtliche Natur der staatsrechtlichen Verhältnisse der deutschen Reichsfürsten mit sich, da letztere bis auf die letzten Tage des auch noch faktisch bestandenen deutschen Reichs, also bis 1806, ihre Vasallenpflicht gegen Kaiser und Reich stets anerkannten und dieselbe getreu zu erfüllen fortwährend eidlich gelobten. Es fiel auch bis dahin weder ihnen noch jemand anderem ein, sie für Souveräne zu erklären und von der Unterwürfigkeit unter die Reichsgesetze loszu-

sprechen. Vielmehr wurde selbst in den letzten Wahlkapitulationen noch immer bemerkt, daß die Gewalt der Reichsfürsten eine Würde sei, die ihnen der Kaiser auch für die Folge lassen wolle, daß sie jedoch in keiner ihrer Handlungen wider den Eid sich verfehlen dürften, womit sie dem regierenden Kaiser und dem deutschen Reiche verwandt sind. —

Zur Aufrechterhaltung der National-Einheit und der dadurch bedingten Unabhängigkeit des Vaterlandes nach Außen bestand hiernächst bis auf die neuesten Zeiten das Gesetz, daß kein Reichsfürst wider Kaiser und Reich, den allgemeinen Landfrieden und den westphälischen Friedensschluß ein Bündniß mit Auswärtigen eingehen oder in dieser Beziehung sonst etwas vornehmen dürfe, was seinem dem Reiche geleisteten Eide zuwider sei.

Eine weitere Stütze der National-Einheit war ferner das Gesetz, daß das gesammte Reichsgebiet ein unveräußerliches Gut sei, und daß der Kaiser ohne Zustimmung der Stände keinen Frieden schließen dürfe. Aus der letztern Bestimmung folgt von selbst, daß auch die einzelnen Fürsten keinen Separatfrieden schließen durften, weil ihnen als Vasallen des Reichs kein größeres Recht zustehen konnte, als dem Reichsoberhaupte.

Um sowohl diese bisher entwickelte Reichsconstitution, als auch die frühern noch werthvollern Verfassungsrechte der gesammten deutschen Nation, wenigstens dem Rechte nach, in ihrem vollen Umfange aufrecht zu erhalten, und den Nachkommen bis in die spätesten Zeiten förmliche gesetzliche Ansprüche hierauf sorgfältig zu bewahren, ließen sich unsere besonnenen, gewissenhaften und rechtliebenden Väter fast bei jeder Bewilligung an die Fürsten und wenigstens bei jeder Neuerung durch dieselben jederzeit Reverse ausstellen, daß damit den Rechten der Landstände nichts präjudicirt werde, und daß insbesondere dem Landesherrn durchaus kein Recht erwachsen könne. Diese Reverse, welche unser gutes Recht mit voller Kraft beweisen, sind noch heute vorhanden.

Es leuchtet ein, daß weder die von sämmtlichen Reichsfürsten usurpirte Erblichkeit ihrer Aemter, noch das von Einzelnen derselben angemaßte ausschließende Privilegium der Kaiserwahl, noch endlich

die von allen Reichsfürsten usurpirte Prärogative der Vertretung ihrer Provinzen auf dem Reichstage ein Recht begründen konnte: denn auch abgesehen davon, daß die deutsche Gesetzgebung eine erwerbende Verjährung nach den Grundsätzen des römischen Rechts nicht kennt, so konnte in dem vorliegenden Falle selbst nach dem letztern keine usucapio oder praescriptio Platz greifen, weil die Wirkungen der Verjährung auf privatrechtliche Verhältnisse beschränkt und von dem Gebiete des Staatsrechts schlechthin ausgeschlossen sind, übrigens auch niemals ein Recht gewähren können, wenn, wie im gegebenen Falle, Ergreifung und Behauptung des Besitzes auf unrechtmäßiger Gewalt gegründet war. Unter solchen Umständen konnte daher auch ein noch so langer Besitz von Prärogativen, welche der rechtlichen Natur der deutschen Verfassung widerstreben, für die Besitzenden in keiner Weise ein Recht begründen und an dem ganzen Wesen jener Verfassung überhaupt nicht das Mindeste ändern. Das Wesen des legitimen deutschen Staatsrechts stellt sich vielmehr nach seiner reinen Theorie in folgenden Sätzen dar.

I. Sämmtliche deutsche Volksstämme sind zu Einer Nation und alle ihre Lande zu Einem untheilbaren und in seinen einzelnen Theilen unveräußerlichen Reiche vereinigt.

II. An der Spitze des Reichs steht ein von der gesammten Nation freigewählter Kaiser als Staatsoberhaupt. Der Kaiser übt die vollziehende Gewalt, ist indessen verantwortlich, absetzbar und bei rechtswidrigen Handlungen den gesetzlichen Strafen unterworfen.

III. Das gesammte Reich ist in Provinzen und freie Städte abgetheilt. An der Spitze der Provinzialverwaltung steht ein von dem Kaiser zu ernennender, absetzbarer und überhaupt verantwortlicher Mandatar des Reichsoberhaupts mit dem Titel Reichsfürst, dem zur anderweiten Controle noch Landstände als Repräsentationskörper der Provinz beigegeben sind.

IV. Die gesetzgebende Gewalt, das Recht, Krieg und Frieden zu beschließen, und die Bewilligung und Erhebung der Steuern liegen ausschließend in der Hand eines Repräsentationskörpers des gesammten Reichs, wozu jede Provinz und jede Reichsstadt einen von ihren Einwohnern frei zu wählenden Deputirten sendet.

V. Die richterliche Gewalt wird von dem Kaiser oder in dessen Namen durch Stellvertreter ausgeübt, jedoch jederzeit mit Zuziehung von Geschwornen, denen, vom Volke erwählt, die Rechtsschöpfung zusteht. Das Gerichtsverfahren ist öffentlich und mündlich.

Dieß ist das Wesen der reinen deutschen Verfassungs-Theorie, welche sonach auf das republikanische Prinzip oder die unumschränkte Volkssouveränetät gebaut ist.

Wohl können daher auch die Deutschen, wie ihre Brüder in der Schweiz, ausrufen:

„Wo sind hier Spuren, daß wir Knechte sind,
„Ist Einer, der es anders weiß, der rede!" — *)

Daß dieses allgemeine öffentliche Recht der Deutschen auf die besonderen Institutionen einzelner Provinzen, und namentlich auf jene der Rheinlande nur einen sehr wohlthätigen Einfluß äußern könne, ist von selbst klar, weil nunmehr 1) der Schutz derselben, anstatt baierischen, preußischen, coburgischen, oldenburgischen und hessischen Ministern, vielmehr einer vom ganzen Volke frei gewählten National-Repräsentation anvertraut wäre; weil 2) die völlig unbeschränkte Presse, die Freiheit der Volksversammlungen und das Recht der Steuerverweigerung von einer Reichsverfassung garantirt sind, deren Aufrechterhaltung, vermöge des gesetzlichen Rechts zum Widerstande gegen unrechtmäßige Gewalt, der Vaterlandsliebe aller deutschen Bürger anvertraut ist; weil 3) alle Reichsbeamten, und hießen sie auch Fürsten und Kaiser, vom untersten bis zum obersten, wählbar, verantwortlich und absetzbar sind; weil 4) die Aufstellung und Verwendung stehender Heere nur von der Zustimmung der Bürger abhängt, und die Gesetze über die Disciplin dieser Heere, so wie die Bestrafung aller Excesse derselben durch die Repräsentanten der Bürger gemacht werden; weil 5) alle Verhältnisse des Handels und Verkehrs, des Unterrichts und der Bildung, der bürgerlichen Freiheit und Nationalehre, der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, endlich der Gesetzgebung und Rechtspflege von der öffentlichen Meinung aller deutschen Bürger berathen, und nach Maaßgabe der allgemeinen

*) Schiller in Wilhelm Tell.

Ueberzeugung von den frei gewählten Vertretern jener Bürger entschieden, geregelt und geleitet werden, und weil endlich 6) insbesondere das Institut der öffentlichen Rechtspflege und des Geschwornengerichts durch Wiedereinführung desselben in ganz Deutschland, und durch allgemeine freie Wahl aller Richter und Geschwornen erst Sinn und Bedeutung erlangen kann.

Was nun hiernächst den Einfluß anbetrifft, den das allgemeine öffentliche Recht der Deutschen auch auf die partikularen Strafgesetzgebungen der einzelnen Provinzen nothwendig äußern muß, so kann derselbe ebenfalls nur wohlthätig sein. Solcher Einfluß besteht in der That darin, daß das allein rechtmäßige allgemeine Staatsrecht der Deutschen nur das Recht und die Freiheit in Schutz nimmt und der Unterdrückung und der Usurpation, woher sie auch kommen mögen, überall entgegen tritt. Jenes Staatsrecht wäre daher, soferne über dessen heutige Gültigkeit kein gegründeter Zweifel obwalten könnte, hauptsächlich für die Auslegung und Anwendung der Strafgesetze, welche den Umsturz einer Regierung verbieten, von höchster Wichtigkeit. Die deutschen Regierungen nehmen nämlich für ihre Staatsgewalt das Prinzip der Legitimität in Anspruch, wollen darum von den durch bloße Umwälzungen erzeugten Staatsgewalten unterschieden sein, und erklären aus dem Prinzipe der Legitimität den Begriff eines sogenannten göttlichen Rechts auf souveräne Gewalt. Ihre Staatsdoctrine besteht nach dem Zeugnisse ihrer öffentlichen Organe in Folgendem: „Die Frage über den Rechtsgrund der Staatsgewalt wird verschieden beantwortet, je nachdem man die Grundsätze des ältern europäischen Staatsrechts oder die neuen Lehren von contrat social als Basis und Ausgangspunkt annimmt. Nach jenem, dem ältern europäischen Staatsrecht, ist die Herrschaft und Staatsgewalt ein irdisches Gut, wie jedes andere, und wird erworben, übertragen und vererbt wie Eigenthum. Was von letzterem, dem Eigenthum, gilt, das gilt auch von der Staatsgewalt, die in diesem Sinne gleichsam als unkörperliche Sache gedacht wird. Wer sie auf rechtmäßige Weise, d. h. ohne Gewalt, List oder Beeinträchtigung eines besser Berechtigten erworben hat und besitzt, ist rechtmäßiger Eigenthümer, d. i. rechts

mäßiger Souverän. Und da jeder Mensch jedes wahre und freie Eigenthum als eine Gabe Gottes besitzt, so nennen sich die rechtmäßigen Souveräne: „Regenten von Gottes Gnaden und ihr Recht (in diesem Sinne) ein göttliches Recht.“ — Wenn also z. B. der Art. 102 des rheinischen Strafgesetzbuchs verordnet, daß direkte Aufforderungen zum Umsturze der Regierung, soferne sie ohne Erfolg geblieben, mit Landesverweisung bestraft werden sollen, so wird hier unter „Regierung“ nicht jede faktisch bestehende, sondern nur die „rechtmäßige“, die „legitime“ Staatsgewalt verstanden und die Anwendung des fraglichen Gesetzes hängt in jedem gegebenen Falle von der Untersuchung des Reichstitels der Regierung ab, welche die Hülfe desselben für sich anruft. Ein Gouvernement, welches einer solchen Untersuchung sich widersetzen wollte, würde schon hierdurch über seine Rechtmäßigkeit und über seine rechtlichen Ansprüche auf den Schutz des Strafgesetzes Zweifel erregen: denn das Recht hat Prüfung und Beleuchtung niemals zu scheuen. Wollte aber vollends eine deutsche Regierung der Untersuchung ihres Reichstitels sich widersetzen und behaupten, daß der angezogene Art. 102 des rheinischen Strafgesetzbuches auf jede faktisch sich vorfindende Staatsgewalt Anwendung finde und einer jeden Schutz gewähre, so wirft sie das Prinzip der Legitimität selbst über den Haufen und erklärt sich entweder selbst für blos faktisch und revolutionär oder ermuntert wenigstens zum Umsturze der Regierung, indem sie alsdann durch die Strafgesetze folgender Maßen zu den Bürgern sprechen würde: „Stürzt meine Regierung nur um, gelingt es einem von Euch, sich zur Staatsgewalt aufzuwerfen, so straft mein Gesetz, das auf jede faktisch sich vorfindende Regierung Bezug hat, nunmehr denjenigen, der meine rechtmäßige Gewalt wieder herzustellen und die Eure usurpirte umzustürzen strebt.“ Aus demselben Grunde muß ferner die Behauptung, daß das fragliche Strafgesetz auf jede faktisch sich vorfindende Staatsgewalt Anwendung finde, zugleich auch den Gesetzgeber der Absurdität beschuldigen. Denn des letztern Strafbestimmung hat den Zweck, die Usurpation der Staatsgewalt zu verhindern und jeden Usurpator zu vernichten. Soll nun der Schutz derselben auf jede faktisch bestehende Regierung ausgedehnt

werden, so beschützt, wie bemerkt, dasselbe Strafgesetz, welches die rechtmäßige Staatsgewalt aufrecht erhalten will, vielmehr den Umsturz derselben, weil es nach vollbrachter That jetzt diejenigen, welche dem Willen des Gesetzgebers gemäß für Aufrechterhaltung der rechtmäßigen Regierung handeln, für Verbrecher, und diejenigen, welche wider das Verbot des Gesetzgebers die rechtmäßige Regierung umgestürzt haben, für loyale Personen erklärt. Einen solchen Unsinn und solche offenbare Absurditäten kann man aber keinem Gesetzgeber zutrauen oder zu Last legen, und es ist daher evident, daß dessen Strafgesetz ausschließend auf die „rechtmäßige" Regierung Bezug habe. Die Ausdehnung solcher Strafbestimmung auf jede faktisch bestehende Staatsgewalt, ohne Untersuchung deren Rechtstitels, wäre in der That auch ein freches Spiel mit dem Heiligsten und Höchsten, sie wäre ein bitterer Spott auf die unwandelbare Gerechtigkeit, wie diese Vernunft und Gefühl in die Herzen der Menschen geschrieben haben, sie wäre endlich eine Vernichtung aller Begriffe von Recht und eine zerstörende, tödtliche Auflösung aller socialen Bande: denn das Gesetz würde alsdann selbst zum Umsturz der rechtmäßigen Staatsgewalt auffordern. Das sittliche Gefühl, der rechtliche Sinn, Vernunft, Verstand, alles schaudert vor einer solchen Doppelzüngigkeit des Gesetzgebers zurück. — Unbefleckt und unwandelbar thront im Aether des Lichts die „Gerechtigkeit", doch tief im Schlamme der Verworfenheit wälzt sich die rohe, rechtlose Gewalt. Nach den ewigen Gesetzen der sittlichen Welt vermag sich die Gewalt niemals über die Gerechtigkeit zu erheben. Was letztere als Recht erkennt, bleibt auch im vorübergehenden Zustande der Unterdrückung „Recht" und Gewalt wird durch sich selbst niemals Recht. Auch wo der bloße Besitz ausnahmsweise Recht gewähren kann, geschieht es nur durch Sanktion und nach Maaßgabe des Rechts, nämlich nach den gesetzlichen Grundsätzen über Verjährung; allein auch hier steht dem Richterstuhle der Gerechtigkeit die Prüfung dieser Rechtmäßigkeit zu. Nur die Diplomaten und die Agenten der Usurpatoren erkennen als ihr höchstes Gesetz — die „Gewalt", aber ein würdiger Priester der Gerechtigkeit, ein ächter Richter nur — das „Recht". Dem Richter kann die bloße Thatsache des gewaltsamen Besitzes nichts

gelten; — er muß den Rechtsgrund prüfen. Ein Richter, der, ohne Untersuchung des Rechtstitels, heute dieser — morgen jener Regierung, wie solche in Zeiten der Umwälzung ohne Recht, nur durch Gewalt, Verschwörung, verrätherische Verbindungen mit dem Auslande u. s. w. faktisch auf einander folgen, leichtfertig den Schutz desjenigen Strafgesetzes zuspricht, welches nur die „rechtmäßige“ Staatsgewalt zu beschützen berufen war, ist kein Richter mehr, sondern ein willenloses Werkzeug, ein besoldeter, abhängiger Agent dieser faktischen Staatsgewalt. Der ächte Richter, dieser kostbare Juwel in dem ätherischen Diamantenkranze der Civilisation, gewährt nichts ohne Untersuchung des Rechtstitels; und sehe er auch augenblickliche, gewisse Vernichtung voraus — die große unerschütterliche Seele gibt dem Usurpator auch im Kreise dessen Bajonette und im Bereiche dessen Festungen dennoch das ruhige Urtheil: „deine Gewalt ist unrechtmäßig“; — denn, wie Lohbauer sagt, auch im Thale des Schreckens, wo zwischen Sein und Nichtsein die Waage züngelt, steht der Weise gehüllt in seine Würde unerschütterlich. Und so steht es denn durch Vernunft, Recht und das eigene Anerkenntniß der deutschen Regierungen unwiderleglich fest, daß die Strafgesetze, welche den Umsturz einer Staatsgewalt verbieten, nur auf die „rechtmäßige Regierung“ Bezug haben. Welche Regierungen und Staatsgewalten aber in Deutschland die „rechtmäßigen“ seien, kann nur aus der Reichsverfassung und den rechtsgültigen Staatsgrundgesetzen oder Staatsverträgen, also mit einem Worte, nur aus dem allgemeinen, allein rechtmäßigen Staatsrechte der Deutschen beurtheilt werden, so daß sohin dieses Recht, wie ich es oben entwickelt habe, auch die Entscheidung der politischen Prozesse in Deutschland bedingt, dadurch aber vermöge seiner innern Gediegenheit, Weisheit und Vernunftmäßigkeit eine Schutzwehr der Unschuld wird und also auch in dieser Hinsicht auf die partikularen Institutionen der einzelnen Provinzen einen wohlthätigen Einfluß äußert. —

Wenn nun diese Verfassung der Deutschen, aller angedeuteten Vorzüge ungeachtet, dem Volke gleichwohl weder im Innern die Wohlfahrt, noch nach Außen die Kraft verlieh, welche man von ihr

hätte erwarten sollen, so lag der Grund theils darin, daß auch die Deutschen den Unterschied zwischen bloßer äußerer Reglung und innerer oder eigentlicher Organisation des Staates noch nicht kannten, theils darin, daß unsere Väter in den letzten Zeiten weniger um den wirklichen Genuß der Wohlthaten ihrer Verfassung, als um die formelle gesetzliche Aufrechterhaltung derselben bekümmert waren, daher ruhig geschehen ließen, daß die Reichsfürsten das ganze Land faktisch in Knechtschafe hielten, zur Verarmung brachten und nach Außen in den Zustand völliger Ohnmacht versetzten. Fox sagt, daß die brittische Constitution in der Theorie absurd sei und nur durch die Art und Weise, wie sie im Leben angewendet werde, wohlthätig wirke. Bei den Deutschen war dieß gerade umgekehrt. Die Theorie unserer Reichsverfassung ist vortrefflich und in der Reinheit ihres Ursprungs ein wahres Ideal. Allein, wie es den Deutschen schon in ihren gegenseitigen Privatverhältnissen häufig mehr um das Recht, als um den wirklichen Genuß desselben zu thun ist, und wie wir sie um fast werthlose Gegenstände öfters die langwierigsten und kostspieligsten Prozesse mit unglaublicher Halsstarrigkeit führen sehen, weil es sich, wie sie sagen, nicht um den Werth des Streitobjekts, sondern um ein „Recht“ handle, so waren sie auch in ihren öffentlichen Verhältnissen nur in der Bewahrung der gesetzlichen Theorie ihrer Staatsverfassung hartnäckig, und ließen es sodann, wenn nur diese durch feierliches und förmliches Anerkenntniß der Fürsten gesichert war, gutmüthig geschehen, daß letztere in der Praxis dem Volke alle Wohlthaten der Verfassung verkümmerten oder ganz entzogen. Von solchem Charakterzuge der Deutschen geben unsere Provinzial-Wahlkammern noch heutigen Tages Zeugniß, indem sie bei den offensten Verletzungen der Volksrechte auf der Bestrafung der Schuldigen so wenig ernstlich bestehen, als auf der Abstellung der Bedrückung und des Unrechts, sondern sich begnügen, wider dergleichen Attentate zu protestiren und dadurch das Recht des Volkes zu wahren.

Mag aber auch das deutsche Reich in den letzten Tagen seiner faktischen Existenz immerhin ein trauriges Bild von Ohnmacht und Schwäche nach Außen und von Armuth und Elend im Innern dargeboten haben: — die Aufrechterhaltung desselben und die Ret-

tung der Prinzipien seiner reinen Staatsrechts-Theorie bleibt für uns gleichwohl vom höchsten Werthe. Denn nicht in seiner Verfassung, sondern gerade umgekehrt in der vernachläßigten Vollziehung derselben lag die Ursache alles Unheils. Wenn daher sogar unter dem Volke hin und wieder die Meinung erregt und angenommen wurde, es sei um das deutsche Reich nicht Schade gewesen und man habe vielmehr wohlgethan, solches faktisch aufzulösen, so zeugt dieß von großem Unverstande der Wortführer und zum Theil selbst von einer schmerzlichen Ausartung der Nation.

Nein! die gewaltthätige Umstürzung des deutschen Reichs war kein Glück, sondern vielmehr das furchtbarste Unglück des gesammten Volkes. Wäre nur das Reich unangetastet geblieben, oder, nach dem Pariser Frieden, selbst nur in der Art wieder hergestellt worden, wie es in der letzten Zeit praktisch beschaffen war — das Wohlthätige seiner Verfassungstheorie würde sich im Leben schon noch gezeigt haben. Die gutmüthige Indolenz der Deutschen, womit sie auf den praktischen Genuß ihrer Constitutionsrechte für ihre Personen zu verzichten geneigt waren, konnte nämlich nicht ewig währen, sondern mußte in neuerer Zeit allmählig sich verlieren. Es würde daher auch die wirkliche Vollziehung der ganzen reinen Theorie der Reichsverfassung von der öffentlichen Meinung aller Provinzen binnen Kurzem nachdrücklich gefordert worden sein, und dann lagen selbst in den praktischen Ueberresten dieser Constitution Mittel genug, die Ansprüche der öffentlichen Meinung sogar auf friedlichem Wege durchzusetzen. Schon das Institut der alten Landstände war dazu hinreichend, wenn diese nur im ganzen Reiche, also auch in Oestreich und Preußen, wieder hergestellt worden wären.

Denn nun war einem gefährlichen Uebergewichte der Reichsfürsten der genannten Provinzen über das gegenwärtige constitutionelle Deutschland durch die eignen Landstände derselben vorgebeugt. Auch der unselige Zwiespalt der politischen Bildung, welcher sich zwischen den Einwohnern jener Provinzen einerseits und der Bevölkerung des südlichen Deutschlands andrerseits gegenwärtig hervorthut, war bei gleichen staatsrechtlichen Verhältnissen unmöglich. Die öffentliche Meinung aller Provinzen würde vielmehr ein und dasselbe Ziel ver-

folgt haben, und es war alsdann das südliche Deutschland der entsetzlichen Calamität überhoben, bei einem Kriege der Prinzipien zwischen dem Verluste seiner Nationalität oder wenigstens Nationalunabhängigkeit und dem Verluste seiner Freiheit wählen zu müssen.' Das Steuerverweigerungsrecht der Landstände aller deutschen Provinzen würde diese Organe der öffentlichen Meinung in den Stand gesetzt haben, die Wiederherstellung einer wahren Reichsrepräsentation durchzusetzen, d. h. die Fürsten zu vermögen, auf das ohnehin usurpirte Recht der Vertretung ihrer Provinzen zu verzichten und dem gesammten Volke der Deutschen zu gestatten, auf den Reichstagen oder Nationalversammlungen wieder durch frei gewählte Abgeordnete aus seiner eigenen Mitte sich vertreten zu lassen. Dieser Erfolg führte dann von selbst zur Vollziehung des übrigen noch unerfüllt gelassenen Theiles unserer republikanischen Reichsverfassung; und von da zur allmähligen Entwickelung der innern Staatsorganisation war nur noch ein Schritt. —

Bevor ich nun zu der Beurtheilung der Frage übergehe, welche Ansprüche dem deutschen Volke auf seine Nationaleinheit und seine republikanische Verfassung nach dem Buchstaben und dem Geiste des positiven Gesetzesrechts noch heutiges Tags unabweislich zustehen müssen, ist schlechthin nothwendig, die Geschichte der letzten Tage des faktischen deutschen Reichs und der nächsten darauf folgenden Jahre flüchtig zu durchlaufen. Denn aus dieser Geschichte verbreitet sich über die Natur und die Rechtsgründe jener Ansprüche noch helleres Licht und noch größere Klarheit. Ich werde indessen auch hier sehr kurz sein und dann sogleich zu den Folgerungs- und Schlußsätzen meines Vortrags gelangen.

Bald nach dem Ausbruche der ersten französischen Revolution fühlte man die Gefahr, welche Frankreich gegenüber für das deutsche Reich zu besorgen stand. Denn es lag schon lange klar am Tage, daß durch die Herrschsucht und durch die Auflehnung der Fürsten gegen die Reichsverfassung nicht nur das deutsche Volk selbst in das tiefste Elend gestürzt, sondern auch die Kraft des Reiches gebrochen und dessen Unabhängigkeit nach Außen gefährdet war. Der Kaiser, welcher die eigennützigen Absichten der Reichsfürsten recht wohl

kannte und überzeugt war, daß diese Vasallen des Reichs nach ihrer gewöhnlichen heillosen Politik stets nur auf ihre persönlichen Interessen bedacht sein und solche jenen des Vaterlandes vorzuziehen niemals einen Augenblick Anstand nehmen würden, machte einen Versuch, das schon lange mißachtete und heimlich zerstörte Band der deutschen Nationaleinheit einigermaßen fester zu schlingen. In einem Commissions-Ratifikationsdekrete desselben vom 22. Dezember 1792 heißt es daher: „Seine Majestät versehen sich zu Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, daß kein Glied sich weigern werde, dem deutschen Vaterlande die schuldige Hülfe zu leisten, und hoffe nicht, daß das besondere Interesse von dem Interesse des Ganzen durch verfassungswidrige Politik, anmaßliche Neutralitäts-Grundsätze oder andere Ausflüchte getrennt werden wolle, die alle schon im Voraus durch die bestehenden Reichsgesetze zernichtet wären.“ — Inzwischen war das bekannte Dekret des französischen National-Convents vom 15. Dezember 1792 erschienen, jenes merkwürdige Dekret, worin erklärt ward: „Die Nation der Franken werde jedem großen oder kleinen Volk, das seinem bisherigen Könige, Fürsten oder Grafen nicht mehr gehorchen, sondern sich in Freiheit setzen wolle, eine Armee zu Hülfe senden und nicht eher nachlassen, als bis sie dasselbe von seinem Despoten befreit haben werde.“ Ein solches Manifest, welches noch obendrein von einem feierlichen Verzichte auf jede Eroberung begleitet war, mußte natürlich die deutschen Fürsten in große Bestürzung versetzen. Diese zitterten nun für ihre ohnehin nur usurpirte Macht, thaten indessen, als ob sie ihre Pflichten gegen das Vaterland endlich fühlten und erfüllen wollten, und erkannten die in dem Ratifikationsdekrete des Kaisers vom 22. Dezember 1792 ausgesprochenen Grundsätze an, indem sie dem Kaiser für jenes Dekret in einem Reichsgutachten vom 7. Februar 1793 ihren Dank ausdrückten. Auch schon früher hatten die Reichsfürsten die pünktliche Erfüllung ihrer Pflichten angelobt. Während nämlich Preußen in einem Bündnisse mit Oestreich vom 7. Februar 1792 feierlich sich verpflichtet hatte, für die Aufrechterhaltung der deutschen Reichsverfassung, so wie dieselbe durch Gesetze und vorhergegangene Verträge festgesetzt worden, sorgfältig zu wachen, hatten auch alle Fürsten

oder Stände in dem Reichsgutachten vom 22. März 1792 ausdrücklich anerkannt und versprochen, daß von ihrer Seite bei einem Reichskriege eine Neutralität weder statt haben könne, noch werde. Jetzt war auch nicht mehr von der Hoheit der Fürsten die Rede, sondern man sprach vielmehr von der Souveränetät des Volkes oder Reiches. In dem kaiserlichen Ratifikationsdekrete vom 30. April 1793 heißt es in dieser Beziehung ausdrücklich, daß der Krieg wider Frankreich für die Staatsverfassung und für die Ehre, Würde und die Souveränetät des deutschen Vaterlandes geführt werde. Daß hier das Volk gemeint sei, weiß Jeder: denn in der Hofsprache wird der Fürst vom Vaterlande getrennt. Man sagte damals wie heute: „Fürst und Vaterland“ und versteht also unter dem letztern Ausdruck das Volk, da dieses nothwendig das Vaterland ausmachen muß, wenn der Fürst nicht dazu gehört. — Unter solchen Auspicien begannen denn die Kriege mit Frankreich. Da sich nun die frühern trüben Ahnungen bald bestätiget hatten und für das deutsche Reich immer mehr zu besorgen ward, ermahnte der Kaiser die Fürsten oder Stände noch in einem Commissions-Dekrete vom 18. Februar 1795, auf jeden Fall eher alle Kräfte aufzubieten, als die Schande Deutschlands und den Umsturz der deutschen Verfassung in einem Friedensschlusse zu unterzeichnen.

Wie haben nun die deutschen Fürsten ihre Pflichten gegen das Vaterland erfüllt? — jene heiligen Pflichten, die ihnen die Reichsverfassung auferlegte und die sie nicht nur bei ihrem Amtsantritt beschworen, sondern auch vor dem Ausbruche des Kriegs noch feierlich anerkannt haben? Wie, frage ich noch einmal, wurden diese Pflichten erfüllt? Die Geschichte lehrt es.

Der Schutz, welchen Preußen der deutschen Reichsverfassung in dem besondern Bündnisse mit Oestreich vom 7. Februar 1792 so feierlich zugesagt hatte, bestand darin, daß dessen Fürst im Widerspruche mit seinen Pflichten, die er als Vasall des deutschen Reichs zu erfüllen hatte, und im Widerspruche mit den vielfältigen bestimmten Erklärungen, keine Neutralität beobachten zu wollen, eigenmächtig einen verfassungswidrigen Separatfrieden schloß, das deutsche Reich gleichgültig der Eroberung Frankreichs überließ, dem auswärtigen

Feinde später in einer öffentlichen Urkunde auf die gemachte Eroberung ein feierliches Recht zuschrieb und endlich durch die Besitznahme von Hannover an der Beute selbst Antheil nahm. Nach diesem musterhaften Benehmen des mächtigsten Reichsfürsten wollten nun die kleinern Machthaber ihrerseits auch nicht zurückbleiben, sondern für die Aufrechterhaltung der deutschen Reichsverfassung und die Erfüllung ihrer Vasallenpflichten in preußischem Sinne ebenfalls ein Uebriges thun. Sie traten daher, und unter ihnen vorzugsweise Baiern, mit dem auswärtigen Feinde gleichfalls in Unterhandlung. Schon vor der faktischen Auflösung des deutschen Reichs hielten ihre Gesandten mit den Agenten Napoleons unter Leitung des Bürgers Mathieu und unter dem Vorsitze Talleyrands in Paris regelmäßige Zusammenkünfte, um zu berathen, wie Deutschland zu zerstücklen sei. Diesen Akt glänzender Vaterlandsliebe erzählt unter andern der Abbe Papon in seiner Geschichte der französischen Revolution und die östreichische Regierung hat einer deutschen Ausgabe solcher Schrift die Druckerlaubniß ertheilt, also nach den Grundsätzen ihrer Censur jenes Faktum dadurch selbst anerkannt. — Der Kurerzkanzler und die Fürsten von Baiern, Würtemberg, Baden, Hessen, Hohenzollern, Salm-Kyrburg und Isenburg traten auch mit ihren in Paris ausgebrüteten Umwälzungsplänen bald ans Tageslicht. Sie erklärten nämlich in einer öffentlichen Urkunde vom 1. August 1806, daß es ihnen beliebe, von ihren beschwornen Pflichten gegen das deutsche Reich eigenmächtig sich loszusprechen, demgemäß vom deutschen Reichskörper sich zu trennen und die Eigenschaft von selbstständigen souveränen Monarchen sich selbst beizulegen. Auf einem solchen Wege fand das göttliche Recht seine Entstehung. Damit aber diesem Schritte die Krone der Moralität und der Gerechtigkeit vollends aufgesetzt werde, fügten jene Fürsten auch noch das naive Geständniß bei, „daß sie sich vergeblich „geschmeichelt haben würden, den erwünschten Endzweck zu erreichen „— nämlich die von ihnen beschworne deutsche Reichsverfassung umzustürzen — wenn sie sich nicht zugleich eines mächtigen Schutzes „versichert hätten, nämlich des Schutzes desjenigen Monarchen, dessen „Absichten mit dem wahren Interesse Deutschlands stets so übereinstimmend sich gezeigt hätten.“

Wunderbar! Die Vernichtung der deutschen National-Einheit, die Zerstücklung des Landes, die Umstürzung der alten freien Verfassung, die Ueberlieferung der herrlichsten reichsten Provinzen unseres Landes an den auswärtigen Feind, die Besetzung der deutschen Festungen und die Brandschatzung des gesammten Volkes durch eben diesen Feind, die Wegführung unserer Kunstschätze, die Niedermetzelung unserer Brüder auf sogenanntem kriegsrechtlichen Wege, die Vertilgung aller Nationalität und aller bürgerlichen Freiheit, die tiefste Entehrung des deutschen Namens, und mit einem Worte, jene ganze gräuelhafte Unterjochung unseres Vaterlandes, welche die Könige später selbst für den Gipfel der Schande und des Elends erklärten — diese Verhältnisse und Zustände, sage ich, nannten die Fürsten von Baiern, Würtemberg, Baden u. s. w. das wahre Interesse Deutschlands!

Doch noch nicht genug. Um der Wiedererhebung des Vaterlandes die möglichst-kräftigsten Riegel vorzuschieben, schlossen die nämlichen Fürsten, welche geschworen hatten, keine Verbindung gegen das deutsche Reich einzugehen, sondern als dessen Vasallen vielmehr ihren deßfallsigen Pflichten gewissenhaft nachzukommen, nunmehr mit dem auswärtigen Feinde den Rheinbund und sandten ihre Heere aus, um Deutschland nun vollends mit deutschen Kräften zu verheeren. Unglückliches Vaterland, in dessen Geschichte die Thaten der Baiern in Preußen verzeichnet sind!

Endlich wankte das Kriegsglück Napoleons. Ein Schimmer von Hoffnung dämmerte herauf, aber nicht die Fürsten erblickten ihn, sondern das Volk; nicht die Fürsten eröffneten die moralische Erhebung des Vaterlandes, sondern das Volk. Der Feldherr eines deutschen Heeres hatte endlich auch zur äußern thatkräftigen Erhebung des Landes das Zeichen gegeben, — sein Monarch antwortete ihm mit einer Anklage und der Drohung kriegsrechtlicher Verurtheilung. Erst als der Enthusiasmus des Volkes keine Wahl mehr übrig ließ, trat der Fürst von Preußen auf die Seite des Vaterlandes. In dem Volke stieg aber die Begeisterung von Tag zu Tag höher. Alles wetteiferte in der Hingebung für das angebetete Vaterland. Hoffnung der Freiheit war der Zauberstab, welcher sofort die kraftvollsten vaterländischen Heere schuf.

So war es im Norden Deutschlands. Im Süden war dagegen die wirkende Ursache dieses Aufschwunges der Nation, nämlich die Erbitterung gegen die fremden Unterdrücker, im geringern Grade vorhanden, weil man als Verbündete Frankreichs nicht alle Folgen der Unterjochung, namentlich nicht alle materiellen Uebel derselben zu tragen gehabt hatte. Es bedurfte daher für den Süden und auch für andere Theile Deutschlands noch eines weitern Impulses, um die gesammte Nation zum Kampfe wider Frankreich zu begeistern. Welche Triebfedern zu diesem Zwecke in Bewegung gesetzt werden mußten, konnte den Kabinetten nicht entgehen. Das deutsche Volk hatte nämlich nicht blos die Wirkung seiner Unterjochung tief gefühlt, sondern auch die Ursache derselben richtig erkannt. Die Grundursache aller der Schmach, des Jammers und des Elends, welche unser Vaterland während der Zeit der Unterjochung durch Frankreich ertragen mußte, war aus ältern Zeiten her die methodische Verletzung und allmähliche Untergrabung der Reichsverfassung durch die Fürsten, und in der neuesten Zeit die Vollendung dieses Attentats mittelst vollständiger Vernichtung des deutschen Reichskörpers und seiner alten freien Verfassung. Natürlich konnte nun auch umgekehrt der Weg zur Rettung des Vaterlandes und zur Begründung des Volksglücks nur in der Wiederherstellung des deutschen Reichs, und in der endlichen gewissenhaften Vollziehung seiner reinen Verfassungstheorie liegen, natürlich mußte also die Wiedergeburt unsers Vaterlandes in solcher Weise — nämlich die Wiederherstellung und praktische Durchführung unsrer vollen reinen Reichsconstitution der Hebel sein, welcher allein im Stande war, gegen den fremden Eroberer einen allgemeinen Aufstand des gesammten Volkes hervorzubringen. Dieß erkannten auch die Fürsten sehr deutlich. Als sie daher, nach der Erhebung des preußischen Brüderstammes, auch die Bevölkerung des übrigen Deutschlands zu den Waffen riefen, erklärten sie ausdrücklich: der Zweck dieses Kampfes für das Vaterland sei nicht blos Befreiung von dem Joche des Auslandes, sondern auch Wiederherstellung der alten deutschen Freiheit und Nationaleinheit durch das Mittel der Wiedergeburt des ehrwürdigen deutschen Reichs in verjüngter Lebenskraft. Diese feierliche und äußerst bestimmte Erklärung, welcher

später auch alle übrigen deutschen Fürsten theils ausdrücklich, theils stillschweigend durch concludente Handlungen sich anschlossen, erfolgte zuerst durch den König von Preußen und den Kaiser von Rußland. Sie wurde unter dem 25. März 1813 aus Kalisch erlassen, und lautet wörtlich also:

„Die verbündeten Heere verkünden den Fürsten und Völkern Deutschlands Freiheit und Unabhängigkeit: sie kommen nur, diese entwendeten aber unveräußerlichen Stammgüter der Völker wieder erringen zu helfen und der Wiedergeburt eines ehrwürdigen Reichs mächtigen Schutz und dauernde Gewähr zu leisten. Ueber jede Selbstsucht erhaben und dem Allmächtigen vertrauend, hoffen die Monarchen für die ganze Welt und insbesondere für Deutschland unwiderruflich zu vollenden, was sie zur Abwendung des schmählichen Jochs für sich selbst rühmlich begonnen. Ehre und Freiheit ist die Loosung, daher auf treues Mitwirken jedes deutschen Fürsten gerechnet wird. Der Rheinbund, diese trügerische Fessel, womit der alles Entzweiende das zertrümmerte Deutschland selbst mit Beseitigung des alten Namens umschlungen hat, kann als Wirkung eines fremden Zwanges und als Werkzeug eines fremden Einflusses nicht länger geduldet werden, und die Auflösung dieses Vereines liegt daher in den bestimmtesten Absichten der Verbündeten. Diese sind überzeugt, daß sie hierdurch einem längst gehegten, in der beklommenen Brust nur mühsam zurückgehaltenen allgemeinen Volkswunsche begegnen. Der neuen Schöpfung Gestaltung muß von den Fürsten und den Völkern Deutschlands selbst ausgehen; je schärfer in seinen Grundzügen dieses Werk hervorgehen wird aus eigenem deutschen Geiste, desto lebenskräftiger und in Einheit gehaltener wird Deutschland unter Europa's Mächten wieder auftreten können.“

Eine Erklärung solchen Inhalts läßt über Bedeutung, Sinn und Zweck weder eine verschiedene Auslegungsart noch irgend einen Zweifel zu. Die Fürsten versprechen kategorisch die Wiederherstellung der Volksfreiheit und der National-Einheit durch das Mittel der Wiedergeburt des ehemaligen deutschen Reiches. Das Mittel muß aber dem Zwecke entsprechen. Da nun dieser, nämlich Freiheit und National-Einheit, nicht durch das ausgeartete deutsche

Reich, also nicht durch Auflehnung der Fürsten gegen die ursprüngliche reine Verfassung Deutschlands, sondern vielmehr nur durch pünktliche Vollziehung der letztern erreicht werden konnte, so liegt in der vorgetragenen Erklärung der Fürsten von selbst das Versprechen, das deutsche Reich mit seiner ursprünglichen reinen Verfassung wieder herzustellen. Dieß geht auch aus dem ganzen Inhalte der Erklärung hervor. Die Wiedergeburt des deutschen Reiches soll hiernach nicht blos dem Namen, sondern auch dem Wesen nach erfolgen; die nähere Gestaltung desselben soll nicht von den Fürsten allein, sondern von den Fürsten und Völkern zugleich festgesetzt, also nur mit Zustimmung der gesammten Nation geregelt werden können; das ganze Werk soll endlich aus eigenem deutschen Geiste hervorgehen in lebenskräftiger Weise, in scharf gehaltener National-Einheit und mit dauernder Gewähr. Dieß sagt alles: denn dem eigenen ächten deutschen Geiste kann nur die reine herrliche Verfassung unserer Väter zusagen und dauernde Gewähr und scharfgehaltene National-Einheit vermag ebenfalls nur diese, die Constitutionen aller Völker übertreffende, majestätische Reichsverfassung zu ertheilen. In der Erklärung der Fürsten aus Kalisch lag daher nothwendig das Versprechen der Wiederherstellung der ursprünglichen reinen Reichsverfassung der Deutschen, und auf solche Bedingung hin boten sie und alle übrigen Fürsten, welche der Erklärung theils ausdrücklich, theils stillschweigend durch entsprechende Handlungen beitraten, der Bevölkerung des gesammten Deutschlands eine gemeinsame Unternehmung gegen den äußern Feind des Vaterlandes an.

Die gesammte Nation, also die Bevölkerung diesseits und jenseits des Rheins, nahm dieses Anerbieten an, und leistete nun ihrerseits das Versprechen, im Kampfe für Freiheit und Vaterland Gut und Blut zu opfern. So kam denn zwischen den sämmtlichen deutschen Fürsten einerseits und der ganzen Bevölkerung unseres großen Vaterlandes andererseits der förmliche Vertrag zu Stande: daß die gesammte Nation unter Anführung der Fürsten wider den äußern Feind des Vaterlandes sich erheben, und wie es braven Deutschen gebührt, im Kampfe auf Leben und Tod weder Gut noch Blut scheuen wolle, daß aber nach glücklich erfochtenem Siege das deutsche

Reich nach Maaßgabe seiner ursprünglichen reinen Verfassung wieder hergestellt werden soll.

Das Volk hat nun von seiner Seite diesen feierlichen, heiligen Vertrag redlich erfüllt. Alles Gold und alle Kostbarkeiten, welche der fremde Eroberer ihm noch gelassen hatte, wurden auf den Altar des Vaterlandes gelegt; alle seine Kinder, welche die Kriegsgerichte und das Schlachtschwert des Unersättlichen übrig gelassen hatte, freudig in den Tod gesendet. Sie bluteten und starben an der Katzbach, bei Culm, Dresden, Leipzig, Hanau, Brienne, Bar sur Aube und auf den bedeutungsvollen Gefilden von Belle-Alliance. Das Volk weinte seinen großen Gefallenen heiße Thränen, aber es beklagte sie nicht — galt es ja nach Jahrtausenden zum ersten Male wieder einem hohen, reinen Zwecke, fielen sie ja seit Hermanns und der Sachsen Zeiten zum ersten Male nur für das Vaterland! Und ein großer Gott erbarmte sich des gerechten Volkes und sandte ihm den Sieg — den ruhmvollen, den entscheidenden Sieg.

Die Waffen ruhten und die Triumphgesänge wieder errungener National-Hoheit durchrauschten Deutschlands Gauen. Das hohe Gefühl eines edlen, gerechten Stolzes schwellte wieder die treue deutsche Brust: das Feuer der Begeisterung strahlte wieder in dem blauen Auge. Die Hoffnung war uns schön aufgegangen — deine Zukunft mußte glücklich sein, mein Vaterland! war sie ja verbürgt durch heiligen Vertrag, war sie ja besiegelt durch blutige Opfer deiner würdigsten Söhne!

Arglos und zutrauensvoll, wie Gott das reine Gemüth der Deutschen schuf, legten sie mit kindlicher Bescheidenheit all' die Trophäen ihres Sieges und all' die Bürgschaften ihrer freundlich winkenden Zukunft in die Hände der von ihnen geretteten Fürsten. Wie entsprachen aber die Fürsten solch' einem Vertrauen, wie erfüllten diese nun ihrerseits den mit dem Volke eingegangenen feierlichen, heiligen Vertrag?

Wir alle, die wir in dieser Versammlung sind, haben es erlebt. Nur die Fesseln fehlen noch an diesen Händen, um Ihnen die Antwort auch personifizirt vor Augen zu stellen. —

Es war auf dem Congresse zu Wien, wo unserm Volk für die

dargebrachten Opfer Gerechtigkeit gewährt, d. h. ein rechtskräftiger, völlig bindender Vertrag nunmehr auch von Seiten der Fürsten vollzogen werden sollte, und die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 ist das Produkt, wodurch jene Vertragserfüllung gegeben sein soll.

Gewährt nun diese Urkunde dem deutschen Volke die verheißene Freiheit mit allen erforderlichen Bürgschaften?

Gibt sie uns die schmerzlich entbehrte National-Einheit in lebenskräftiger Weise wieder?

Spricht sie, wie es der feierlische Vertrag zwischen dem Volke und den Fürsten besagt, die Wiederherstellung des deutschen Reiches und die pünktliche Vollziehung seiner ursprünglichen reinen Verfassungs-Theorie endlich aus?

Gibt sie mit einem Worte das Eine untheilbare große Deutschland mit freien republikanischen Institutionen?

Haben also die Fürsten den mit dem Volke abgeschlossenen Vertrag auch ihrerseits vollständig erfüllt?

Nichts von allem diesem!

Man fand zuvörderst nicht für gut, das Volk zur Berathung zuzuziehen. Es war also nicht mehr nöthig, daß der neuen Schöpfung Gestaltung von den Fürsten und den Völkern Deutschlands selbst ausgehe. — Man sehe die Kalischer Proklamation. — Dieß muß man nur in jenen Zeiten sagen, wo Begeisterung des Volkes nothwendig ist. Hätte man damals vorher sagen wollen, daß nach der Besiegung Napoleons die deutsche Bundesakte gemacht und jene Versammlung zu Frankfurt eingesetzt werden sollte, die jetzt eine so ausgezeichnete Populartiät genießt — kein Mensch hätte einen Fuß gerührt. Darum mußte man freilich dortmals eine ganz andere Sprache führen — aber jetzt, wo der äußere Feind überwunden war, wozu das Volk? Die Fürsten beriethen daher in Wien lieber über die Vertheilung der wiedergewonnenen deutschen Länder, als über deren Vereinigung zu Einem lebenskräftigem Nationalkörper. Sie hatten auch schon damit viele Mühe, denn ein Jeder wollte die Anstrengung seines Volkes als den Maaßstab geltend machen zur Bereicherung seines Hauses. Der deutsche Geist, welcher der Pygmalion sein sollte, um der neuen Schöpfung Athem und Leben einzuhauchen,

schien auch schon wieder verflogen zu sein; wenigstens erklärte Baiern, daß es noch gar nicht recht mit sich einig sei, ob es zum deutschen Bunde — also zu Deutschland, gehören wolle oder nicht, da ihm ja Verträge mit andern europäischen Staaten eben so gut und wohl noch besser in manchem Stücke alle die Vortheile zusichern könnten, welche der deutsche Bund verhieße. Freilich war ein Bund mit dem auswärtigen Feinde Deutschlands, wenn auch nicht dem Volke, doch der Regentenfamilie weit günstiger, und wer in aller Welt wird denn in politischen Dingen den Interessen des Volkes den Vorzug einräumen vor dem Vortheile einer solchen erlauchten Familie? — Streit gab es auf dem Wiener Congresse wohl auch. Für das Volk? O nein! wer denkt an's Volk? Man war vielmehr nur darüber nicht ganz einig, auf welche Art in Zukunft die Herrschaft über das Volk zwischen den allerhöchsten, den höchsten und den hohen Herren der Aristokratie vertheilt bleiben soll. Auch die kleinen Aristokraten wollten Antheil an der Beute und nannten die großen — Verräther, weil sie ihnen nicht alle ihre Privilegien zur Bedrückung des Volkes wieder geben wollten. Doch am Ende war der Streit geschlichtet und die Bundesakte erschien. Sie sagt, daß vier und dreißig Souveräne Deutschlands und vier sogenannte freie Städte sich zu einem beständigen Bunde vereinigen, welcher der „deutsche Bund“ heißen und die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, sowie der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten zum Zweck haben soll. Dieß heißt nichts anders: als die Fürsten garantiren sich gegenseitig die völlige Unabhängigkeit ihrer Länder und verpflichten sich zur wechselseitigen Unterstützung in der Beherrschung der Völker und der Aufrechterhaltung der souveränen Throne. Die Bundesakte gibt also keine Bürgschaften für Volksfreiheit, sondern vielmehr gerade umgekehrt Garantien für Fürstenrechte, welche mit der Volksfreiheit unverträglich sind; sie gewährt ferner nicht die Wiederherstellung der deutschen National-Einheit, sondern bewirkt gerade umgekehrt die Zerstörung derselben: denn der Zweck des deutschen Bundes soll eben darin bestehen, die Zerstücklung Deutschlands in vier und dreißig selbstständige Länder souveräner Fürsten und in vier sogenannte freie Städte zu garantiren und mit bewaffneter Hand aufrecht zu erhalten.

In dem Art. 13 der Akte wird zwar allen einzelnen Staaten eine landständische Verfassung zugesichert, allein diese Institution hat bei dem Mangel an einer verantwortlichen Central-Regierung des ganzen Reichs und einer Central-Repräsentation des gesammten Volkes weder einen Sinn, noch eine Bedeutung. Zudem wurden die zugesicherten landständischen Verfassungen in dem größten Theile Deutschlands gar nicht und in dem übrigen nur äußerst mangelhaft eingeführt, indem den neuen Ständen gerade die wesentlichsten und wichtigsten Rechte der alten Landstände entzogen blieben. — Preßfreiheit war in der Bundesakte zwar für alle Staaten zugesichert, allein auch dieses Versprechen war ein leeres Wort, das niemals zur Erfüllung kam. — So wenig nun durch die willkürliche neue Gestaltung Deutschlands die geistigen Interessen ihre Befriedigung finden konnten, eben so wenig konnten die materiellen Verhältnisse der Nation verbessert werden. Nicht einmal eine Erleichterung der ungeheuern Steuerlast, welche die Kriege herbeigeführt hatte, war möglich. Man fürchtete sich vor dem Volksgeiste und wollte die Aufrechthaltung des neuen willkürlichen Staatsgebäudes auf besser eingerichtete stehende Heere stützen. Die Ausgaben blieben daher so groß, wie im Laufe des Krieges: die Staatsschulden stiegen im Frieden noch höher als in den Kriegen, und alle die übertriebenen Abgaben, welche in der Zeit von 1792 bis 1815 durch die ungeheuern Kosten der Feldzüge nothwendig geworden waren und mit Hülfe des Napoleonischen Militär-Despotismus auch wirklich exigibel wurden — alle diese enormen Steuern, sage ich, die man vor dem Jahre 1792 für unerschwinglich erklärt haben würde, blieben nun auch im Frieden, nach der erstrittenen Freiheit, sämmtlich beibehalten. Kurz, das Resultat der sogenannten Befreiung Deutschlands war: „Rückkehr auf den alten Stand der Dinge, d. h. unerträgliche materielle und unerträgliche geistige Bedrückung des Volkes."

Dieselbe Noth und Verarmung des Volkes im Innern, dieselbe tyrannische Behandlung des Volkes durch bevorzugte Stände, dieselbe Ohnmacht des Reiches nach Außen! Zugleich lag es in dem Plane der deutschen Fürsten, Frankreich durch die Restauration in den

nämlichen Zustand zu bringen und das Wiederaufstreben des Geistes der Völker dadurch für immer unmöglich zu machen; allein das hochherzige Volk der Franzosen zerbrach die Fesseln noch zur rechten Zeit und Carl X. bereut im Exil nicht seine Ordonnanzen, sondern seine unklugen Maaßregeln in der Durchsetzung derselben. Die zum zweiten Male befreite und verjüngte Nation Frankreichs befindet sich jetzt im ersten Stadium der Revolution von 1789, nämlich in jenem der constitutionellen Monarchie von 1789 bis 1792. Jetzt wie dort versucht man die neue Unterjochung des Landes auf dem Wege der Täuschung, indem man alle vom Volke errungenen Institutionen heimlich untergräbt, die Freiheit im Munde führt und die Unterdrückungspläne im Herzen trägt. Noch ist das Volk durch die Furcht vor einem abermaligen Fehlschlagen der Republik in Parteien zerfallen und deßhalb an einem neuen Aufschwunge gehindert. Allein der Weg der neuen Dynastie zur Restauration wird so ungestüm verfolgt, daß jene Furcht, die einzige Stütze der gegenwärtigen Ordnung oder eigentlich Unordnung der Dinge in Frankreich, über kurz oder lang der größern Furcht vor dem monarchischen Despotismus weichen muß. Und dann ersteht die Republik an einem Tage. Mit ihr sind alsdann im Wesentlichen alle Verhältnisse von 1792 wieder gegeben. Der deutsche Bund glaubt sich zwar stärker, als das alte deutsche Reich, aber er irrt sich ungeheuer. Mag immerhin das preußische Heer ungleich besser eingerichtet sein — die Sache, welche es vertheidigt, findet in einer großen Zahl seines eigenen Volkes keine Unterstützung und in der gesammten Bevölkerung des constitutionellen Deutschlands entschiedene Gegner. Preußen hat nicht die geringste innere Kraft — es kann solche dem Systeme seiner Regierung nach schlechterdings nicht haben. Erlaubte es die Zeit, so dürfte ich Ihnen nur die Artikel vorlesen, die Sie in der „deutschen Tribüne" über die Stellung Preußens gelesen haben werden; dort ist der Beweis bündig geführt. Durch die furchtbare Unterdrückung, welche das constitutionelle Deutschland von seinen Fürsten und dem deutschen Bunde ertragen muß, ist dieser Theil des Vaterlandes gezwungen, sich auf jede Bedingung hin an die künftige Republik Frankreichs anzuschließen. Wer könnte dieß einem Volke verargen, das die Blutscenen

von München und Neustadt und überhaupt alle die Gräuel des neuerlichen Wüthens gegen Volksfreiheit und geistigen Aufschwung in seinem Innern erleben mußte, einem Volke, welches die Freiheit nicht mehr entbehren und dieselbe doch wegen seiner unseligen Zersplitterung durch eigene Kraft kaum erringen kann. Kurz, die Nationalkraft Deutschlands ist in einem Kampfe der Prinzipien abermals getheilt, und kämpft auf beiden Seiten. Preußen hält nicht einmal den ersten Stoß aus, denn die künftige Republik Frankreichs hat nicht erst eine Armee zu schaffen; sie findet solche schon im schlagfertigen Zustande. Oestreich wird durch Italien und Ungarn in Schach gehalten; Mittel- und Süd-Deutschland steht auf der Seite unserer westlichen Nachbarn, und diesen sind daher die ersten Erfolge vollständig verbürgt. Wäre ihre Politik uneigennützig, so läge in den glücklichen Erfolgen ihrer Waffen das Heil der Menschheit, allein die Wegnahme des linken Rheinufers muß nach den ewigen unwandelbaren Gesetzen der moralischen Weltordnung über kurz oder lang Stürme erregen, die nothwendig ganz Europa erschüttern und deren verheerende Folgen zur Zeit kein Sterblicher zu berechnen vermag.

All' das Unheil zu vermeiden, das aus solchen Zuständen nur zu gewiß entspringen und kein Land entsetzlicher treffen wird, als Deutschland, gibt es nur ein sicheres und ratikales Mittel: — Vereinigung aller deutschen Volkskräfte für die Zwecke des Vaterlandes und der Menschheit, d. h. die Vereinigung der gesammten deutschen Nationalkraft für die Interessen der öffentlichen Wohlfahrt, der Vernunft, der Gerechtigkeit, Freiheit, Aufklärung, sittlichen Ordnung, geistigen Fortbildung u. s. w., mit einem Worte, für die Zwecke des Volkes im Gegensatze der Zwecke der Fürsten. Nur das vereinigte Volk ist stark genug, um neben jenen Interessen zugleich seine Nationalität zu behaupten; das getrennte Volk muß dagegen das eine oder das andere aufopfern, und namentlich entweder auf Freiheit oder auf Nationalität verzichten. Ohne Vereinigung der Volkskräfte gibt es für Deutschland keine Zukunft mehr. Die Nation muß vielmehr in so lange unausgesetzt von den heftigsten Krämpfen gequält und in so lange von dem Uebermaaße alles physischen und geistigen Elends heimgesucht werden, bis sie entweder völlig untergegangen, d. h. unter

fremde Völker vertheilt und in den abgerissenen Stücken jenen fremden Nationalitäten allmählig assimilirt ist, oder bis sie durch kraftvolle Erhebung ihre organische Vereinigung endlich errungen hat. Dem denkenden Manne ist dieser Satz die höchste Gewißheit, welche aus den ewigen Gesetzen des Kulturganges der Menschheit nur zu deutlich ihm sich mittheilt. Ich habe in einem frühern Theile meines Vortrages bewiesen, daß ein absolut begränzter Culminationspunkt der Civilisation keineswegs nothwendiges Naturgesetz für die Kulturgeschichte aller Länder sei; ich habe dargethan, daß die Meinung, als ob jedes Volk und jedes Land eine unabwendbare letzte Stunde habe, wo es in sich zusammenstürzen und von der Bühne der Welt verschwinden müsse, auf einem Vorurtheile beruhe: — allein dieß heißt nur so viel: es ist nicht nothwendig, daß jedes Volk und jedes Land wieder untergehen müsse, ein jedes kann vielmehr bei sorgfältiger Beobachtung der ewigen Kulturgesetze der moralischen Weltordnung in Glück, Macht und Bildung unaufhörlich weiterschreiten. Allein die Möglichkeit dieses Untergangs bleibt nicht ausgeschlossen, ja dieselbe geht sogar zur Gewißheit über, wenn alle Verhältnisse eines solchen Volkes unverändert von der Art sind, daß aller Segen zum Fluche wird. Wie Johann von Müller ganz richtig sagt, so ist diese Gewißheit alsdann gegeben, „wenn ein vom hohen Vaterlandsgefühl durch Eigennutz zur Selbstvergessenheit versunkenes, sich selbst überlebendes Volk die Fackel eigenen Lichts in der trägen, entnervten Hand nicht mehr empor zu halten vermag.“

Und an dieser ernsten Stelle stehen wir Deutschen. Wollen wir den Untergang unseres Volkes verhindern, der mit Beibehaltung unserer gegenwärtigen Zustände unabwendbar ist, komme er auch wann er wolle — wollen wir ferner dem ganzen Welttheile die verheerenden Stürme, die tiefen Erschütterungen und die furchtbaren Umwälzungen ersparen, welche er außerdem noch Jahrhunderte lang erfahren müßte, so müssen wir auf Herstellung einer organischen Nationaleinheit der Deutschen dringen, und da diese mit Beibehaltung der deutschen Fürstenthrone schlechthin unmöglich ist, so stellt sich die Hinwegräumung letzterer als das dringendste Bedürfniß des Jahrhunderts und als die unabweisliche Aufgabe unserer Zeit dar.

Ohne Beseitigung der deutschen Fürstenthrone gibt es kein Heil für unser Vaterland, kein Heil für Europa, kein Heil für die Menschheit.

Ich habe früher gesagt: der Menschenfreund müsse zur Ueberwindung des Widerstandes gegen die höhern Zwecke der Völker vorerst alle jene Mittel erschöpfen, welche die positiven Gesetze eines Staates zu solchem Zwecke an die Hand geben. Liegen nun aber in den geschriebenen Gesetzen unseres Volkes etwa Mittel, die sämmtlichen deutschen Throne hinwegzuräumen? — Allerdings! Ja sogar in solchen publicistischen Gesetzen, welche die Fürsten selbst gegeben haben, und die doch für das rechtmäßige Staatsrecht der Deutschen und überhaupt für deren rechtmäßige Gesetzgebung nicht erachtet werden können, finden sich solche Mittel. Man hält diese Behauptung vielleicht für ungereimt, allein sie ist es nicht im Mindesten, sie ist vielmehr eben so wahr als vernünftig.

Ich zeige dieß sofort näher.

Nach psychologischen Gesetzen war es zuvörderst an sich möglich, durch eine ergreifende Schilderung der unglücklichen innern Lage und der äußern Erniedrigung, in welche unser großes Vaterland durch seine unselige Zerrissenheit unläugbar versetzt wird, die Fürsten selbst noch zu der freiwilligen Niederlegung ihrer Kronen zu vermögen. Wer die furchtbare Gefahr, welche die Zersplitterung Deutschlands der gesammten Nation, dem europäischen Welttheil und der Menschheit selbst bereitet, in ihrer ganzen Tiefe zu durchschauen vermag, wer erkennt, daß dadurch alle Civilisation gefährdet und der Weg zur neuen herrlichen Schöpfung der Menschheit versperrt wird, der kann jene Möglichkeit nicht bestreiten, ohne den deutschen Fürsten nicht jede höhere Bildung und jedes patriotische und menschliche Gefühl geradehin abzusprechen. Denn bei dem allmächtigen Gott, der in alle Herzen sieht und der in den geweihten Stunden der Begeisterung auch das reine Gemüth unsers guten Volkes vor sich entfaltet sah, es gibt unter diesem von der hohen Aristokratie so verachteten Volke tausend und abermal tausend erleuchtete Männer, die nicht um alle Kronen der Welt, ja nicht um einen Thron des Himmels, die Wiedergeburt ihres Vaterlands hindern möchten. Es gibt tausend und abermal tausend andere, denen für die hohen Zwecke, um die Mensch-

heit nicht von deren herrlichen Zukunft abzuhalten, um ihr Vaterland nicht an der Erfüllung seines göttlichen Berufes zu hindern und um nicht alle die idealischen Blumen der neuen Civilisation durch nordische Horden zerstampfen zu lassen, ein persönliches Opfer nur eine Pflicht und zwar nur eine süße Pflicht sein würde, deren Erfüllung schon dem irdischen Busen das Entzücken des Himmels mittheilt. Wer zu allen diesen von dem sittlichen Gefühle, der höhern Vernunft und der reifern Geistesbildung schlechthin geforderten Handlungen die deutschen Fürsten für absolut unfähig erklärt, wie solches eine Gerichtsperson dieses Kreises in einer der Untersuchung und Entscheidung vorausgeeilten moralischen Verurtheilung der Angeklagten thun zu müssen geglaubt hat, — der fällt über die Fürsten wahrlich ein härteres Urtheil, als alle Schriften und Reden der heutigen Demagogen.

Daß aber die Wirkung auf die Fürsten, von der hier die Rede ist, in der That nicht absolut unmöglich sei, hat bereits die Erfahrung bewiesen. Schon im Jahre 1821 wurde die Idee aufgegriffen, die deutschen Fürsten wo möglich zu bewegen, ihre Throne der Wiederherstellung der Nationaleinheit freiwillig aufzuopfern. In dem bekannten Manuscripte aus Süddeutschland ließt man hierüber folgendes: „Was wir wissen, ist dieses. Soll die Schmach des Vaterlandes endlich aufhören; sollen die Fürsten endlich befreit sein von der Furcht, das eigene und ihrer Völker Interesse fremden Zwecken zu opfern, und deutsche Kraft um eine zweideutige Souveränetät bedeutungslos zu verschwenden, soll die Möglichkeit begründet sein, daß die Nation die ihr gebührende Stelle in Europa einnehme und durch ihre vereinte Macht die Civilisation des Welttheils und Deutschlands verbürgen helfe: so ist nothwendig, daß die kleinen Fürsten ihren Ruhm und ihren Stolz darin finden, der Sicherheit des Ganzen ein gefährliches Regierungsspiel zum Opfer zu bringen, und der Zerstücklung zu entsagen, damit Deutschland seiner eigenen aufsteigenden Bewegung folgen könne; so ist nothwendig, daß die Stämme sich wieder vereinen, damit aus dem chaotischen Gewühle kleiner Nominal-Staaten ein reelles Vaterland in lichtvoller Ordnung hervortrete, in welchem die Nation Bürgschaft für eigenthümliche Entwickelung und der Nachbar Grund zur Achtung findet. Sollte es Menschen geben,

welche erschrecken über eine solche Möglichkeit reeller Wiedergeburt des Vaterlandes, so können es nur diejenigen sein, welche die Natur nicht berufen hat, an der Zukunft Pforten sich hinzustellen und das Ende einer jammervollen Zeit zu verkünden.... Wer das Elend fühlt und es für ewig erklärt, lästert die menschliche Natur und erkläret den Deutschen für einen gebornen Sklaven. Wer die Hülfe entdeckt, muß den augenblicklichen Schmerz nicht scheuen, der mit ihr verbunden sein könnte. Der Arzt wird ein Wohlthäter durch Mittel, welche dem verwöhnten Gaumen widerlich erscheinen. Diese widerliche Empfindung soll Geister nicht irre machen, welche die unabwendliche Nothwendigkeit einer neuen Gestaltung zur Rettung aller Heiligthümer des Vaterlandes anerkennen. In großer Gefahr treten die edlen Gemüther hervor. Umrungen von Feinden, greift ein Winkelried in die feindlichen Speere, damit sie in seine Brust dringen, und er den Freunden einen Ausweg bahne. Ist solcher Muth und solches Opfer nur die Fabel einer andern Welt? Ist der Mensch nicht heute noch so edel, als er vor Jahrhunderten war? Sollte es unmöglich sein, daß ein deutscher Fürst sich entschlösse, dem Vaterlande muthig und ruhmvoll ein Opfer zu bringen? Sollte es unmöglich sein, daß er erkenne, wie die getheilte Souveränetät dem Vaterlande Verderben bringt, und daß er die seine zum Heil und für die Sicherheit Deutschlands zur Bildung heiliger Fasces hingäbe? Sollte eine fremde Eroberung oder wie früher eine fremde Dictatur schimpflich erzwingen, was, freiwillig gethan, die Krone der Unsterblichkeit sichern würde? Es wird eine Zeit kommen, eine harte, furchtbare, unerbittliche Zeit, wo die Völker die Unmöglichkeit anerkennen werden, den Glanz so vieler kleinen Höfe zu erhalten, die doch weder Sicherheit gewähren, noch selbst genießen; wo die Fürsten in dem furchtbaren Sturme, der gewitterschwanger über Europa heraufzieht, weder die eigene Existenz, noch die ihrer Unterthanen werden schützen können. Das Elend dieser Zeit kann abgekürzt werden, wenn die Fürsten von der allgemeinen Noth gerührt, als würdige Vorsteher der Völker sich entschließen, die getheilten Kräfte wieder zu vereinen. Es ist heilige Pflicht, an die Möglichkeit solcher Zeit zu erinnern. Bei dem Ernst der Angelegenheit muß jede untergeordnete Rücksicht verstummen.

Es gilt die Erhaltung der National-Unabhängigkeit, der Selbstständigkeit und Existenz des Vaterlandes. Nicht die Vorschriften der Etikette, nicht die Schmeicheltöne der Höflinge können hier helfen. Die Wahrheit allein in ihrer unverletzlichen Würde soll Gehör finden."

So weit das in dieser Beziehung so treffliche Manuscript aus Süddeutschland. — Solche begeisterte Sprache fand wenigstens in einer Fürstenbrust Eingang. — Der König von Würtemberg erklärte sich damals bereit, seine Krone der Wiedervereinigung Deutschlands zum Opfer zu bringen.

Wenn die Vorladung der Zeugen, welche um diese, übrigens allgemein bekannte Thatsache wissen, nicht mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre, würde ich hierüber auch juristische Gewißheit verbreitet haben; zum moralischen Beweise der fraglichen Thatsache bemerke ich inzwischen, daß der König von Würtemberg, wie es notorisch ist, seine völlige Uebereinstimmung mit dem Manuscripte von Süddeutschland öffentlich auf das Unzweideutigste ausgesprochen hat. —

Schon durch dieses Faktum allein stürzt die Anklage in allen ihren künstlichen und lächerlichen Stützpunkten zusammen. Es wird nämlich in keiner der incriminirten Schriften und Reden gesagt, daß die Hinwegräumung der deutschen Throne unmittelbar auf dem Wege der Gewalt geschehen soll, und noch weniger wird zu Anwendung solcher Gewalt direkt aufgefordert. Gerade umgekehrt wird vielmehr gesagt, daß es hiezu noch nicht Zeit sei, und daß man vorher die öffentliche Meinung des Volkes gewinnen müsse. Unter solchen Umständen liegt nur in dem Verweisungsurtheil der Anklagekammer etwas direktes, nämlich eine direkte, schreiende, offenbare Verletzung der Gesetze. Die Richter nehmen auf das Mittel, wodurch die neue politische Ordnung Deutschlands erreicht werden soll, keine Rücksicht. „Weil diese Ordnung mit den gegenwärtigen Regierungen nicht vereinbarlich ist, habt ihr direkt zum Umsturze derselben aufgefordert." Auf diesem absurden Schlusse beruht das Verweisungsurtheil und die ganze Anklage. Wie man zu einem so sonderbaren Schlusse kommen konnte, ist kein Geheimniß. Letzterer wurde vielmehr durch eine vorgefaßte Meinung veranlaßt, welche eine Gerichtsperson dieses

Kreises, wie ich schon bemerkte, auf eine schwer zu verantwortende Weise schon während des Laufes der Untersuchung, also noch vor der Entscheidung der Anklagekammer, in öffentlicher Gerichtssitzung zu erregen wußte.

In einer Rede, über deren Moralität die öffentliche Meinung bereits gerichtet hat, greift nämlich der Herr Appellationsgerichts-Präsident von Koch das Streben und Wirken der patriotischen Deutschen in Rheinbaiern ganz offen an, und wirft unter andern hin: „Man sage zwar, die Grundreform Deutschlands auf friedlichem Wege durchführen zu wollen; allein wenn die Fürsten nicht gutwillig von ihren Thronen herabsteigen würden, so bleibe doch nichts anderes übrig, als Gewalt zu brauchen, und das Ganze müsse daher immer mit blutigen Kämpfen enden." — Auf eine solche Weise stellt man es denn als eine absolute Unmöglichkeit dar, die deutschen Fürsten ohne Gewalt zur Niederlegung ihrer Kronen zu vermögen und folgert daraus, daß der nächste, ich sage, der nächste Zweck der entschiedenen Opposition schlechthin unmittelbare gewaltsame Umstürzung der Throne sein müsse. Diese Argumentation, welche übrigens eben dadurch, daß sie dieß ist, und daß man also zu einer Folgerung seine Zuflucht nehmen mußte, um eine Aufforderung zur Gewalt herauszudeduciren, den Mangel einer direkten Aufforderung am deutlichsten nachweist — diese Argumentation, sage ich, theilte sich den Richtern mit, und auf ihr allein beruht der eigentliche innerste Stützpunkt des Verweisungsurtheils und der Anklage. Da ich nun aber bewiesen habe, daß es nach psychologischen Gesetzen nicht blos möglich sei, die Fürsten zu einer freiwilligen Niederlegung ihrer Kronen zu vermögen, sondern daß sogar ein deßfallsiger Versuch theilweise schon von Erfolg begleitet war, so ist der eigentliche Beweggrund der Anklage vernichtet, und diese stürzt schon dadurch in sich zusammen.

Wenn es aber auch nicht möglich gewesen wäre, die deutschen Fürsten schon durch begeisterte Bitten und Vorstellungen einzelner Menschenfreunde zur Niederlegung ihrer Kronen zu bewegen, so gab es zu solchem Zwecke doch noch ein anderes Mittel, welches ebenfalls nach den eigenen Gesetzen der Fürsten erlaubt und vollkommen rechtmäßig war, zugleich aber viel kräftiger wirken und auf verschiedene

Weise bald sehr wahrscheinlichen, bald völlig gewissen Erfolg versprechen mußte. Dieses Mittel war die innere Aufrichtung unseres Volkes. Ich erkläre mich sogleich näher, was ich hierunter verstehe.

Die Deutschen sind, man hat es von Seiten der Fürsten dahin gebracht, schon lange nicht mehr, was ihre Väter waren. Ihr glühender Freiheitsdrang ist theilweise sehr verschwunden: ein gewisser unterwürfiger Sinn ist dafür eingetreten, sogar Gleichgültigkeit gegen die öffentlichen Angelegenheiten und Selbstvergessenheit ihrer eigentlichen Lage ist hin und wieder eingewurzelt. War es nun möglich, das Volk zu vermögen, aus diesen trüben Zuständen zu den edlern des Freiheitsdranges, des Gemeinsinnes und der Selbsteinsicht seiner eigentlichen Lage wieder emporzusteigen, so war die öffentliche Meinung der gesammten Nation sehr bald für die Nothwendigkeit der Hinwegräumung aller Fürstenthrone zu gewinnen, und war dieß einmal der Fall, so lagen in der geheimnißvollen Macht der öffentlichen Meinung Mittel genug, jene radikale Maaßregel sogar mit Beobachtung der von den Fürsten selbst gegebenen Gesetze durchzuführen.

Um aber eine innere Aufrichtung unseres Volkes hervorzubringen, durfte man nicht gelehrte Abhandlungen schreiben, welche nur die Gelehrten verstehen, man durfte sich eben so wenig blos an die Klasse der sogenannten Gebildeten wenden, sondern man mußte in die Gemüther der eigentlichen Volksmassen begeisternde Flammen werfen. Mit allem Enthusiasmus, dessen treue Söhne des Vaterlandes nur immer fähig waren, mußte zu dem noch reinen Herzen der eigentlichen Volksmassen gesprochen werden, um in diesen die nur schlummernden Gefühle ihres Nationaladels wieder zu erwecken. Durch lebhafte Darstellung des Volkes materieller und geistiger Lage, durch nachdrückliche Erinnerung an das, was es vormals gewesen, und was es jetzt ist, durch ergreifende Schilderung dessen, was es durch Wiederaufstreben zur ganzen Kraft seines herrlichen Charakters für sich selbst wieder werden könnte, und was es zum Heile Europa's und zum Heile der Menschheit wieder werden müßte: — durch diese und andere glühende Vorstellungen mußte unser Volk in den innersten

Tiefen seines Gemüths erschüttert werden, um dann von der Gleichgültigkeit gegen seine öffentlichen Angelegenheiten durch eigene Erhebung wieder zum frühern stürmenden Patriotismus, und von der Unempfindlichkeit gegen Unterdrückung zum alten brennenden Hasse gegen jede Knechtschaft sich empor zu ringen. Das Volk mußte vermocht werden, fortan nicht mehr blos für Ideen der hohen Zwecke des Vaterlandes und der Menschheit, sondern für die Ausführung dieser Ideen sich zu begeistern, — kurz, es mußte bewogen werden, sowohl zur Erkenntniß seines hohen Berufes für die Organisation Europa's, als auch zu dem Entschlusse der Erfüllung desselben sich durch eigene Kraft empor zu schwingen. Das Mittel zur Herbeiführung einer solchen innern Aufrichtung des Volkes war die Presse und die Rednerbühne der Volksversammlungen. Beide mußten für jenen hohen Zweck, wofür jeder würdige Abkömmling Hermann's ja so gerne tausendfachen Tod erlitte, in rücksichtloser Hingebung und unbedingter Aufopferung mit Freudigkeit wetteifern.

Was nun die Wirkungen betrifft, welche die glücklich erzielte innere Aufrichtung des gesammten Volkes alsdann hervorbringen konnte, so lassen sich solche, wie sie nach psychologischen Gesetzen unter natürlichen Verhältnissen gradationsweise sich entwickeln mußten, in folgenden Aufstufungen darstellen: 1) Allgemeine Ueberzeugung, daß der Zustand der Nation geistig und materiell elend sei, und daß all' dieses Unheil und Elend ausschließend in der Zerrissenheit Deutschlands und in den vier und dreißig Königs-Thronen seinen Grund habe. 2) Allgemeiner Entschluß, eine Grundreform solchen unerträglichen Zustandes, d. h. die Hinwegräumung aller deutschen Throne, zunächst wo möglich durch Petitionen, Adressen oder Anträge des gesammten Volkes und aller Wahlkammern herbeizuführen. 3) Vollziehung dieses Entschlusses. 4) Nach unbefriedigendem Erfolge der Bitten, allgemeiner Entschluß, die Grundreform Deutschlands durch einen passiven Widerstand, namentlich durch Steuerverweigerung, noch auf friedlichem Wege ohne Blutvergießen zu erzwingen. 5) Vollziehung dieses Entschlusses. 6) Allgemeiner Entschluß, die Grundreform nöthigenfalls mit offener Gewalt angriffsweise durchzusetzen, oder mit andern Worten, die Throne der Fürsten auf dem Wege der

Revolution umzustürzen. 7) Allgemeine Drohung, demnächst die Revolution machen zu wollen; und 8) die wirkliche Revolution.

Jetzt, meine Herren, kann ich Ihnen völlig klar machen, was das Gesetz meine, wenn es von indirekter und direkter, oder mittelbarer und unmittelbarer Aufforderung zum Umsturze der Regierung spricht.

Sobald man z. B. all' das Elend und all' die Schande, welche durch den deutschen Bund und durch vier und dreißig Fürstenthrone über unser Vaterland gehäuft werden, recht lebhaft schildert, ohne jedoch geradehin zur Ergreifung der Waffen und zur Umstürzung dieser Unterdrückungsanstalten aufzufordern — kurz, wenn man energische geistige Angriffe auf die gegenwärtigen faktischen Staatsgewalten in Deutschland unternimmt, so kann selbst der vollständigste Erfolg derselben doch nur in der Wirkung bestehen, daß das Volk gegen die Fürstenthrone erbittert wird und dieselben wegzuschaffen wünscht, oder mit andern Worten, jener Erfolg kann immer nur in der Hervorbringung eines Zwischenaktes liegen, welcher der Endzweck, Umsturz der Staatsgewalt, selbst noch nicht ist, sondern nur eine Vorwirkung, die nun ihrerseits wieder als Ursache wirksam wird und das Endresultat des Thron-Umsturzes durch sich selbst, oder durch Erregung anderweiter Zwischenursachen hervorbringen kann. Man nehme z. B. an, daß in Folge einer Schrift oder Rede, worin sich zwar ein solcher geistiger Angriff auf die Throne, jedoch keine ausdrückliche Aufforderung zur Ergreifung der Waffen und zum Umsturz selbst befindet, letzterer Erfolg gleichwohl attentirt oder wirklich vollführt worden sei. In diesem Falle sind nun zwei wirkende Ursachen gegeben: 1) Die Schilderung von dem Unheile der Zerstückelung Deutschlands und der Gewaltherrschaft des deutschen Bundes; 2) Erbitterung des Volkes gegen die Urheber dieser Zerstückelung und der Einsetzung des deutschen Bundes. Unmittelbare Ursache einer Wirkung ist nun diejenige, welche durch sich allein ohne Zwischenursache die Wirkung hervorgebracht hat; mittelbare Ursache dagegen diejenige, welche nicht durch sich selbst, sondern erst durch Erregung einer Zwischenursache die Wirkung herbeiführt. In dem angenommenen Falle hat nun die Schilderung von dem Unheile der Zerstückelung Deutschlands den Umsturz der Throne nicht durch

sich selbst, sondern erst durch Erregung einer Zwischenursache — Erbitterung des Volkes gegen die Throne — hervorgebracht; jene Schilderung ist daher nur die mittelbare, die Erbitterung des Volkes dagegen die unmittelbare Ursache der Thronen-Umstürzung. Alle Schriften und Reden, wodurch zwar Haß und Erbitterung gegen die Regierungen erregt, jedoch nicht geradehin zur Ergreifung der Waffen und zum Regierungs-Umsturze aufgefordert wird, bleiben daher immer nur mittelbare oder indirekte Aufforderungen zu solchem Erfolg, sei es auch, daß der Haß und die Erbitterung, die sie gegen die Staatsgewalt mittheilen, der glühendste und die heftigste wären. Auf solche indirekte Aufforderungen finden aber die Artikel des Strafgesetzbuches, worauf man die Anklage gebaut hat, nach deren deutlichen Wortlaut keine Anwendung.

Ich kehre von dieser Abschweifung auf den Zusammenhang meines Ideenganges zurück und wende mich demnach zu der Frage, welche von den Wirkungen, die aus einer innern Aufrichtung des Volkes entspringen und die Hinwegräumung der deutschen Throne zur Folge haben könnten, selbst nach den Gesetzen der Fürsten rechtmäßig und erlaubt sei? Antwort: die Steuerverweigerung.

Wären nämlich die sämmtlichen deutschen Wahlkammern zur Einsicht zu bringen, daß ohne die Nationaleinheit Deutschlands der materiellen Noth und der geistigen Bedrückung der einzelnen Provinzen oder Staaten in keiner Weise abgeholfen werden könne, und daß daher das ganze Wirken der gegenwärtigen Landstände in alle Ewigkeit bedeutungslose Spiegelfechterei bleiben müsse: würden sie sich endlich durch ihre Pflicht getrieben fühlen, den Fürsten die Nationalkräfte zu versagen, womit diese die Zerstücklung Deutschlands gewaltsam aufrecht erhalten — Geld und Leute — wenn, sage ich, die deutschen Wahlkammern zu diesem Grade von Vaterlandsliebe und treuer Pflichterfüllung gegen ihr Volk sich erheben würden, so sind die Fürsten auch ohne Blutvergießen gezwungen, der Zerstücklung Deutschlands zu entsagen und demgemäß auf ihre Throne zu verzichten. Denn die ganze Bevölkerung des constitutionellen Deutschlands würde jene Maaßregel der Wahlkammern mit Enthusiasmus aufnehmen, und ohne Rücksicht auf persönliche Gefahr keinen Heller mehr

bezahlen. Alsdann würden es aber weder die eigenen Regierungen, noch die Cabinette von Wien und Berlin gewagt haben, die moralisch-geschlossene und begeisterte Phalanx aller Bürger des constitutionellen Deutschlands mit Gewalt anzugreifen. Vielmehr würde sich eine Abfindung für die Fürsten haben ausmitteln lassen und letztere würden solche auch angenommen haben, also freiwillig abgetreten sein: denn die Fürsten bestehen gewöhnlich nur in so lange auf ihrer ganzen Macht, als sie Hoffnung haben, solche mit Gewalt zu behaupten; aber sie geben, wie die Geschichte beweist, auch alsbald nach und retten, was noch zu retten ist, sobald die Gefahr dringend wird. Auf solchem Wege läßt sich also die Grundreform Deutschlands ohne Blutvergießen friedlich durchsetzen. Nun frage ich: Ist dieser Weg ungesetzlich? — Antwort: Nein! denn sogar die armseligen Verfassungen der einzelnen deutschen Provinzen, namentlich von Baiern, räumen den Kammern das Recht der Steuerverweigerung ausdrücklich ein. Ist es aber vielleicht ungesetzlich, die Kammern zur Steuerverweigerung aufzufordern? Antwort: wieder Nein! denn das Volk und jedes Mitglied desselben hat das Recht, die Wahlkammern aufzufordern, von den Befugnissen Gebrauch zu machen, die ihnen in der Eigenschaft als Bevollmächtigte und Vertreter des Volkes constitutionsmäßig zustehen.

Es war indessen zu allem Ueberfluß sogar auch möglich, zum Zwecke der Vereinigung Deutschlands, eine gütliche Uebereinkunft zwischen Fürsten und Volk selbst ohne das Zwangsmittel der Steuerverweigerung zu Stande zu bringen. Wie nämlich aus meinem bisherigen Vortrage hervorgeht, so lagen in der Geschichte, den gegenwärtigen Verhältnissen und der wahrscheinlichen Zukunft unseres Volkes moralische und rechtliche Gründe, um die Fürsten zur freiwilligen Niederlegung ihrer Kronen zu bewegen, von einer so großen Zahl, und von einem so ungeheuern innern Gewicht, daß menschenfreundlichen, gerechten, tugendhaften, patriotischen und höher gebildeten Männern ein hartnäckiger egoistischer Widerstand absolut unmöglich wäre. Wir haben deßhalb auch schon gesehen, daß ein deutscher Fürst die Niederlegung seiner Krone unter der Bedingung der Wiederherstellung eines großen freien Deutschlands mit organischer Nationaleinheit bereits

wirklich angeboten hat. Wenn die übrigen Machthaber diesem Beispiele bis jetzt noch nicht gefolgt sind, so kann der Grund möglicher Weise darin liegen, daß die Idee von der moralischen und rechtlichen Verbindlichkeit der deutschen Fürsten zur Wiederherstellung der Nationaleinheit dortmals erst in einzelnen Stimmen laut geworden und von dem ganzen Gewichte der öffentlichen Meinung aller deutschen Stämme noch nicht unterstützt worden war. Es ist aber etwas ganz anderes, an die Erfüllung einer moralischen Pflicht und rechtlichen Verbindlichkeit von der öffentlichen, majestätischen Stimme eines ganzen Volkes von 40 Millionen Menschen, als blos von einzelnen Männern ermahnt zu werden. Im erstern Falle erlangen die Vorstellungen durch die ungeheure Masse der Bittsteller, durch die tausendfältige Behandlung und Beleuchtung der Ansprüche des Volkes, durch die innere Bewegung, welche das immer mehr steigende Gefühl von der Billigkeit und Gerechtigkeit dieser Ansprüche unter dem Volke hervorbringt, endlich durch das peinliche Gefühl der Fürsten, den überzeugenden Gründen der gesammten öffentlichen Meinung nichts entgegen setzen zu können, ein solches enormes Gewicht, daß fortgesetzter Widerstand gegen die Stimme des ganzen Volkes einem nicht ganz verdorbenen Gemüthe schlechthin unmöglich wird. Unter der Voraussetzung, daß die öffentliche Meinung aller Deutschen die Herstellung organischer Nationaleinheit fordert, war es daher nicht blos möglich, sondern sogar wahrscheinlich, daß außer dem Könige von Würtemberg bald auch noch einige andere kleine Machthaber die Niederlegung ihrer Kronen gegen Entschädigung zugestanden haben würden. Und da hierdurch die innere Macht der Volksstimme immer mehr steigen, der Widerstand der andern Fürsten aber auf dem Kampfplatze geistiger Erörterung in seiner Kraft immer mehr sinken mußte, so war es an sich wenigstens nicht unmöglich, sämmtliche deutsche Fürsten auch ohne Zwang schon durch die geheimnißvolle innere Macht der öffentlichen Stimme eines majestätischen Volkes zur Annahme einer Abfindung für ihre Kronen und demgemäß zur Niederlegung der letztern auf gütlichem Wege zu vermögen.

Aus allem diesem ergibt sich denn folgendes Resultat: Die lebhafteste Schilderung der Schmach und der Noth, in welche Deutschland

durch seine Zerstücklung versetzt wird, und die glühendste Darstellung des Unheils, das aus 34 Fürstenthronen für unser Vaterland nothwendig entspringen muß, kann zunächst doch nichts weiter als eine ungewöhnliche Aufregung der Volksmassen hervorbringen. Selbst bei dieser Aufregung hat aber das Volk, sogar nach den Gesetzen der Fürsten, noch rechtmäßige Mittel, um die Throne hinwegzuräumen; das Volk hat sogar noch Mittel, diese radikale Maaßregel ohne Blutvergießen, ja selbst ohne äußere Zwangsmittel durch die bloße geheimnißvolle Macht der öffentlichen Meinung durchzusetzen. Ungereimt ist es daher, zu behaupten, daß eine tiefe Erschütterung und Aufregung der Volksmassen nothwendig und schlechthin zur Revolution führen müsse; ungereimt ist aber vollends die Behauptung, daß in der Provokation jener Aufregung eine unmittelbare oder direkte Aufforderung zur Revolution liege; — denn jene Provokation konnte die wirkliche Umwälzung immer nur durch Erzeugung einer Zwischenursache — Erbitterung oder Aufregung des Volkes — also nur mittelbar verursachen und stand daher in der Kategorie jener indirekten Aufforderung, welche nach dem hier zu Lande geltenden Criminalgesetz nicht gestraft werden kann.

Hier ist nun die Stelle, wo ich Ihnen, meine Herren Geschwornen, über meine eigentlichen Absichten das vollste Licht geben kann.

Hinwegräumung aller deutschen Fürstenthrone — dieß lag, um mit der Kalischer Proklamation zu reden, in meinen bestimmtesten Absichten. Wie ich bewiesen habe, konnte dieser Zweck ohne Blutvergießen sogar auf dem Wege der Vorstellungen Einzelner, jedenfalls aber durch das wirksamere Mittel der innern Aufrichtung unseres Volkes, und in deren Folge durch die geheimnißvolle Macht der öffentlichen Meinung, und mindestens durch die Steuerverweigerung erreicht werden. Um Sie indessen nicht zu täuschen, erkläre ich Ihnen ganz offen, daß ich in Berücksichtigung der Persönlichkeit der deutschen Fürsten an einen Erfolg gütlicher Vorstellungen schon bei dem ersten Erscheinen der „deutschen Tribüne“ nicht mehr geglaubt, und das Mittel zur Rettung des Vaterlandes einzig und allein in der innern Aufrichtung unseres Volkes gesucht habe. Dahin — dahin allein ging mein ganzes Streben. War nur einmal dieser Zweck erreicht,

hatte nur einmal das gesammte Volk die tiefe lebendige Ueberzeugung, daß es geistig und materiell im Elende schmachte, und daß alles dieses Unheil und Elend ausschließend in der Zerrissenheit Deutschlands und dessen 34 Königsthronen seinen Grund habe; fühlte man nur einmal tief und allgemein, daß ohne organische Nationaleinheit der Deutschen kein Heil für unser Vaterland, kein Heil für Europa, kein Heil für die Menschheit zu hoffen sei — dann würde alles weitere von selbst sich gegeben haben. Ein mündiges Volk läßt sich zu keinem bloßen Werkzeuge einzelner Stimmführer herabwürdigen. Es prüft und entscheidet selbst, und die öffentliche Meinung würde im angenommenen Falle schon richtig beurtheilt und entschieden haben, welcher Weg zur Wiederherstellung der deutschen Nationaleinheit gewählt werden soll. Allein in so lange, als eine innere Aufrichtung der Nation in oben bemerktem Sinne nicht erzielt, und namentlich eine allgemeine Erbitterung gegen die Fürstenthrone noch nicht vorhanden war, würde eine direkte Aufforderung zum gewaltsamen Umsturze der Throne Thorheit gewesen sein. Aus diesem Grunde, und zwar nur aus diesem, habe ich zur Revolution oder Anwendung von Gewalt überhaupt niemals direkt aufgefordert, sondern vielmehr zunächst nur auf Vereinigung aller Elemente der entschiedenen Opposition, und insbesondere auf geordnetes systematisches Zusammenwirken derselben hinzuarbeiten gesucht. Dieß war der Sinn des Aufrufes an die Volksfreunde, wo ich zweckmäßigere Einrichtung des Preßvereines vorschlug — dieß war der Zweck meiner Rede zu Hambach, wo ich für die Leitung der patriotischen Opposition die Bildung eines geistigen Centralpunktes derselben in Antrag brachte. Erst als ich diese meine Vorschläge mißlingen und zugleich die Bundesbeschlüsse, welche später wirklich erfolgt sind, als unausbleiblich im Geiste voraussah, rieth ich in der Brochüre, welche unter dem Titel „die politische Reform Deutschlands" erschien, zur Verweigerung der Steuern. Selbst noch in dieser Schrift wird ausdrücklich gesagt, daß die Nation noch nicht so weit aufgerichtet sei, um sofort den offensiven Angriff gegen die Throne mit Erfolg bestehen zu können. Ich weise daher die Beschuldigung einer direkten Aufforderung zum gewaltsamen Umsturze der gegenwärtigen faktischen Regierungen in Deutschland zwar mit

Nachdruck zurück — aber nur darum, weil diese Beschuldigung eigentlich den Vorwurf der Thorheit und der Feigheit enthält. Hätte ich eine direkte Aufforderung nach Lage der Dinge für nothwendig oder auch nur für nützlich halten können, so würde ich solche in ganz andern Ausdrücken und mit einem ganz andern Feuer verabfaßt haben. Nur ein sehr feiger, oder ein ausgezeichnet dummer Mensch hätte eine direkte Aufforderung zur Revolution in der Weise verabfassen können, wie dieß in Ansehung meiner Schriften und Reden der Fall ist, worin die Anklage jene Aufforderung finden will; — und zwar, entweder nur ein sehr feiger Mensch, weil er sich gegen gerichtliche Verfolgungen eine Hinterthür offen erhalten will, oder ein ausgezeichnet dummer, weil er keine Idee hat, welchen Schwung der Genius wählen müsse, um das Volk mit sich zur That fortzureißen.

Um Ihnen zu beweisen, meine Herren, wie weit man in der indirekten Aufforderung zum Umsturz der Fürstengewalt gehen kann, ohne noch die höhere Stufe der direkten Aufreizung zu beschreiten, will ich Ihnen eine Stelle aus Herder, und eine andere aus Jean Paul Friedrich Richter mittheilen. Die Stimmen der Völker in Liedern von Herder enthalten aus einem alten deutschen — wenn ich nicht irre, thüringischen — Volksgesange unter andern folgende Stelle:

Wohlan, wohlan! ihr werthen Deutschen,
Mit deutscher Faust, mit kühnem Muth,
Zu dämpfen der Tyrannen Wuth,
Zerbrechet Joch, und Band und Peitschen!
Unüberwindlich rühmen sie
Sich Titel, Thorheit und Stolzieren;
Allein ihr Heer, mit schlechter Müh,
Mag, überwindlich, bald verlieren.

Ha, fallet in sie! ihre Fahnen
Zittern aus Furcht, sie trennen sich!
Die böse Sach hält nicht den Stich,
Drum zu der Flucht sie sich schon mahnen.
Groß ist ihr Heer, klein ist ihr Glaub',
Gut ist ihr Zeug, bös ihr Gewissen.
Frisch auf! sie zittern wie das Laub,
Und wären gern schon ausgerissen.

Ha, schlaget auf sie, liebe Brüder,
Ist groß die Müh', so ist nicht schlecht
Der Sieg, die Freud', und wohl und recht
Zu thun, erfrischet alle Glieder.
So straf, o deutsches Herz und Hand,
Nun die Tyrannen, und die Bösen;
Die Freiheit, und das Vaterland,
Wirst du, und mußt du so erlösen.

Richter läßt aber in seinem Hesperus einen Regierungsrath sagen, man solle sich opfern, um Gelegenheit zu bekommen, vom Schaffotte herab das Volk erschüttern zu können. „Wenn ich sterbe", heißt es dort, „so müssen sie mich auf dem Richtplatze sagen lassen, was ich will. Da will ich Flammen unter das Volk werfen, die den Thron einäschern sollen. Ich will sagen: seht hier neben dem Richtschwert bin ich so fest und froh wie ihr, und ich habe doch nur einen Nichtswürdigen aus der Welt geworfen. Ihr könntet Blutigel, Wölfe und Schlangen und einen Lämmergeier zugleich fangen und einsperren, ihr könntet ein Leben voll Freiheit erbeuten, oder einen Tod voll Ruhm. Sind denn die tausend aufgerissenen Augen um mich alle staarblind, die Arme alle gelähmt, daß keiner den langen Blutigel sehen und wegschleudern will, der über euch alle wegkriecht, und dem der Schwanz abgeschnitten ist, damit wieder der Hofstaat und die Collegien daran saugen? Seht, ich war sonst mit dabei und sah, wie man euch schindet — und die Herren vom Hofe haben eure Häute an. Seht einmal in die Stadt: gehören die Palläste euch oder die Hundehütten? die langen Gärten, in denen sie zur Lust herum gehen, oder die steinigten Aecker, in denen ihr euch todt bücken müsset? Ihr arbeitet wohl, aber ihr habt nichts, ihr seid nichts, ihr werdet nichts!"

Diese Stellen könnten eher für eine direkte Aufforderung zum Umsturze der Fürstengewalt erachtet werden; allein sie wurden es doch nicht. Sie befinden sich vielmehr in den Händen des ganzen Volkes, da insbesondere zum Drucke der sämmtlichen Werke Jean Paul's mehrere Fürsten, ja sogar der deutsche Bund ein Privilegium wider den Nachdruck ertheilt hat. Wie sehr ferner die Schriften Jean Paul's hauptsächlich im Norden von Deutschland, namentlich Preußen, verehrt werden, ist ebenfalls bekannt. Die Fürsten selbst

überhäufen diesen unendlich erhabenen Dichter mit den größten Lobsprüchen.

Vergleichen Sie nun mit jenen Stellen alle meine Schriften, so werden Sie finden, daß letztere viel weniger sagen, als erstere und daher noch weniger eine direkte Aufforderung zum Umsturz der Fürstengewalt enthalten können.

Da nun aber auch von meinen patriotischen Freunden kein Einziger direkt oder unmittelbar zum Umsturze der Throne aufgefordert hat, so ist der ganze gegenwärtige Prozeß aus der Luft gegriffen. Die ganze Anklage ist in der That mit den Haaren herbeigezogen. Dieß zeigt sich insbesondere nirgends deutlicher, als in jenen Punkten, welche die Herren Schüler, Savoye, Geib und Eifler betreffen und zwar erstere als Mitglieder und letzteren als Sekretär des Centralcomite's des Preßvereins. Die Idee zu diesem Vereine ging lediglich von mir aus. Erst nachdem mein Aufsatz „Deutschlands Pflichten" schon zum Druck gesetzt und nur noch zur Beifügung der Namen, welche ich als provisorische Geschäftsführer in Vorschlag bringen wollte, Raum gelassen war, theilte ich den Herren Schüler und Savoye die Idee mit und ersuchte solche um die Uebernahme der provisorischen Geschäftsführung. Schüler widerstand anfangs aus Antriebe seiner bekannten großen Bescheidenheit; zuletzt gab er meinen Gründen nach. Ich bemerke alles dieses nur deßhalb, um zu beweisen, daß wenn in der Vollziehung des Vereins, wie solcher in dem Aufsatze „Deutschlands Pflichten" vorgeschlagen wurde, ein Complott läge, vor allem ich als Urheber dieses Complotts hätte angeklagt werden müssen. Der Zweck des Vereins ist in jenem von mir verabfaßten Aufsatze deutlich und bestimmt angegeben. Er bestand in der Wiederherstellung der deutschen Nationaleinheit unter demokratischer, also republikanischer Verfassung. Das Mittel zu diesem Zwecke sollte darin bestehen, für jene Maaßregel die öffentliche Meinung der ganzen Nation zu gewinnen. Waffengewalt, geheime Verschwörungen, Aufforderung zur Revolution, alles dieses lag außer dem Zwecke des Vereins. Man wollte das Volk nur zur Ueberzeugung leiten, daß Nationaleinheit und republikanische Verfassung ein unabweisliches Bedürfniß für dasselbe sei. Weiter ging die Tendenz des

Vereins nicht; es sollte vielmehr, sobald dessen Zweck erreicht, d. h. die öffentliche Meinung für die Nothwendigkeit der deutschen Nationaleinheit und einer republikanischen Reichsverfassung gewonnen war, dem Volke selbst überlassen bleiben, welche Mittel es zur wirklichen Durchführung solcher Reform anwenden wolle. Daß aber auch alsdann nicht nothwendig zur Gewalt geschritten werden müsse, sondern auch dem Volke sogar nach den Gesetzen der Fürsten noch rechtliche Mittel zur Ausführung jener Grundreform zu Gebote standen, habe ich früher sattsam bewiesen. Der Verein war daher in jeder Beziehung mit dem Gesetze im Einklange. Dieß beweist auch das Urtheil, welches in meinem ersten Prozesse von der Anklagekammer erlassen wurde. Der Herr Präsident v. Koch hat in seiner bekannten Rede zwar behauptet, jene Anklagekammer habe den Preßverein nicht für gesetzlich erlaubt erklärt, sondern sie habe nur entschieden, daß damals noch keine hinreichenden Beweise und Anzeigen vorlagen, um den Redakteur der „deutschen Tribüne" in den Anklagestand zu versetzen. Allein diese Behauptung beruht auf einer empörenden Entstellung der Aktenlage: denn zwischen der Staatsbehörde und mir war kein einziges Faktum streitig, es war vielmehr alles, worauf die Anklage gebaut werden wollte, von mir zugestanden und von mangelnden Anzeigen oder Beweisen konnte daher keine Rede sein. Die Statuten des Vereins lagen vor, und ich hatte mich zu deren Verfasser bekannt. Daß nunmehr der Verein nach diesen Statuten, wie sie in dem Aufsatze „Deutschlands Pflichten" ganz deutlich und bestimmt niedergelegt worden waren, den Gesetzen Rheinbaierns nicht zuwider sei; — dieß, ja dieß hat die Anklagekammer des Appellationsgerichts ausdrücklich ausgesprochen. War solches Urtheil den Gesetzen entgegen, so lag es in der Pflicht des Herrn Generalstaatsprokurators Schenkl, die Cassation einzulegen — denn dieser Beamte bekleidete schon damals seinen gegenwärtigen Posten. Er hat es aber so wenig gethan, als es die Regierung verlangte. Die Richtigkeit jenes Urtheils ist daher von der Staatsgewalt selbst anerkannt. Wessen Gemüth muß daher nicht auf das höchste empört werden, wenn er sieht, daß man den Verein deßungeachtet noch einmal vor Gericht gezogen hat.

Allein dieß ist noch nicht genug. Obgleich der Verein nothwendig in der Weise erlaubt sein mußte, wie ich solchen in dem Aufsatze „Deutschlands Pflichten“ vorgeschlagen hatte, so hielten es die Herren Schüler, Savoye und Geib gleichwohl für gut, den Zweck des Vereins zu verändern und dessen Tendenz darauf zu beschränken, „für die freieste Entwicklung patriotischer Gedanken über die Mittel zur Förderung des Wohles der deutschen Völker die Unterstützung der ganzen Nation in Anspruch zu nehmen.“ Nicht einverstanden mit den Ansichten der genannten Herren, machte ich in dem Aufrufe an die Volksfreunde vom 21. April 1832 einen Versuch, den Verein auf seine ursprüngliche Grundidee zurückzuführen. Allein die Herren Schüler, Savoye und Geib protestirten förmlich dagegen. Wie in aller Welt kann nun der in solcher Weise veränderte Verein für strafbar gehalten werden, wenn er schon in der Weise für gesetzlich erlaubt erklärt worden war, wie ich solchen in dem Aufsatze „Deutschlands Pflichten“ vorgeschlagen hatte?

Die Anklage wider die Herren Schüler, Savoye und Geib ist daher unbegreiflich. Noch unbegreiflicher ist es aber, warum man mich nicht zum Complott rechnet, wenn ein solches in der Vollziehung des von mir vorgeschlagenen Preßvereins liegen sollte. Man imputirt den Herren Schüler, Savoye und Geib den Aufsatz „Deutschlands Pflichten“ und es steht doch durch meine Erklärung in dem ersten Prozesse fest, daß ich der Verfasser und Urheber jenes Aufsatzes bin. Ich habe mich ja mit den Herren Schüler, Savoye und Geib zur Vollziehung des Preßvereins auch verabredet, und so lange dessen Tendenz nicht willkürlich verändert worden war, zur Ausführung das Meiste beigetragen und hiefür überhaupt am thätigsten gewirkt.

Ich habe ferner in Auftrag des Comite's ebenfalls Schriften gedruckt, welche man von Seite der Regierung damals wie jetzt für revolutionär erklärte. Ja eben der Aufsatz, worauf die Anklage gegen die Herren Schüler, Savoye und Geib beruht, nämlich jener unter der Aufschrift „Deutschlands Pflichten“, wurde durch mich in 50,000 Exemplaren gedruckt und in der Absicht durch ganz Deutschland verbreitet, daß dadurch der Verein über das ganze Land ausgedehnt werde.

Warum zählt man nun nicht auch mich zu dem Complott? Ich muß ja nothwendig dessen Urheber sein.

Sie sehen, meine Herren Geschwornen, daß die ganze Anklage auf den gröbsten Irrthümern und Widersprüchen beruht. Sie sehen ferner, daß überhaupt die gesammte Tendenz der patriotischen Deutschen in Rheinbaiern in jeder Beziehung gesetzlich erlaubt war.

Man will zwar die an einzelnen Orten hin und wieder vorgefallenen Excesse, — wo die Ereignisse nämlich diesen Namen verdienen, — unserm Wirken zuschreiben und wenigstens moralisch uns zur Schuld zurechnen. Allein alles, was in dieser Beziehung geschehen ist, muß ausschließend der Regierung imputirt werden. Hätte dieselbe nämlich die geistige Entwicklung des Volkes nicht gewaltsam gehindert, so konnte die öffentliche Meinung über den wahren Weg zur Beförderung der Volks-Wohlfahrt friedlich sich verständigen und auch den Zweck selbst friedlich erreichen, und die gesammte Masse der einsichtsvollen Bürger hatte alsdann Kraft genug, die öffentliche Ordnung zu bewachen und insbesondere gegen die ungebildetern Personen zu beschützen, welche aus den patriotischen Ergießungen der Presse und Volksrednerbühne allenfalls falsche Schlüsse ziehen konnten. So war denn auch die Entstehung vorübergehender Excesse unmöglich. Wenn daher dergleichen in Folge der Volksaufregung dennoch vorfielen, so fällt die Schuld immer auf die gewaltsame Störung der Entwicklung des Volksgeistes und auf die gewaltthätigen Maaßregeln gegen den auftauchenden rühmlichen Freiheitssinn, also immer auf Rechnung der Regierung. Der Beweis dieses Satzes liegt außer andern Ereignissen in der Geschichte des ersten und des zweiten Hambacher Festes. Das erste war ein Bild der höchsten Ordnung, der reinsten Freude und des ruhigsten Genusses eines herrlichen Volkslebens; das zweite dagegen das gräßliche Gemälde thierischen Würgens friedlicher Bürger.

Worin liegt der Grund? Darin, daß bei dem ersten die Bürger allein waren, daß dagegen bei dem zweiten die Regierung amtlich sich eingefunden hatte. Und jene schöne, würdevolle Haltung, in Folge derer unter 30,000 Menschen nicht einmal ein Wortwechsel vorfiel, nannte man die Anarchie — dieses unmenschliche

Niedermetzeln harmloser Bürger aber, worüber das Weltgericht, sei es früh oder spät, ein gerechteres Urtheil vollziehen wird, hieß man die gesetzliche Ordnung! —

Es ist demnach vollständig bewiesen, daß sogar in den Gesetzen der Fürsten selbst rechtmäßige Mittel liegen zur Hinwegräumung jener Throne, welche unsere Nationalkraft brechen, der Menschheit ihre schöne Zukunft versperren, und unser Volk mit ewiger Vernichtung bedrohen; es ist bewiesen, daß das hohe Streben der entschiedenen Patrioten Deutschlands sogar nach den Gesetzen der Fürsten völlig rechtmäßig war. Noch weit mehr wird aber dieses Streben durch diejenigen Gesetze gerechtfertigt, welche nicht wie jene der Fürsten an sich ungültig und nichtig, sondern vielmehr gültig und bindend sind, derjenigen Gesetze nämlich, welche ausschließend auf dem Boden des Rechts erwachsen, das allein rechtmäßige Staatsrecht der Deutschen ausmachen. Dieses allein legitime öffentliche Recht besteht, wie früher gezeigt wurde, in folgendem:

I. Sämmtliche deutsche Volksstämme sind zu Einer Nation und alle ihre Lande zu Einem untheilbaren und in seinen einzelnen Theilen unveräußerlichen Reiche vereinigt.

II. An der Spitze des Reichs steht ein von der gesammten Nation freigewählter Kaiser als Staatsoberhaupt. Der Kaiser übt die vollziehende Gewalt, ist indessen verantwortlich, absetzbar und bei rechtswidrigen Handlungen den gesetzlichen Strafen unterworfen.

III. Das gesammte Reich ist in Provinzen und freie Städte abgetheilt. An der Spitze der Provinzialverwaltung steht ein von dem Kaiser zu ernennender, absetzbarer und überhaupt verantwortlicher Mandatar des Reichsoberhaupts mit dem Titel Reichsfürst, dem zur anderweiten Controle noch Landstände als Repräsentationskörper der Provinz beigegeben sind.

IV. Die gesetzgebende Gewalt, das Recht, Krieg und Frieden zu beschließen, und die Bewilligung und Erhebung der Steuern liegen ausschließend in der Gewalt eines Repräsentationskörpers des gesammten Reichs, wozu jede Provinz und jede Reichsstadt einen von ihren Einwohnern frei zu wählenden Deputirten sendet.

V. Die richterliche Gewalt wird von dem Kaiser oder in dessen

Namen durch Stellvertreter ausgeübt, jedoch jederzeit mit Zuziehung von Geschwornen, denen, vom Volke erwählt, die Rechtsschöpfung zusteht. Das Gerichtsverfahren ist öffentlich und mündlich.

VI. Die gesammte Nation der Deutschen ist Kraft der positiven Gesetze des Reichs ermächtiget, jeden Eingriff in die Staatsverfassung oder andere Rechte des Volks mit gewaffneter Hand abzuwehren, und zu diesem Zweck Verbindungen einzugehen. Niemand kann wegen solchen legitimen Widerstandes gestraft werden.

Welcher Werth kann nun, einem solchen Staatsrechte gegenüber, der deutschen Bundesakte und den verschiedenen partikulären Verfassungen einzelner deutschen Staaten in rechtlicher Beziehung beigelegt werden? Ist diese Bundesakte, ist die Macht der Fürsten, sind endlich die partikulären Verfassungen einzelner Provinzen unseres Vaterlandes legitim, d. h. rechtmäßig und für das Volk verbindlich? Nein, bei dem ewigen Gotte unwandelbarer Gerechtigkeit, sie sind es nicht! Weder die Verfassungen, noch die Bundesakte, noch endlich die Macht der Fürsten sind rechtmäßig und rechtsverbindlich. Alle beruhen vielmehr auf Usurpation. Die Macht und Souveränetät der Fürsten, die Bundesakte, die partikulären Verfassungen der einzelnen Länder, die ganze Gesetzgebung in den Staaten des rechten Rheinufers, welche der bloße Ausfluß des Willens und der usurpirten, unrechtmäßigen Macht der Fürsten waren, alle sind nichtig, wirkungslos und für das Volk unverbindlich; denn in Erwägung:

1) daß der Zweck der Fundamentalgesetze civilisirter Nationen darin besteht, die Rechte der gesammten Gesellschaft gegen Anmaßungen und bedrückende Gewalt Einzelner zu schützen;

2) daß das charakteristische Wesen solcher Fundamentalgesetze nothwendig darin bestehen muß, daß an ihnen durch bloße Gewalt und Usurpation rechtlicherweise niemals etwas geändert werden kann;

3) daß die Verjährung nach allen Gesetzgebungen schlechthin außerhalb des staatsrechtlichen Gebiets liegt, und für staatsrechtliche Befugnisse oder Prärogative eine rechtmäßige Erwerbungsart nicht sein kann;

4) daß die Verjährung auch durch gewaltsame Eingreifung und

Behauptung des Besitzes schon vom Anfange an unmöglich gemacht wird;

5) daß die deutschen Fürsten den Begriff der legitimen Fürstenmacht selbst dahin festgesetzt, daß solche auf rechtmäßige Weise, d. h. ohne Gewalt, List oder Beeinträchtigung eines besser Berechtigten müsse erworben worden sein;

6) daß aber die Erblichkeit der Fürstenämter, das Repräsentationsrecht der Fürsten und überhaupt alle Prärogative derselben mittelst Verletzung der ursprünglichen Grundverfassung der Deutschen lediglich durch Gewalt und List, namentlich auch durch gewaltthätige Widersetzung gegen das Reichsoberhaupt in Besitz genommen und ohne Rechtstitel, auch im ganzen Laufe der folgenden Zeit, zur Beeinträchtigung der ursprünglichen Verfassungsrechte des Volkes nur durch Gewalt behauptet wurden; —

In Erwägung alles dieses ist

A) die Macht aller deutschen Fürsten schon an sich usurpirt, und daher schon an sich nichtig und rechtlich wirkungslos.

In Erwägung aber vollends:

a) daß die sämmtlichen deutschen Fürsten auch nach derjenigen Reichsverfassung, wie solche, in Folge der bemerkten Gewalthandlungen, durch die goldene Bulle, den westphälischen Friedensschluß und die übrigen Reichsgesetze im Widerspruche mit der ursprünglichen Volksverfassung willkürlich und widerrechtlich gestaltet worden war, gleichwohl nur absetzbare, den Gesetzen des Reichs und namentlich den Strafen des Hochverraths unterworfene Vasallen waren;

b) In Erwägung, daß die Fürsten zur Aufrechthaltung dieser Reichsverfassung eidlich sich verpflichtet hatten, und dieß auch nach dem Ausbruche der ersten französischen Revolution zu wiederholten Malen feierlich angelobt haben;

c) In Erwägung, daß die Reichsverfassung jedes Bündniß mit auswärtigen Staatsgewalten gegen das deutsche Reich bei Strafe des Hochverraths verbot;

d) In Erwägung, daß die sogenannte Souveränetät sämmtlicher deutschen Fürsten nur auf gewaltsamer Umstürzung des deutschen

Reichs und von Seiten mehrerer derselben noch überdieß auf einem staatsverrätherischen Bündnisse mit dem auswärtigen Feinde beruht;

e) In Betracht, daß durch strafbare Gewaltthat, Eidesbruch und vorsätzliche Verletzungen feierlich gegebener Versprechungen „Rechte“ niemals erworben werden können;

f) In Betracht, daß die deutschen Fürsten nach der gewaltthätigen Umstürzung des deutschen Reichs das dadurch begangene Unrecht eingesehen, und die Wiederherstellung dieses Reiches in seiner ursprünglichen reinen Verfassung unter der Bedingung versprochen haben, daß die Nation ihnen in Vertreibung des äußern Feindes beistehen soll;

g) In Berücksichtigung, daß das Volk dieses Anerbieten angenommen hat, und daß dadurch zwischen den Fürsten und dem Volke der Vertrag zu Stande gekommen ist, daß die Nation alle ihre Kräfte zur Ueberwindung des äußern Feindes aufbieten, dafür aber, nach erfochtenem Siege, das deutsche Reich mit seiner ursprünglich reinen Verfassung wieder empfangen müsse;

h) In Betracht, daß das Volk diesen Vertrag von seiner Seite vollständig erfüllt hat;

i) In Erwägung endlich, daß die deutschen Fürsten die Vertragserfüllung von ihrer Seite nur durch die Bundesakte vom 8. Juni 1815, und theilweise durch partikuläre landständische Verfassungen geben wollten, jene Bundesakte und diese Verfassungen aber die dem Volke in der ursprünglichen Reichsconstitution verbürgten Rechte in keiner Hinsicht gewähren und damit überhaupt im grellsten Widerspruche stehen;

In Erwägung alles dieses sind insbesondere:

B) die sogenannten Souveränetäten sämmtlicher deutschen Fürsten usurpirt, und es sind sowohl diese fürstlichen Prärogative, als auch die deutsche Bundesakte und alle partikulären Constitutionen der einzelnen Länder nichtig, ungültig, unverbindlich und rechtlich unwirksam.

Das legitime, gültige und rechtlich wirksame Staatsrecht der

Deutschen besteht vielmehr in der oben festgestellten ursprünglichen Reichsverfassung, und zwar jener majestätischen Verfassung, deren pünktliche Vollziehung die Freiheit und das Glück unsers Volkes mit Sicherheit begründen, die gewaltsam von einander gerissenen Brüderstämme wieder zu einer großen Familie vereinigen, dem äußern Wohlstande reiche und unversiegbare Hülfsquellen eröffnen, der geistigen Entwicklung ihren ungestörten Fortgang sichern, und mit einem Worte, dem Elende und der Schmach unsers Vaterlandes ein Ziel setzen und die ruhige, sturmelose Beschreitung einer neuen entscheidendern Kulturstufe der Menschheit verbürgen würde. Wenn Sie mit dieser Reichsverfassung, worauf unsere rechtlichen und gewissenhaften Väter durch schriftliche Verträge mit den Fürsten, namentlich durch die bei den ersten Neuerungen von den letztern ausgestellten Reverse, auch ihren spätesten Nachkommen ein heiliges positives Recht bewahrt haben, wenn Sie, sage ich, mit solcher Verfassung meine Schriften vergleichen, so finden Sie, daß ich für die Reform, oder eigentlich die Wiedergeburt unseres Vaterlandes, nicht ein Jota mehr verlange, als in unserer ursprünglichen Constitution enthalten ist, also kein Jota mehr, als wir zu fordern durch positive Gesetze berechtigt sind. Der ganze Unterschied besteht blos darin, daß ich dem gemeinschaftlichen Reichsoberhaupte der Deutschen den Titel „Präsident" beigelegt wissen will, während ihn die deutsche Constitution „Kaiser" nennt. Allein dieser Kaiser ist ebenfalls nur der oberste Reichsbeamte, der gewählt wird, für seine Amtsführung verantwortlich, namentlich absetzbar und überhaupt den Gesetzen unterworfen. Haben wir nur die Sache wieder, dann mag der Name sein, welcher er wolle. Bleibe man dann, wenn man will, immerhin bei dem Titel „Kaiser" — es wird sich Niemand ernstlich widersetzen.

Nach allen den geschichtlichen und rechtlichen Erläuterungen, die ich bisher zu geben versucht habe, können Sie nun, meine Herren Geschwornen, mit völliger Sicherheit beurtheilen, ob in in der Kategorie verbrecherischer Revolutionäre stehe?

Ja, meine Herren, ich will die deutsche Republik — ich will sie in Einheit und Untheilbarkeit, aber nur in solcher Einheit, wie diese

die freie Bewegung der Gemeinden und Gauen in ihren partikularen öffentlichen Angelegenheiten nicht unnatürlich beschränkt. Ich will die Republik, weil wir durch unser legitimes Staatsgrundgesetz ein förmliches positives Recht darauf haben; ich will solche, weil sie allein die Wiedervereinigung des zertrümmerten Deutschlands möglich macht; ich will sie, weil in ihr allein Wahrheit, Gerechtigkeit und Freiheit, in jeder andern Staatsform dagegen nur Täuschung oder offene Unterdrückung der Völker liegen kann; ich will dieselbe, weil sie allein die Würde und angeborne Hoheit des Menschen nicht verletzt, und weil sie allein die Ausführung der von den ewigen unwandelbaren Kulturgesetzen geforderten Zustände, namentlich des Völkerbündnisses und des ewigen Friedens möglich macht: — kurz, mit einem Worte, ich will die eine und untheilbare deutsche Republik, weil sie allein zu der neuen Schöpfung der Menschheit geleiten kann, jener himmlischen Schöpfung, wo die ungeheure Mehrheit der Menschen zur Erkenntniß der göttlichen Natur ihres Geistes gelangt ist, wo Gerechtigkeit und Humanität die Schritte Aller leitet, wo der Segen des äußern Wohlstandes und der Schmuck der Geistesbildung die Lebenstage aller versüßt und veredelt, wo die Menschheit immer höhere und höhere Ideale glücklich verfolgt, zu den Regionen der Unendlichkeit ruhig und stürmelos emporsteigt und in ihnen unaufhaltsam weiter schreitet.

Sind aber diejenigen, welche die deutsche Republik in solcher Weise herbeizuführen streben, Revolutionäre?

Nein, meine Herren, denn die Einführung der Republik wäre keine Revolution, sondern vielmehr eine Restauration. Unsere rechtmäßige Reichsverfassung war republikanischer Natur, dieselbe wurde durch eine Revolution, von Seiten der Fürsten, gewaltsam umgestürzt und die Wohlfahrt unseres Volkes kann daher nur durch die Rückkehr auf den frühern Rechtszustand, also nur durch Restauration befördert werden.

Oder wollen die deutschen Republikaner vielleicht die Anarchie, sollte oder müßte durch ihr System etwa das Eigenthum der wohlhabenden Bürger und die öffentliche Ordnung in Gefahr gesetzt werden?

Lassen Sie sich, meine Herren, nicht durch das Gespenst der Anarchie beunruhigen. Es ist dieß nichts weiter, als ein Kunstgriff der Gegner der Aufklärung und der Freiheit. Wollen Sie mir nicht glauben, so nehmen Sie doch wenigstens die Bürgschaft des Größten, Edelsten und Reinsten aller Menschen an, des unsterblichen Jean Paul Richter, welcher, wie bemerkt, so schön und wahr lehrte: „Es ist ein alter Ministerkunstgriff, das Geschrei, das Blut, die Wehen bei einer politischen Geburt für die sichersten Zeichen auszugeben, was nun vollends von dem Wechselkinde zu erwarten sei, wenn es aufgeschossen herumgehe, als ob bei dem Kaiserschnitte nicht eben so viele harte Bewegungen vorfielen, welche doch in die friedlichen der Wiege übergehen. Aber oft sind leider manche, die über Unruhen klagen, gerade dieselben, die sie stiften.“ — Glauben Sie, sage ich, diesem großen Menschenfreunde, dessen reines Gemüth nur von der innigsten Liebe zu allen seinen Brüdern erfüllt war, und der nur in dieser Liebe das erhaltende Prinzip der ganzen Schöpfung sah.

Und wir, meine Herren, die wir die Lehren solch' großer Männer zu unserm Leitstern wählen, die wir die schönste Zeit des Lebens und alles, was uns lieb und theuer ist, der Wohlfahrt aller unserer Brüder freudig zum Opfer bringen, die wir unsere geistige und körperliche Kraft schon in den Tagen eines noch jugendlichen Mannesalters unter den Leiden eines langwierigen Gefängnisses geduldig brechen lassen, um nur für unser Volk zu wirken — wir, sage ich, sollten die Anarchie, die Zerstörung des Eigenthums und mit einem Worte, das Unglück des Landes wollen?

Mit tiefem Unwillen weise ich eine solche Beschuldigung zurück. Aus der ganzen Tiefe meines bewegten Gemüths betheure ich Ihnen, daß wir jede Rohheit, jede Mißachtung der Person und des Eigenthums und jede anarchische Tendenz hassen und verabscheuen. Wahre öffentliche Ordnung, wahre bürgerliche Freiheit — mit einem Wort: „Gerechtigkeit“, — das und sonst nichts ist unser Ziel.

Oder verdient unser System vielleicht deßhalb die Verurtheilung, weil wir zu stürmisch auftreten und nicht ruhiger und kälter zu Werke gehen? Ich weise Sie auch in dieser Beziehung wieder an

einen unserer großen Meister, den tugendhaften, engelreinen Herder, diesen hohen, herrlichen Menschenfreund.

Er lehrt uns also: „Warum ist nicht, ruft der sanfte Philosoph, jede Reformation lieber ohne Revolution geschehen? Man hätte den menschlichen Geist nur seinen stillen Gang gehen lassen sollen, statt daß jetzt die Leidenschaften im Sturm des Handelns nur Vorurtheile gebaren und man Böses mit Bösem verwechselte! Antwort, weil so ein stiller Fortgang des menschlichen Geistes zur Verbesserung der Welt kaum etwas anderes als Phantom unserer Köpfe, nie Gang Gottes in der Natur ist. Dieß Samenkorn fiel in die Erde: da liegt's und erstarrt, aber nun kommt Sonne, es zu wecken: da bricht's auf, die Gefäße schwellen mit Gewalt aus einander, es durchbricht den Boden — so Blüthe, so Frucht. — Kaum die garstige Erdpilze wächst, wie du's träumst. — Der Grund jeder Reformation war allemal solch' ein Samenkorn, fiel still in die Erde, kaum der Rede werth: die Menschen hatten's schon lange, besahen's und achteten's nicht — aber nun sollen dadurch Neigungen, Sitten, eine Welt von Gewohnheiten geändert, neu geschaffen werden — ist das ohne Revolution, ohne Leidenschaft und Bewegung möglich? Was Luther sagte, hatte man lange gewußt; aber jetzt sagte es Luther! Roger, Baco, Galiläi, Cartes, Leibnitz, da sie erfanden war's stille; es war Lichtstrahl — aber ihre Erfindungen sollten durchbrechen, Meinungen wegbringen, die Welt ändern — es wird Sturm und Flamme. Habe immer der Reformator auch Leidenschaften gehabt, welche die Sache, die Wissenschaft selbst nicht forderte, die Einführung der Sache forderte sie, und daß er sie hatte, eben genug hatte, um jetzt durch ein Nichts zu kommen, wozu ganze Jahrhunderte durch Anstalten, Maschinerien und Grübeleien nicht hatten kommen können — eben das ist Creditiv seines Berufes. Kein großer Geist, durch den das Schicksal Veränderungen bewirkt, kann freilich mit allem, was er denkt und fühlt, nach der Gemeinregel jeder mittelmäßigen Seele gemessen werden. Es gibt Ausnahmen höherer Gattung und meist alles Merkwürdige der Welt geschieht durch diese Ausnahmen. Die geraden Linien gehen nur immer gerade fort, würden alles auf der Stelle lassen, wenn nicht die Gottheit auch außerordentliche

Menschen, Kometen, in die Sphäre der ruhigen Sonnenbahn fallen und im tiefsten Falle sich wieder erheben ließ, wo kein Auge der Erde sie verfolget. Auch thut's nur Gott, oder unter den Menschen ein Thor, daß er jede fernste moralische oder unmoralische Zwischenfolge einer Handlung auf die Rechnung des Verdienstes und der ersten Absicht des Handelnden setzt. Wer fände sonst in allem in der Welt mehr Ankläger, als der erste und einzige Handler, der Schöpfer!"

So weit Herder. Wir sind nicht so eitel, meine Herren, uns für Reformatoren zu halten und protestiren daher im Voraus dagegen — allein unsre Zeit ist ganz unverkennbar der Reformator und auf sie findet alles, was ich aus Herder anführte, vollkommene Anwendung.

Verzichte man daher fortan auf den Vorwurf, daß wir zu stürmisch vorwärts wollen, er ist völlig grundlos. —

Vielleicht verdient aber der Ton, in welchem wir den geistigen Kampf zur Wiedergeburt des Vaterlandes führten und namentlich die Wahl des Ausdrucks und die Heftigkeit der Vorwürfe gegen die Fürsten, die Verurtheilung? Auf diesen Einwurf will ich Luther antworten lassen: „Aergerniß hin, Aergerniß her, sagt der Reformator, Noth bricht Eisen und hat kein Aergerniß. Ich soll der schwachen Gewissen schonen, sofern es ohne Gefahr meiner Seele geschehen mag; wo nicht, so soll ich meiner Seele rathen, es ärgere sich daran die ganze oder halbe Welt. Frei bekennen und öffentlich predigen das Wort, ist das höchste Werk im christlichen Leben, daran muß man wagen Leib und Leben, Gut und Ehre. Denn recht glauben und wohl leben, heimlich und bei ihm selber, ficht der böse Geist nicht so hart an; aber wenn man will heraus fahren, dasselbe bekennen, predigen und loben, auch den andern zu gut, das mag er nicht leiden. Ein sicher Gewissen, das seiner Sache gewiß ist, fitzelt und fetzelt nicht; es sagt dürre und frisch heraus, wie es an ihm selber ist. Wenn der Teufel so klug wäre und schwiege stille und ließe das Evangelium predigen, so würde er weniger Schaden haben. Denn wenn das Evangelium nicht angefochten wird, so verrostet es gar, und hat Ursach, seine Gewalt und Kraft an Tag zu geben." —

So spricht Luther und liefert uns dadurch die schlagendste Rechtfertigung des Tones unserer Reden und Schriften.

Glauben Sie, daß die von uns gegen die deutschen Fürsten ausgesprochenen Vorwürfe und unsre Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Grundreform Deutschlands etwas Neues seien? Sie würden sehr irren, wenn Sie dieß glauben wollten. Unsre Ideen waren größtentheils schon früher da; auch die Schuld der Fürsten an dem Jammer der Nation war bekannt, ja man äußerte sich auch vielfältig über jene und diese. Namentlich thaten dieß Herder und Jean Paul Richter. Allein warum hatten die Schriften dieser erhabenen Menschenfreunde nicht die Wirkung, die man an sich nothwendig hätte erwarten sollen? Deßhalb, weil sie zu den Gelehrten und nicht zu den Volksmassen sprachen, deßhalb, weil sie die Verderblichkeit des Fürstenprinzips nur durch verdeckte Bilder und Anspielungen skizzirten, welche für die größeren Volksmassen verloren waren, deßhalb überhaupt, weil sie, um mit Luther zu reden, nicht heraus fahren wollten. Nein, meine Herren, um unser gedrücktes Volk wieder aufzurichten, und um die unabweisliche Grundreform unseres leidenden Vaterlandes, wo nicht durchzuführen, doch wenigstens vorzubereiten, zu solchem Zwecke, sage ich, mußten wir so, wie wir es thaten, sprechen und schreiben: gerade so und nicht anders. Wie einmal der politische Zustand Deutschlands und das System der Fürsten beschaffen ist, mußte jeder andere Ton schlechthin unwirksam sein.

Oder sind vielleicht die Angriffe wider die deutschen Fürsten an sich ungerecht? Der geistige und materielle Zustand unseres gesammten Vaterlandes antwortet hierauf. Wer diese Zustände kennt, und in der „deutschen Tribüne“ sind solche lebhaft geschildert, der überzeugt sich, daß alle unsere Angriffe wider die Fürsten noch mäßig waren. Um dieß zu beweisen, dürfte ich Ihnen nur einige Aufsätze der „deutschen Tribüne“ vorlesen, welche die namenlosen Leiden und ungeheuren Beschwerden unseres Volkes getreu schildern, jedoch immer noch in schwächern Farben, als die Wirklichkeit an sich trägt. —

Doch damit Sie mir nicht allein glauben sollen, so will ich auch

hier wieder unsern großen Meister Herder sprechen lassen, jenen Menschenfreund, dessen Redlichkeit, Gerechtigkeit und Mäßigung selbst von allen deutschen Fürsten anerkannt wird. Und dieser gerechte und mäßige Mann sprach sich über den Zustand Deutschlands in folgender Weise aus:

Sieh' rings umher!
Wer sind die Fleißigen, die Künstler in
Britanien und Rußland, Dänemark
Und Siebenbürgen, Pennsylvanien
Und Peru und Granada? — Deutsche sind's;
Nur nicht in Deutschland. Vor dem Hunger flohn
Sie nach Saratow, in die Tartarei.

Du kennst doch unsern Luther, Freund, und hast
Den armen Bettelbrief gelesen, den
Bald nach dem Tode des großmüthigen
Wohlthätigen Mannes seine Ehefrau,
Die Mutter vieler Kinder, dürftig schrieb.
Wohin? Nach Deutschland? Nein, nach Deutschland nicht!
An Seine Majestät von Dänemark
Schrieb sie demüthig: „da doch auch sein Reich
Lutherisch heiße, möchte gnädigst er
Des Luthers armer Wittwe und den Kindern
Etwas verleihen." Und der König that's.

Du kennst auch Keppler's Leben? Lies, o Freund!
Es ist merkwürdig; er verhungerte!
Dann lieſ auch Newton's Leben zum Vergleich —
Willst du noch mehr der Leben?
Warum schreien
Die Deutschen nicht? Ja schrei und schrei!
Der Wald hat keine Ohren. Kennst du nicht
Das Epigramm: dem unglücksel'gen Pan
Ist Echo selbst in der Welle stumm!

Und doch sind sie in ihrer Herren Dienst
So hündisch treu! lassen willig sich
Zum Mississippi und Ohiostrom
Nach Candia und nach Mohrenfels
Verkaufen. Stirbt der Sklave, streicht der Herr

Den Sold indeß, und seine Wittwe darbt,
Die Waisen ziehn den Pflug und hungern. — Doch,
Das schadet nicht; der Herr braucht einen Schatz.
— Der gute Deutsche thue Gut's,
Was sollte Rache? Und was hälfe sie?
Stockprügel und die Kugel vor den Kopf.
Er lasse Gott es über." —

So sprach über den Zustand Deutschlands ein Mann, dessen Wahrheitsliebe und Mäßigung von allen Ständen und Partheien als Muster aufgestellt wird. —

Jetzt nur noch einen resumirenden Blick auf das Ganze meines Vortrags, und ich kann Ihrem Urtheile ruhig und heiter entgegensehen. Der Menschheit neue Schöpfung — dieß ist unser Streben, unser Ziel. Großartig und herrlich ist das Werk, rettend für die gequälte Menschheit, rettend insbesondere für unser zerrissenes, unglückliches Vaterland. Nicht im Sturme, sondern nur allmählig soll das hohe Ziel erreicht werden. Was die heutige Generation säet, soll die folgende erst erndten, und die Erndte erst Lust und Mittel zu neuen Saaten verschaffen. Der Gang Gottes in der Natur, der ist es, welchem wir folgen wollen; hell und klar liegt das Ziel, hell und klar der Weg vor uns, der sicher zu jenem uns leitet. Ueberall Klarheit und Gewißheit, nirgends Täuschung oder blendendes Phantasiespiel. Ja, die Menschheit kann das Glück, sie kann die Tugend der Völker, sie kann ewige Freiheit und Gerechtigkeit schaffen — wenn alle Kräfte frei sich regen, wenn die Ideen ungehindert sich entwickeln können, und wenn durch reine volle Freiheit ein wahres öffentliches Volksleben gegeben ist. Aber die deutschen Fürsten binden alle Kräfte, sie hemmen und unterdrücken alle Ideen, sie tödten alles öffentliche Volksleben. Unsere Literatur hat eine sehr hohe Stufe erstiegen, und die Wissenschaft die reinste theoretische Ausbildung erlangt. Allein jetzt, wo die Freiheit, von der unsere Dichter singen, in's Leben treten, und die hohen Lehren unsrer Weisen, über Völkerleben und Menschenglück, endlich die praktische Anwendung finden sollen, jetzt widersetzen sich die deutschen Könige mit der rohen Macht der Bajonette. Da erhebt sich der schreckliche Kampf der

Körper mit dem Geiste und der Selbstsucht mit dem Gemeinsinne, welcher alles Hohe und Edle wieder zu erschlagen droht. Wir sollen zurück auf den Boden der Theorie, wir sollen nicht ausführen, was die Weisen unseres Volkes vorbereiteten. Und kehrten wir auch wieder zurück zu bloßen spekulativen Theorien, es muß immer wieder das Verlangen nach Ausführung der Zustände erwachen, welche der forschende Geist als den Zweck der Völker erkennt. Sobald dieses Verlangen aber von neuem wirklich wieder erwacht, so kehrt auch sofort der gewaltsame Widerstand der Fürsten zurück. Ein weiterer Schritt in der Kultur ist mit den Königen nicht mehr möglich; unser Vaterland hat mit den Fürsten keine Zukunft mehr, es wird noch einmal der Schauplatz fremder Kriege, seine Kinder kämpfen noch einmal auf beiden Seiten und wüthen noch einmal in den Eingeweiden der eigenen Mutter. Unglückliches, dreimal unglückliches Vaterland, unglücklich und namenlos elend durch deine 34 Könige! Und haben denn diese 34 Könige auf ihre Throne, welche unsere Nationalkraft brechen, der Menschheit ihre schöne Zukunft versperren und unser Volk mit ewiger Vernichtung bedrohen, ein so wohl begründetes gutes Recht? — Nein, kein Einziger hat ein solches Recht. Ihre Fürstenmacht stützt sich auf Anmaßung und heimlichen Treubruch; ihre sogenannte Souveränetät dagegen auf offenen Meineid, nämlich auf den gewaltsamen Umsturz der rechtmäßigen deutschen Reichsverfassung, der sie Treue zugeschworen hatten; sie stützt sich auf staatsverrätherische Bündnisse mit dem auswärtigen Feinde; sie stützt sich mit einem Worte auf Handlungen, welche nach unsern rechtmäßigen Reichsgesetzen als „Hochverrath" strafbar waren.

Und wir, Freunde des Volkes und der Menschheit, wir sollten dem verwegnen und Völker verheerenden Beginnen dieser Fürsten nicht mit der ganzen Kraft unseres Geistes uns entgegensetzen, wir sollten ruhig zusehen, wie unsere Nation durch solche Usurpatoren unterdrückt, wie unserm Vaterlande seine schöne Zukunft und dem ganzen Menschengeschlechte seine herrliche neue Schöpfung abgeschnitten wird? —

Nein! so lange diesen Körper noch ein Hauch beseelt, so lange bleibt sein Geist dem Kampfe gegen die deutschen Fürsten geweiht.

Und Sie, meine Herren Geschwornen, Sie wollen dem Streben der Freunde Ihres Vaterlandes ebenfalls sich entgegen setzen? Sie wollen das Unterdrückungssystem der fürstlichen Usurpatoren legitimiren?

Vergebliches Beginnen!

Sie hemmen das Streben nach der Wiedergeburt unseres Vaterlandes nicht. Monate und Jahre kann allenfalls die dumpfe Stille und das geistlose physische Vegetiren dauern, das durch die Uebermacht der rohen Gewalt an die Stelle des lebendigen und begeisterten Aufstrebens nach Freiheit und Nationaleinheit getreten war. Aber dann wird das Licht auf einmal mit größerer Macht hereinbrechen. Eine neue Generation, welche im Kindesalter die Opfer für den Ruhm und die Größe des Vaterlandes fallen sah, ist zum Manne gereift, denkt dankbar an die Samkörner der Freiheit und tritt den volksfeindlichen Königen kühner und kräftiger entgegen. Deutschland wird die Einheit, es wird die Freiheit sehen! Vergeblich ist der Widerstand der Fürsten, vergeblich der Widerstand der Richter, vergeblich der Widerstand der Geschwornen.

Alles, was Sie thun können, meine Herren, beschränkt sich darauf, uns zu Märtyrern der Wahrheit zu erheben. Dieß können Sie, denn Ihre Verurtheilung begräbt uns lebendig in den preußischen Festungen oder in andern Gefängnissen, weil mancher unter uns die Luft seines Vaterlandes nicht entbehren kann, und sei es auch im ewigen Gefängnisse, doch nur im Lande seiner Väter zu leben vermag. Doch geben Sie uns immerhin das Märtyrerthum, gebe man uns sogar den Tod. „Für die Wahrheit sterben", sagt Jean Paul Richter, „ist kein Tod für das Vaterland, sondern für die Welt — die Wahrheit wird wie die mediceische Venus in dreißig Trümmern der Nachwelt übergeben, diese wird sie in eine Göttin zusammenfügen, — und dein Tempel, ewige Wahrheit, der jetzt halb unter der Erde steht, ausgehöhlt von den Erbbegräbnissen deiner Märtyrer,

wird sich endlich über die Erde erheben und eisern mit jedem Pfeiler in einem theuern Grabe stehen."

Doch auch die, welche verfolgen, erwartet einst die Stunde ernster Rechenschaft. „Wird vor Gottes Gericht", sagt wieder Jean Paul Richter, „der Schuldige vorbeschieden vom Unschuldigen, so muß er sterben. Und wenn die Unschuld wider die Staatsgewalten schreit nach Gericht, so gehen sie unter mit allen ihren Mächtigen, und werden gerichtet."

Ich habe gesprochen. Mögen die Menschen nun richten!

Anhang.

Enthaltend:

Unabhängigkeits-Erklärung, Bundesvertrag von 1778

und

Constitution der Vereinigten Staaten,

nebst den

Verbesserungen und Zusätzen

derselben.

Unabhängigkeits-Erklärung der Vereinigten Staaten.

Gegeben im Congreß am 4. Juli 1776.

Wenn im Laufe der Begebenheiten ein Volk genöthigt wird, die politischen Bande aufzulösen, die es mit einem andern vereinten, und unter den Mächten der Erde die gesonderte und gleiche Stellung einzunehmen, wozu es durch die Gesetze der Natur und deren Schöpfer berechtigt ist, so fordert die geziemende Achtung vor den Meinungen der Menschen, daß es die, jene Trennung veranlassenden Ursachen öffentlich verkünde.

Wir halten folgende Wahrheiten für klar und keines Beweises bedürfend, nämlich: daß alle Menschen gleich geboren, daß sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten begabt sind, daß zu diesen Leben, Freiheit und das Streben nach Glückseligkeit gehöre, daß, um diese Rechte zu sichern, unter den Menschen Regierungen eingesetzt seien, deren gerechte Gewalten von der Zustimmung der Regierten herkommen, daß allemal, wenn irgend eine Regierungsform zerstörend in diese Endzwecke eingreift, das Volk das Recht hat, jene zu ändern oder abzuschaffen, eine neue Regierung einzusetzen und diese auf solche Grundsätze zu gründen und deren Gewalten in der Form zu ordnen, wie es ihm zu seiner Sicherheit und seinem Glücke am erforderlichsten scheint. Die Klugheit zwar gebietet, schon lange bestehende Regierungen nicht um leichter oder vorübergehender Ursachen willen zu ändern und demgemäß hat alle Erfahrung gezeigt, daß die Menschen geneigter sind, die Leiden zu ertragen, so lange sie zu ertragen sind, als sich durch Vernichtung der Formen, an welche sie sich einmal gewöhnt, selbst Recht zu verschaffen. Wenn aber eine lange Reihe von Mißbräuchen und unrechtmäßigen Eingriffen, welche unabänderlich immerdar den nämlichen Gegenstand verfolgen, die Absicht beweist, das Volk dem absoluten Despotismus zu unterwerfen, so hat dieses das Recht, so ist es seine Pflicht, eine solche Regierung umzustoßen und neue Schutzwehren für seine künftige Sicherheit anzuordnen. Von der Art war auch das stille Dulden dieser Colonien und von der Art ist nun die Nothwendigkeit, welche sie das frühere System der Regierung zu ändern zwingt. Die Geschichte des gegenwärtigen Königs von England ist eine Geschichte von wiederholten Ungerechtigkeiten und unrechtmäßigen Anmaßungen, alle die Errich-

tung einer unumschränkten Tyrannei über diese Staaten bezweckend. Zum Beweise dessen seien hiermit Thatsachen der unpartheiischen Welt vorgelegt.

Er hat seine Genehmigung den heilsamsten und nothwendigsten Gesetzen für gemeine Wohlfahrt verweigert. Er hat seinen Statthaltern verboten, Gesetze von unaufschiebbarer und dringender Wichtigkeit rechtskräftig zu machen, oder er hat ihre Wirkung suspendirt, bis seine Genehmigung dazu erhalten worden, und die so aufgeschobenen hat er zu beachten gänzlich vernachläßigt. Er hat es verweigert, andere Gesetze zu zweckmäßiger Einrichtung ausgedehnter Distrikte des Volks zu genehmigen, es sei denn, daß dieses Volk sein Vertretungsrecht bei der Gesetzgebung aufgegeben haben würde — ein Recht, dem Volke unschätzbar und furchtbar nur den Tyrannen. Er hat gesetzgebende Körper in ungewöhnliche, unbequeme und von den Bewahrungsörtern ihrer öffentlichen Urkunden entfernte Plätze zusammenberufen, und dies aus der alleinigen Absicht, sie zur Willfährigkeit seiner Maaßregeln durch Ermüdung zu zwingen. Er hat zu wiederholtenmalen die Häuser der Repräsentanten aufgelöst, weil sie sich mit mannhafter Festigkeit seinen Eingriffen in die Volksrechte widersetzten. Er hat, nach solchen Auflösungen für eine geraume Zeit die Wahl anderer (Repräsentantenhäuser) zu veranstalten sich geweigert, wodurch die gesetzgebende Gewalt, die nicht vernichtet werden kann, vollständig zum Volk um sie auszuüben zurückgekehrt ist, und mittlerweile der Staat allen Gefahren eines feindlichen Einfalls von außen und Erschütterungen im Innern ausgesetzt blieb. Er hat sich Mühe gegeben, das Steigen der Bevölkerung dieser Staaten zu verhindern, indem er, zu dem Endzweck, den Gesetzen für die Naturalisation Fremder Hindernisse in den Weg legte, andere Gesetze zum Ermuntern der Einwanderungen hierher zu erlassen verweigerte, und die Preisbedingungen zu neuem Ländererwerb steigerte. Er hat die Handhabung der Gerechtigkeitspflege gestört, indem er seine Zustimmung zu Gesetzen, die Errichtung richterlicher Gewalten bezweckend, verweigerte. Er hat die Richter von seinem Alleinwillen abhängig gemacht, in Hinsicht der Dauer ihrer Aemter und des Betrags und der Bezahlung ihrer Gehalte. Er hat eine Menge neuer Aemter errichtet, Schwärme von Beamten hierher geschickt, um unser Volk zu belästigen und seinen Lebensunterhalt aufzuzehren. Er hat mitten unter uns in Friedenszeiten stehende Heere ohne Zustimmung unserer gesetzgebenden Behörden gehalten. Es war sein Bestreben, die Kriegsmacht unabhängig von der bürgerlichen Gewalt und erhaben über sie zu stellen. Er hat sich mit andern (Mächten) verbündet uns einer, unsrer Verfassung ganz fremden und von unsern Gesetzen nicht anerkannten Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, indem er seine Genehmigung

ihren Aussprüchen angeblicher Gesetzgebung ertheilte, diesen nämlich: zur Einquartirung starker bewaffneter Truppencorps bei uns; zur Beschützung derselben durch ein Scheingericht, vor der Strafe auf den Todtschlag, wenn sie ihn an den Bewohnern dieser Staaten begehen würden; zur Abschneidung unsers Handels mit allen Theilen der Welt; zur Auflage von Abgaben auf uns, ohne unsre Zustimmung; zur Beraubung der Wohlthat des Gerichtsverfahrens durch Geschworne in mancherlei Fällen; zu unserer Transportirung übers Meer, um, angeblicher Verbrechen wegen, gerichtet zu werden; zur Vernichtung des freien Systems der englischen Gesetze in einer benachbarten Provinz, indem er eine Willkürregierung in derselben einführte und ihre Grenzen erweiterte, um sie zu gleicher Zeit als Muster und als taugliches Werkzeug für die Einführung der nämlichen unumschränkten Herrschaft innerhalb dieser Colonien gebrauchen zu können; zur Wegnahme unsrer Freiheitsbriefe, Vernichtung unsrer werthvollsten Gesetze und Veränderung unsrer Regierungsformen von Grund aus; zur Suspendirung unsrer eignen Gesetzgeber und zur Ermächtigung jener (der andern oben erwähnten, mit denen er sich verbündete), uns in allen und jeglichen Fällen Gesetze zu geben. Er hat der Regierung hier entsagt, indem er uns außerhalb seines Schutzes erklärte und Krieg gegen uns führte. Er hat unsre Meere geplündert, unsre Küsten verwüstet, unsre Städte verbrannt und Tod und Verderben über unser Volk gebracht. Er hat, indem er gegenwärtig große Heere ausländischer Söldlinge überschifft, um das Werk des Todes, des Elends und der Tyrannei zu vollenden, allbereits mit Handlungen von Treulosigkeit und Tyrannei begonnen, welche kaum ihres Gleichen in den barbarischsten Zeitaltern haben, und des Hauptes einer civilisirten Nation völlig unwürdig sind. Er hat unsere, auf hoher See gefangenen Mitbürger gezwungen, die Waffen gegen ihr eigenes Vaterland zu tragen, die Henker ihrer Freunde und Brüder zu werden, oder selbst durch deren Hände zu fallen. Er hat unter unter uns innere Aufstände erregt und gegen die Bewohner unsrer Gränzen jene grausamen Indianer aufzubringen getrachtet, deren bekannte Kriegsweise ein rücksichtsloses Vertilgen jeglichen Alters, Geschlechtes und Standes ist.

Bei jeglicher Stufe dieser Unterdrückung haben wir auf das allerunterthänigste um Abhilfe gebeten: unsern wiederholten Bitten wurde nur mit wiederholtem Unrecht geantwortet. — Ein Fürst, dessen Charakter durch eine jede Handlung so sehr einen Tyrannen bezeichnet, ist untauglich, eines freien Volkes Herrscher zu sein.

Wir haben es aber auch nicht an Aufforderungen an unsre brittischen Brüder fehlen lassen. Wir haben sie von Zeit zu Zeit vor dem Unternehmen gewarnt, durch ihre Gesetzgebung eine unerlaubte

Rechtspflege über uns auszudehnen. Wir haben sie an die Umstände unserer Auswanderung und diesseitigen Niederlassung erinnert. Wir haben an ihre angeborene Gerechtigkeitsliebe und Hochherzigkeit appellirt und sie bei den Banden unserer gemeinsamen Abkunft beschworen, jener angemaßten Herrschaft zu entsagen, die unvermeidlich unsere Verbindungen und Gemeinschaft unterbrechen würde. Aber auch sie waren taub gegen die Stimme der Gerechtigkeit und der Blutsverwandtschaft. Daher müssen wir der Nothwendigkeit, welche unsre Trennung von ihnen erheischt, nachgeben, und sie für das halten, wofür uns die übrige Menschheit gilt, für — Feinde im Krieg, für Freunde im Frieden.

Wir daher, die Volksrepräsentanten der Vereinigten Staaten von Amerika, versammelt im Generalcongreß, und den höchsten Richter der Welt für die Reinheit unserer Absichten zum Zeugen anrufend, verkünden hiermit feierlichst und erklären im Namen und aus Machtvollkommenheit des guten Volks dieser Colonien, daß diese vereinten Colonien **freie und unabhängige** Staaten sind und es zu sein das Recht haben sollen, daß sie von allem Gehorsam gegen die brittische Krone los und ledig gesprochen sind und daß alle politische Verbindungen zwischen ihnen und dem brittischen Reiche gänzlich aufgelöst ist und sein soll, daß sie als freie und unabhängige Staaten volle Gewalt haben, Krieg anzufangen, Frieden zu schließen, Bündnisse einzugehen, Handel zu treiben und alle andern Handlungen und Dinge zu verrichten, wozu unabhängige Staaten rechtlich befugt sind. Und zur Aufrechthaltung dieser Erklärung verbürgen wir uns, mit festem Vertrauen auf den Schutz der göttlichen Vorsehung, wechselseitig mit unserm Leben, unserm Hab und Gut, und unsrer unverletzlichen Ehre.

John Hancock, Präsident.
Charles Thompson, Sekretär.

New-Hampshire.
Josiah Bartlett.
William Whipple.
Matthew Thornton.

Massachusetts Bay.
Samuel Adams.
John Adams.
Robert Treat Paine.
Elbridge Gerry.

Rhode Island rc.
Stephen Hopkins.
William Ellery.

Connecticut.
Roger Sherman.
Samuel Huntingdon.
William Williams.
Olivier Welcott.

New-York.
William Floyd.
Philipp Livingston.
Francis Lewis.
Lewis Morris.

New-Jersey.
Richard Stockton.
John Witherspoon.
Francis Hopkinson.
John Hart.
Abraham Clark.

Pennsylvania.
Robert Morris.
Benjamin Rush.
Benjamin Franklin.
John Morton.
George Clymer.
James Smith.
George Taylor.
James Wilson.
George Roß.

Delaware.
Caesar Rodney.
George Read.
Thomas M'Kean.

Maryland.
Samuel Chase.
William Paca.
Thomas Stone.
C. Carrol of Carrolton.

Virginia.
George Wythe.
Richard Henry Lee.
Thomas Jefferson.
Benjamin Harrison.
Thomas Nelson, jr.
Francis Lightfoot Lee.
Carter Braxton.

Nord-Carolina.
William Hooper.
Joseph Heves.
John Penn.

Süd-Carolina.
Edward Rutledge.
Thomas Heyward, jr.
Thomas Lynch, jr.
Arthur Middleton.

Georgia.
Burton Gwinnet.
Lyman Hall.
George Walton.

Der Bundesvertrag vom Jahr 1778.

Im Congreß, Juli 7, 1778.

Artikel des Bundes und der immerwährenden Vereinigung zwischen den Staaten von New-Hampshire, Massachusetts Bay, Rhode Island und Providence Plantations, Connecticut, New-York, New-Jersey, Pennsylvanien, Delaware, Maryland, Virginien, Nord-Carolina, Süd-Carolina und Georgien.

Artikel 1. Der Titel dieser Conföderation soll sein: „Die Vereinigten Staaten von Nordamerika.“

Art. 2. Jeder Staat behält seine Souveränetät, Freiheit und Unabhängigkeit und jegliche Gewalt, Gerichtsbarkeit und Recht, welches nicht durch dieses Bündniß ausdrücklich den Vereinigten Staaten im versammelten Congreß übertragen wird.

Art. 3. Die benanten Staaten treten hierdurch miteinander in einen festen Freundschaftsbund, für gemeinsame Vertheidigung, Sicherheit ihrer Freiheiten und wechselseitige wie allgemeine Wohlfahrt, sie verbinden sich, einer dem andern beizustehen gegen allen und jeden sich zeigenden Zwang oder auf sie gemachten Angriffe, in Bezug auf die Religion, Souveränetät, den Handel oder unter was für einem Vorwand sie geschehen.

Art. 4. §. 1. Zu besserer Sicherung und wechselseitiger Freundschaft und Verbindung zwischen dem Volk der verschiedenen Unions-Staaten sollen die freien Bewohner eines jeden dieser Staaten (Arme, Vagabunde und vor der Justiz Flüchtige ausgenommen) zu allen Gerechtsamen und Freiheiten freier Bürger in den besondern Staaten berechtigt sein; und das Volk eines jeden Staates soll freien Ein- und Auszug zu und aus jedem andern Staat haben und soll darinnen all die Vorrechte zu Handel und Gewerbe genießen, und den nämlichen Auflagen, Verpflichtungen und Beschränkungen unterworfen sein, wie dessen eigentliche besondere Bewohner; unter dem Beding jedoch, daß solche Beschränkungen nicht so weit gehen, daß sie den Abzug eines, innerhalb irgend eines Staates eingeführten Eigenthums, in irgend einen andern Staat, welchen der Eigenthümer bewohnt, verhindern; auch, daß keinerlei Auflagen, Zölle oder Beschränkungen durch irgend einen Staat auf das Eigenthum der Vereinten Staaten oder eines einzelnen derselben gelegt werde.

§. 2. Wenn irgend Jemand, der des Verraths, der Felonie oder eines andern hohen Vergehens in einem Staate überführt oder angeklagt ist, der Justiz entflohen, in irgend einem der Vereinten Staaten

befunden wird, so soll er auf Begehren des Statthalters oder der ausübenden Gewalt des Staates, dem er entflohen, ausgeliefert und in den Staat zurückgebracht werden, welchem die Gerichtsbarkeit über sein Verbrechen zusteht.

§. 3. Volle Treue und Glauben sollen in jedem dieser Staaten den schriftlichen Urkunden, Aktenstücken und gerichtlichen Verfahren der Gerichtshöfe und Magistraten jeglichen andern Staats geschenkt werden.

Art. 5. §. 1. Zu zweckmäßiger Führung der allgemeinen Interessen der Vereinten Staaten, sollen in der Art, wie es die Gesetzgebung eines jeden Staates vorschreiben wird, zum Congreß Abgeordnete alljährlich am 1. Montag im November gesendet werden, mit der einem jeden Staat vorbehaltenen Gewalt, seine Abgeordneten, oder doch einige von ihnen, zu jeder Zeit innerhalb des Jahres zurückzurufen, und andere an ihrer Statt für den übrigen Theil des Jahres zu senden.

§. 2. Kein Staat soll im Congreß durch weniger als zwei, noch durch mehr als sieben Mitglieder vertreten werden; und niemand soll für länger als 3 Jahre innerhalb 6 Jahren zum Abgesandten gewählt werden können; auch soll kein Abgeordneter irgend ein unter den Vereinigten Staaten stehendes Amt zu bekleiden fähig sein, wofür er oder irgend ein Anderer zu seinem Nutzen einen Gehalt, Gebühren oder Vortheile bezieht.

§. 3. Ein jeder Staat soll seine eigenen Abgeordneten bei einer Versammlung der Staaten und so lange sie als Mitglieder des Ausschusses dieser Staaten handeln, selbst erhalten.

§. 4. Bei der Entscheidung über Fragen in den Vereinigten Staaten soll im versammelten Congreß ein jeder Staat nur eine Stimme haben.

§. 5. Die Freiheit der Rede und Debatten im Congreß soll an keinem Gerichtshof oder Ort außerhalb des Congresses einer Anklage unterworfen, noch in Frage gestellt werden, und die Mitglieder des Congresses sollen für ihre Person vor Haft und Einkerkerung, während der Zeit ihres Zu- und Weggangs und ihrer Gegenwart am Congreß, geschützt sein, ausgenommen wegen Verrätherei, Felonie oder Friedensbruch.

Art. 6. §. 1. Kein Staat soll ohne Zustimmung der im Congreß Vereinigten Staaten weder irgend einen Gesandten absenden, noch empfangen, noch in irgend eine Conferenz, Uebereinkunft, Bündniß oder Vertrag mit einem Könige, Prinzen oder Staate treten dürfen, auch soll Niemand, der ein besoldetes oder Ehrenamt von den Vereinigten Staaten oder einem einzelnen derselben bekleidet, von wem es auch sei, von keinem Könige, Fürsten oder fremden Staate, Ge-

schenke, Emolumente oder Titel annehmen, auch sollen weder die Vereinigten Staaten im versammelten Congreß, noch einzelne derselben, irgend einen Adelstitel verleihen.

§. 2. Weder zwei, noch mehr Staaten sollen unter einander in irgend einen Vertrag, eine Conföderation oder Bündniß treten dürfen, ohne Zustimmung der im Congreß versammelten Vereinigten Staaten, und sie müssen dabei genau die Zwecke namhaft machen, wofür jene eingegangen und wie lange sie dauern sollen.

§. 3. Kein Staat soll Zölle oder Abgaben auflegen dürfen, die irgend Stipulationen derjenigen Verträge widerstreiten, welche die Vereinigten, im Congreß versammelten Staaten mit einem Könige, Prinzen oder Staate zufolge gewisser, bereits schon durch den Congreß den Höfen von Frankreich oder Spanien vorgeschlagenen Verträge, eingegangen haben.

§. 4. Es sollen weder Kriegsschiffe in Friedenszeiten von irgend einem Staate gehalten werden, mit Ausnahme der Anzahl, welche der versammelte Congreß der Vereinigten Staaten zur Vertheidigung eines solchen Staats oder seines Handelns für gut achte, noch gleicherweise bewaffnete Streitkräfte, mit Ausnahme nur einer solchen Anzahl, wie sie nach dem Urtheil der im Congreß versammelten Vereinigten Staaten als Garnison der zur Vertheidigung solcher Staaten benöthigten Forts erforderlich erachtet wurden; doch soll ein jeder Staat stets eine gut eingerichtete, disciplinirte, hinreichlich bewaffnete und ausgerüstete Miliz auf den Beinen halten, ferner eine gehörige Anzahl von Feldstücken und Zelten anschaffen und beständig fertig zum Gebrauch halten, sowie eine dazu geeignete Menge von Waffen, Schießbedarf und Feldgeräth verschiedener Art.

§. 5. Kein Staat soll ohne Zustimmung der im Congreß versammelten Vereinigten Staaten sich in einen Krieg einlassen dürfen, es sei denn, daß solch ein Staat grade feindlich angefallen würde, oder die bestimmte Nachricht von dem Entschluß einer oder der andern Indianer-Nation erhalten hätte, in solch einen Staat einzufallen, und wo die Gefahr so drohend ist, daß sie den Verzug, bis die Vereinigten Staaten im versammelten Congreß darüber berathen hätten, nicht zuließe; auch soll kein Staat irgend Fahrzeuge oder Kriegsschiffe auf den Kriegsfuß setzen, auch nicht Kaper- oder Repressalienbriefe geben, ausgenommen nach einer Kriegserklärung durch die im Congreß versammelten Vereinigten Staaten und dann auch nur gegen das Königreich oder den Staat und die dahin gehörigen Unterthanen, gegen die der Krieg erklärt wurde, und unter solchen Anordnungen, wie sie durch die im Congreß versammelten Vereinigten Staaten gemacht wurden, es sei denn, daß solch ein Staat durch Seeräuber angefallen würde, in welchem Falle Kriegsschiffe für diese Gelegenheit

ausgerüstet und so lange, als die Gefahr dauern wird, oder bis die im Congreß versammelten Vereinigten Staaten anders darüber verfügen, gehalten werden dürfen.

Art. 7. Wenn durch irgend einen Staat eine Landmacht zur gemeinsamen Vertheidigung zusammengezogen wird, so sollen alle Offiziere vom oder unter dem Rang eines Obersten durch die gesetzgebende Behörde eines jeden respect. Staates, welcher die Streitkräfte gesammelt hatte, oder in der Art, wie solch ein Staat es anordnen würde, angestellt werden. Und alle erledigten Stellen sollen durch den Staat, welcher die erste Anordnung getroffen hat, wieder besetzt werden.

Art. 8. Alle Kriegslasten und andere Ausgaben, welche für die gemeinsame Vertheidigung oder allgemeine Wohlfahrt gemacht werden, und durch die Vereinigten Staaten im versammelten Congreß bewilligt sind, sollen aus einer gemeinsamen Schatzkammer bestritten werden, welche nach Maaßgabe aller Ländereien in jedem Staat, die irgend Jemanden eingeräumt, oder ihm vermessen, und wie solches Land und dessen Bebauung und darauf verwendete Verbesserungen abgeschätzt worden sind, durch die verschiedenen Staaten mit Mitteln versehen werden soll, und zwar, wie es die Vereinigten Staaten im versammelten Congreß demgemäß von Zeit zu Zeit anordnen und bestimmen werden. Die zur Bezahlung dieses Antheils nöthigen Steuern sollen unter Autorität und Leitung der gesetzmäßigen Gewalten eines jedweden Staats, wie sie binnen der Zeit im Congreß der Vereinigten Staaten verabredet worden, auferlegt und erhoben werden.

Art. 8. §. 1. Der Congreß der Vereinigten Staaten soll das ausschließliche und alleinige Recht haben, Krieg und Frieden zu beschließen (mit Ausnahme bei den im 6. Art. erwähnten Fällen), Gesandte abzusenden und zu empfangen, Verträge und Bündnisse abzuschließen, mit dem Vorbeding, daß kein Handelsvertrag abgeschlossen werde, wobei die gesetzgebende Gewalt der respectiven Staaten abgehalten würde, Ausländern eben solche Abgaben und Zölle aufzulegen, wie ihr eignes Volk denselben unterworfen ist, oder vom Verbot der Aus- und Einfuhr von Gütern und Waaren, was sie für Namen haben mögen. Er soll das alleinige und ausschließliche Recht haben, Gesetze fest zu setzen, wornach in allen Fällen über die Legalität der Beute zu Wasser oder Land entschieden würde, und in welcher Art Prisen, von der im Dienst der Ver. Staaten stehenden Land- oder Seemacht gemacht, vertheilt oder überlassen werden sollen; ferner, Kaperbriefe in Friedenszeiten zu verleihen; Gerichtshöfe, zu bestellen, zur Untersuchung von Seeräubereien und Capital-Verbrechen auf hoher See begangen, oder auch zur Annahme und letzter Appellations-Entscheidung in allen Fällen von Prisen, mit dem

Beding, daß kein Mitglied des Congresses als Richter bei irgend einem der besagten Gerichtshöfe beordert werde.

§. 2. Die im Congreß versammelten Vereinigten Staaten sollen auch die letzte Appellationsinstanz in allen bereits vorhandenen oder nachher zwischen zweien und mehr Staaten entstehenden Streitigkeiten und Mißhelligkeiten sein, sie betreffen die Gränzen, die Gerichtsbarkeit oder was sonst für eine Sache, und diese Befugniß soll immer in folgender Art ausgeübt werden.

Allemal wenn die gesetzgebende oder ausübende Gewalt, oder ein gesetzlich Bevollmächtigter irgend eines in Streitsachen mit einem andern begriffenen Staates, eine Petition dem Congreß übergibt, worin der fragliche Gegenstand bestimmt und um Gehör gebeten wird, so soll hiervon auf Befehl des Congresses der gesetzgebenden oder ausübenden Gewalt des andern im Streit liegenden Staates, Nachricht gegeben, und soll ein Tag zum Erscheinen der Partheien durch deren gesetzlich Bevollmächtigte bestimmt werden, welche dann durch vereinigte Zustimmung Commissäre oder Richter zur Errichtung eines, zum Abhören und Entscheiden der fraglichen Materie sich constituirenden Hofs festzusetzen ermächtigt sein sollen; wenn sie aber nicht miteinander übereinstimmen können, so soll der Congreß 3 Personen aus Jedem der Vereinigten Staaten benennen und aus der Liste solcher Personen soll eine jede Parthei abwechselnd, die Bittsteller zuerst, Einen ausstoßen, bis daß die Zahl auf 13 vermindert würde. Von dieser Zahl sollen nicht weniger als 7, nicht mehr als 9 Namen, wie der Congreß es anordnen wird, in Gegenwart desselben durch das Loos gezogen werden.

Die Personen, deren Namen durch das Loos herausgekommen, oder nur fünf von ihnen, sollen Commissäre oder Richter zum Abhören und endlicher Entscheidung der Streitsachen sein, so immer, daß die Mehrzahl der Richter, welche die Sache abhören, die Entscheidung gibt. Würde eine Parthei am bestimmten Tage zugegen zu sein versäumen, ohne von dem Congreß für hinreichend erachtete Gründe anzugeben, oder aber, wenn sie zugegen ist, auszustreichen sich weigern, so soll der Congreß drei Personen aus jedem Staat ernennen und der Sekretär des Congresses soll zu Nutz und Frommen einer solchen abwesenden oder verweigernden Parthei das Ausschießen besorgen. Richterspruch und Gutachten des in vorgeschriebener Art eingesetzten Hofs soll letzt und entscheidend sein, und so es eine der Partheien verweigerte, sich sich der Autorität eines solchen Gerichtshofs zu unterwerfen, oder zu erscheinen, oder seine Ansprüche oder Sache zu vertheidigen, so soll der Hof nichts desto weniger seinen Spruch fällen, oder sein Gutachten abgeben, welche gleicherweise letzt und entscheidend sein sollen. Gutachten, Spruch und andere Verhandlungen sind in beiden Fällen dem

Congreß zu überliefern und zur Sicherheit der sie betreffenden Partheien den Akten des Congresses einzuverleiben: dabei ist aber noch die Vorkehrung getroffen, daß jeder Commissär, bevor er Sitz im Gericht nimmt, einen Eid ablegt, der ihm von einem der Richter des höchsten oder obern Gerichtshofs desjenigen Staats, wo die Sache untersucht wird, vorgenommen werden soll, nämlich „rechtlich und wahrhaftig den fraglichen Gegenstand zu hören und zu entscheiden, nach seinem besten Urtheil, sonder Gunst und Neigung oder Hoffnung auf Belohnung."

Der Vorbehalt sei auch, daß kein Staat eines Territoriums zum Nutzen der Vereinigten Staaten beraubt werde.

§. 3. Alle Streitigkeiten, welche das Privatrecht auf den unter verschiedenen Rechstiteln von zweien oder mehr Staaten in Anspruch genommenen Grund und Boden betreffen und deren Gerichtsbarkeit, soweit sie diese Ländereien und die Staaten betrifft, die solche Rechtstitel gegeben haben, zwar entschieden ist, wo aber diese Rechtstitel oder einer von ihnen, wie behauptet wird, vor einer solchen Entscheidung der Gerichtsbarkeit entstanden sein soll, — dergleichen Streitigkeiten sollen auf die von einer oder der andern Parthei an den Congreß der Vereinigten Staaten gerichtete Bitte schließlich entschieden werden, soweit dieß thunlich ist, und in derselben Art und Weise, wie es vorher hinsichtlich der Entscheidung von Streitigkeiten wegen der Territorialgerichtsbarkeit zwischen verschiedenen Staaten vorgeschrieben worden.

§. 4. Der Congreß der Vereinigten Staaten soll auch das alleinige und ausschließliche Recht und die Macht haben, die Legirung und den Werth der unter seiner oder der Autorität der respectiven Staaten geschlagenen Münzen zu reguliren, Gewicht und Maaß durchaus in den ganzen Vereinigten Staaten fest zu bestimmen, den Handel und alle Angelegenheiten mit den Indianern, die nicht Mitglieder eines oder des andern Staates sind, zu leiten, mit dem Vorbeding, daß das Recht der Gesetzgebung irgend eines Staates, innerhalb seiner eigenen Gränzen, dadurch nicht übertreten oder verletzt werde; ferner: Postämter von einem zum andern Staate durch die ganzen Vereinigten Staaten hindurch zu errichten und so viel Postgeld für die durch dieselben gehenden Papiere zu fordern, als zur Bestreitung der Kosten besagter Postämter erforderlich sein möchte; ferner alle Offiziere der Landmacht im Dienste der Vereinigten Staaten mit Ausnahme der über die einzelnen Regimenter, ebenso alle Offiziere der Seemacht anzustellen und alle und jede Beamten im Dienste der Vereinigten Staaten zu bestallen und Verordnungen zur Befehligung und Regulirung besagter Land- und Seemacht und zur Leitung ihrer Operationen zu machen.

§. 5. Die im Congreß versammelten Vereinigten Staaten sollen einen Ausschuß einzusetzen ermächtigt sein, der, wenn der Congreß keine Sitzungen hält, sitzen bleibt, den Namen hat: „Ausschuß der

Staaten," und aus einem Abgeordneten von jedem Staat besteht; ferner solche andre Ausschüsse und Civilbeamte zu bestellen, als zum Betrieb allgemeiner, unter seiner Leitung stehenden Angelegenheiten von nöthen ist; sodann einen aus seiner Mitte zum Präsidenten einzusetzen, vorbehaltlich, daß Niemanden gestattet werde, länger als ein Jahr in einem Zeitraum von drei Jahren das Amt des Präsidenten zu bekleiden; ferner, die zum Dienst der Vereinigten Staaten nothwendig zu erhebenden Summen festzustellen und dieselben zu Bestreitung öffentlicher Ausgaben anzuweisen und zu verwenden; ferner Anleihen zu machen oder Staatspapiere auf den Credit der Vereinigten Staaten in Cours zu setzen, wobei jedes halbe Jahr ein Rechenschaftsbericht über die geliehene Geldsumme oder die contrahirten Anlehen den resp. Staaten gegeben werde; eine Flotte zu bauen und auszurüsten, sich über die Zahl der Streitkräfte zu Land zu vereinigen und von jedem Staat den gebührenden Theil im Verhältniß zu der Anzahl seiner weißen Bewohner in Anspruch zu nehmen, welche Forderung verbindlich sein soll. Hierauf soll die Legislatur eines jeden Staats die Regimentsoffiziere einsetzen, Gemeine stellen, kleiden, bewaffnen und soldatisch auf Kosten der Vereinigten Staaten zum Feldzug ausrüsten, und die also bekleideten, bewaffneten und equipirten Offiziere und Mannschaft sollen zum bestimmten und mittlerweile vom Congreß der Vereinigten Staaten passend befundenen Orte marschiren. Wenn es aber der Congreß, in Erwägung von Umständen, passender finden sollte, daß irgend ein Staat keine Mannschaft oder eine geringere, und daß ein anderer Staat eine größere Zahl als seine bezügliche Quota stellen sollte, so soll diese überzählige Anzahl gestellt, mit Offizieren versehen, bekleidet, bewaffnet und auf den Kriegsfuß ganz wie die eigentliche Quota eines solchen Staats gestellt werden, es sei denn, die Legislatur eines solchen Staats könne nach ihrem Erachten keine solche außerordentliche Zahl mit Sicherheit außerhalb missen, in welchem Falle dieser Staat so viel Offiziere, Kleidung, Waffen und Equipage in außerordentlicher Anzahl stellen soll, als er nach seinem Urtheil mit Sicherheit missen kann, und die so bekleideten, bewaffneten und equipirten Offiziere und Mannschaft sollen an den bestimmten Ort und innerhalb der von dem Congreß der Vereinigten Staaten genehmigten Zeit marschiren.

§. 6. Die im Congreß versammelten Vereinigten Staaten sollen sich nie in einen Krieg einlassen, noch Kaper- und Repressalienbriefe in Friedenszeiten erlassen, noch in irgend Verträge und Bündnisse eingehen, noch Geld schlagen, noch dessen Werth bestimmen, noch die Summen und Ausgaben, welche zur Vertheidigung und Wohlfahrt der Vereinigten Staaten oder eines derselben nöthig sind, festsetzen, noch Staatspapiere erlassen, noch Geld auf den Credit der Vereinigten

Staaten aufnehmen, noch Geld anweisen, noch über die Zahl zu der bauenden oder zu kaufenden Kriegsschiffen, oder die Zahl der aufzubringenden Land- oder Seemacht übereinkommen, noch einen Oberbefehlshaber der Landarmee oder der Flotte bestimmen, wenn nicht neun Staaten übereinstimmend sind. Auch soll über keine, irgend einen andern Punkt betreffende Frage eine Bestimmung getroffen werden, es sei denn über die Vertagung von Tag zu Tag, wenn nicht eine Stimmenmehrheit der im Congreß versammelten Vereinigten Staaten stattfindet.

§. 7. Der Congreß der Vereinigten Staaten soll die Gewalt haben, sich auf irgend eine Zeit im Jahr und nach irgend einem Platz innerhalb der Vereinigten Staaten zu vertagen, so aber, daß keine Vertagungsperiode länger als sechs Monate dauere; er soll das Tagebuch seiner Verhandlungen monatlich veröffentlichen, mit Ausnahme von solchen auf Verträge, Bündnisse oder militärischen Operationen bezüglichen Theilen, die nach seinem eigenen Urtheil eine Geheimhaltung erfordern. Die bejahenden und verneinenden Vota der Abgeordneten jedes Staats über aufgeworfene Fragen sollen, wenn es durch irgend einen Abgeordneten verlangt wird, in das Journal eingetragen werden; und die Abgeordneten eines Staats oder irgend einer derselben, sollen auf dessen oder deren Verlangen mit Abschrift des gedachten Journals versehen werden, mit Ausnahme der oben schon ausnahmsweise gedachten Theile, um sie den Legislaturen der einzelnen Staaten vorzulegen.

Art. 10. Der Ausschuß der Staaten oder je 9 derselben sollen ermächtigt sein, während der Congreß keine Sitzungen hält, die Gewalten des Congresses auszuüben, mit welchen ihn die im Congreß versammelten Vereinigten Staaten unter Zustimmung von neun Staaten von Zeit zu Zeit zu bekleiden für räthlich halten werden, mit dem Beding, daß keine Gewalt besagtem Ausschuß übertragen werden dürfe, zu deren Ausübung nach diesen Bundesartikeln die Stimme von neun Staaten im versammelten Congreß der Vereinigten Staaten erforderlich ist.

Art. 11. Tritt Canada diesem Bunde bei und vereinigt sich den Maaßregeln der Vereinigten Staaten, so soll es in die Union aufgenommen und zu allen ihren Vortheilen berechtigt werden. Keiner andern Colonie soll jedoch das nämliche gestattet werden, es sei denn, daß solche Zulassung von 9 Staaten genehmigt werde.

Art. 12. Alle durch oder unter Autorität des Congresses vor der Zusammenkunft der Vereinigten Staaten erlassene Staatspapiere, geborgten Gelder und contrahirten Schulden sollen zufolge gegenwärtiger Conföderation als eine Belastung der Vereinigten Staaten erachtet und angesehen werden, für deren Zahlung und Abtragung die besagten Vereinigten Staaten und der Staatscredit sich hiermit feierlichst verbürgen.

Art. 13. Ein jeder Staat soll dem Beschluß der im Congreß versammelten Vereinigten Staaten in allen Fragen, die durch diese

Conföderation ihm unterworfen sind, Gehorsam leisten. Und dieser Bundesartikel soll unverlezlich von jedem Staat beobachtet werden, und die Union soll für alle Zeiten dauern. Auch soll keine Aenderung zu irgend einer Zeit nachher in etwas davon gemacht werden, man werde sich denn über eine solche Aenderung im Congreß der Vereinigten Staaten vereinigt haben und sie sei nachgehends durch die gesetzgebende Behörde eines jeden Staats bekräftigt worden. Und maßen es nun dem höchsten Lenker der Welt gefallen hat, die Herzen der Gesetzgeber, die wir respective im Congreß repräsentiren, geneigt zu machen, daß sie besagte Artikel des Bundes und immerwährender Union gut heißen und zu deren Bestätigung uns ermächtigen, so sei hiermit kund und zu wissen, daß wir unterzeichnete Abgeordneten, Kraft der Gewalt und Ermächtigung, so uns dem Endzwecke gemäß gegeben, im Namen und zu Nutz und Frommen unsrer respectiven Bevollmächtiger, alle und jede Artikel dieses Bundes und immerwährender Union, sowie alle einzelnen hierinnen enthaltenen Gegenstände und Dinge völlig und gänzlich genehmigen und bestätigen. Und ferner geloben wir andurch feierlichst und verpfänden hiermit das Wort unserer respectiven Vollmachtgeber, daß sie bei den Beschlüssen der im Congreß versammelten Vereinigten Staaten in allen Fragen, welche durch besagtes Bündniß ihnen unterworfen sind, verharren und ihnen gehorchen wollen, und daß die Artikel unverletzlich durch die von uns resp. repräsentirt werdenden Staaten beobachtet werden und die Union immerwährend sein soll.

Zum Zeugnisse dessen haben wir uns im Congreß eigenhändig hier unterzeichnet.

Gegeben zu Philadelphia im Staat Pennsylvanien, am 9. Juli im Jahr unseres Herrn 1778, und im dritten Jahr der Unabhängigkeit Amerika's.

New-Hampshire.
Josiah Bartlett.
John Wenthworth, jr.

Massachusetts Bay.
John Hancock.
Samuel Adams.
Elbridge Gerry.
Francis Dana.
James Lovel.
Samuel Holten.

Rhode Island ꝛc.
William Ellery.
Henry Marchant.
John Collins.

Connecticut.
Roger Sherman.
Samuel Huntingdon.
Olivier Wolcott.
Titus Hosmer.
Andrew Adams.

New-York.
Jas. Duane.
Francis Lewis.
Wm. Duer.
Gouv. Morris.

New-Jersey.
Jno. Witherspoon.
Nath. Scudder.

Pennsylvania.
Robert Morris.
Daniel Roberdeau.
Jona. Bayard Smith.
William Clingan.
Joseph Reed.

Delaware.
Thomas M'Kean.
John Dickinson.
Nikolas Van Dyke.

Maryland.
John Hanson.
Daniel Carroll.

Virginia.
Richard Henry Lee.
John Banister.
Thomas Adams.
Jno. Harvie.
Frarcis Lightfoot Lee.

Nord-Carolina.
John Pean.
Cons. Harnett.
Jno. Williams.

Süd-Carolina.
Henry Laurens.
Wm Henry Drayton.
Jno. Watthews.
Richard Hutson.
Thomas Heyward, jr.

Georgia.
Jno. Walton.
Edwd. Telfair.
Edw. Longworthy.

Die Constitution der Vereinigten Staaten.

Wir, das Volk der Vereinigten Staaten, in der Absicht, eine vollkommere Union zu bilden, Recht und Gerechtigkeit einzusetzen, Ruhe im Innern zu vergewissern, für gemeinsame Vertheidigung Fürsorge zu treffen, allgemeine Wohlfahrt zu befördern und den Segen der Freiheit uns und unsern Nachkommen zu sichern, verordnen und errichten hiermit diese Constitution für die Vereinigten Staaten von Amerika.

Artikel I.

Erster Abschnitt.

Alle hierin bewilligte gesetzgebende Gewalt soll einem Congreß der Vereinigten Staaten übertragen sein, welcher aus dem Senat und dem Hause der Repräsentanten bestehen soll.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Das Haus der Repräsentanten soll aus Mitgliedern zusammengesetzt sein, welche alle zwei Jahre von dem Volk der verschiedenen Staaten erwählt werden, und die Wähler in einem jeden Staate sollen diejenigen Eigenschaften haben, welche für Wähler des zahlreichsten Zweiges der Gesetzgebung in ihrem eignen Staate erforderlich sind.

§. 2. Niemand soll zum Repräsentanten gewählt werden können, der nicht das Alter von 25 Jahren erreicht hat, und seit sieben Jahren Bürger der Vereinigten Staaten gewesen ist, und der nicht, zur Zeit seiner Erwählung, ein Einwohner desjenigen Staats ist, in welchem er gewählt wurde.

§. 3. Die Repräsentaten und die direkten Steuern sollen unter die verschiedenen Staaten, welche innerhalb dieser Union begriffen sein mögen, verhältnißmäßig, je nach deren resp. Anzahl, vertheilt werden; und diese wird so berechnet, daß der ganzen Anzahl freier Personen, einschließend derer, so eine festgesetzte Zeit von Jahren zu dienen verbunden sind und ausschließlich der nicht besteuerten Indianer, drei Fünftheile aller übrigen Personen zugezählt werden.

Die dießmalige Zählung soll innerhalb drei Jahren nach der ersten Versammlung des Congresses der Vereinigten Staaten geschehen und innerhalb eines jeden darauf folgenden Zeitraums von 10 Jahren in der Art, wie derselbe (Congreß) sie durch das Gesetz bestimmen wird. Die Zahl der Repräsentanten soll nicht Einen von jedweden 30,000 (Gezählten) überschreiten, aber jeder Staat soll wenigstens

einen Repräsentanten haben, und bis daß eine solche Zählung vorgenommen wird, soll der Staat New-Hampshire 3, Massachusetts 8, Rhode Island mit Providence Plantations 1, Connecticut 5, New-York 6, New-Jersey 4, Pennsylvanien 8, Delaware 1, Maryland 6, Virginien 10, Nord-Carolina 5, Süd-Carolina 5, und Georgia 3 zu wählen berechtigt sein.

§. 4. Wenn sich in der Repräsentation irgend eines Staates Stellenerledigungen ereignen, so soll die vollziehende Gewalt desselben Wahlausschreiben ergehen lassen und solche erledigten Stellen ergänzen.

§. 5. Das Haus der Repräsentanten soll seinen Sprecher und andere Beamte wählen, und die alleinige Machtbefugniß einer Klageanbringung vor dem Senat haben. *)

Dritter Abschnitt.

§. 1. Der Senat der Vereinigten Staaten soll aus zwei Senatoren von einem jeden Staat zusammengesetzt sein, welche die Gesetzgebung desselben auf sechs Jahre erwählt hat; und jeder Senator soll eine Stimme haben.

§. 2. Unmittelbar nach ihrer auf die erste Wahl erfolgten Versammlung sollen sie so gleichförmig als möglich in drei Klassen getheilt werden. Die Sitze der Senatoren 1. Klasse sollen mit dem Ablauf des zweiten Jahres, die der 2. Klasse nach Ablauf des vierten Jahres und die der 3. Klasse nach Ablauf des sechsten Jahres erledigt werden, so daß alle zwei Jahre ein Drittheil erwählt werde; und wenn Stellen erledigt werden durch Amtsniederlegung oder auf andere Weise, während dem die Gesetzgebung irgend eines Staats keine Sitzung hält, so soll die vollziehende Gewalt desselben temporäre Bestallungen bis zur nächsten Zusammenkunft der gesetzgebenden Behörde machen, welche alsdann solche erledigten Stellen wieder besetzen soll.

§. 3. Niemand soll Senator werden, der nicht das Alter von 30 Jahren erreicht habe und neun Jahre Bürger der Vereinigten Staaten gewesen ist und der nicht, zur Zeit seiner Erwählung, ein Bewohner desjenigen Staates war, von welchem er erwählt wurde.

§. 4. Der Vice-Präsident der Vereinigten Staaten soll Präsident des Senats sein, jedoch keine Stimme haben, außer wenn die Stimmen gleich vertheilt sind.

§. 5. Der Senat soll seine andern Beamten wählen und ebenso einen Präsidenten pro tempore in Abwesenheit des Vice-Präsidenten oder wenn dieser das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten bekleiden muß.

*) Impeachment, siehe den folgenden Abschnitt §. 6 und 7.

§. 6. Der Senat soll die alleinige Gewalt haben, über alle vor ihn gebrachte Anklagen Gericht zu halten. Wenn er zu dem Ende Sitzungen hält, so soll er vorher durch Eidschwur oder feierliche Versicherung an Eidesstatt verpflichtet werden. Wird der Präsident der Vereinigten Staaten vor Gericht geladen, so soll der Oberrichter den Vorsitz führen und Niemand soll für überwiesen erklärt werden, wenn nicht zwei Drittheile der gegenwärtigen Mitglieder übereinstimmen.

§. 7. Ein Urtheil in Anklagefällen vor dem Senate *) kann sich nicht weiter erstrecken, als auf Amtsentsetzung, Unfähigkeitserklräung, irgend ein Ehrenamt, ein anvertrautes oder einträgliches Amt in den Vereinigten Staaten zu bekleiden und zu verwalten; aber der überwiesene Theil soll demungeachtet der Anklage vor dem Geschwornen-Gerichte, dem gerichtlichen Verhör, der Verurtheilung und Bestrafung unterworfen sein.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Zeit, Ort und Weise der Wahlabhaltung für Senatoren und Repräsentanten sollen in jedem Staat von dessen gesetzgebender Behörde vorgeschrieben werden; aber der Congreß darf zu jeder Zeit durch's Gesetz derartige Regulirungen machen oder ändern, ausschließlich über die zur Wahl der Senatoren bestimmten Orte.

§. 2. Der Congreß soll sich wenigstens Einmal im Jahr versammeln, und es soll diese Versammlung am ersten Montage des Dezembers statt finden, wenn er nicht durchs Gesetz einen andern Tag dazu bestimmen wird.

Fünfter Abschnitt.

§. 1. Einem jeden Hause steht das Richteramt über die Wahlen, Wahlberichte und Wahlbefugnisse seiner eigenen Mitglieder zu, und die Mehrzahl eines jeden Hauses soll die zum Betrieb der Geschäfte nöthige Anzahl sein, aber eine kleinere Zahl darf sich von einem Tag zum andern vertagen und ist bevollmächtigt, abwesender Mitglieder Ankunft in der Art und durch solche Strafen zu betreiben, wie ein jedes Haus sie festsetzen wird.

*) Impeachment. Das Haus der Repräsentanten hat die alleinige Befugniß einer Anklagestellung (Abschn. 2, §. 5) gegen sämmtliche Congreßmitglieder, selbst den Präsidenten (Art. II., Abschn. 4). Alle Anklagen der Art, also Impeachments, werden vor dem Senat verhandelt, der sich dadurch zu einem court of impeachment, einer Anklagekammer constituirt und in diesem Falle die einzige richterliche Funktion ausübt. Hierinnen unterscheidet sich auch der Senat wesentlich von dem Oberhause in England, vor dem gleicherweise eine, vom Unterhause zu ihm gelangende Klage verhandelt und gerichtet wird, das aber auch zugleich der oberste Gerichtshof des Landes ist.

§. 2. Jedes Haus darf seine Geschäftsordnung selbst bestimmen, seine Mitglieder wegen unordentlichen Benehmens bestrafen und mit Zustimmung von Zwei Drittheilen ein Mitglied ausschließen.

§. 3. Jedes Haus soll ein Tagebuch seiner Verhandlungen halten und es von Zeit zu Zeit, mit Ausnahme solcher Theile, die es nach seinem Urtheil geheim zu halten für nöthig hält, veröffentlichen. Die Stimmen der Mitglieder eines Hauses für oder gegen irgend eine in Rede stehende Sache sollen auf Verlangen von Ein Fünftheil der gegenwärtigen Mitglieder in das Tagebuch eingerückt werden.

§. 4. Kein Haus darf, ohne die Zustimmung des andern, seine Sitzungen während der Dauer des Congresses länger als 3 Tage aussetzen, noch sie an irgend einen andern Ort verlegen als an den, worinnen beide Häuser ihre Sitzungen halten werden.

Sechster Abschnitt.

§. 1. Die Senatoren und Repräsentanten sollen eine Geldververgütung für ihre Dienstleistung erhalten, die durchs Gesetz fest zu bestimmen und aus der Staatskasse der Vereinigten Staaten zu bezahlen ist. Sie sollen in allen Fällen, Hochverrath, Felonie und Friedensbruch ausgenommen, das Vorrecht haben, während ihrer Gegenwart bei den Sitzungen ihrer resp. Häuser, sowie während dem Hingang zu oder der Rückkehr von denselben nicht verhaftet zu werden; und sie sollen wegen keiner in einem der beiden Häuser gehaltenen Rede oder Debatte an irgend einem andern Orte zur Rede gestellt werden können.

§. 2. Kein Senator oder Repräsentant soll während der Dauer der Zeit, für die er gewählt worden, in irgend einem unter Autorität der Vereinigten Staaten stehenden bürgerlichen Amte, welches während solcher Zeit geschaffen worden oder dessen Einkünfte unter der Zeit vergrößert worden sind, angestellt werden; und Niemand, der irgend ein den Vereinigten Staaten unterzogenes Amt bekleidet, soll während seiner Amtsdauer Mitglied eines der beiden Häuser sein.

Siebenter Abschnitt.

§. 1. Alle Gesetzesentwürfe über Erhebung von Staatseinkünften sollen aus dem Hause der Repräsentanten ursprünglich hervorgehen, aber der Senat kann, wie bei andern Bills, Verbesserungen oder Zusätze vorschlagen oder dazu mitwirken.

§. 2. Jede Bill (Gesetzentwurf), die in dem Hause der Repräsentanten und des Senats durchgegangen ist, soll, bevor sie zum Gesetz wird, dem Präsidenten der Vereinigten Staaten überreicht werden; ertheilt dieser seine Zustimmung, so soll er sie unterzeichnen, wo nicht, so soll er sie mit seinen Einwendungen zu dem Hause zurücksenden, aus dem sie hervorgegangen ist, und welches die Einwen-

dungen ausführlich in sein Tagebuch aufnehmen und sie nochmaliger Erwägung unterwerfen soll. Wenn dann, nach so gedachter Wiedererwägung, Zwei Drittheile des Hauses über die Annahme der Bill übereinkommen, so soll sie mit sammt den Einwendungen (des Präsidenten) dem andern Hause zugesendet werden, von dem sie gleichfalls nochmals in Erwägung gezogen werden soll. Wird sie dann von Zwei Drittheilen dieses Hauses genehmigt, so soll sie Gesetzeskraft erhalten.

In allen solchen Fällen jedoch sollen die Stimmen beider Häuser durch Ja oder Nein bestimmt ausgedrückt und die Namen der Personen, welche für oder gegen die Bill stimmen, in das Tagebuch jedes bezüglichen Hauses eingetragen werden.

Wenn irgend eine Bill vom Präsidenten nicht innerhalb 10 Tagen (die Sonntage ungerechnet), nachdem sie ihm überreicht worden ist, zurückkommt, so soll sie eben so Gesetzeskraft erhalten, als ob er sie unterzeichnet hätte, es sei denn, der Congreß verhindere ihre Rückkunft durch die Vertagung der Häuser, in welchem Fall die Bill keine Gesetzkraft haben soll.

§. 3. Eine jede Verordnung, jeder Beschluß oder jedes Votum, wozu die Zusammenwirkung des Senats oder des Hauses der Repräsentanten nöthig ist (mit Ausnahme der Frage über Vertagung), sollen dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt, und bevor sie Kraft erhalten, von ihm genehmigt sein, wenn er sie aber nicht genehmigt, so sollen sie nochmals durch die Entscheidung von Zwei Drittheilen des Senats und des Hauses der Repräsentanten durchgegangen sein, übereinstimmend mit den bei den Bills vorgeschriebenen Bestimmungen und Einschränkungen.

Achter Abschnitt.

Der Congreß soll die Macht haben:

§. 1. Steuern, Auflagen, Zölle und Waarensteuern aufzuerlegen und zu erheben; die Schulden zu bezahlen und für gemeinsame Vertheidigung und allgemeine Wohlfahrt der Vereinigten Staaten Fürsorge zu treffen. Aber alle Auflagen, Zölle und Waarensteuern sollen durch die ganzen Vereinigten Staaten gleichförmig sein.

§. 2. Auf den Credit der Vereinigten Staaten Geldanlehen zu machen.

§. 3. Den Handel mit fremden Nationen, zwischen den einzelten Staaten, so wie auch mit den Indianerstämmen zu regeln.

§. 4. Eine durch die ganzen Vereinigten Staaten gleichförmige Verordnung über Naturalisation und gleichförmige Gesetze über das Bankerottwesen zu machen.

§. 5. Geld zu schlagen und dessen, so wie fremder Münzen Werth zu bestimmen, und Ein Maaß und Gewicht festzusetzen.

§. 6. Wegen Bestrafung der Nachmachung und Fälschung von Scheinen *) und umlaufender Münze der Vereinigten Staaten Verfügung zu treffen.

§. 7. Postämter und Poststraßen zu errichten.

§. 8. Das Fortschreiten der Wissenschaften und nützlicher Künste dadurch zu befördern, daß er, jedoch nur für beschränkte Zeiten, Autoren und Erfindern das ausschließliche Recht auf ihre resp. Schriften und Entdeckungen sichert.

§. 9. Dem obersten Gerichtshof unterworfene Tribunale zu ernennen, über Seeräubereien und auf hoher See begangene Verbrechen, so wie über Verletzungen der Völkerrechte zu entscheiden und deren Bestrafung zu verhängen.

§. 10. Krieg zu erklären, Kaperbriefe zu verleihen und Verordnungen hinsichtlich der Prisen zu Land und zu Wasser zu machen.

§. 11. Heere zu stellen und zu unterhalten; jedoch soll kein Geld hierzu für einen längern Zeitraum als 2 Jahre verwilligt werden.

§. 12. Eine Seemacht auszurüsten und in gutem Zustande zu erhalten.

§. 13. Gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der Befehligung und Einrichtung der Land- und Seestreitkräfte zu treffen.

§. 14. Den Aufruf der Miliz zu besorgen, um die Gesetze der der Union zu vollstrecken, Aufstände zu dämpfen und Angriffe von Außen abzuwehren.

§. 15. Fürsorge zu treffen für die Organisation, Bewaffnung und Disciplinirung der Miliz und für die Befehligung desjenigen Antheils davon, der zum Dienst der Vereinigten Staaten verwendet werden darf, wobei den resp. Staaten das Ernennungsrecht der Offiziere und die Ermächtigung, die Miliz nach den von dem Congreß vorgeschriebenen Disciplinargesetzen einzuüben, vorbehalten ist.

§. 16. In allen und jeden Fällen eine ausschließliche Gesetzgebung über einen Bezirk (dessen Größe nicht 10 Geviertmeilen überschreitet) auszuüben, der da durch Abtretung einzelner Staaten und nach Annahme vom Congreß, Regierungssitz der Vereinigten Staaten werden wird, und eine gleiche Oberherrlichkeit über alle Plätze auszuüben, die, mit Zustimmung der gesetzgebenden Behörde desjenigen Staats, worinnen dieselben sich befinden, Behufs der Errichtung von Festungen, Magazinen, Zeughäusern, Schiffswerften und andern nothwendigen Gebäulichkeiten käuflich erworben worden sind:—und

§. 17. Alle nöthige und passende Gesetze zu machen, um die vorstehenden und alle andern Machtbefugnisse, welche in Gemäßheit die-

*) Securities: als da sind: Certifikate, Banknoten, Handscheine, Staatspapiere und ähnliche.

ser Verfassung von der obersten Behörde der Vereinigten Staaten oder von irgend einem Verwaltungsfach oder Beamten derselben bekleidet wird, zur Ausführung zu bringen.

Neunter Abschnitt.

§. 1. Die Einwanderung oder die Einführung solcher Personen, wie es irgend einer von den dermaligen bestehenden Staaten für zulässig erachtet, soll von dem Congreß vor dem Jahr 1808 nicht gehindert werden, jedoch darf eine Steuer oder Abgabe, welche nicht 10 Dollars für die Person übersteigt, auf solche Einführung gelegt werden.

§. 2. Das Vorrecht der Habeas Corpus Akte soll nicht aufgehoben werden dürfen, außer wenn es in Fällen eines Aufruhrs oder eines feindlichen Anfalls die öffentliche Sicherheit erfordert.

§. 3. Es soll keine Bannbill *) und kein Gesetz mit rückwirkender Kraft (ex post facto law) gemacht werden.

§. 4. Keine Kopf= odere andere direkte Steuer soll auferlegt werden, die nicht im Verhältniß zu dem Census oder der hierinnen vorher verfügten Aufzählung entnommen werden kann. **)

§. 5. Es soll keine Steuer oder Abgabe auf Ausfuhrartikel von einem zum andern Staat auferlegt werden; durch keinerlei Verordnung über den Handel oder Staatseinkünfte soll den Häfen des einen Staats über die eines andern irgend ein Vorrecht eingeräumt werden, noch sollen Schiffe, die von oder zu einem andern Staate zu gehen bestimmt sind, verpflichtet sein, einzulaufen, umzuladen oder in einem andern Staate Zoll zu zahlen.

§. 6. Keine Gelder sollen aus dem Staatsschatz genommen werden dürfen, als in Folge gesetzlicher Verwilligung, und ein regelmäßiger Status und eine Rechnungsablage der Einahmen und Ausgaben aller öffentlichen Gelder sollen von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden.

§. 7. Kein Adelstitel soll von den Vereinigten Staaten ertheilt werden, und Niemand, der irgend ein ihnen unterzogenes, anvertrautes oder einträgliches Amt bekleidet, soll ohne Genehmigung des Congresses, irgend ein Geschenk, Emolument, Amt oder einen Titel irgend einer Art und von irgend einem Könige, Fürsten oder fremden Staate annehmen dürfen.

Zehnter Abschnitt.

§. 1. Kein Staat soll sich in irgend einen Vertrag, Bündniß oder eine Verbindung einlassen, Kaper= und Repressalienbriefe erthei=

*) Bill of attainder, eine Bill, welche die Einziehung der Güter und den bürgerlichen Tod des Verbrechers zur Folge hat.

**) S. Art. I., Abschn. 2, §. 3.

len, Geld schlagen, Staatspapiere erlassen, mit nichts anderem sich erbieten, die Schuld zu bezahlen, als mit Gold- und Silbermünzen, keine Bannbill und kein Gesetz mit rückwirkender Kraft *), oder ein Gesetz, welches den aus einem Vertrage entsprungenen Verbindlichkeiten zuwider ist, erlassen, auch keinen Adelstitel verleihen.

§. 2. Kein Staat soll ohne Zustimmung des Congresses Zölle oder Auflagen auf Ein- und Ausfuhrartikel legen, mit Ausnahme dessen, was unumgänglich nothwendig zur Vollstreckung seiner Beaufsichtigungsgesetze ist, und der reine Ertrag aller Auflagen und Zölle, die in irgend einem Staat auf Ein- oder Ausfuhrartikel gelegt sind, soll dem Staatsschatz der Vereinigten Staaten zu gut kommen, und alle derlei Gesetze sollen der Durchsicht und Controle des Congresses unterworfen sein. Kein Staat soll ohne Zustimmung des Congresses irgend ein Tonnengeld erheben, Truppen oder Kriegsschiffe in Friedenszeiten halten, in irgend eine Uebereinkunft oder einen Vertrag mit einem andern Staate oder einer fremden Macht treten, und in einen Krieg sich einlassen, es sei denn, er werde wirklich feindlich angefallen oder es drohe ihm eine so augenscheinliche Gefahr, daß kein Verzug zulässig sei.

Artikel II.

Erster Abschnitt.

§. 1. Die ausübende Macht soll von einem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika bekleidet werden. Er soll sein Amt auf die Dauer von 4 Jahren inne haben und zugleich mit dem für den gleichen Zeitraum erwählten Vicepräsidenten in folgender Art gewählt werden.

§. 2. Ein jeder Staat bestimmt in der Art, wie es seine gesetzgebende Behörde einrichten wird, eine Zahl von Wählern, die gleich der ganzen Zahl der Senatoren und Repräsentanten sei, zu deren Vertretung im Congreß der Staat berechtigt ist; jedoch soll kein Senator oder Repräsentant, oder eine Person, die ein unter den Vereinigten Staaten stehendes, besoldetes oder Ehrenamt bekleidet, zum Wahlmann bestellt werden.

§. 3. **) Die Wähler sollen sich in ihren resp. Staaten versammeln, und durch Scrutinium für zwei Personen stimmen, wovon Eine wenigstens kein Miteinwohner ihres Staates ist. Sie sollen eine Liste aller deren, für die gestimmt worden, und der Zahl der Stimmen für einen jeden verfertigen, welche Liste sie unterzeichnen, beglaubigen und versiegelt nach dem Sitze der Regierung der Verei-

*) Bill of attainder und ex post facto law. Siehe 9. Abschn., §. 3.

**) Dieser §. ist durch die Zusätze der Verfassung, Art. XII. aufgehoben.

nigten Staaten unter der Aufschrift an den Präsidenten des Senats übersenden sollen. Der Präsident des Senats soll dann in Gegenwart des Senats und des Hauses der Repräsentanten alle Berichte eröffnen, und hierauf sollen die Stimmen gezählt werden. Diejenige Person, welche die größte Zahl von Stimmen besitzt, soll, wenn solche Zahl die Majorität der ganzen Zahl bestellter Wähler ist, Präsident werden. Wenn aber mehr als einer da ist, der eine solche Mehrheit und eine gleiche Stimmenzahl haben sollte, so soll das Haus der Repräsentanten unmittelbar darauf einen davon durch Scrutinium zum Präsidenten wählen. Hat jedoch keiner eine Majorität, so soll das gedachte Haus aus der Zahl der fünf Ersten im Verzeichniß auf gleiche Art den Präsidenten wählen. Da aber bei der Präsidentenwahl die Stimmen nach den Staaten genommen werden, wobei die Repräsentation eines jeden Staats nur Eine Stimme hat, so soll die für diesen Zweck vollständige Anzahl aus Einem oder mehreren Mitgliedern von Zwei Drittheilen der Mitglieder der Staaten bestehen, und eine Majorität aller Staaten zur Wahl nöthig sein.

Für jeden Fall soll die Person, welche nach der Wahl des Präsidenten die größte Stimmenmehrheit der Wähler besitzt, Vice-Präsident werden. Sollten aber zwei oder mehr davon gleiche Stimmen haben, so soll der Senat aus ihnen durch Scrutinium den Vice-Präsidenten wählen.

§. 4. Der Congreß kann die Zeit zur Wahl der Wahlmänner und den Tag, an welchem sie ihre Stimmen abzugeben haben, bestimmen; dieser Tag soll ein und derselbe für die ganzen Vereinigten Staaten sein.

§. 5. Nur ein ursprünglich eingeborner Bürger, oder einer, der Bürger der Vereinigten Staaten zur Zeit der Annahme dieser Constitution war, soll zum Präsidenten wahlfähig sein, Niemand jedoch, der nicht das 35ste Jahr erreicht hat, und nicht seit 14 Jahren seinen Wohnsitz innerhalb der Vereinigten Staaten hatte.

§. 6. Im Fall der Entsetzung des Präsidenten von seinem Amte, seines Absterbens, Verzichtleistens oder seiner Unfähigkeit, die Gewalten und Pflichten besagten Amtes auszuüben, soll dasselbe dem Vice-Präsidenten übertragen werden, auch kann der Congreß durchs Gesetz für den Fall der Entsetzung vom Amte, des Todes, der Verzichtleistung oder Unfähigkeit beider, des Präsidenten wie des Vice-Präsidenten, Verfügung treffen, welcher Beamte alsdann die Präsidentschaft übernehmen soll, und dieser Beamte soll in Gemäßheit dessen die Stelle bekleiden, bis die Unfähigkeit beseitigt oder ein Präsident gewählt sein wird.

§. 7. Der Präsident soll zu festgesetzten Zeiten für seine Dienste einen Gehalt erhalten, der während der Dauer der Zeit, für die e

gewählt worden, weder erhöht noch verringert werden darf, und er soll innerhalb dieser Zeit weder von den Vereinigten Staaten, noch von einem einzelnen derselben irgend ein anderes Emolument erhalten.

§. 8. Vor dem Antritt seiner Amtsverrichtung soll er folgenden Eid oder feierliches Gelöbniß leisten. *)

§. 9. Ich schwöre (oder gelobe) hiermit feierlichst, daß ich getreulich das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten verwalten, und nach meinen besten Kräften die Verfassung der Vereinigten Staaten bewahren, beschützen und vertheidigen will.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Der Präsident soll der Oberbefehlshaber der Armee und der Flotte der Vereinigten Staaten und der Miliz der verschiedenen Staaten sein, wenn diese zum aktiven Dienst der Vereinigten Staaten berufen worden; er kann schriftlich die Ansicht und Meinung der obersten Beamten in jedem der vollziehenden Regierungsfächer über irgend einen Gegenstand, welcher zu den Verpflichtungen ihres resp. Amtes gehört, nachsuchen und beiziehen; und soll die Macht haben, Aufschub der Strafe und Gnade für alle Vergehungen gegen die Vereinigten Staaten zu ertheilen, ausgenommen bei Anklagefällen vor dem Senat.

§. 2. Er soll die Macht haben, durch und mit Beiziehung und Zustimmung des Senats Verträge zu machen, vorausgesetzt, daß zwei Drittheile der Senatoren gegenwärtig seien, und ihm beistimmen und mit Beirath und Zustimmung des Senats soll er Gesandte, andere öffentliche Minister und Consule, Richter des obersten Gerichtshofs und alle andern Beamte der Vereinigten Staaten ernennen und einsetzen können, über deren Anstellung hierinnen nicht auf andere Weise Vorsorge getroffen ist, und die durch ein Gesetz angeordnet werden. Der Congreß kann jedoch gesetzlich die Anstellung aller solcher Unterbeamten, wie er es für dienlich erachtet, entweder dem Präsidenten allein, oder den Gerichtshöfen, oder den Chefs der Regierungsfächer übertragen.

§. 3. Der Präsident soll die Gewalt haben, alle erledigten Stellen, die während der Sitzungsaussetzung des Senats etwa sich zeigen dürften, durch Ertheilungen von provisorischen Bestallungen, die am Schlusse der nächsten Sitzung des Senats erlöschen sollen, wieder zu besetzen.

*) Oath of affirmation, letzteres an Eidesstatt, für solche, die aus religiösen Grundsätzen einen Eid, wie ihn der Staat fordert, nicht ablegen wollen, zum Beispiel: Quäker.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Er soll dem Congreß von Zeit zu Zeit Nachricht über den Zustand der Union geben und dessen Erwägung solche Maaßregeln empfehlen, wie er sie für nöthig und zweckdienlich hält; er darf, bei außerordentlicher Gelegenheit, beide Häuser oder eins davon zusammenberufen, und im Fall, daß sie über ihre Vertagungszeit nicht einig mit einander werden können, kann er ihre Sitzungen bis zu dem ihm geeignet scheinenden Zeitpunkt vertagen.

Er soll die Gesandten und andere öffentliche Abgeordnete empfangen; er soll Sorge für die getreuliche Handhabung der Gesetze tragen und die Bestallungen aller Offiziere der Vereinigten Staaten ausfertigen.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Der Präsident, Vice=Präsident und alle Civilbeamte der Vereinigten Staaten sollen ihrer Stellen entsetzt werden, auf Anklage und Ueberführung vor dem Senat wegen Hochverrath, Bestechung oder anderer hohen Verbrechen und Vergehen.

Artikel III.

Erster Abschnitt.

§. 1. Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten soll von einem obersten Gerichtshof und solchen Untergerichtshöfen bekleidet werden, wie sie der Congreß von Zeit zu Zeit verordnen und einrichten mag. Die Richter des obersten Hofs wie der untern Gerichtshöfe sollen, so lange sie sich eines guten Betragens befleißigen, ihre Aemter behalten und zu festgesetzter Zeit für ihre Dienste eine Geldvergütung empfangen, die während der Dauer ihrer Amtsbekleidung nicht verringert werden darf.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die richterliche Gewalt soll sich ausdehnen über alle Fälle von Gesetz und Billigkeit, die unter dieser Constitution, unter den Gesetzen der Vereinigten Staaten und den unter der Autorität derselben gemachten oder noch zu machenden Verträgen sich ereignen; über alle Fälle, die Gesandte und andere öffentliche Geschäftsträger und Consule betreffen, über alle Fälle der Admiralität und der Seegerichtsbarkeit, über Streitigkeiten, worinnen die Vereinigten Staaten eine Parthei bilden, über Streitigkeiten zwischen zweien oder mehr Staaten, zwischen einem Staat und den Bürgern eines andern Staats, zwischen den Bürgern verschiedener Staaten, zwischen Bürgern ein und desselben Staates, welche auf Ländereien, die ihnen unter Rechtstiteln von verschiedenen Staaten gewährt worden sind, Ansprüche machen, und zwischen einem Staat oder dessen Bürgern und fremder Staaten, deren Bürger oder Unterthanen.

§. 2. In allen Fällen, welche Gesandte und andere öffentliche Bevollmächtigte und Consule betreffen, und in solchen, wo ein Staat eine Parthei ist, soll der oberste Hof ursprüngliche Gerichtsbarkeit besitzen. In allen anderen vorerwähnten Fällen soll der oberste Gerichtshof die Appellationsgerichtsbarkeit haben, sowohl in Sachen was Rechtens als was die That betrifft, mit solchen Ausnahmen und unter solchen Anordnungen, wie sie der Congreß machen wird.

§. 3. Die Gerichtsverhandlung über alle Verbrechen, mit Ausnahme der Anklage vor dem Senat, soll durchs Geschwornengericht geschehen und ein solches Verfahren in denjenigen Staaten gehalten werden, worinnen das Verbrechen begangen wurde; wenn es aber nicht innerhalb irgend eines der Staaten begangen worden, so soll die Gerichtsverhandlung an den Orten gehalten werden, die der Congreß dazu durchs Gesetz bestimmt haben wird.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Hochverrath gegen die Vereinigten Staaten soll nur in einer Erregung eines Krieges gegen dieselben, oder in einem Anhang an deren Feinde, indem diesen Hülfe und Unterstützung geleistet wird, bestehen. Niemand soll des Hochverraths überwiesen werden, als auf Zeugniß zweier Zeugen von einer und derselben offen begangenen That, oder auf Geständniß im offenen Gerichtshof.

§. 2. Der Congreß soll die Gewalt haben, die Strafe des Hochverraths zu bestimmen, aber keine öffentliche Ueberweisung desselben soll einen Schandfleck auf eine Familie werfen, oder Vermögensconfiskation, außer während der Lebensdauer des Ueberwiesenen, bewirken.

Artikel IV.

Erster Abschnitt.

§. 1. Voller Glaube und Credit soll in jedem Staate den öffentlichen Akten, Urkunden und richterlichem Verfahren eines jeden andern Staates gegeben werden, und der Congreß kann, durch allgemeine Gesetze, die Art und Weise vorschreiben, auf die solche Akten, Urkunden und richterliche Verfahren erprobt werden und welches ihre Wirkung sein soll.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die Bürger eines jedweden Staates sollen zu allen Vorrechten und Freiheiten der Bürger in den verschiedenen Staaten berechtigt sein.

§. 2. Eine Person, die in irgend einem Staate des Verraths, der Felonie oder andern Verbrechens angeklagt, vor der Justiz flieht

und in einem andern Staat befunden wird, soll auf Begehren der ausübenden Gewalt desjenigen Staats, aus dem sie entflohen, ausgeliefert und in den Staat zurückgebracht werden, der die Gerichtsbarkeit über das Verbrechen hat.

§. 3. Niemand, der in einem Staate zu Dienst oder Arbeit nach den Gesetzen gehalten ist, und in einen andern entflieht, soll in Folge irgend eines Gesetzes oder einer Einrichtung hierinnen, von solchem Dienst oder Arbeit entlastet werden; sondern soll auf Forderung derjenigen Parthei, der er Dienst oder Arbeit schuldig ist, ausgeliefert werden.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Neue Staaten können durch den Congreß in die Union aufgenommen werden, aber kein neuer Staat darf innerhalb der Gerichtsbarkeit irgend eines andern Staates gebildet oder errichtet werden; auch darf kein Staat durch Vereinigung von zwei oder mehr Staaten oder Theilen von Staaten gebildet werden, ohne Zustimmung der gesetzgebenden Behörde der betheiligten Staaten sowohl, als des Congresses.

§. 2. Der Congreß soll die Gewalt haben, über das Gebiet oder anderes den Vereinigten Staaten gehöriges Eigenthum zu verfügen, und rücksichtlich dessen alle nothwendigen Verordnungen und Einrichtungen zu machen; und es soll nichts in dieser Constitution enthaltene so ausgelegt werden, daß daraus den Ansprüchen der Vereinigten Staaten oder irgend eines Einzelstaates ein Nachtheil erwachsen könne.

Vierter Abschnitt.

Die Vereinigten Staaten sollen jedem Staate in der Union eine republikanische Regierungsform garantiren; sie sollen einen jeden derselben gegen Einfall von Außen und auf Ansuchen der gesetzgebenden oder vollstreckenden Gewalt (wenn die erstere nicht versammelt werden kann) gegen Gewaltthätigkeit im Innern beschützen.

Artikel V.

Der Congreß soll zu jeder Zeit, wenn es Zwei Drittheile beider Häuser für nöthig erachten werden, Verbesserungen und Zusätze zu dieser Constitution vorschlagen, oder er soll auf Gesuch der Gesetzgebung von Zwei Drittheilen der einzelnen Staaten einen Convent zum Vorschlag von Verbesserungen berufen, welche in beiden Fällen nach ihrem ganzen Inhalt und Zweck als Theile dieser Constitution gelten sollen, sobald als sie durch die gesetzgebende Behörde von Drei Viertheilen der einzelnen Staaten, oder von Conventen in Drei Viertheilen

derselben genehmigt worden sind, da die eine oder die andere Art der Genehmigung vom Congreß vorgeschlagen werden mag, unter der Bedingung, daß keine vor dem Jahr 1808 gemacht werdende Verbesserung auf irgend eine Weise die erste und die vierte Clausel in dem neunten Abschnitt des ersten Artikels verletze, und daß kein Staat, ohne seine Einwilligung, seiner gleichen Stimmrechte im Senat beraubt würde.

Artikel VI.

§. 1. Alle vor der Annahme dieser Constitution contrahirten Schulden und eingegangenen Verbindlichkeiten sollen eben so gültig gegen die Vereinigten Staaten unter dieser Verfassung sein, als unter der Conföderation.

§. 2. Diese Constitution und die Gesetze der Vereinigten Staaten, die in Folge derselben gemacht werden, so wie alle unter der Autorität der Vereinigten Staaten bereits gemachten oder noch zu machenden Verträge sollen das höchste Landesgesetz und für die Richter eines jeden Staats bindend sein, wenn auch etwas in der Constitution oder in den Gesetzen irgend eines Staates dagegen wäre.

§. 3. Die vorerwähnten Senatoren und Repräsentanten, die Mitglieder der verschiedenen Staatslegislaturen und alle Beamte der vollstreckenden und richterlichen Gewalten, der Vereinigten sowie der einzelnen Staaten, sollen durch Eidschwur oder feierliches Gelöbniß zur Aufrechthaltung dieser Constitution verpflichtet werden; doch soll kein religiöser Prüfungseid *) zur Befähigung, irgend ein von den Vereinigten Staaten ausgehendes Amt oder eine öffentliche Obliegenheit zu bekleiden, jemals gefordert werden.

Artikel VII.

§. 1. Die Genehmigung der Uebereinkunft von neun Staaten soll hinreichend zur Errichtung dieser Constitution zwischen den, dieselbe ratificirenden Staaten sein.

So geschehen im Convent auf einmüthige Beistimmung der gegenwärtigen Staaten, den 7ten September im Jahr unsers Herrn ein

*) Test. Der Probeeid wurde in England vor der Emancipation der Katholiken beim Antritt eines Amtes geleistet. Der Beamte versicherte durch ihn, daß er die Oberherrschaft des Papstes verwerfe und kein heimlicher Katholik sei. Schon hierdurch schnitten die weisen amerikanischen Gesetzgeber mit einemmal den Begriff einer Staatsreligion ab (der auch mit wenigen Worten in dem ersten Artikel der nachfolgenden Amendments verbannt ist), — einer Staatsreligion, welche das Mutterland Ströme von Bluts gekostet hat. Fruchtlos würde aber auch bei solchen Bestimmungen und Begriffen der Dispensationseid der Curie sein, wodurch sie sich oft auf der andern Hemisphäre heimlicher Anhänger versichert.

tausend siebenhundert und sieben und achtzig, und im Zwölften der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika. Zum Zeugniß dessen haben wir hier unten unsere Namen unterschrieben.

George Washington,
Präsident und Abgeordneter von Virginia.

New-Hampshire.
John Langdon.
Nicolas Gilman.

Massachusetts Bay.
Nathaniel Gorman.
Rufus King.

Connecticut.
Wm. Sam. Johnson.
Roger Sherman.

New-York.
Alexander Hamilton.

New-Jersey.
Wm. Livingston.
David Beurly.
William Patterson.
Jonathan Dayton.

Pennsylvania.
Benjamin Franklin.
Thomas Mifflin.
Robert Morris.
George Clymer.
Thomas Fizsimons.
Jared Ingersoll.
James Wilson.
Gouv. Morris.

Delaware.
George Read.
Gunning Bedford, jr.
John Dickinson.
Richard Bassett.
Jacob Broom.

Maryland.
James M'Henry.
D. of St. Th. Jenifer.
Daniel Carroll.

Virginia.
John Blair.
James Madison, jr.

Nord-Carolina.
William Blount.
Rich. Dobbs Spaight.
Hugh Williamson.

Süd-Carolina.
John Rutledge.
Ch. Cotesw. Pinckney.
Charles Pinckney.
Pierce Butler.

Georgia.
William Few.
Abraham Baldwin.

Bezeugt. William Jackson, Sekretär.

Verbesserungen und Zusätze der Constitution. *)

Artikel 1. Der Congreß soll kein Gesetz erlassen dürfen, bezüglich auf Einführung einer Religion (Staatsreligion) oder was deren freie Ausübung hindert, noch Gesetze, wodurch die Freiheit der Rede und der Presse, oder das Recht des Volks, sich friedlich zu versammeln und bei der Regierung um Abhülfe von Beschwerden zu bitten, verkürzt werden.

*) Der Congreß schlug in seiner ersten Sitzung (gehalten zu New-York im Jahr 1789) zu vorstehender Verfassung den Legislaturen der einzelnen Staaten 12 Zusätze vor, wovon indessen nur die 10 ersten von obigen Artikeln angenommen worden. Ratificirt wurden sie von Dreiviertheilen (der constitutionellen bestimmten Zahl) der Staaten, am 15. December 1791. Der eilfte Zusatzartikel ward bei der ersten Sitzung des dritten Congresses vorgeschlagen und vom Präsidenten der Vereinigten Staaten in seiner am 8. Januar 1798 an beide Häuser des Congresses gerichteten Botschaft, von der constitutionellen Staatenanzahl für angenommen erklärt. Der zwölfte Zusatzartikel wurde bei der ersten Sitzung des eilften Congresses vorgeschlagen und laut einer öffentlichen Kundmachung des Staatssecretärs, datirt vom 25. September 1804, durch die constitutionelle Anzahl von Staaten in gedachtem Jahr angenommen. In der zweiten Sitzung des eilften Congresses wurde ein anderer Zusatzartikel als dreizehnter vorgeschlagen, jedoch, da ihm die hinreichende Stimmenzahl der Staaten fehlte, nicht wie obige angenommen. Er ist irrthümlich als Theil der Verfassung in den bei Bevien & Duane 1815 erschienenen Laws of the United States vol. I. pag. 74 angegeben.

Art. 2. Da eine wohleingerichtete Wehrschaft (Miliz) zur Sicherheit eines freien Staates nothwendig ist, so soll das Recht des Volks, Waffen zu halten und zu tragen, nicht eingeschränkt werden.

Art. 3. Kein Soldat soll in Friedenszeiten in irgend ein Haus ohne Bewilligung dessen Eigenthümers einquartirt werden dürfen; und in Kriegszeiten nur in der durch's Gesetz vorgeschriebenen Art und Weise.

Art. 4. Das Recht des Volks, sicher in seiner Person, seinen Häusern, Papieren und Effekten vor unbilligen Nachsuchungen und Beschlagnahmen zu sein, soll nicht verletzt und keine richterlichen Hafts- oder Beschlagnahmsbefehle sollen, ohne beweisliche, auf Eid oder feierliches Gelöbniß gestützte Ursache, und ohne daß der zu untersuchende Ort und die zu verhaftenden Personen oder Gegenstände ausführlichst beschrieben worden, erlassen werden.

Art. 5. Niemand soll wegen eines Capital- oder andern infamirenden Verbrechens anders zu Red und Antwort gehalten sein, als auf eine Anklage der großen Jury, *) mit Ausnahme in den, bei der Land- und Seemacht oder in der Miliz, wenn dieselbe in Zeiten des Kriegs oder öffentlicher Gefahr sich im aktiven Dienst befindet, vorkommenden Fällen. Auch soll Niemand wegen eines und desselben Vergehens zweimal in Gefahr um Leib und Leben gesetzt **), auch

*) *Presentment*, Anklage von Amtswegen. Sie wird vor der großen Jury vorgebracht und ist mehr ein summarischer Bericht, welchen diese Jury am Schlusse ihrer Sitzungen über allerlei Zustände, die einer Rüge unterworfen sind, öffentlich abstattet. Auch wird, und dies ist namentlich hier der Fall, darunter das Recht der großen Jury verstanden, jeden vor sich zu fordern, von dem sie Aufklärung über irgend einen Gegenstand erwartet (Vorführungsbefehl). Das Indictment ist die Anklageakte, welche der Attorney general, Staatsprokurator, Namens des Volks der Vereinigten Staaten oder der Jury, je nachdem die Lokalformen sind, der großen Jury einreicht. Diese prüft hierauf deren Wahrscheinlichkeit, indem sie, ohne den Gefangenen zu fragen, die Zeugen abhört; findet sie, daß die Anklage wahrscheinlich sei, so schreibt der Präsident auf das Indictment: a true bill (wahre, ächte Bill), hält sie aber den Angeklagten für unschuldig, so schreibt er: ignoramus, und der Gefangene wird augenblicklich in Freiheit gesetzt. Uebrigens hat die große Jury das Recht, einen Jeden vor sich zu fordern, von dem sie Aufklärung über irgend einen Gegenstand erwartet. Klagen hat Jedermann das Recht vor der großen Jury vorzubringen. Die Klage bleibt so lange geheim und wird so lange mit dem Zeugenverhör bei verschlossenen Thüren verhandelt, bis die große Jury über das Indictment einen Beschluß gefaßt hat, welcher nach ihren Befehlen vom district attorney abgefaßt wird.

**) Put in jeopardy ist der aus dem französischen jeu perdu sonderbar gebildete Ausdruck. Man nimmt nämlich an, daß das Leben eines Jeden, der eines Capitalverbrechens wegen vor der Jury steht, gefährdet sei, auf dem Spiel stehe; daher soll das Leben eines Angeklagten nicht zweimal auf das Spiel gesetzt werden, vor ein und derselben, über das gleiche Verbrechen zu urtheilen verbundene, Jury.

nicht in irgend einem Criminalfalle genöthigt werden, Zeugniß gegen sich selbsten abzulegen; noch anders, als auf gehörigen gesetzlichen Vorgang, des Lebens, der Freiheit oder des Eigenthums beraubt, und kein Privateigenthum zu öffentlichem Gebrauch und Nutzen, ohne gerechte Vergütung, genommen werden.

Art. 6. Bei allen peinlichen Gerichtsverhandlungen soll der Angeklagte das Recht eines raschen und öffentlichen Verfahrens durch eine unpartheiische Jury des Staates und Bezirks genießen, worinnen das Verbrechen begangen wurde, auch muß der Bezirk vorher durchs Gesetz fest ausgemacht und der Angeklagte über die Natur und Ursache der Anklage unterrichtet sein. Er soll ferner das Recht haben, mit den Zeugen gegen ihn confrontirt zu werden, Zwangsverfahren *) anzuwenden und Zeugen zu seinen Gunsten zu erhalten und soll den Beistand eines Anwaltes zu seiner Vertheidigung haben.

Art. 7. Bei allen gemeinbürgerlichen Rechtssachen, wo der, in Streitfrage stehende Werth zwanzig Dollars übersteigt, soll das Recht des Verfahrens vor dem Geschwornengerichte gewährt werden und keine von demselben einmal verhandelte Thatsache soll auf andere Art, als den Vorschriften des gemeinbürgerlichen Gesetzes gemäß, von einem andern Gerichtshofe der Vereinigten Staaten wiederholt untersucht oder geprüft werden.

Art. 8. Weder übermäßige Bürgschaften sollen gefordert, noch übermäßige Geldbußen auferlegt, noch grausame und ungebräuchliche Körperstrafen verhängt werden.

Art. 9. Die Aufzählung bestimmter Rechte in der Constitution soll nicht die Deutung veranlassen, andere, dem Volke zurückbehaltene Rechte zu verweigern oder zu beeinträchtigen.

Art. 10. Die Gewalten, welche den Vereinigten Staaten durch die Constitution weder übertragen, noch durch letztere den Staaten untersagt wurden, sind den resp. Staaten oder dem Volke vorbehalten.

Art. 11. Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten soll sich unter keiner Deutung über irgend einen Rechtshandel in Gesetzes- oder Billigkeitssachen ausdehnen, welcher durch Bürger eines andern Staates oder durch Bürger oder Unterthanen irgend eines fremden Staates gegen Einen der Vereinigten Staaten begonnen oder betrieben wurde.

Art. 12. §. 1. Die Wähler sollen sich in ihren respectiven

*) Compulsatory process. Der Angeklagte nämlich sowie der Staat haben das Recht alle Zeugen, welche sie zu ihrer Vertheidigung nöthig zu haben glauben, zum Erscheinen zwingen zu lassen. Dies geschieht durch ein writ of sub poena, d. h. durch einen Befehl, welchen das Gericht an den Zeugen erläßt, sich zu stellen und bei Androhung von Geld- oder Gefängnißstrafe, falls er sich weigert.

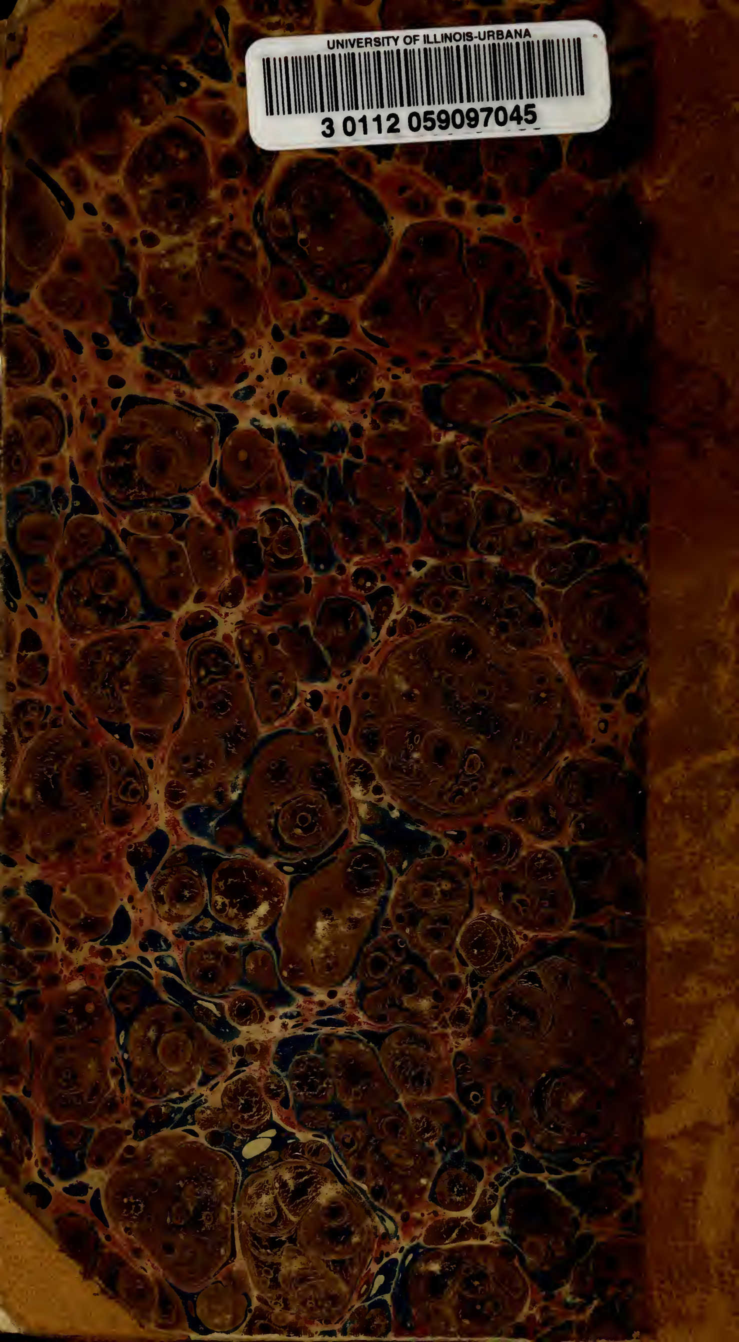
Staaten versammeln und durch Scrutinium für einen Präsidenten und Vicepräsidenten abstimmen, von denen einer wenigstens kein Miteinwohner ein und desselben Staats mit ihnen sein darf. Sie sollen auf ihren Stimmzetteln die Personen, welche sie zu Präsidenten, und auf davon verschiedenen Zetteln diejenigen namhaft machen, welche sie zu Vicepräsidenten bestimmen. Sie sollen dann getrennte Listen von den zu Präsidenten und von den zu Vicepräsidenten bestimmten, so wie von der Anzahl der Vota für jeden verfertigen. Gedachte Listen sollen sie unterzeichnet, beglaubigt und versiegelt nach dem Sitze der Regierung der Vereinigten Staaten, adressirt an den Präsidenten des Senats, übersenden. Der Präsident des Senats soll nun in Gegenwart des Senats und des Repräsentantenhauses alle Certifikate eröffnen, und hierauf sollen die Stimmen gezählt werden. Die Person, so die höchste Stimmenmehrheit zum Präsidenten hat, soll Präsident sein, falls eine solche Zahl eine Majorität der ganzen Anzahl festgesetzter Wähler ist, und wenn Niemand diese Majorität besitzt, so soll das Haus der Repräsentanten von denen Personen, welche auf der Präsidentenstimmliste die meisten Stimmen haben, jedoch aus nicht mehr als dreien, unmittelbar hierauf durch Scrutinium den Präsidenten wählen. Da aber bei der Präsidentenwahl die Stimmen nach Staaten genommen werden, wobei die Repräsentation eines jeden Staates nur Eine Stimme hat, so soll die zu diesen Endzwecken nöthige Wählerzahl aus Einem oder mehreren Mitgliedern von Zwei Drittheilen aller Staaten bestehen und eine Stimmenmehrheit von den Abgeordneten aller Staaten soll zur Wahl vonnöthen sein. Sollte aber das Haus der Repräsentanten zu jeder Zeit, wenn es im Besitze des Wahlrechts ist, den Präsidenten nicht vor dem vierten Tag des nächstfolgenden Monats März wählen, so soll alsdann der Vicepräsident, gleichwie bei einem Todesfalle des Präsidenten oder einer anderen constitutionellen Verhinderung desselben, als Präsident fungiren.

§. 2. Die Person, welche das größte Stimmenmehr zum Vicepräsidenten hat, soll Vicepräsident werden, sobald eine solche Zahl eine Mehrheit der ganzen Anzahl bestellter Wähler ist, und wenn Niemand eine Mehrzahl hat, so soll der Senat aus den zwei höchsten Zahlen auf der Liste den Vicepräsidenten erwählen; die zu dem Endzwecke nöthige Wählerzahl soll aus Zwei Drittheilen der ganzen Senatorenanzahl bestehen und eine Majorität der ganzen Anzahl soll zur Wahl nöthig sein.

§. 3. Niemand aber, der verfassungsmäßig unwählbar zum Präsidentenamte ist, soll wahlfähig zum Amte des Vicepräsidenten der Vereinigten Staaten sein.

Berichtigungen.

Seite 1, Zeile 7 von unten lies „solchen" statt „sochen".
" 78, " 2 " oben lies „Reichstage" statt „Reichtstage".
" 81, " 11 und Zeile 17 von oben lies jedesmal „Rechtstitel" statt „Reichstitel".
" 84, " 8 von oben lies „Knechtschaft" statt „Knechtschafe".
" 95, " 9 " " lies „feierliche" statt „feierlische".
" 121, unterste Zeile, lies „Ergreifung" statt „Eingreifung".
" 124, Zeile 4 von unten lies „ich in" statt „in in".
" 149, lies in den Namen von Süd-Carolina „Jno. Matthews" statt „Watthews".
" 154, Zeile 6 und 7 von unten lies „einzelnen" statt „einzelten".


UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 059097045